

Richtplan

Beschlossen durch den Grossen Rat: Aarau, 20. September 2011

Die aktuelle Fassung des Richtplans ist online verfügbar: www.ag.ch/richtplan.
Der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung ist anfangs des jeweiligen Kapitels vermerkt.

Herausgeber:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon: 062 835 32 90 | www.ag.ch/raumentwicklung

Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis
I	Richtplanaufbau und Beschlüsse des Grossen Rats
I	Abkürzungsverzeichnis
I	Grundlagenverzeichnis
G	Grundlagen/Allgemeines
G 1	Aufgaben und Inhalt
G 2	Aufbau und Gliederung
G 3	Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum
G 4	Anpassungen des Richtplans
G 5	Verbindlichkeit und Umsetzung
G 6	Zusammenarbeit mit den Nachbarn
G 7	Monitoring und Controlling
R	Raumstrukturen
R 1	Raumkonzept Aargau
R 2	Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum
H	Hauptausrichtungen und Strategien
H 1	Zukunftsorientierte Raumstrukturen
H 2	Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum
H 3	Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte
H 4	Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung
H 5	Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur
H 6	Wirtschaftsraum Nordschweiz
H 7	Klima

	S	Siedlung
Siedlungsqualität und Siedlungsgebiet	S 1.1	Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung
	S 1.2	Siedlungsgebiet
	S 1.3	Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete
	S 1.4	Arealentwicklung
	S 1.5	Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege
	S 1.6	Weiler
	S 1.7	Umwelteinwirkungen
	S 1.8	Störfallvorsorge
	S 1.9	Wohnschwerpunkte (WSP)
Siedlungsbegrenzung	S 2.1	Siedlungstrenngürtel
Siedlungsausstattung	S 3.1	Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittel-grosse Verkaufsnutzungen
	S 3.2	Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen
Spezielle Nutzungen	S 4.1	Halteplätze für Fahrende
	S 4.2	Militärische Infrastrukturanlagen
	L	Landschaft
Natürliche Lebensgrundlagen	L 1.1	Landschaft allgemein
	L 1.2	Gewässer und Hochwassermanagement
	L 1.3	Boden
	L 1.4	Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)
Landschaften und Lebensräume	L 2.1	Pärke
	L 2.2	Auenschutzpark
	L 2.3	Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)
	L 2.4	Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
	L 2.5	Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)
	L 2.6	Wildtierkorridore
	L 2.7	Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets
Landwirtschaft	L 3.1	Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
	L 3.2	Entwicklungsgebiete Landwirtschaft
	L 3.3	Strukturverbesserungen
	L 3.4	Beitrags- und Aufwertungsgebiete
Wald	L 4.1	Lebensraum Wald
	L 4.2	Nachhaltige Holznutzung
	L 4.3	Freizeit und Erholung im Wald

M	Mobilität	
M 1.1	Gesamtverkehr	Gesamtverkehr
M 1.2	Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau	
M 2.1	Nationalstrassen	Motorisierter
M 2.2	Kantonsstrassen	Individualverkehr
M 3.1	Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs	Öffentlicher Verkehr
M 3.2	Personenfernverkehr	
M 3.3	Regionalzugsverkehr	
M 3.4	Busverkehr	
M 4.1	Rad- und Fussverkehr	Langsamverkehr
M 4.2	Wanderwegnetz	
M 5.1	Kombinierte Mobilität	Kombinierte Mobilität
M 6.1	Güterverkehr auf Schiene und Strasse	Güterverkehr
M 7.1	Luftverkehr / Flugplätze	Luftverkehr
M 8.1	Freihaltegebiete für Wasserstrassen	Schifffahrt
E	Energie	
E 1.1	Energie allgemein	Energie-
E 1.2	Wasserkraftwerke	Produktionsanlagen
E 1.3	Windkraftanlagen	
E 1.4	Geothermie	
E 1.5	Übrige Energieerzeugungsanlagen	
E 2.1	Hochspannungsleitungen	Energie-Transportanlagen
E 2.2	Rohrleitungen	
E 3.1	Wärmeversorgung	Lokale Energie- und
E 3.2	Gasversorgung	Wärmeversorgung
V	Versorgung	
V 1.1	Grundwasser und Wasserversorgung	Wasser
V 2.1	Materialabbau	Materialabbau
V 3.1	Telekommunikation	Kommunikation
A	Abwasser und Abfallentsorgung	
A 1.1	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	Abwasser
A 2.1	Abfallanlagen und Deponien	Abfallentsorgung

Richtplanaufbau und Beschlüsse des Grossen Rats

Der kantonale Richtplan setzt sich zusammen aus:

- der Richtplan-Gesamtkarte und
- dem Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten.



Die Richtplan-Gesamtkarte zeigt die Ausgangslage des Kantons Aargau, die räumlich lokalisierbaren Projekte und die kartographisch darstellbaren Richtplanbeschlüsse.

Der Grosse Rat hat die in der Legende der Richtplan-Gesamtkarte als "Richtplanaussage" bezeichneten Vorhaben beschlossen, soweit sie im Richtplantext unter der Kategorie "Festsetzung" oder "Zwischenergebnis" aufgeführt sind.

Im Richtplantext werden die für die Behörden verbindlichen Beschlüsse mit Erläuterungen dargestellt. Den Kern bilden das kantonale Raumkonzept und die sechs Sachbereiche:

- Siedlung,
- Landschaft,
- Mobilität,
- Energie,
- Versorgung,
- Abwasser und Abfallentsorgung.

Alle Richtplan-Kapitel sind einheitlich aufgebaut:

.....
Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag
Herausforderung
Stand / Übersicht
.....

BESCHLÜSSE

– **Planungsgrundsätze**

– **Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**
.....

Der Grosse Rat hat die farbige unterlegten Beschlüsse (Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen) und die in der Legende der Richtplan-Teilkarten als "Richtplanaussage" bezeichneten Vorhaben beschlossen – letztere soweit sie im Text unter der Kategorie "Festsetzung" oder "Zwischenergebnis" aufgeführt sind.

Verbindung zwischen Text und Karte

Der Hinweis "Richtplan-Gesamtkarte" oder "Richtplan-Teilkarte" als Marginalie verweist auf einen Planinhalt in der entsprechenden Richtplankarte.

Der Hinweis "Planquadrat A1–B2" verweist auf die Planquadrate in der Richtplan-Gesamtkarte.

Stand der Abstimmung in 3 Kategorien

Der Richtplan zeigt gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV die einzelnen Vorhaben oder Aufträge als:

– **Festsetzung**

"wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind",

– **Zwischenergebnis**

"welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann",

– **Vororientierung**

"welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können".

Abkürzungsverzeichnis

A	Abwasser und Abfallentsorgung
A	Autobahn / Hochleistungsstrasse
ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (Kanton Aargau) vom 23. Februar 1994
ADAB	Inventar der Kampf- und Führungsbauten
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AJSG	Jagdgesetz (Kanton Aargau) vom 24. Februar 2009
ALG	Abteilung Landschaft und Gewässer
AnG	Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990
APN	Arbeitsplatzintensive Nutzungen
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung / Abteilung Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AtraG	Alpentransit-Gesetz (Bund) vom 4. Oktober 1991
AwaG	Waldgesetz (Kanton Aargau) vom 1. Juli 1997
AWW	Verein Aargauer Wanderwege
B+R	Bike and Ride
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz Kanton Aargau) vom 19. Januar 1993
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBG	Berufsbildungsgesetz (Bund) vom 13. Dezember 2002
BBV	Berufsbildungsverordnung (Bund) vom 19. November 2003
BFE	Bundesamt für Energie
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, 1977
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau
BWG	Bundesamt für Wasser und Geologie
dB(A)	Schall(druck)pegel in Dezibel (dB) mit Filter (A)
DML	Durchmesserlinie
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVO	Deutsche Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung (LuftVO)
E	Energie
EBG	Eisenbahngesetz (Bund) vom 20. Dezember 1957
EG UWR	Einführungsgesetz Umweltrecht (Kanton Aargau) vom 4. September 2007

EleG	Elektrizitätsgesetz (Bund) vom 24. Juni 1902
EnergieG	Energiegesetz (Kanton Aargau) vom 9. März 1993
EnG	Energiegesetz (Bund) vom 26. Juni 1998
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
ESP	Wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt
ESpaV	Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Kanton Aargau)
EU	Europäische Union
FFF	Fruchtfolgefläche
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FMG	Fernmeldegesetz (Bund) vom 30. April 1997
FRV	Fuss- und Radverkehr
ft.	Fuss
FV	Fernverkehr
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
FWV	Verordnung über Fuss- und Wanderwege (Bund) vom 26. November 1986
G	Grundlagen / Allgemeines
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (Kanton Aargau) vom 11. Januar 2005
GBW	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (Kanton Aargau) vom 6. März 2007
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GFN	Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf
GR	Grosser Rat
GRB	Grossratsbeschluss
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bund) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung (Bund) vom 28. Oktober 1998
GSM	Global System for Mobile Communications
GVG	Geschäftsverkehrsgesetz (Kanton Aargau) vom 19. Juni 1990
GVVG	Güterverkehrsverlagerungsgesetz (Bund) vom 19. Dezember 2008
GWh	Gigawattstunde
H	Hauptausrichtungen und Strategien
ha	Hektare
HFGS	Höhere Fachschule für Gesundheit und Soziales Aarau
HGV	Hochgeschwindigkeitsverkehr
HIG	Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz (Kanton Aargau) vom 3. Juli 2007
HVS	Hauptverbindungsstrasse
I	Inhaltsverzeichnis / Vorwort / Richtplanaufbau / Zusammenfassung
IANB	Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete, 2003
IC	InterCity-Zug
IGW	Immissionsgrenzwert
INTERREG	Programm zur "Europäischen Territorialen Zusammenarbeit" (ETZ). Es ist neben dem Ziel "Konvergenz" und dem Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" eigenständiges Ziel der europäischen Strukturpolitik.
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, 1988
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, 2003
JSG	Jagdgesetz (Bund) vom 20. Juni 1986
K	Kantonsstrasse
KEG	Kernenergiegesetz (Bund) vom 21. März 2003
KG	Kulturgesetz (Kanton Aargau) vom 31. März 2009
KKW	Kernkraftwerk

KLOS	Kantonale Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz
KNI	Kosten-Nutzen-Index
KSB	Kantonale Schule für Berufsbildung
kV	Kilovolt
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
KVM-AG	Kantonales Verkehrsmodell Aargau
kW	Kilowatt
KW	Kraftwerk
L	Landschaft
LFG	Luftfahrtgesetz (Bund) vom 21. Dezember 1948
LkB	Landschaften von kantonaler Bedeutung
LSV	Lärmschutz-Verordnung (Bund) vom 15. Dezember 1986
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LV	Langsamverkehr
LwG	Landwirtschaftsgesetz (Bund) vom 29. April 1998
M	Mobilität
Mfz	Motorfahrzeuge
MG	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MM	Mobilitätsmanagement
MW	Megawatt
NB	Zweiter Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2009
NBS	Neubaustrecke
NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NEBE	Neues Hydraulisches Kraftwerk Beznau
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Bund) vom 16. Januar 1991
NIS	Nichtionisierende Strahlung
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (Bund) vom 23. Dezember 1999
NK	Neue Kantonsstrasse
NkB	Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
NkBW	Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (Kanton Aargau) vom 26. Februar 1985
NO ₂	Stickstoffdioxid
NRP	Neue Regionalpolitik
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
NSNW AG	Nationalstrassen Nordwestschweiz
OASE	Ostaargauer Strassenentwicklung
OEBA	Öffentliche Bauten und Anlagen
Öko-V	Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Kanton Aargau) vom 26. Mai 1999
öV	Öffentlicher Verkehr
ÖVD	Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (Kanton Aargau) vom 11. März 1997
ÖVG	Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Kanton Aargau) vom 2. September 1975
P+P	Park and Pool
P+R	Park and Ride
PBG	Personenbeförderungsgesetz (Bund) vom 20. März 2009

PM10	Feinstaub
PN	Nutzungen mit hohem Personenverkehr
PSI	Paul Scherrer Institut
PVN	Produzierende und verarbeitende Nutzungen
R	Raumstrukturen
RB	Raubeobachtung
RE	RegioExpress-Zug
REFUNA	Regionale Fernwärme Unteres Aaretal
REP	Regionaler Entwässerungsplan
Repla	Regionalplanungsverband
RKCH	Raumkonzept Schweiz
RLG	Rohrleitungsgesetz (Bund) vom 4. Oktober 1963
RLSV	Verordnung über die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Bund) vom 4. April 2007
RLV	Rohrleitungsverordnung (Bund) vom 2. Februar 2000
RP	Richtplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Raumplanungsverordnung (Bund) vom 28. Juni 2000
RR	Regierungsrat
RV	Regionalverkehr
RVK	Rohstoffversorgungskonzept des Kantons Aargau, 1995
Rx	Routenindex
S	S-Bahnlinie
S	Siedlung
SBA	Schweizerische Bauschule Aarau
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBBG	Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998
SEAG	Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl
SFG	Standortförderungsgesetz (Kanton Aargau) vom 31. März 2009
SFV	Standortförderungsverordnung (Kanton Aargau) vom 11. November 2009
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, 1995
SN	S-Bahn Nachtangebot
SO ₂	Schwefeldioxid
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (Bund)
StFV	Störfallverordnung (Bund) vom 27. Februar 1991
StrG	Strassengesetz (Kanton Aargau) vom 17. März 1969
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen
TEB	Verein Trinationaler Eurodistrict Basel
TG	Transportgesetz (Bund) vom 4. Oktober 1985
TGV	Train à grande vitesse
TWW	Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, 2010
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
USG	Umweltschutzgesetz (Bund) vom 7. Oktober 1983
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bund) vom 19. Oktober 1988
UW	Unterwerk
V	Versorgung
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (Kanton Aargau) vom 14. Mai 2008
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens (Bund) vom 1. Juli 1998

VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (Bund) vom 10. August 1977
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VGEP	Genereller Entwässerungsplan für das Verbandsgebiet
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (Bund) vom 23. November 1994
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Bund) vom 9. September 1981
VIVS	Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz, Entwurf Anhörung von 2007
VLE	Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (Bund) vom 14. November 2001
VPeA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (Bund) vom 2. Februar 2000
VS	Verbindungsstrasse
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (Bund) vom 20. November 1991
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Bund) vom 4. Dezember 2015
WaG	Waldgesetz (Bund) vom 4. Oktober 1991
WaV	Waldverordnung (Bund) vom 30. November 1992
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
WBV	Wasserbauverordnung (Bund) vom 2. November 1994
WnG	Wassernutzungsgesetz (Kanton Aargau) vom 11. März 2008
WNI	Waldnaturschutzinventar im Kanton Aargau, 1994
WnV	Wassernutzungsverordnung (Kanton Aargau) vom 23. April 2008
WRG	Wasserrechtsgesetz (Bund) vom 22. Dezember 1916
WSB	Wynental- und Suhrentalbahn
WSP	Wohnschwerpunkt
ZAZ	Zivilschutzausbildungszentrum
ZEB	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur
ZEBG	Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Grundlagenverzeichnis

Grundlagen des Bundes

Sachplan Fruchtfolgeflächen, 1992

Sachpläne

Sachplan Geologische Tiefenlager, Konzeptteil, 2008

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, 2004

Sachplan Militär, 2001

Sachplan Rohrleitungen, offen

Sachplan Übertragungsleitungen, offen

Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006

Landschaftskonzept Schweiz (LKS)

Konzepte

Nationales Sportanlagenkonzept, 1996

Raumkonzept Schweiz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), (SR 451)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militär-
gesetz, MG), (SR 510.10)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-
Alpentransversale (Alpentransit-Gesetz, AtraG), (SR 742.104)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), (SR 921.0)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr
(Transportgesetz, TG), (SR 742.40)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG), (SR 704.0)

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise, (SR 742.141.5)

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz,
USG), (SR 814.01)

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförde-
rungsgesetz, PBG), (SR 745.1)

Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG), (SR 725.11)

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz,
BBG), (SR 412.10)

Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über die Verlagerung des alpenquerenden
Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsge-
setz, GVVG), (SR 740.1)

Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG),
(SR 742.31)

Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur
(ZEBG), (SR 742.140.2)

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere
und Vögel (Jagdgesetz, JSG), (SR 922.0)

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, (SR 721.100)

Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG), (SR 721.80)
Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700)
Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), (SR 748.0)
Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen, (SR 742.144)
Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20)
Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), (SR 734.0)
Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), (SR 910.1)
Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG), (SR 746.1)
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101)
Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG), (SR 742.101)
Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), (SR 730.0)
Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG), (SR 784.10)
Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), (SR 814.201)
Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG), (SR 732.1)
Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), (SR 814.41)
Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), (SR 814.318.142.1)
Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), (SR 700.1)
Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV), (SR 746.11)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, (SR 210)
Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), (SR 814.600)
Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS), (SR 451.12)
Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV), (SR 721.100.1)
Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV), (SR 451.36)
Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV), (SR 814.012)
Verordnung vom 4. April 2007 über die Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV), (SR 746.12)
Verordnung vom 14. November 2001 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE), (SR 742.144.1)
Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV), (SR 451.1)
Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), (SR 412.101)
Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), (SR 814.011)
Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN), (SR 531.32)
Verordnung vom 21. April 1993 über die Freihaltung von Wasserstrassen, (SR 747.219.1)
Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö), (SR 814.12)
Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), (SR 814.710)

Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), (SR 748.131.1)	
Verordnung vom 26. November 1986 über Fuss- und Wanderwege (FWV), (SR 704.1)	
Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung), (SR 451.31)	
Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV), (SR 921.01)	
Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN), (SR 451.11)	
Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen des Bundes (VPeA), (SR 734.25)	
Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz, Entwurf Anhörung von 2007	
Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, (SR 0.740.72)	Übrige Grundlagen (keine direkte Verbindlichkeit)
Arealstatistik 2004/2009	
Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz", 2001	
Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 17. Dezember 2008	
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB), 2003	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 1977	
Definition der Agglomerationen, Bundesamt für Statistik, 2000	
Faltblatt "Raum den Fliessgewässern. Eine neue Herausforderung.", BAFU 2000	
Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, BAFU, BFE, ARE (Hrsg.), 2011	
Geologischer Atlas der Schweiz 1 : 25'000	
Historische Verkehrswege (IVS) im Kanton Aargau, 2007	
Hydrogeologische Karte der Schweiz 1 : 500'000	
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), 2003	
Inventar der Kampf- und Führungsbauten (ADAB), 2006	
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), 1988	
Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW), 2010	
Konsultationskarte "Technische Gefahren"	
Landwirtschaftliche Eignungskarte/Nachweiskarte FFF	
Mikrozensus Verkehr, 2005	
Planungshilfe Bund "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen", 2009	
Planungshilfe Bund "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge bei risikorelevanten stationären Anlagen und entlang von Strassen und Rohrleitungen", pendent Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute	
Umfrage "Gesellschaftliche Ansprüche an den Schweizer Wald", 1999	
Wegleitung des BUWAL zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und -arealen, Oktober 1977	
Grundlagen des Kantons Aargau	
Entwicklungsleitbild 2009	Strategien / Leitbilder / Planungsberichte
Gesamtenergiestrategie, energieAARGAU, 2006	
Gesamtstrategie Raumentwicklung, raumentwicklungAARGAU, 2006	
Gesamtverkehrsstrategie, mobilitätAARGAU, 2006	

Gesetzliche Grundlagen

Konzept Fahrende Kanton Aargau, 2007
Leitbild Wasserversorgung Aargau, 2007
Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden Kanton Aargau, 1995
Planungsbericht landwirtschaftAARGAU, 2007
Planungsbericht waldentwicklungAARGAU, 2007
Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994, (SAR 713.111)
Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen vom 20. Oktober 1971, (SAR 751.120)
Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Aargau vom 26. Februar 1985, (SAR 785.110)
Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs des Kantons Aargau vom 11. März 1997, (SAR 995.150)
Einführungsgesetz Umweltrecht des Kantons Aargau vom 4. September 2007, (SAR 781.200)
Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993, (SAR 773.100), zurzeit in Überarbeitung
Gesetz über den öffentlichen Verkehr des Kantons Aargau vom 2. September 1975, (SAR 995.100)
Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung des Kantons Aargau vom 6. März 2007, (SAR 422.200)
Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung des Kantons Aargau vom 17. März 1969, (SAR 751.100)
Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht des Kantons Aargau vom 19. Juni 1990 (Geschäftsverkehrsgesetz), (SAR 152.200)
Gesetz über die Standortförderung des Kantons Aargau vom 31. März 2009, (SAR 940.100)
Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen des Kantons Aargau vom 11. Januar 2005, (SAR 612.100)
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993, (SAR 713.100)
Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd des Kantons Aargau vom 25. Februar 1969 (Jagdgesetz), (SAR 933.100)
Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz vom 3. Juli 2007, (SAR 427.300)
Kulturgesetz des Kantons Aargau vom 31. März 2009, (SAR 495.200)
Schulgesetz vom 17. März 1981, (SAR 401.100)
Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004, 9. November 2004, 18./19. Januar 2005, (SAR 426.010)
Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, (SAR 110.000)
Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 26. Mai 1999, (SAR 910.131)
Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA), (SAR 422.241)
Verordnung über die Offenhaltung von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten vom 22. Dezember 2004 (751.172)
Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 3. April 1989, (SAR 759.111)
Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV), (SAR 773.116)
Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer des Kantons Aargau vom 14. Mai 2008, (SAR 781.211)

Verordnung zum Gesetz über die Standortförderung des Kantons Aargau vom 11. November 2009, (SAR 940.111)

Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997, (SAR 931.100)

Wassernutzungsgesetz des Kantons Aargau vom 11. März 2008, (SAR 764.100)

Wassernutzungsverordnung des Kantons Aargau vom 23. April 2008, (SAR 764.111)

Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, 2007

Bericht "Wildtierkorridore im Kanton Aargau", 1999

Bevölkerungsprognose 2009, RRB Nr. 2009-001306 vom 26. August 2009

Erkundung der Grundwasserleiter und der Böden im Hochrheintal zwischen Schaffhausen und Basel, Landratsamt Waldshut 2001

Freizeitwald Aargau, Umwelt Aargau Nr. 35, 2007

Gefahrenkarte Hochwasser Kanton Aargau

Kantonales Bauinventar der Kulturobjekte

Massnahmenplan Luft des Kantons Aargau, 2009

Mehrjahresprogramm "Natur 2010", Beschluss des Grossen Rats vom September 1998

Mehrjahresprogramm "Natur 2020", in Bearbeitung

Mehrjahresprogramm öV, 2007, Beschluss des Grossen Rats vom August 2007

Naturschutzprogramm Wald, Beschluss des Grossen Rats vom September 2007

Ökologische Ausgleichsräume, Studie BVU/ALG, 1994

Ortsdurchfahrten – Anleitung zu attraktiven Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet, BVU, 2009

Stand der Erschliessung 2009, Erläuterungsbericht und gemeindeweiser Nachweis, 2009

Wald-Naturschutzinventar im Kanton Aargau, 1994

Windpotenzialkarte des Kantons Aargau, 2008

Zweiter Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2009

Übrige Grundlagen

Grundlagen der Nachbarkantone und des benachbarten Auslands

Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, 2009

Richtplan des Kantons Bern, 2007

Richtplan des Kantons Luzern, 2009

Richtplan des Kantons Solothurn, 2000

Richtplan des Kantons Zug, 2005

Richtplan des Kantons Zürich, 1996 sowie Entwurf Stand 2010

Regionalplan 2000 Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 1998

TEB Entwicklungsstrategie 2020

Aufgaben und Inhalt

G 1

Leitfunktion

Die Raumentwicklung sorgt dafür, dass die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebte Entwicklung abgestimmt werden. Dies kann durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch die gezielte Koordination im Einzelfall erreicht werden. Der Richtplan legt die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche im Sinne von Leitplanken fest. Raumwirksame Vorhaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen zu entsprechen. Im Richtplan legen der Grosse Rat und der Regierungsrat die Grundsätze der Raumordnungspolitik behördenverbindlich fest.

Hauptaufgaben

Der Richtplan dient dem Kanton hauptsächlich dazu,

- die Raumentwicklung als Instrument einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken,
- einen klaren übergeordneten Orientierungsrahmen für raumwirksame Vorhaben zu schaffen,
- die kantonalen Interessen offenzulegen und damit die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu schaffen,
- den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die weitsichtige Besiedlung des Kantonsgebiets zu steuern,
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- den Stand der Abstimmung der wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden aufzuzeigen,
- die wesentlichen Elemente der vom Kanton angestrebten räumlichen Ordnung für die Nutzungsplanung der Gemeinden aufzuzeigen,
- die zur Problemlösung erforderlichen Verfahren durch eine aktive und zielgerichtete Koordination zu beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden,
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen.

Inhalt

Der Richtplan ist thematisch breit angelegt, beschränkt sich aber auf das Wesentliche. Eingang in den Richtplan gefunden haben daher insbesondere jene raumwirksamen Tätigkeiten,

- die eine starke Veränderung der Bodennutzung, der Besiedlung oder der Umwelt mit sich bringen,
- die eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Planungsträger erfordern,
- die im Interesse des Kantons liegen,
- bei denen erhebliche Nutzungskonflikte bestehen,
- die Bundesinteressen oder die Interessen benachbarter Kantone oder des angrenzenden Auslands berühren.

Inhalte, die anderweitig gesetzlich geregelt sind sowie Sachverhalte, die über andere Verfahren geregelt werden (zum Beispiel regionale Sachpläne) finden keinen Eingang in die kantonale Richtplanung.

Verbindlichkeit

Art. 9 Abs. 1 RPG
Art. 11 RPG
§ 9 Abs. 4 BauG

Der Richtplan bindet die Behörden des Kantons, der Regionalplanungsverbände und der Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen, mit Beschluss des Grossen Rats. Die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone werden erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat gebunden.

Art. 2 Abs. 3 RPG
Art. 13 Abs. 2 RPG

Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum belassen. Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die Gemeinden und die Regionalplanungsverbände sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden: Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch den kantonalen Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam müssen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit mit den nachgeordneten und übergeordneten Planungsbehörden.

Den Privaten und der Wirtschaft dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie zum Beispiel für private Investitionen erforderlich sind.

Richtplan und regionaler Sachplan

§ 12a BauG

Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung von Planungen durch den Richtplan. Die Aufnahme von "Teilplanungen auf Sachebene" (zum Beispiel Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) würden den kantonalen Richtplan jedoch unnötig belasten. Im Baugesetz werden daher den Gemeinden die regionalen Sachpläne als Koordinationsinstrument zur Verfügung gestellt. Sie sind mit der Genehmigung durch den Regierungsrat behördenverbindlich.

Instrumente der Raumplanung

(kantonaler Richtplan, regionaler Sachplan, kantonaler Nutzungsplan, kommunaler Gesamtplan Verkehr, allgemeiner Nutzungsplan, Sondernutzungsplan)

Art	Inhalt	Zuständigkeit	Verbindlichkeit
Kantonaler Richtplan	kantonale Sachbereiche	Kanton	behördenverbindlich
Regionaler Sachplan	regionale und überkommunale Sachbereiche	mehrere Gemeinden	behördenverbindlich
Kommunaler Gesamtplan Verkehr	kommunale Sachbereiche	Gemeinde	behördenverbindlich
Allgemeiner Nutzungsplan (Zonenplan, Nutzungsordnung) Sondernutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan)	kommunale Sachbereiche	Gemeinde	grundeigentumsverbindlich
Kantonaler Nutzungsplan	kantonale Sachbereiche	Kanton	grundeigentumsverbindlich

BESCHLUSS**Planungsgrundsatz**

A. Der Richtplan hat Leitfunktion als Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Er bestimmt die angestrebte langfristige räumliche Entwicklung und beauftragt die zuständigen Behörden mit der operativen Umsetzung.

Aufbau und Gliederung

G 2

Richtplan

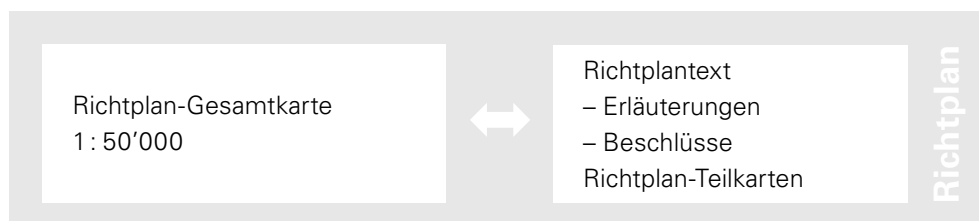
Der Richtplan besteht aus der Richtplan-Gesamtkarte (Massstab 1 : 50'000) und dem Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten. Beide Teile sind gleichwertig. Die Richtplan-Gesamtkarte ist nicht parzellenscharf, selbst wenn sich dies aus der Darstellung ableiten liesse.

Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte enthält Informationen zu verschiedenen, kantonal wichtigen raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand, andererseits macht sie für diejenigen Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen, verbindliche standortbezogene Aussagen.

Richtplantext mit Richtplan-Teilkarten

Der Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten besteht aus dem allgemeinen Teil, dem kantonalen Raumkonzept, den Erläuterungen (unverbindliche Kommentare) und den Beschlüssen zu den einzelnen inhaltlichen Richtplankapiteln. Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung durch den Grossen Rat die farbig hinterlegten Teile des Richtplantextes (Beschlüsse) sowie die in der Legende der Richtplan-Teilkarten als "Richtplanaussage" bezeichneten Vorhaben, soweit sie im Text unter der Kategorie "Festsetzung" oder "Zwischenergebnis" aufgeführt sind (vgl. Abschnitt "Koordinationsstand").



Elemente des Richtplans

Konzeptkarte

Die Konzeptkarte ist nicht behördenverbindlich. Als Planungsgrundlage gemäss Art. 6 des Raumplanungsgesetzes zeigt sie den kantonsübergreifenden Zusammenhang der Raum- und Verkehrsentwicklung.

Gliederung des Richtplaninhalts

Der Bereich Grundlagen / Allgemeines enthält allgemeine Ausführungen zum Richtplan, seine Aufgaben, die Inhalte und die Verbindlichkeit, Aufbau und Gliederung, die angestrebte nachhaltige Entwicklung, Anpassungsverfahren, Umsetzung und Wirkung, die Zusammenarbeit mit den Nachbarn und Aussagen zum Monitoring und Controlling.

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil A, B.1 und B.2

Im kantonalen Raumkonzept werden die Funktionen der einzelnen Räume und Gemeindetypen dargestellt, die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raums verankert sowie die Hauptausrichtungen und Strategien der räumlichen Entwicklung des Kantons festgelegt.

Den Kern des Richtplantextes bilden das kantonale Raumkonzept und die sechs Sachbereiche:

- Siedlung,
- Landschaft,
- Mobilität,
- Energie,
- Versorgung,
- Abwasser und Abfallentsorgung.

Gliederung der Richtplankapitel

Die Richtplankapitel sind in Erläuterungen und Beschlüsse gegliedert:

Erläuterungen

Die behördenverbindlichen Ergebnisse des Richtplans werden häufig erst dann nachvollziehbar, wenn zusätzliche orientierende Angaben gemacht werden, die die räumlichen und sachlichen Zusammenhänge aufzeigen. Die Erläuterungen geben Aufschluss über die Ausgangslage, die gesetzlichen Grundlagen, den Auftrag, die Herausforderung sowie den Stand der Planung.

BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse sind in Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen gegliedert:

- **Planungsgrundsätze** sind konzeptionelle Vorgaben, die Leitplanken bilden und den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung definieren, der bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden zu beachten ist. Unter diese Kategorie fallen auch Definitionen, Kriterien und kantonale Interessen/Interessengebiete.
- **Planungsanweisungen** sind Aufträge und Anweisungen an Gemeinden oder an den Kanton selbst (zum Beispiel ein Richtplanbeschluss als Basis für einen späteren Finanzbeschluss des Grossen Rats).
- **Örtliche Festlegungen** zeigen den Stand der räumlichen Abstimmung. Je nach Stand der Abstimmung werden verschiedene Koordinationsstände unterschieden.

Koordinationsstand

Zur Gliederung definiert der Bund in der Raumplanungsverordnung die drei Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung. Diese unterscheiden sich in einem unterschiedlichen Stand der Abstimmung.

Art. 5 Abs. 1, 2 RPV

In der Anwendung im kantonalen Richtplan unterscheiden sich die Koordinationsstände folgendermassen:

- **Festsetzungen:** Festsetzungen zeigen gemäss RPV, “wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind”. Über Festsetzungen entscheidet der Grosse Rat abschliessend. Festsetzungen sind behördenverbindlich und sind in allen Planungen zu berücksichtigen.
- **Zwischenergebnisse:** Zwischenergebnisse zeigen gemäss RPV, “welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann”. Der Grosse Rat fällt mit seinem Beschluss über ein Zwischenergebnis einen Vorentscheid für dieses Vorhaben. Zwischenergebnisse sind behördenverbindlich und sind in allen Planungen zu berücksichtigen.
- **Vororientierungen:** Vororientierungen zeigen gemäss RPV, “welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können”. Es handelt sich um Ideen von Vorhaben, die eine Raumrelevanz haben können und die weiter entwickelt werden, sofern sich ihre Erfordernis bestätigt. Vororientierungen werden vom Regierungsrat in den Richtplan eingebracht. Vororientierungen sind insofern behördenverbindlich, als sich die Behörden zu informieren haben, wenn sie an gleicher Stelle eine Planung beabsichtigen (Informations- und Koordinationspflicht).

Die Abstimmungsergebnisse raumwirksamer Tätigkeiten, die in den Konzepten und Sachplänen des Bundes oder in den Nutzungsplänen von Kanton und Gemeinden festgelegt sind, können nicht Gegenstand von Beschlüssen des Richtplans sein. Sie werden als Ausgangslage dargestellt.

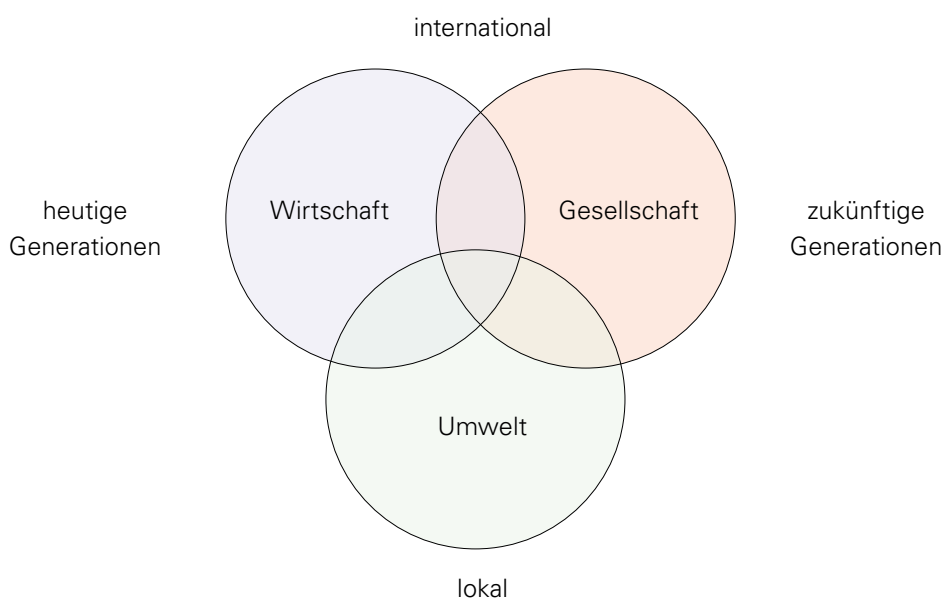
Nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum

G 3

Nachhaltige Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung beachtet die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltrelevanten Ansprüche gleichwertig, langfristig und vernetzt. Damit werden den heutigen und künftigen Generationen Lebensqualität und Handlungsspielräume erhalten.

Diese heute allgemein anerkannte Auslegung von nachhaltiger Entwicklung geht auf die so genannte "Brundtland-Definition" der Vereinten Nationen von 1987 zurück: "Eine nachhaltige Entwicklung vermag die Bedürfnisse der heutigen Generation zu decken, ohne den künftigen Generationen die Möglichkeiten zu nehmen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken."



Zeitliche, räumliche und inhaltliche Dimension einer nachhaltigen Entwicklung

Nachhaltiges Wachstum

Eine besondere Herausforderung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit stellt der Umgang mit dem zukünftigen Wachstum der Bevölkerung dar. Aufgrund der Prognosen ist davon auszugehen, dass im Kanton Aargau auch in den nächsten Jahren ein beträchtliches Bevölkerungswachstum erfolgen wird. Damit dieses Wachstum nachhaltig verläuft, ist eine kantonale Strategie zum raumverträglichen Umgang mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum unerlässlich, dies unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere auch der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr. Dazu erfolgt in Kapitel S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets ein Antrag zur Erarbeitung einer Gesamtlösung. Mit der Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet ist aufzuzeigen, wie und wo das erwartete Bevölkerungswachstum raumverträglich und nachhaltig sowie unter Wahrung einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität aufgenommen werden kann. Mit dem vorliegenden Richtplanentwurf wird die zukünftige Siedlungsentwicklung noch nicht abgedeckt.

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Richtplanerarbeitung

§ 2 Abs. 2 GAF

§ 50 Abs. 4 lit. f–h GVG

Die nachhaltige Entwicklung ist ein Grundsatz der kantonalen Aufgabenerfüllung. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit, Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung und Anforderungen anzugehen. Wichtige Botschaften des Regierungsrats an den Grossen Rat beinhalten Angaben zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Dementsprechend wurden für den kantonalen Richtplan sowohl das kantonale Raumkonzept als auch die Beschlüsse in den Sachbereichen des Richtplans einer stufengeordneten Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Dabei wurden die Auswirkungen der Beschlüsse unter den Aspekten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt geprüft und soweit erforderlich verbessert.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Anpassungen des Richtplans werden auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Vor Anpassungen von räumlichen Entwicklungsstrategien oder Beschlüssen sind nachvollziehbare Wirkungsabschätzungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durchzuführen und bei Bedarf Optimierungen im Hinblick auf die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung vorzunehmen.
- B. Mit einer kantonalen Strategie wird aufgezeigt, wie das Bevölkerungswachstum in den Regionen nachhaltig gestaltet und raumverträglich umgesetzt werden kann.

Anpassungen des Richtplans

G 4

Anpassungen des Richtplans

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungsspielräume bewahren und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben angepasst werden können. Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor: die gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine **gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans** wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. Bei der Überarbeitung des Richtplans wird der gesamte Inhalt überprüft und im gleichen Verfahren wie beim Erlass geändert. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Art. 9 Abs. 3 RPG

Anpassungen des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Anpassungen sind das Hauptinstrument des Grossen Rats zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben im Kanton. Diese setzen immer eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Grossen Rats voraus.

Art. 9 Abs. 2 RPG

Anpassungen werden meist vom Regierungsrat beantragt oder vom Grossen Rat über parlamentarische Vorstösse, können aber auch von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden, Bundesstellen und via Regierungsrat von Nachbarkantonen, beschwerdeberechtigten Organisationen, natürlichen und juristischen Personen kommen. Die Eintretensvoraussetzungen für Richtplananpassungen können im Interesse der Beständigkeit und damit der Rechts- und Investitionssicherheit eingeschränkt werden. Dies wird in den entsprechenden Richtplankapiteln festgelegt. Aktuell besteht die einzige Einschränkung im Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 5.1 für einzelfallweise Anpassungen. Dies aufgrund der verbindlichen, neuen Anforderungen gemäss RPG Art. 8a.

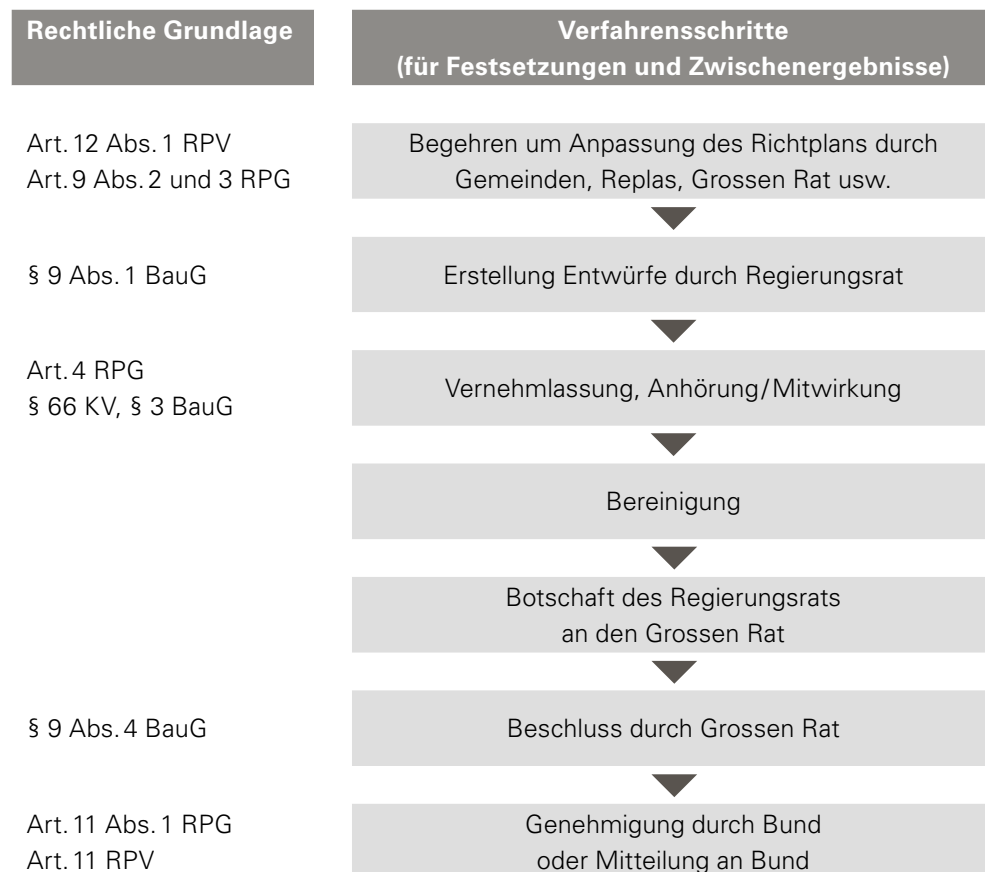
Fortschreibungen des Richtplans werden ohne formelle Anpassungen bei Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats, weil es sich um blossen Informationsinhalte handelt. Als Fortschreibung gilt beispielsweise die Aufnahme neuer Vorhaben als Vororientierung sowie die Streichung von Vorhaben, die realisiert oder aufgrund übergeordneter Entscheide veraltet sind. Die Fortschreibung untersteht keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren.

§ 9 BauG
Art. 11 RPG

Ablauf und Verfahren zur Anpassung des Richtplans

Eine Anpassung erfolgt in folgenden Schritten:

- Antrag an den Regierungsrat auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans,
- Erarbeitung der Vorlage,
- Durchführung des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens,
- Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat,
- Beschluss des Grossen Rats,
- Genehmigung durch den Bund.



BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen

1. Zuständigkeiten für Anpassungen des Richtplans

- 1.1 Anpassungen des Richtplans bezüglich Zwischenergebnis und Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Sie umfassen:
- Änderungen am kantonalen Raumkonzept, an den Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen,
 - die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis.
- 1.2 Fortschreibungen des Richtplans liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Sie umfassen:
- die Aufnahme von Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung,
 - Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung,
 - die Streichung von Planungsanweisungen und Vorhaben, die umgesetzt beziehungsweise realisiert sind und zur Ausgangslage werden,
 - die Streichung von überholten Planungsanweisungen und Vorhaben mit Einverständnis der betroffenen Gemeinden und Replas (zum Beispiel aufgrund übergeordneter Entscheide oder Verzicht durch Initianten).

2. Einleitung von Richtplananpassungen

- 2.1 Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans können verlangen:
- Gemeinderäte,
 - Vorstände von Regionalplanungsverbänden mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden,
 - Grosser Rat und Regierungsrat,
 - Bundesstellen über das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Nachbarkantone, beschwerdeberechtigte Organisationen, natürliche und juristische Personen können den Regierungsrat um Richtplananpassung ersuchen (Antragsrecht).

- 2.2 Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in anderen Richtplanbeschlüssen.
- 2.3 Der Regierungsrat führt das Verfahren durch und leitet eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat weiter.
- 2.4 Als Regel gilt, dass das Anpassungsverfahren mit einer Anhörungsfrist von einem Monat beschleunigt durchzuführen ist. Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Verbindlichkeit und Umsetzung

G 5

Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die Richtplanbeschlüsse sind für Behörden verbindlich. Grundlage bilden die Bundesvorgaben (vgl. G 1 Aufgaben und Inhalt und G 2 Aufbau und Gliederung). Art. 9 Abs. 1 RPG

Aufgabe des Regierungsrats

Der Regierungsrat sorgt für die aufgrund des Richtplans notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. § 9 BauG

Der Regierungsrat setzt die Schwerpunkte nach der Beschlussfassung und Genehmigung der Richtplanung auf folgende drei Punkte:

- die Umsetzung der Aufträge im Richtplan,
- die Umsetzung des kantonalen Raumkonzepts und der Beschlüsse des Richtplans in der kantonalen Verwaltung, bei den Gemeinden sowie beim Bund und den Nachbarkantonen,
- die permanente Aktualisierung und Nachführung des Richtplans.

Aufgabe der Regionalplanungsverbände

Die regionalen Planungsverbände erarbeiten die regionalen Grundlagen für die kantonalen und kommunalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigen dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen, auch der Nachbarregionen. § 11 Abs. 1 BauG

Die Regionalplanungsverbände vertreten die überkommunale Sicht beim Kanton und sichern in Zusammenarbeit mit dem Kanton die regionale Umsetzung der Richtplanaussagen. Sie nehmen die regionalen Gesamtinteressen planerisch auf, setzen sie um und wirken bei der Umsetzung verschiedener Richtplanaufträge aktiv mit.

Regionale Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen. Die regionale Zusammenarbeit bildet die Grundlage, um die regionalen Gesamtinteressen planerisch aufzunehmen und umzusetzen. Dies kann verschiedene Sachbereiche betreffen (Verkehrsmassnahmen, Siedlungsentwicklung, Energieversorgung, usw.). Die grenzüberschreitende Abstimmung von Wirtschafts-, Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung ist ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung. § 12a Abs. 1 BauG

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen

1. Umsetzung

- 1.1 Der Regierungsrat stimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten seine raumwirksamen Tätigkeiten mit dem kantonalen Richtplan ab. Nötigenfalls erlässt er vorsorgliche Massnahmen (zum Beispiel Planungszonen).
- 1.2 Der Regierungsrat zeigt bei raumwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat auf, dass diese mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmen.
- 1.3 Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden sorgen für die regionale Koordination bei der Umsetzung der Richtplanbeschlüsse. Der Kanton unterstützt die Regionalplanungsverbände dabei mit Leistungsaufträgen.

2. Verbindlichkeit und Wirkung der Koordinationsstände

- 2.1 Festsetzungen sind für Behörden verbindlich. Neue raumwirksame Tätigkeiten berücksichtigen grundsätzlich alle Festsetzungen. Stehen Vorhaben oder Planungen im Widerspruch zu Festsetzungen, besteht Abstimmungspflicht.
- 2.2 Zwischenergebnisse sind für Behörden verbindlich. Bei der Planung neuer raumwirksamer Tätigkeiten sind Zwischenergebnisse grundsätzlich zu berücksichtigen. Stehen Vorhaben oder Planungen im Widerspruch zu Zwischenergebnissen, so besteht eine Abstimmungspflicht zwischen den kommunalen und kantonalen Planungsbehörden.
- 2.3 Vororientierungen sind für Behörden verbindlich bezüglich der Informationspflicht. Werden bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten Vororientierungen tangiert, so besteht zwischen kommunalen und kantonalen Planungsbehörden eine Informations- und Abstimmungspflicht.

Zusammenarbeit mit den Nachbarn

G 6

Steigende Bedeutung der überregionalen Zusammenarbeit

Im schweizerischen und europäischen Umfeld von Wirtschaft und Politik nehmen die gegenseitigen Einflüsse und Abhängigkeiten zu. Insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturangebot und Umweltschutz sind Grenzen zu überwinden.

Art. 7 RPG

Sachliche Bedürfnisse, neue grenzüberschreitende Wirtschaftsräume und auch wirtschaftliche Überlegungen erfordern die Zusammenarbeit über die Grenzen. Der Bund delegiert vermehrt Aufgaben in den Kompetenzbereich der Kantone. Auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Regionalplanungsverbände und Gemeinden) ist eine intensive Zusammenarbeit notwendig. Der kantonale Richtplan ist das geeignete raumbezogene Koordinationsinstrument für gemeinsame Problemlösungen und verbindliche Absprachen. Das erfordert von den Beteiligten eine offene und frühzeitige Information und den Willen für eine kooperative Vorgehensweise.

Der Kanton Aargau ist ein unverzichtbarer Partner für die umliegenden Regionen. Seine Brückenfunktion zwischen grossen städtischen Zentren und zu Europa sowie die Qualität seines Raums prädestinieren ihn dazu. Die interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärkt und entlastet den Kanton und führt zu Synergien in allen wichtigen politischen Sachbereichen.

Für den Kanton besteht insbesondere in den folgenden Bereichen und Gebieten ein Bedarf an vertiefter Zusammenarbeit:

- bei den grossen Infrastrukturvorhaben und den Sachplänen des Bundes (Entwicklung Bahninfrastruktur, Entwicklung der Nationalstrassen, Bundesbauten, Sachplan Verkehr, Sachplan der Infrastruktur der Luftfahrt, Sachplan geologische Tiefenlager),
- mit den Nordwestschweizer Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn, zum Beispiel beim Raumentwicklungskonzept Nordwest+,
- mit dem AareLand (Netzstadt AarauOltenZofingen), insbesondere beim Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung,
- mit dem Metropolitanraum Zürich, insbesondere bei der Entwicklung des grenznahen Raums (Limmattal, Furttal, Wehntal, Region Weiach),
- mit den Agglomerationen Zug und Luzern,
- im Grenzraum des Hochrheins.

Stand der Zusammenarbeit

Entwicklungsleitbild 2009, S. 21	Der Regierungsrat will die interkantonale Zusammenarbeit in der Nordschweiz stärken und diesem Raum innerhalb der politischen Schweiz das entsprechende Gewicht geben. Dabei sucht er flexibel und fallweise die Zusammenarbeit mit den Nord- und Zentralschweizer Kantonen, um gemeinsame Lösungen in wichtigen Politikbereichen zu erarbeiten. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bund und mit dem grenznahen Ausland zielt auf die Stärkung der Nordschweiz. Darüber hinaus strebt er die verstärkte Zusammenarbeit der bestehenden interkantonalen Organisationen in der Nordschweiz an.
Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung	Die interkantonale ausgerichteteten Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (festgelegt: AareLand, Aargau-Ost, Basel / Fricktal, im Aufbau 2. Generation mit zusätzlich dem Limmattal) erlauben es dem Kanton, seine verkehrs- und siedlungspolitischen Anliegen im grenzüberschreitenden Agglomerationsraum konsequent einzubringen. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll gestärkt und systematisch ausgebaut werden. Dazu dienen unter anderem die Plattformen der interkantonalen Zusammenarbeit.
Plattformen der interkantonalen Zusammenarbeit	
Hochrheinkommission	Auf der rechtlichen Basis einer Kooperationsvereinbarung nach dem Karlsruher Übereinkommen verfolgt die Hochrheinkommission das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Hochrhein auszuweiten und zu vertiefen.
TEB	Der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB) entwickelt und vertieft die Zusammenarbeit zwischen den Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften sowie kommunalen Zweckverbänden der trinationalen Agglomeration Basel. Er hilft mit bei der Planung und Förderung bi- und trinationaler Projekte und unterstützt Initiativen von gemeinsamen Interessen. Das Planungsgebiet umfasst im Aargau das gesamte Fricktal.
Raumkonzept Schweiz	Um die Raumentwicklung Schweiz in nachhaltige Bahnen zu lenken, hat das Bundesamt für Raumentwicklung ein "Raumkonzept Schweiz (RKCH)" zur Diskussion gestellt. Die dritte Generation der Richtplanung erfordert zudem eine verstärkte kantonsübergreifende Koordination. Dazu braucht es Visionen für den Gesamttraum und ein übergeordnetes Konzept. Das RKCH bildet den konzeptionell-strategischen Rahmen (Dach) für die zukünftige Entwicklung des Kantons. Es stellt auf dieser Ebene die kantonsübergreifende Koordination sicher.
Funktionale Räume	Funktionale Räume sind entsprechend dem zu bearbeitenden Thema oder Sachbereich sehr unterschiedlich begrenzt. Man bezeichnet sie auch als Räume der "variablen Geometrie", weil sie je nach Funktion eine andere Abgrenzung aufweisen.
Zusammenarbeit in funktionalen Räumen	Kanton und Gemeinden arbeiten heute in verschiedensten Fachbereichen eng mit ihren Nachbarn zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgt je nach Aufgabe in entsprechend funktional zweckmässig festgelegten Räumen. Sie ist zu vertiefen und über die politischen Grenzen hinweg auszudehnen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Regierungsrat arbeitet mit den Regionalplanungsverbänden zusammen und strebt über kantonale Grenzen hinweg aktiv die Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachbarkantone, des Bundes und des benachbarten Auslands an.
- B. Die Regionalplanungsverbände fördern die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und unterstützen sie bei ihren kommunalen und gemeindeübergreifenden Aufgaben. Sie können die Initiative ergreifen und Vorschläge initiieren (regionale Entwicklungskonzepte, regionaler Sachplan). Sie fördern die überregionale Zusammenarbeit.
- C. Die Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten zusammen mit ihren Regionalplanungsverbänden in funktionalen Räumen ab.
- D. Planungen und Vorhaben in den Grenzgebieten sind möglichst so vorzunehmen, wie wenn die Grenzen nicht existierten.

Monitoring und Controlling

G 7

Erläuterungen

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit orientiert sich an Entwicklungsprozessen und nimmt diese vorausschauend wahr. Die räumliche Entwicklung wird daher laufend beobachtet. Die Beschlüsse werden periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen.

Monitoring

Der Regierungsrat dokumentiert die räumliche Entwicklung periodisch in einem Monitoring. Dieses umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation von wichtigen Leitindikatoren für die Umsetzung des kantonalen Raumkonzepts und der Beschlüsse in den einzelnen Sachbereichen. Einzelne Leitindikatoren werden bereits heute in verschiedenen Grundlagen, wie dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP), der Raumbewertung Aargau (RB) und dem zweiten Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau (NB), erhoben und ausgewertet. Dieses bestehende Indikatorenset gilt es gezielt zu ergänzen, so dass die tatsächliche räumliche Entwicklung möglichst effizient erfasst werden kann. Speziell trifft dies auf neue Richtplankapitel (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Arealentwicklung, Wildtierkorridore, Wald etc.) zu, wo derzeit noch keine geeigneten Indikatoren bestehen.

Als Leitindikatoren werden berücksichtigt:

S Siedlung:

- Einwohnerentwicklung in den Agglomerationen (AFP)
- jährliche Überbauung von nicht überbauter Bauzone (AFP)
- jährliche Zunahme der Bauzone (RB)
- Anteil der unüberbauten Bauzonen am Total der Bauzonen (RB)
- überbaute Bauzone pro Einwohner (AFP)
- Grösse der Bauzone pro Einwohner (RB)
- Grösse der Bauzone pro Beschäftigte (RB)
- Entwicklung der bebauten Flächen in den Entwicklungsschwerpunkten im Vergleich zu den Arbeitsplatzzonen im übrigen Kanton (RB)
- Maschenweite der nicht durch Verkehrsinfrastrukturanlagen zerschnittenen Flächen (NB)

- L Landschaft:
 - Fläche der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung inklusive Auen, Bewirtschaftungsverträge in der Landwirtschaft und Naturschutzflächen im Wald (AFP)
 - Biotopschutz-Index (AFP)
 - Kesslerindex der Artenvielfalt (AFP)
 - Länge der renaturierten und revitalisierten Fließgewässer (AFP)
 - Kieselalgenindex (NB)
 - Schwermetallbelastung auf Landwirtschaftsstandorten (NB)
 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (AFP)
 - Entwicklung der Fruchtfolgeflächen (AFP)

- M Mobilität:
 - Anzahl Verkehrstote (AFP)
 - Anzahl Verletzte bei Unfällen im Verkehr (AFP)
 - Anzahl rapportierte Verkehrsunfälle (AFP)
 - Länge des realisierten Radroutennetzes (AFP)
 - Anzahl Park+Pool-Anlagen (AFP)
 - Anzahl Park+Ride-Anlagen (AFP)

- E Energie:
 - Endenergieverbrauch im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (NB)

- V Versorgung:
 - Anteil Nitrat im Grundwasser (NB)
 - Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Toleranzwert (NB)
 - Anteil der Trinkwasserfassungen über dem Nitrat-Qualitätsziel (NB)

- A Abwasser und Abfallentsorgung:
 - Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Hauskehricht (AFP)
 - Siedlungsabfallmenge pro Einwohner für Separatsammlungen (AFP)

Diese Leitindikatoren sowie die genauen Zuständigkeiten sind in einem separat zu erstellenden Monitoring- und Controlling-Konzept festzuhalten.

Controlling

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument und ermöglicht es, aufgrund des periodischen Vergleichs der Zielsetzungen der Richtplaninhalte mit der tatsächlichen räumlichen Entwicklung den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen:

- einem **Zielerreichungscontrolling** auf der strategischen Ebene: In einem Soll-Ist-Vergleich wird die tatsächliche räumliche Entwicklung (gemäss Leitindikatoren des Monitorings) den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenübergestellt. Darauf wird geprüft, ob die Richtung der tatsächlichen Entwicklung mit der angestrebten Entwicklungsrichtung übereinstimmt oder ob vorgegebene quantifizierte Ziele erreicht worden sind.
- einem **Vollzugscontrolling** auf der operativen Ebene: Die Beschlüsse werden hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht.

Sind Abweichungen feststellbar, so müssen durch die zuständigen Stellen entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

Ein effizientes Richtplancontrolling setzt voraus, den Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan [AFP], Investitionsprogramme usw.) zu sorgen.

Berichterstattung

Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor. Dieser Bericht umfasst insbesondere: Art. 9 Abs. 1 RPV

- Monitoring: Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons,
- Zielerreichungscontrolling: Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (gemäss Monitoring) mit den Zielen und Massnahmen des Richtplans beziehungsweise den angestrebten Entwicklungsrichtungen,
- Vollzugscontrolling: Dokumentation des Umsetzungsstandes der Koordinationsaufgaben,
- Handlungsbedarf: Massnahmen zur Zielerreichung respektive Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung und im Vollzug.

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen

1. Richtplancontrolling

- 1.1 Der Regierungsrat führt zur Überprüfung und Lenkung der räumlichen Entwicklung ein Monitoring und Controlling.
- 1.2 Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor.

Raumkonzept Aargau

R 1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Grosse Rat hat am 5. September 2006 mit dem Planungsbericht raumentwicklungAARGAU den Auftrag erteilt, die Raumentwicklung an zukunftsorientierten Raumstrukturen auszurichten.

raumentwicklungAARGAU,
2006

Im Raumkonzept werden funktionale Räume bezeichnet mit unterschiedlichen, ihren Potenzialen entsprechenden Nutzungs- und Entwicklungsprioritäten. Diese funktionalen Räume orientieren sich einerseits an der bisherigen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung und bilden andererseits die gemeinsame Basis der anzustrebenden gesamträumlichen Entwicklung.

Im Rahmen der 3. Generation Richtplanung verlangt der Bund ein kantonales Raumkonzept, das integraler Bestandteil des Richtplans ist. Das kantonale Raumkonzept orientiert sich am Raumkonzept Schweiz und bildet eine Ergänzung und Präzisierung zu diesem auf der kantonalen Ebene.

Raumkonzept Schweiz
(RKCH), Entwurf

Herausforderung

Der Kanton Aargau ist geprägt durch die Agglomerationen mit ihren Zentren auf der Mittellandachse und dem ländlichen Raum mit seinen Dörfern und Kleinstädten in den Talachsen und auf den Hügelzügen, durch eine stark dezentralisierte Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Regionen, aber auch durch dezentral gelegene Wirtschaftsstandorte.

raumentwicklungAARGAU,
2006, S. 30

Die Nachfrage nach Wirtschaftsstandorten und Wohnbauflächen hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sich nicht alle Regionen gleich entwickeln können. Aufgrund der veränderten Nachfrage, der veränderten Bedürfnisse der Bevölkerung (beispielsweise infolge Alterung) und der knappen öffentlichen Mittel sind Schwerpunkte in der Raumnutzung zu setzen. Diese ergeben sich einerseits aus dem regionalen Entwicklungspotenzial, andererseits aus der Erreichbarkeit der Standorte und aus der Finanzierbarkeit der Infrastruktur.

Die aktuellen Aufgaben, die sich aus dem Auftrag einer nachhaltigen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung ergeben, sind gemeindeübergreifend. Die raumrelevanten Entscheidungen erfolgen demgegenüber in über zweihundert Gemeinden. Die Koordination dieser Entscheide muss vermehrt regional in den funktionalen Räumen erfolgen. Insbesondere muss in der kommunalen Siedlungsentwicklung der Abstimmung der regionalen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie der Erhaltung der landschaftlichen Qualitäten mehr Gewicht beigemessen werden.

Stand / Übersicht

Das Raumkonzept zeigt die Grundzüge der anzustrebenden künftigen räumlichen Entwicklung des Kantons, bezeichnet Schwerpunkte und formuliert Strategien zu den einzelnen Räumen.

Im Raumkonzept Aargau werden folgende Räume unterschieden:

KERNSTÄDTE sind zusammen mit den Agglomerationen die Motoren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine enge Zusammenarbeit mit ihren Agglomerationsgemeinden angewiesen. Einerseits wird die Grösse und Stärke einer Kernstadt von ihrer Region mitbestimmt, andererseits befruchtet die Kernstadt ihr Umland in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Mit einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit lassen sich Synergien erzielen.

LÄNDLICHE ZENTREN haben Antriebsfunktion für die Regionalentwicklung und Stützpunktfunktion bei der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum. Die wirtschaftliche Entwicklung eines ländlichen Zentrums bestimmt massgeblich die wirtschaftliche Position einer ländlichen Region.

URBANE ENTWICKLUNGSRÄUME sind Standorte für urbanes Wohnen und bieten dem umliegenden ländlichen Raum Arbeitsplätze, Absatzmärkte, Dienstleistungen und wichtige Infrastrukturen. Ein grosser Teil des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums findet in diesem gut erschlossenen Raum statt. Die urbanen Entwicklungsräume sind stark durch den Verkehr belastet und sollen städtebaulich aufgewertet werden.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSRÄUME zeichnen sich durch eine hohe Lebensraumqualität aus. Sie dienen dem ländlichen Wohnen und Arbeiten, der Freizeit und Erholung. Die Gemeinden sorgen dafür, dass

- ihr ländlicher, teils semiurbaner Charakter erhalten bleibt und sie sich weiter entwickeln können,
- die ländliche Siedlungs- und Wohnqualität und die Ortskerne und Ortsbilder aufgewertet werden,
- sich die Dörfer von innen heraus mit sorgfältigen Neu- und Umbauten und mit sanfter Nachverdichtung erneuern (innere Siedlungsentwicklung),
- für die Wirtschaft Baulandreserven, vorab für Klein- und Mittelbetriebe, zur Verfügung stehen, sofern geeignete Lagen vorhanden sind.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSACHSEN sind Talachsen, welche verkehrlich gut erschlossen sind. Die bauliche Entwicklung soll sich entlang dieser Achsen konzentrieren. Dabei sind die Möglichkeiten zur Nutzungsverdichtung in den bestehenden Bauzonen in der Nutzungsplanung unter Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität auszuschöpfen. Diese Achsen sind bevorzugte Standorte für die industrielle und gewerbliche Entwicklung im ländlichen Raum.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE (ESP) sind wichtige Stützpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung im urbanen Entwicklungsraum und in den ländlichen Entwicklungsachsen. Die Standortgemeinden sollen für die frühzeitige Planungsvorbereitung und die Entwicklung sorgen, die sich durch die Nutzungseignung der Areale und die Verkehrserschliessung bestimmt. Die Bildung regionaler Branchenschwerpunkte soll unterstützt werden.

WOHNSCHWERPUNKTE (WSP) sind wichtige Stützpunkte zur raumverträglichen Bewältigung des Bevölkerungswachstums in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen, den ländlichen Zentren und den ländlichen Entwicklungsachsen. Die Standortgemeinden setzen die WSP mit Unterstützung des Kantons um. Dabei ist die Kombination hoher baulicher Dichten mit einer hohen Wohnqualität mit attraktiver Freiraumgestaltung und einer sehr guten Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr) besonders wichtig.

GEBIETE FÜR AGGLOMERATIONSPÄRKE bieten Naherholungsraum für die Agglomerationsbevölkerung. Sie sollen aufgewertet und langfristig gesichert werden. Die Nutzungen in diesen Gebieten werden mit den Bedürfnissen der Naherholung und Naturerfahrung abgestimmt.

KERNRÄUME LANDSCHAFTSENTWICKLUNG zeichnen sich durch ihre vielfältigen Landschaftsräume aus. Im Vordergrund stehen eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Produktion von gesunden Nahrungsmitteln und naturnah produzierten Rohstoffen, die Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Pflege der Landschaft sowie Erholungsfunktionen.

VORZUGSGEBIETE SPITZENTECHNOLOGIE sind – nebst den urbanen Entwicklungsräumen mit ihren Kernstädten als Motoren der Aargauer Wirtschaftsentwicklung – regionale Branchenschwerpunkte und -netzwerke von übergeordneter, speziell kantonaler Bedeutung (vgl. Kapitel S 1.3). Diese Räume brauchen optimale Rahmenbedingungen und starke Standortfaktoren für Forschung und Entwicklung hochtechnologischer Verfahren und Produkte für wertschöpfungsintensive Branchen wie Biotechnologie, Energie, Pharma, Chemie und Medizinaltechnologie. Diese Nutzungen beanspruchen relativ grosse freie Flächen.

BESCHLÜSSE

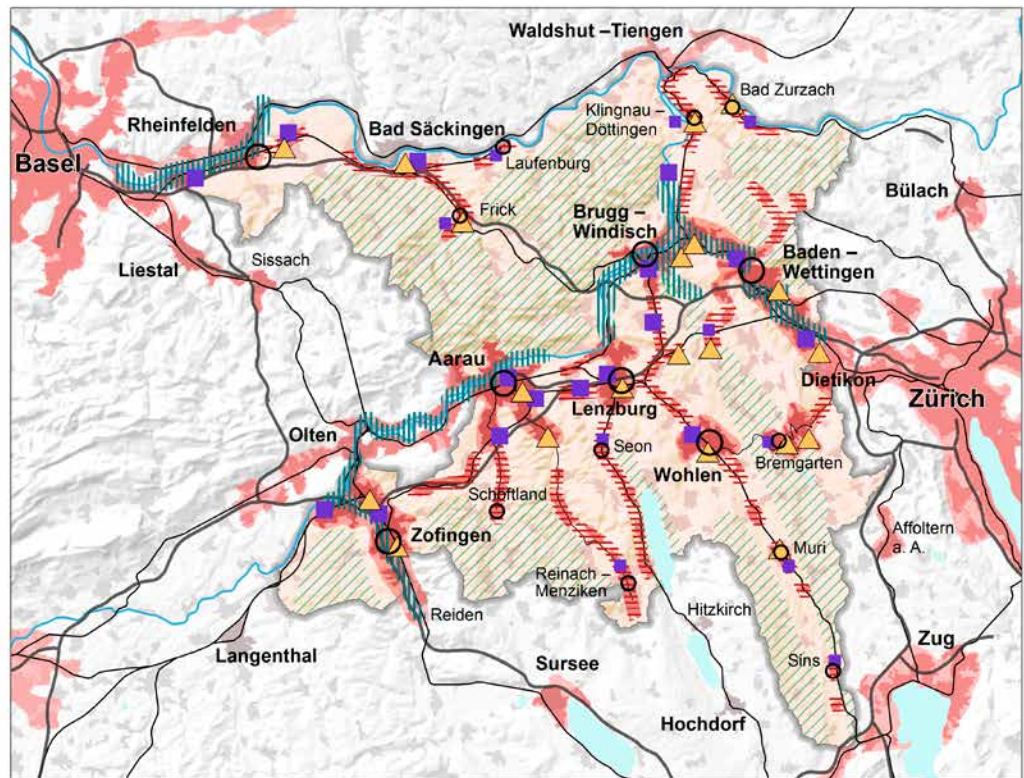
Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Raumkonzept: Festsetzung

1.1 Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung werden mit dem Raumkonzept Aargau festgelegt. Das Raumkonzept Aargau gliedert den Kanton in seine funktionalen Räume. Diese werden aufgrund ihrer spezifischen Potenziale entwickelt.

Die Raumentwicklung (Richtplan und Nutzungsplan), die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Koordination und Zusammenarbeit (unter Gemeinwesen, mit dem Bund, mit ausserkantonalen Nachbarn) werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.

Raumkonzept Aargau



- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- Urbane Entwicklungsräume, Kerngebiete Agglomerationen
- Ländliche Entwicklungsräume
- ▬ Ländliche Entwicklungsachsen
- ▲ Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP von regionaler Bedeutung
Vorzugsgebiete Spitzentechnologie vgl. S 1.3 (Detailkarte)
- ▬ Gebiete für Agglomerationspärke
- ▬ Kernräume Landschaftsentwicklung

KERNSTÄDTE sind die kantonalen Hauptzentren Aarau und Baden-Wettingen sowie die Regionalzentren Brugg-Windisch, Lenzburg, Rheinfelden, Wohlen und Zofingen. Sie umfassen den funktional zusammenhängenden Siedlungsraum. Sie sind Standorte zentraler Einrichtungen und Knotenpunkte des übergeordneten Verkehrsnetzes.

LÄNDLICHE ZENTREN sind Bad Zurzach, Bremgarten, Frick, Klingnau-Döttingen, Laufenburg, Muri, Reinach-Menziken, Schöftland, Seon und Sins. Sie bilden Stützpunkte regionaler Einrichtungen. Sie arbeiten grenzüberschreitend zusammen und werden mit den benachbarten Zentren verkehrlich gut verbunden.

URBANE ENTWICKLUNGSRÄUME umfassen neben den Kernstädten ihre unmittelbare, dicht besiedelte Nachbarschaft. Sie sind Teil der Agglomerationen. Ihre Funktionsfähigkeit ist zu erhalten. Die räumliche Entwicklung der Gemeinden ist von diesen auf die angestrebte regionale Gesamtentwicklung abzustimmen. Die Erreichbarkeit und der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz sind zu gewährleisten. Die Lebensqualität und die Standortattraktivität für das urbane Wohnen und Arbeiten sind zu steigern.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSRÄUME umfassen die Landgemeinden und Agglomerationsgemeinden ausserhalb der urbanen Räume. Sie richten ihre Entwicklung auf ihr spezifisches Potenzial aus und nehmen ihre Funktionen im zugeordneten grösseren Agglomerations- und Wirtschaftsraum wahr. Die Grundversorgung ist sicherzustellen. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im ländlichen strukturschwachen Raum wird subsidiär durch den Finanz- und Lastenausgleich unterstützt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNGSACHSEN verbinden den ländlichen Raum mit den Zentren und Agglomerationen. Die Siedlungsentwicklung wird an gut erreichbaren Standorten der wichtigen kantonalen Verkehrsachsen gefördert, namentlich im Talbereich, wo eine gute Erschliessung mit öffentlichem Verkehr vorhanden ist. Das Potenzial des öffentlichen Verkehrs wird durch den kombinierten Verkehr und die Anbindung an die Zentren und Agglomerationen genutzt. Die ländlichen Zentren sind Stützpunkte der Versorgung und der regionalen Wirtschaft.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sind Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten in urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen. Die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige Arbeitsplätze sind durch eine aktive Bewirtschaftung flexibel zu gestalten und zu verbessern. Die Nutzungsprioritäten sind auf ihre Lage abzustimmen. Die Verfügbarkeit des Baulandes ist zu erhöhen.

WOHNSCHWERPUNKTE (WSP) umfassen Wohngebiete, in denen die Siedlungserneuerung und Siedlungsentwicklung in besonderem Masse qualitativ hochstehend und dicht erfolgt. Die als WSP bezeichneten Gebiete befinden sich an sehr gut erschlossenen und raumplanerisch speziell geeigneten Lagen und leisten einen bedeutenden Zielbeitrag zur raumverträglichen Aufnahme des prognostizierten Bevölkerungswachstums.

GEBIETE FÜR AGGLOMERATIONSPÄRKE schaffen die Möglichkeit, siedlungsnah attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

KERNRÄUME LANDSCHAFTSENTWICKLUNG sind wertvolle Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart und hohem Landschafts- sowie Erholungs- und Freizeitwert. Sie dienen der zeitgemässen land- und forstwirtschaftlichen Produktion; diese wird mit einer zielgerichteten Landschaftsentwicklung abgestimmt. Nichtlandwirtschaftliche Bauten ausserhalb Baugebiet und Zerschneidungen durch Infrastrukturanlagen sind zu vermeiden.

VORZUGSGEBIETE SPITZENTECHNOLOGIE sind regionale Vernetzungsgebiete der Spitzentechnologie (Cleantech-, Hightech-Regionen) von hohem kantonalem Interesse. Siehe dazu auch Kapitel S 1.3

Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

R 2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Aargau sorgt für die Funktionsfähigkeit seiner Agglomerationen, seiner Kernstädte und des ländlichen Raums. Die Räume ergänzen sich. RP, H 2

Die Agglomerationen werden aufgewertet und wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich ausgestaltet. Die Beeinträchtigungen durch Immissionen werden minimiert. RP, H 2.1

Um die Attraktivität des Kantons zu erhöhen, wird die wirtschaftliche Entwicklung schwergewichtig auf gut erreichbare Standorte ausgerichtet und der Wohn- und Lebensraum mit naturnahen Erholungsmöglichkeiten verbunden. RP, H 3

Die ländlichen Regionen sollen sowohl ihre Bedeutung als Wohnstandorte erhalten als auch ihre regionalen Arbeitsplatzstandorte in den ländlichen Entwicklungsachsen weiterentwickeln. Sie richten ihre wirtschaftliche und räumliche Entwicklung auf ihr eigenes Potenzial aus. RP, H 2.2

In den Agglomerationen werden der Individualverkehr und der öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr gleichwertig gefördert. Die Verkehrsträger ergänzen sich. Im ländlichen Raum wird ein Basisangebot des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsangebot: mindestens Stand 2007) gesichert und die kombinierte Mobilität mit guten Verbindungen zu den Agglomerationen gefördert. RP, H 2.3

Herausforderung

In den urbanen Entwicklungsräumen ist die Siedlungsqualität durch städtebauliche Defizite und ein hohes Verkehrsaufkommen gefährdet. Die Attraktivität dieser Räume für verdichtetes urbanes Wohnen und die Erreichbarkeit werden beeinträchtigt. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil B.1

Die noch ungenügende Koordination bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung in der Agglomeration behindert zukunftsweisende und regionsübergreifende Lösungen für die Probleme der Agglomeration.

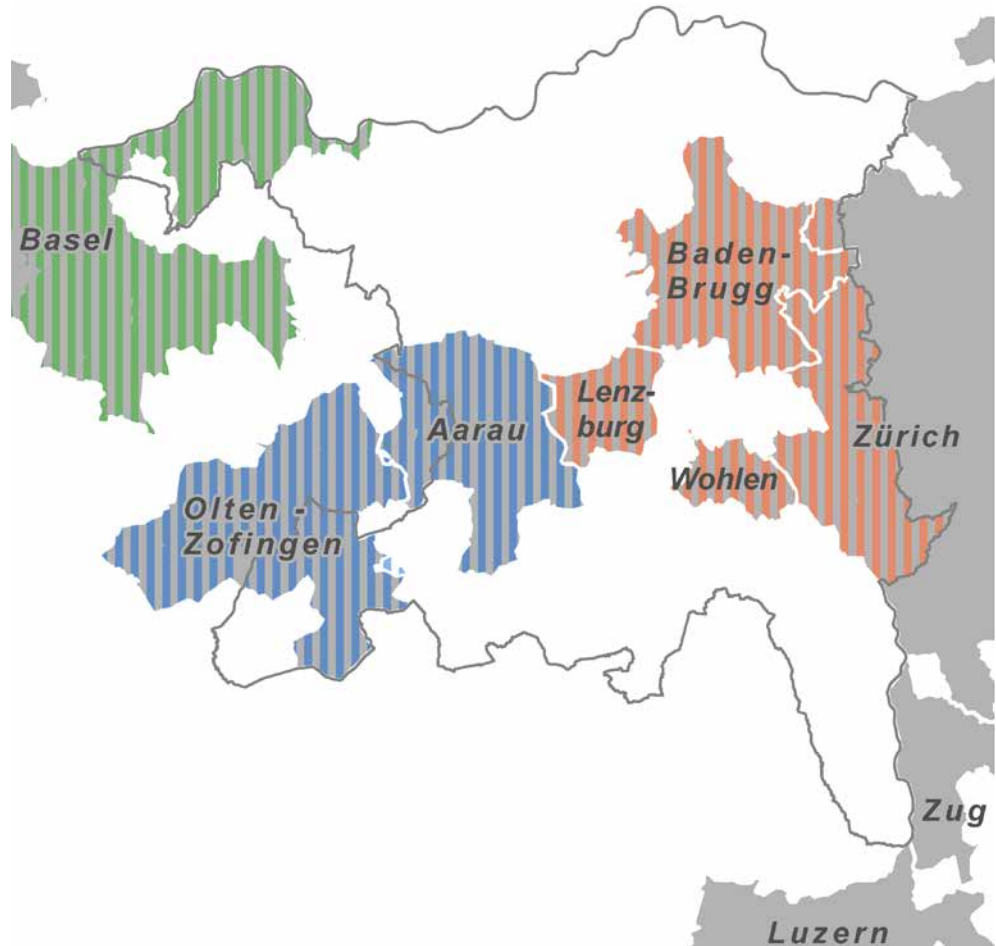
Ländliche und periphere Gebiete verlieren wegen des Strukturwandels Arbeitsplätze und aufgrund der demographischen Alterung sowie der ungünstigen Erreichbarkeit der Zentren auch Einwohnerinnen und Einwohner. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil B.2

Bestehende und neue Aufgaben müssen tendenziell stärker gemeindeübergreifend wahrgenommen werden, was die kleinen Gemeinden in ihren Entscheidungsfreiräumen immer mehr einengt. Das führt zunehmend zu Gemeindekooperationen. Die Grenzen der Gemeindezusammenarbeit im Rahmen von Gemeindeverträgen und Gemeindeverbänden sind zum Teil bereits erreicht.

Stand / Übersicht Agglomerationspolitik

Im Kanton Aargau bestehen derzeit gemäss Bundesamt für Statistik (BFS, 2000) folgende Agglomerationen und grenzüberschreitende Teil-Agglomerationen:

Agglomerationen und funktionale Räume gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung im Kanton Aargau (schraffiert) und in den angrenzenden Kantonen (Karte: Basis BFS 2000)



Agglomerationen (raumentwicklungAARGAU, 2006, Teil B.1)

Gestützt auf Art. 50 Abs. 3 BV hat der Bundesrat in einem Bericht vom 19. Dezember 2001 die Agglomerationspolitik aus Sicht des Bundes formuliert. Er legt dar, dass ein vermehrtes Engagement des Bundes zu Gunsten der Agglomerationen wichtig ist und dass die Probleme der städtischen Gebiete und der ländlichen Räume koordiniert berücksichtigt werden müssen. Im Zentrum der Bundesmassnahmen stehen die Unterstützung von Modellvorhaben und die Einführung von Agglomerationsprogrammen. Damit werden den Agglomerationen Instrumente zur Bewältigung ihrer dringendsten Probleme zur Verfügung gestellt.

Die Abgrenzung und Bezeichnung der Agglomerationen kann sich verändern. Zuständig für die Definition ist das Bundesamt für Statistik. Gemäss Stand 2000 liegen im Aargau folgende (Teile von) Agglomerationen: Aarau, Baden-Brugg, Basel, Lenzburg, Olten-Zofingen, Wohlen und Zürich.

Der Aargau folgt der Agglomerationspolitik des Bundes, die funktionsfähige interkantonale Agglomerationen im Rahmen der Metropolitanräume anstrebt. Die Fricktaler Agglomerationsgemeinden werden auf die Agglomeration Basel ausgerichtet, Aargau-Ost auf das Limmattal und Zürich. Das AareLand profiliert sich als eigenständige Agglomeration. Teile des Freiamts werden in die Agglomerationsentwicklung Zürich und Zug einbezogen.

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung im Kanton Aargau sind auf funktionale Räume bezogen. Ziel ist es, heutige und zukünftige Defizite in der Siedlung und im Verkehr zu eliminieren und die Stärken der verschiedenen Teilräume durch Leitkonzepte und Leitprojekte zu entwickeln. Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen durch den Bund ist der Nachweis von Wirksamkeit und Behördenverbindlichkeit der Programme sowie vertiefte, auf eine längerfristige Umsetzung ausgerichtete Trägerschaften.

Stand / Übersicht Politik für den ländlichen Raum

In den ländlichen Regionen werden zurzeit regionale Entwicklungskonzepte (REK) erarbeitet. Durch eine differenzierte Entwicklungsstrategie sind die Stärken dieser Regionen zu unterstützen und entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Der Kanton strebt regionale Strukturen an, welche die Funktionsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Regionen im Rahmen der kantonalen Strategien sicherstellen.

Ländlicher Raum
(raumentwicklungAARGAU,
2006; Teil B.2)

Mit dem neuen Bundesgesetz über Regionalpolitik hat auch der Kanton Aargau die entsprechenden organisatorischen und planerischen Grundlagen geschaffen, um Anreize, welche vom Bund für den ländlichen Raum gesetzt werden, ausschöpfen zu können. Die Neue Regionalpolitik (NRP) will die regionale Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit strukturschwacher Regionen fördern und die Wertschöpfung steigern. Im Kanton Aargau werden Projekte regionaler Akteure im südlichen Aargau, im Aargauer Jura und im Zuzibiet gefördert, wenn sie den Projektauswahlkriterien des Bundesgesetzes und des kantonalen Umsetzungsprogramms entsprechen. Die Wirkung der Projekte muss nachweisbar sein. Die erste Umsetzungsphase findet von 2008 bis 2011 statt. Mehrere Projekte wurden vom Regierungsrat bereits genehmigt.

Auch die Agrarpolitik wird mit ihrem politischen Programm 2011 einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und zum Strukturwandel im ländlichen Raum leisten.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze zur Agglomerationspolitik

- A. Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbände schaffen die notwendigen rechtlichen und planerischen Grundlagen und Konzepte für eine wirksame Agglomerationspolitik im Aargau. Die Anreize, welche der Bund in der Agglomerationspolitik setzt, werden ausgeschöpft.
- B. Die Aargauer (Teil-)Agglomerationen erarbeiten Agglomerationsprogramme zu regional wichtigen Themen (Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Integration, Kultur, Soziales usw.). Diese Programme werden auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Verbesserung der zukünftigen Entwicklung der Agglomerationen ausgerichtet.

In einer ersten Phase setzt der Regierungsrat eine Teilstrategie Verkehr und Siedlung um. Dies schafft die Voraussetzungen für den Erhalt der Standortattraktivität, eine regional abgestimmte Siedlungsentwicklung und die verkehrliche Entlastung der Städte. Danach werden nach Bedarf in weiteren politischen Bereichen Teilstrategien entwickelt.

Planungsgrundsatz zur Politik für den ländlichen Raum

- C. Die Gemeinden und die Regionalplanungsverbände in den ländlichen Räumen zeigen in Konzepten auf, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie berücksichtigen die übergeordneten Vorgaben und die regionale Abstimmung. Sie achten dabei auf die Erhaltung respektive Weiterentwicklung der Standortqualitäten der Gemeinden.

Planungsanweisungen**1. Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung**

- 1.1 Der Regierungsrat ist Träger der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden die Programme für die verschiedenen Agglomerationen und reicht sie dem Bund ein. Gegenüber dem Bund ist er Partner zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen. Im Einvernehmen mit den Agglomerationsgemeinden sorgt er für eine koordinierte, verbindliche und zeitgerechte Umsetzung dieser Vereinbarungen.

- 1.2 Der Richtplan zeigt die räumliche Abstimmung der richtplanrelevanten Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen, die über den Infrastrukturfonds vom Bund mitfinanziert werden.

Der Richtplan zeigt die mit diesen Verkehrsinfrastrukturen abgestimmten Vorhaben zur Siedlungsentwicklung und weitere flankierende Massnahmen auf.

- 1.3 Der Mindestinhalt der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung richtet sich nach den Weisungen des Bundes über die Prüfung und Finanzierung der Agglomerationsprogramme.

- 1.4 Die an einem Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung beteiligten Agglomerationsgemeinden erarbeiten regional abgestimmte Grundlagen und Konzepte, insbesondere in den Sachbereichen Fuss- und Veloverkehr, Mobilitätsmanagement und Siedlungsqualität.

- 1.5 Die Agglomerationsgemeinden sorgen bei ihren kommunalen Massnahmen für die behördenverbindliche Festsetzung und die erforderliche Planungs- und Baureife zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

2. Umsetzungsprogramme Neue Regionalpolitik (NRP)

- 2.1 Der Regierungsrat unterstützt die Umsetzungsprogramme der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die unterstützungsberechtigten Regionen im Aargau.

Zukunftsorientierte Raumstrukturen

H 1

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Aargau unterstützt die Nutzung der inneren Siedlungsreserven und eine gute Erreichbarkeit. Aufbauend auf der topographischen Gliederung werden verschiedene Räume bezeichnet, mit unterschiedlichen, ihren Potenzialen entsprechenden Nutzungs- und Entwicklungsprioritäten. Diese Räume stärken und ergänzen sich funktional gegenseitig.

Strategien

- H 1.1 Für die räumliche Entwicklung werden urbane Entwicklungsräume, ländliche Entwicklungachsen und ländliche Entwicklungsräume unterschieden. Diese werden gut miteinander vernetzt. Ergänzend ist die Quervernetzung der Täler einzubeziehen.
- H 1.2 Das Mobilitätsangebot wird auf die angestrebte Wirtschaftsentwicklung, die räumlichen Strukturen, die Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der Lebensraumqualität ausgerichtet. Die Nachfrage wie auch die räumlichen, systembedingt betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.
- H 1.3 Der Flächenverbrauch wird durch die Nutzung der inneren Siedlungsreserven eingeschränkt. Die Umnutzung von Industrie- und Gewerbearealen wird erleichtert und die Verfügbarkeit des eingezonten Baulands erhöht.
- H 1.4 Die Entwicklung der Raumstrukturen wird regional abgestimmt. Die kommunalen und regionalen Bestrebungen im Hinblick auf zukunftsfähige Strukturen werden unterstützt.

Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum

H 2

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Aargau sorgt für die Funktionsfähigkeit seiner Agglomerationen, seiner Kernstädte und des ländlichen Raums. Die Räume ergänzen sich.

Strategien

- H 2.1 Die Agglomerationen werden aufgewertet und wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich ausgestaltet. Die Beeinträchtigungen durch Immissionen werden minimiert.
- H 2.2 Die ländlichen Entwicklungsräume erhalten ihre Eigenart und richten ihre räumliche und wirtschaftliche Entwicklung auf ihr Potenzial aus. Regionale Arbeitsstandorte entwickeln sie vorab in den ländlichen Entwicklungsachsen weiter.
- H 2.3 In den Agglomerationen werden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr entsprechend ihrem Potenzial gleichwertig und raumverträglich entwickelt. Die Verkehrsträger ergänzen sich. Im ländlichen Raum wird ein Basisangebot des öffentlichen Verkehrs gesichert und die kombinierte Mobilität wird mit guten Verbindungen zu den Agglomerationen gefördert.
- H 2.4 Siedlungsnaher Landschaftsraum in den Agglomerationen steht für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung und wird gleichzeitig vielfältig und naturnah aufgewertet. Gleiches gilt für offene Flächen im Siedlungsraum.

Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte

H 3

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Aargau nutzt seine Standortgunst als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum. Er steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert die Bildung starker Hauptzentren sowie regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Standortattraktivität werden partnerschaftlich auf die Metropolitanregionen Zürich und Basel abgestimmt und berücksichtigen die Agglomerationen Aarau / Olten / Zofingen und Zug / Luzern.

Strategien

- H 3.1 An geeigneten Standorten werden die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte mit guter Arbeitsplatzstruktur und guter Erreichbarkeit geschaffen. Diese werden auf die optimale Nutzung der verschiedenen Mobilitätsangebote abgestimmt.
- H 3.2 Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie dem demographischen Wandel Rechnung trägt. Attraktive Naturräume in der Nähe der Wohnstandorte ergänzen das Angebot (Grundsatz: In 15 Minuten ist von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum zu Fuss erreichbar.).
- H 3.3 Es sind attraktive Verbindungen für den Langsamverkehr und den kombinierten Verkehr zwischen den Wohn- und Arbeitsgebieten zu entwickeln.
- H 3.4 Die Vernetzung der Siedlungsräume und der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft wird gewährleistet durch ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs und die Infrastruktur für den Individualverkehr sowie den Langsamverkehr.
- H 3.5 Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt. Zentren, Ortskerne und Quartierzentren sollen so entwickelt werden, dass sie Standorte von Versorgungseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf ihrer Bevölkerung bleiben.

Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung

H 4

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Aargau koordiniert die Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastrukturentwicklung und unterstützt die Entwicklung von flächen-, verkehrs- und energieeffizienten Siedlungsstrukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt. Die verkehrliche Entwicklung wird grenzüberschreitend auf die benachbarten Agglomerationen und Zentren wie auch auf das nahe Ausland ausgerichtet.

Strategien

- H 4.1 Siedlungs- und Verkehrsplanung werden regional, kantons- und grenzüberschreitend abgestimmt.
- H 4.2 Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten und der Verkehrskapazität des übergeordneten Verkehrsnetzes abgestimmt. Dabei sind der Individualverkehr, der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr gleichwertig zu berücksichtigen.
- H 4.3 Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden so aufgewertet, dass sie als multifunktionale Infrastruktur die Attraktivität der Siedlungen unterstützen.
- H 4.4 Der Aargau hält die Einbindung seiner Zentren in das nationale Schienen- und Strassennetz mit Anbindung an die europäischen Netze und internationalen Flughäfen auf einem hohen Standard.

Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur

H 5

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Aargau stimmt seine Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, die Nutzung des Kulturlandes und des Waldes nachhaltig aufeinander ab. Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet.

Strategien

- H 5.1 Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet. Neue Standorte von Bauten und Anlagen ausserhalb Baugebiet sind so abzustimmen, dass sie sich optimal in die Landschaft einfügen und den Landschaftsschutz berücksichtigen.
- H 5.2 Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert.
- H 5.3 Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume (zum Beispiel grossräumige Agrarlandschaften oder Kernräume Landschaftsentwicklung) geschaffen; der Schutz und die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden gefördert.
- H 5.4 Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.
- H 5.5 Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Wichtige Vernetzungen in der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden gesichert und so angelegt, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung möglichst wenig behindern.

Wirtschaftsraum Nordschweiz

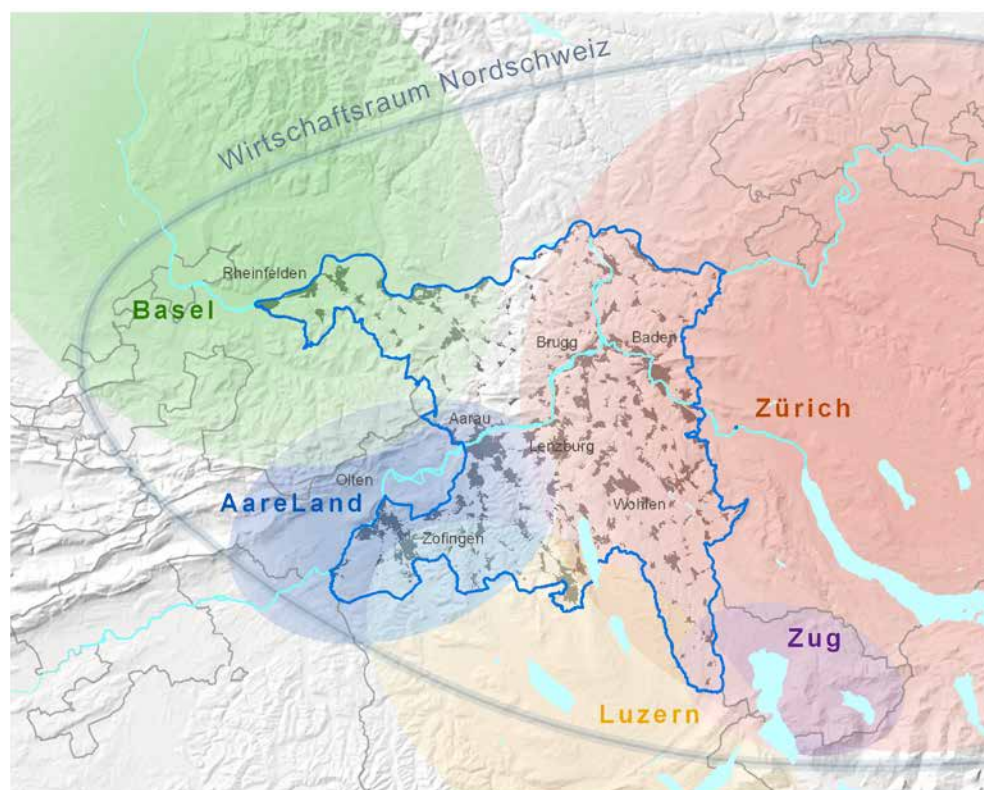
H 6

Funktionale Räume sind je nach Fragestellung zusammenhängende Gebiete, deren Teile sich gegenseitig ergänzen oder unterstützen (zum Beispiel Kernstadt und Umland), in der die einzelnen Teile gewisse Funktionen übernehmen (zum Beispiel Wohn- oder Arbeitsplatzfunktion) oder einzelne Aufgaben (zum Beispiel Siedlungsplanung) gemeinsam erfüllen, also gegenseitig voneinander profitieren und somit ein Ganzes bilden. Funktionale Räume passen sich in ihren Abgrenzungen im Zeitablauf an die sich verändernden funktionalen Beziehungen an. Die funktionalen Räume sind meist nicht in sich abgeschlossen. Man bezeichnet die funktionalen Räume auch als Regionen der "variablen Geometrie", weil sie je nach Thema oder Aufgabe eine andere Abgrenzung aufweisen.

Kanton und Gemeinden sind in übergeordnete funktionale Räume eingebunden. Diese können sowohl urbane als auch ländliche Gebiete umfassen. Sie erfordern ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gemeinwesen und gebietsübergreifende Planungen. Für die Koordination ist ein übergeordnetes Raumkonzept Schweiz zentral.

Der Aargau richtet seine wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Standortattraktivität auf den Wirtschaftsraum Nordschweiz (Metropolitanräume Zürich und Basel sowie angrenzende Teilräume) aus. Er strebt einen einheitlichen Wirtschaftsraum Nordschweiz an. Ein Wirtschaftsraum dieser Grössenordnung ist Voraussetzung, um im internationalen Standortwettbewerb bestehen zu können und übergeordnete Aufgaben in den Bereichen Urbanisierung, Städtenetz und Verkehr, Landschaftsentwicklung, Kulturangebote lösen zu können. Als wichtiges Bindeglied unterstützt der Aargau die institutionelle Stärkung dieses Raums. Er beteiligt sich an gemeinsamen kantons- und länderübergreifenden Organisationen und unterstützt Plattformen für ein gemeinsames Lobbying.

Für den Wirtschaftsraum Aargau im Rahmen des Wirtschaftsraums Nordschweiz sind die urbanen Entwicklungsräume mit ihren Kerngebieten die Motoren der Wirtschaftsentwicklung. Weitere wichtige Elemente sind die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung sowie die Vorzugsgebiete Spitzentechnologie für Forschung und Entwicklung. Mit diesen regionalen Vernetzungsgebieten der Spitzentechnologie (Cleantech-, Hightech-Regionen) soll die Ansiedlung interessanter Unternehmen im Hightech-Bereich gefördert werden. Die Steigerung der Wertschöpfung und der Ausbau der Innovationsfähigkeit sind Schlüsselfaktoren der Wirtschaftsentwicklung.



Legende

- AareLand
- Metropolitanraum Zürich
- Metropolitanraum Basel
- Raum Luzern
- Raum Zug
- Wirtschaftsraum Nordschweiz

Die Konzeptkarte zu den Strategien der räumlichen Entwicklung ist eine Planungsgrundlage gemäss Art. 6 des Raumplanungsgesetzes. Sie zeigt den kantonsübergreifenden Zusammenhang der Raum- und Verkehrsentwicklung, die zugeordneten Landschafts- und Erholungsräume sowie die grossräumigen Agrarlandschaften auf.

Die Karte enthält die Zentrumsstrukturen, die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte, die funktionalen Entwicklungsräume sowie die für die übergeordnete Vernetzung wichtigen Verkehrsinfrastrukturen.

Die Pärke von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes und die Agglomerationspärke sind überwiegend grenzüberschreitend angelegt.

Grossräumige Agrarlandschaften sind Landschaftsräume mit zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen von 500 ha (5 km²) mit einem hohen Anteil hochwertiger Fruchtfolgeflächen. Neue Zerschneidungen durch Infrastrukturbauten und -anlagen und grossflächige Flächenbeanspruchungen durch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (zum Beispiel Golfplätze, Einzonungen in die Bauzone) sollen möglichst begrenzt werden.

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

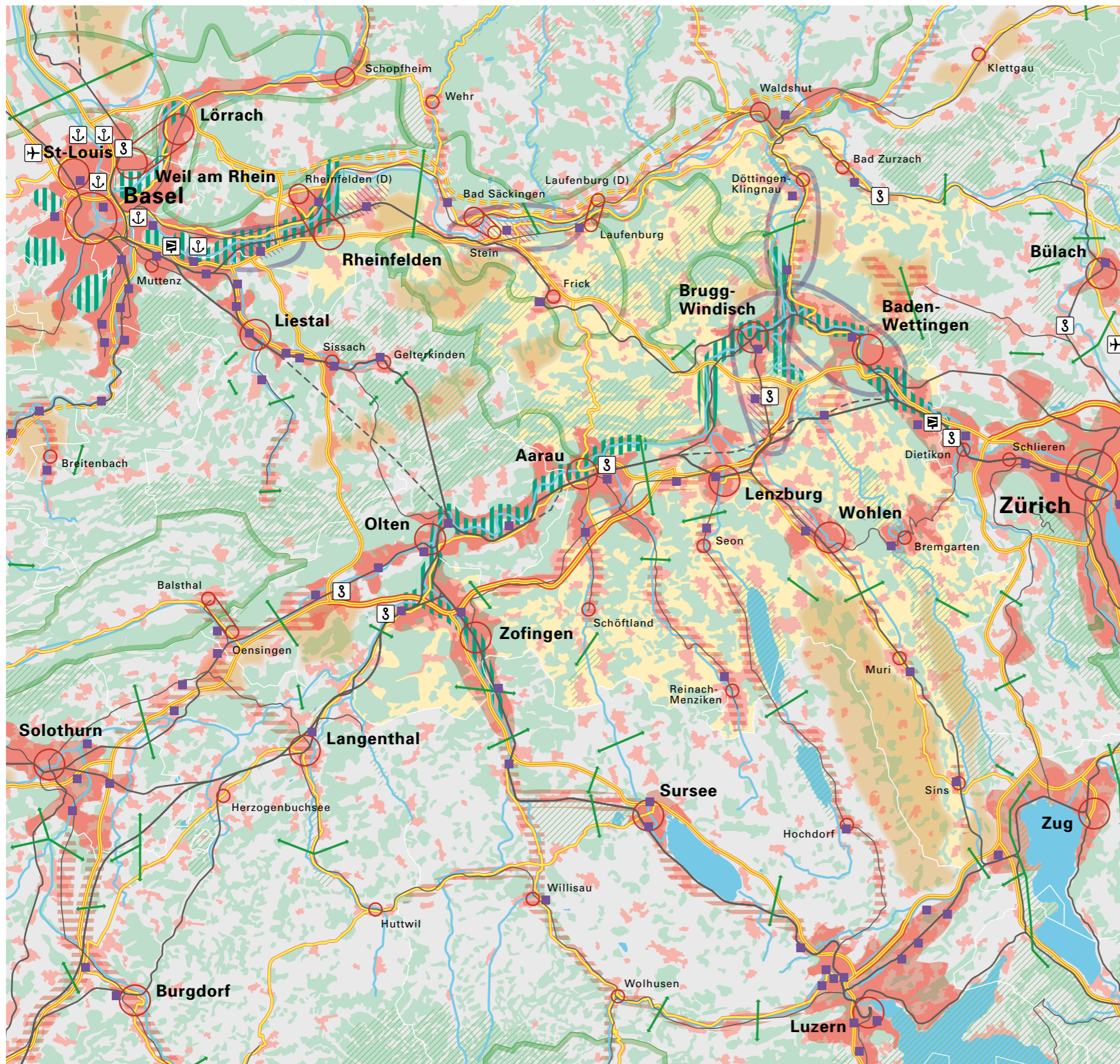
Kanton und Gemeinden richten die Entwicklung ihrer Strukturen und Aufgaben an der angestrebten funktionsräumlichen Gliederung des Kantons, der Nachbarkantone und des angrenzenden Auslands aus.

Gebietsübergreifende Planungen umfassen mindestens jene Bereiche der Raumentwicklung, die aufeinander abgestimmte Massnahmen erfordern (zum Beispiel Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung, Agglomerationspolitik, Pärke). Sie werden durch die zuständigen Gebietskörperschaften gemeinsam erarbeitet.

Strategien

- H 6.1 Der Aargau ist Teil des Wirtschaftsraums Nordschweiz. Dieser Raum umfasst die Metropolitanräume Zürich und Basel. Er ist funktional und territorial in verschiedenen Bereichen stark verflochten. Aufgrund seiner hohen internationalen Bedeutung ist er der Motor der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Der Aargau vertritt die wichtigen räumlichen Anliegen gemeinsam mit den Kantonen dieses Wirtschaftsraums und beteiligt sich aktiv an nachhaltigen, interkantonalen und internationalen Projekten.
- H 6.2 Die Städte und Agglomerationen des Kantons sind direkt in das Städtetz Schweiz einzubinden. Die Stärkung des gesamten Raums wird durch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gewährleistet.
- H 6.3 Die Gemeinden, speziell die Zentrumsgemeinden im Aargau und ihre Agglomerationsgemeinden, verstärken die interkommunale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Gemeindegemeinschaften im Interesse starker Zentren sind anzustreben.
- H 6.4 Die wirtschaftliche Entwicklung im Aargau strebt eine hohe Wertschöpfung an mit guten, zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. Flächenintensive Nutzungen mit beschränkter Wertschöpfung und beschränkter Zahl an Arbeitsplätzen werden nicht angestrebt.
- H 6.5 Die Vorzugsgebiete Spitzentechnologie für Forschung und Entwicklung werden auf die aktuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Insbesondere sind die Kräfte für den Hightech-Kanton zu bündeln, grossflächige Areale für Unternehmen im kantonalen Interesse zu sichern und Clusterbildungen im Rahmen des Wirtschaftsraums Nordschweiz zu ermöglichen.

Konzept der räumlichen Entwicklung im Kanton Aargau



Konzept der räumlichen Entwicklung im Kanton Aargau
Grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept Nordwest+

Raumstrukturen und funktionale Räume

Entwicklung von zukunftsorientierten Raumstrukturen regional abstimmen

- Urbane Entwicklungsraum
- Kantonale Entwicklungsachse, Ländliche Entwicklungsachse AG
- Ländlicher Entwicklungsraum AG

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte an geeigneten Lagen fördern

- Wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt, Arbeitsplatzgebiet
- Vorzugsgebiet Spitzentechnologie (Forschung und Entwicklung)
- Grössere Ansiedlungen in wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung AG

Zusammenarbeit zwischen Zentrums- und Agglomerationsgemeinden fördern

- Nationales Zentrum
- Kantonales Zentrum, Kernstadt AG, Oberzentrum D
- Mittelzentrum D
- Regionales Zentrum, Ländliches Zentrum AG, Unterzentrum D
- Doppelzentrum grenzüberschreitend oder ausserkantonale

Vernetzung

Siedlungsräume und Entwicklungsschwerpunkte gut miteinander vernetzen; Zentren an nationale und internationale Netze anbinden

- Landesflughafen
- Rangierbahnhof
- Eisenbahn Nebenlinie (Ausbau partiell)
- Eisenbahn Hauptlinie (Ausbau partiell)
- Eisenbahn Hauptlinie (geplant)
- Ergänzungnetz Strasse (Ausbau partiell)
- Grundnetz Strasse, Nationalstrasse, Bundesautobahn D
- Nationalstrasse (Ausbau)
- Nationalstrasse, Bundesautobahn D (geplant)

Landschaft und Erholungsräume

Siedlungsnaher Landschaftsräume schützen und aufwerten; Kulturland und Naherholungsraum vom Siedlungsdruck entlasten

- Gebiet für Naturpark
- Gebiet für Agglomerationspark
- BLN-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet D
- Grossräumige Agrarlandschaft

Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen fördern

- Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung

Grundlagen

- Kantons-/Landesgrenze
- Fluss
- See
- Wald
- Siedlung

0 2 4 6 km

Quellen Grenzüberschreitendes Raumentwicklungskonzept Nordwest+ Sachplan Verkehr (Klassifikation Eisenbahn und Strasse) Richtpläne der Kantone AG, BE, BL, BS, LU, SO, ZG, ZH Bericht raumentwicklungAARGAU+ 2006 (Departement Bau, Verkehr und Umwelt AG) Bundesamt für Umwelt
Stand 2. Februar 2011

Klima

H7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

In der Schweiz ist es heute in allen Landesteilen deutlich wärmer als früher. Die bodennahe Lufttemperatur hat über die letzten 150 Jahre um etwa zwei Grad zugenommen – deutlich stärker als im weltweiten Durchschnitt. Gemäss den Klimaszenarien des National Centre for Climate Services (NCCS) ist im Mittelland bis Mitte des 21. Jahrhunderts mit einer Erwärmung um zwei bis drei Grad gegenüber heute zu rechnen. Gemäss den hydrologischen Szenarien des NCCS verändert sich mit dem Klimawandel die Verfügbarkeit von Wasser im Jahresverlauf stark.

NCCS-Szenarien CH2018 und Hydro-CH2018

Raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels für den Kanton Aargau sind die zunehmende Hitzebelastung im Siedlungsgebiet, häufigere und längere Trockenperioden bei gleichzeitig vermehrten Starkniederschlägen und erhöhtem Hochwasserrisiko sowie die Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft.

Die Treibhausgasbilanz der Schweiz soll spätestens 2050 ausgeglichen sein (Netto-Null). Anfang 2021 hat der Bundesrat dafür die langfristige Klimastrategie der Schweiz verabschiedet. Diese definiert die Leitlinien für die Klimapolitik bis 2050 und legt die strategischen Ziele für die verschiedenen Sektoren im Klimaschutz fest. Bereits 2012 beschloss der Bundesrat die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz.

Langfristige Klimastrategie der Schweiz

Strategie Anpassung an den Klimawandel

Der Regierungsrat hat 2020 bekräftigt, dass der Kanton Aargau die Ziele des Bundesrats im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt und mit der gebotenen Dringlichkeit umsetzt. Er definiert dafür im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 Klimaschutz und Klimaanpassung als einen strategischen Schwerpunkt.

ELB 2021–2030

Der Regierungsrat hat 2021 die kantonale Klimastrategie verabschiedet. Abgestimmt auf das ELB 2021–2030 und die Strategien des Bundesrats legt die Klimastrategie die Handlungsfelder und Stossrichtungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen im Kanton Aargau fest. Sie sieht vor, dass der Kanton Aargau auf zwei Ebenen aktiv ist:

Klimastrategie Kanton Aargau

- **Klimaschutz:** Der Kanton Aargau senkt mit geeigneten Massnahmen und Ressourcen seine Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null.
- **Klimaanpassung:** Der Kanton Aargau trifft Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

Die vom Grossen Rat verabschiedete Energiestrategie energieAARGAU definiert als Rahmenbedingungen für die Leitlinien der kantonalen Energiepolitik die Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau erneuerbarer Energien und das Erreichen der Klimaziele. Die ebenfalls vom Grossen Rat verabschiedete Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU sieht eine Förderung der umwelt- und ressourcenschonenden Mobilität vor.

energieAARGAU, 2015

mobilitätAARGAU, 2016

umweltAARGAU, 2017

Mit der vom Regierungsrat verabschiedeten Strategie umweltAARGAU sorgt der Kanton für eine intakte und gesunde Umwelt und damit langfristig für bestmögliche Lebensbedingungen für Mensch und Natur. Er setzt sich für eine nachhaltige und effiziente Nutzung der Ressourcen ein.

Die zunehmenden Trockenphasen als Folge des Klimawandels bedingen strategische Richtlinien im Umgang mit der beschränkten Ressource Wasser. Dazu wird, in Anlehnung an das ELB 2021–2030, eine departementsübergreifende Wasserstrategie erarbeitet werden.

Herausforderung

Der Klimawandel ist ein Querschnittsthema mit direkten räumlichen Auswirkungen. Gefordert sind eine vernetzte Herangehensweise und themenübergreifende Koordination. Um das Ziel Netto-Null bis 2050 erreichen zu können, gilt es, klimaverträgliche und energieeffiziente Siedlungsstrukturen und Gebäude, Verkehrsinfrastrukturen und Mobilitätsformen sowie eine nachhaltige Wirtschaft und klimaschonende Landwirtschaft zu ermöglichen. Ab 2050 sollen nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Senken aufnehmen können. Die Produktion von erneuerbaren Energien ist weiter auszubauen und zu optimieren. Synergien zwischen den verschiedenen Themenbereichen sind wo immer möglich zu nutzen.

Die Zunahme der Mobilität, der steigende Raumbedarf für Siedlung und Verkehr sowie die intensive Bodennutzung sind raumrelevante Herausforderungen, welche die Problematik des Klimawandels verstärken. Zur räumlichen Abstimmung von Vorhaben gehört daher auch die Berücksichtigung des Klimaaspekts.

Die Auswirkungen des Klimawandels wie die Zunahme von Hitze- und Trockenperioden sowie von Starkniederschlägen werden zu wiederkehrenden Herausforderungen. Im Siedlungsgebiet sind gleichzeitig mit der hochwertigen Entwicklung nach innen angenehme klimatische Bedingungen zu schaffen, Versiegelungen zu minimieren und ein innovatives Wassermanagement zu entwickeln. Es gilt, Hitzeinseleffekte zu vermindern, Grün- und Freiflächen zu sichern und den Kaltluftaustauschprozess zu gewährleisten. Häufigere und stärkere Extremereignisse, insbesondere Hochwasser, erfordern eine neue Beurteilung der Gefährdung von Menschen und Infrastrukturen und entsprechende Massnahmen.

Die Veränderung der natürlichen Standortbedingungen erfordert Anpassungsmassnahmen in der Land- und Waldwirtschaft und eine Sicherung der ökologischen Infrastruktur. Dabei gilt es auch, die sich durch den Klimawandel ergebenden Chancen zu nutzen.

BESCHLÜSSE

Hauptausrichtung

Der Kanton Aargau will bis 2050 klimaneutral sein. Er berücksichtigt in der räumlichen Planung und Entwicklung die Ziele der kantonalen Klimastrategie, indem er die räumlichen Auswirkungen des Klimawandels koordiniert sowie auf nachhaltige und innovative Weise bewältigt, um auch für kommende Generationen eine hohe Lebensqualität und Standortattraktivität sicherzustellen.

Strategien

- H 7.1 Mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird der Wandel zu emissionsarmen und ressourcenschonenden Verkehrsmitteln sowie kurzen Wegen unterstützt. Potenziale zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs sowie die Förderung des flexiblen Arbeitens zur Reduktion des Pendelverkehrs werden dabei genutzt.
- H 7.2 Kanton und Gemeinden setzen mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen nachhaltige und klimaangepasste Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Aussenräumen sowie entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen um. Sie tragen insbesondere zu einem angenehmen Lokalklima, einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet bei. Der Kanton stellt Grundlagen bereit für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren.
- H 7.3 Die Energieeffizienz des Gebäudeparks, der Industrie, des Dienstleistungssektors und der öffentlichen Hand ist zu verstärken. Der Ausbau von lokal oder regional erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen soll, wo räumlich geeignet, vorangetrieben werden. Das Ziel ist eine sichere und nachhaltige Energieversorgung.
- H 7.4 Der Umgang mit klimabedingten Naturgefahren, die Wasserspeicherung und das klimaresiliente Trinkwasser- und Wassermanagement werden bei den raumwirksamen Planungen und Tätigkeiten berücksichtigt. Die Wasserspeicherkapazität des Bodens und die Wasserrückhaltung in Siedlung und Landschaft werden erhöht.
- H 7.5 Die Nutzung der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft sowie nachwachsende Rohstoffe) erfolgt nachhaltig, klimaneutral und basierend auf dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Klimamassnahmen in der Land- und Waldwirtschaft tragen dazu bei, natürliche Kohlenstoffsinken zu schaffen und zu sichern, stärken die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen (Resilienz) und tragen zu einem nachhaltigen Umgang mit der Biodiversität und den natürlichen Ressourcen bei.
- H 7.6 Raumplanerische Massnahmen nutzen wo immer möglich Synergien mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung. Der Kanton berücksichtigt dabei innovative Ansätze und neue Erkenntnisse aus der Forschung und integriert diese proaktiv in die Umsetzung dieser Massnahmen.
- H 7.7 Kanton, Regionen und Gemeinden gestalten die Planung, die Realisierung und den Betrieb von öffentlichen Infrastrukturen und Einrichtungen vorausschauend, ressourcen- und klimaschonend sowie angepasst an die Auswirkungen des Klimawandels.

Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

S 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Art. 1, 3 RPG

Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Die Natur ist in den Siedlungsraum einzubinden. Art. 18b NHG
Art. 15 NHV

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen. § 13 Abs. 2^{bis} BauG

Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.

Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen. § 15 Abs. 3 BauG

Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht. § 21 Abs. 1 BauG

Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf, welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen, wie die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden, wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden, wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden. Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab. § 1 ABauV

Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume. Entwicklungsleitbild 2009, S. 17

Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden aufgewertet. RP, H 4.3

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil B.4

Herausforderung

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermaßen zugute.

Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. "Wohnen im Park" ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).

Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen usw. In den Massnahmengebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.

Der Strassenraum ist neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als Teil des Siedlungsraums zu betrachten. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU, Strategie 3.5). Gleichzeitig ist bei der (Weiter-) Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen die Abstimmung von Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die Funktion des Verkehrsträgers zu beachten. Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5'000 bis 8'000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. Für Strassenabschnitte mit DTV ab ca. 15'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich unter anderem mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen. Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr 2010 sind gemäss KVM-AG folgende Gemeinden verpflichtet, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen: Aarau, Aarburg, Baden, Brugg, Ennetbaden, Fislisbach, Gebenstorf, Gränichen, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Obersiggenthal, Oftringen, Rothrist, Schinznach-Bad, Seon, Sins, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich.

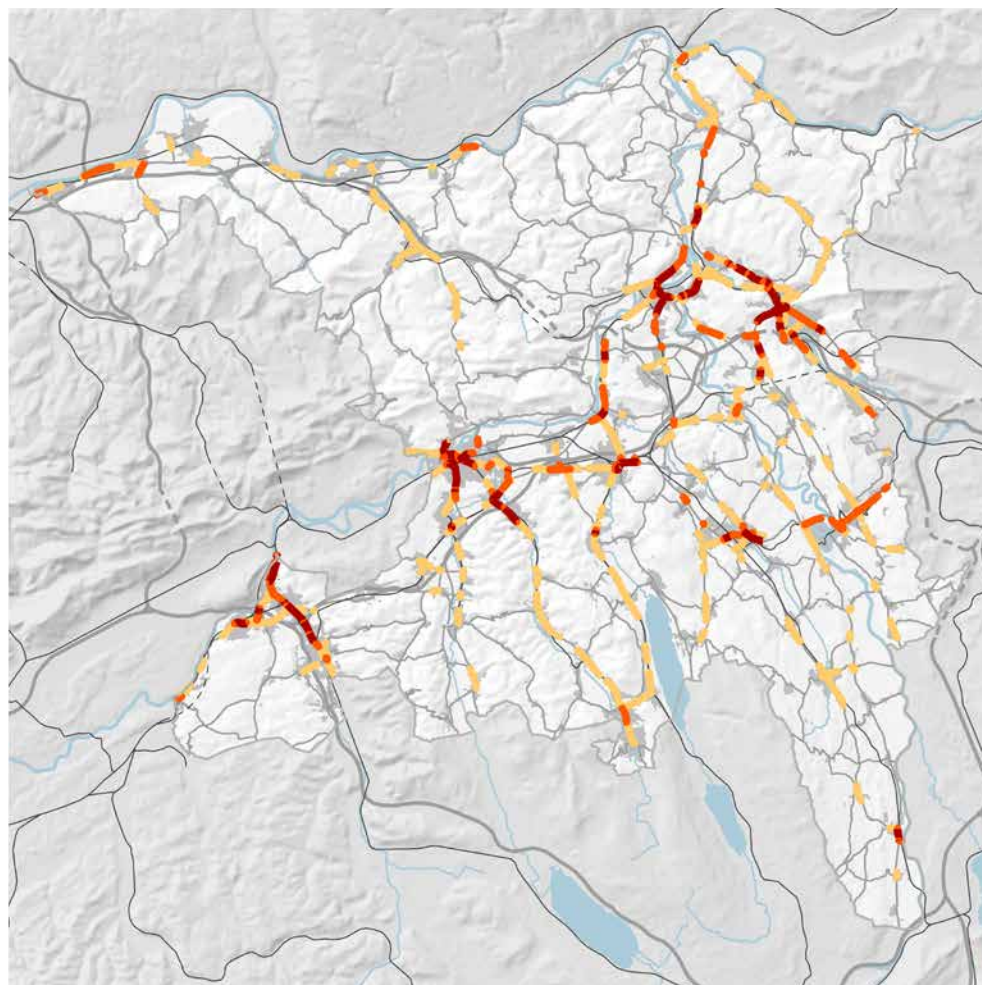
Stand / Übersicht

Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, zum Beispiel für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.

In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.

Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.

Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts



- Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2010
- Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2025*
- Strassenabschnitte mit DTV > 8'000 Mfz./Tag innerorts 2025*
- National- / Kantonsstrassen
- Schienennetz

* Prognose 2025 nach KVM-AG 2006

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Siedlungsqualität (Baustruktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.
- B. Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustruktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsqualität, innere Siedlungsentwicklung und Strassenraumaufwertung

1.1 Die Gemeinden sorgen vorab mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine:

- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz),
- den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand,
- Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten,
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr,
- auf den Generationenwechsel und Familien ausgerichtete Wohnungsstruktur,
- Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte,
- ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet.

Ergänzend sind qualitätssichernde Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw.

1.2 Die Gemeinden formulieren geeignete Bauvorschriften:

- für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen,
- für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung,
- für das Verdichten der Quartiere.

1.3 Entlang von Strassen mit Wohnanteilen und einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 8'000 Motorfahrzeugen/Tag und künftig zunehmender Verkehrsbelastung wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.4 An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 15'000 Motorfahrzeugen/Tag aufweisen, sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.5 Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

2. Hohe Qualität von kantonalen und kommunalen Bauten

2.1 Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch Beispiele von öffentlichen Bauten und Anlagen mit hoher Architektur- und städtebaulicher Qualität.

Siedlungsgebiet

S 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.	Art. 75 Abs. 1 BV Art. 1 RPG
Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete schwerge- wichtig an Orten geplant werden, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.	Art. 3 RPG
Der Richtplan legt fest, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie sie im Kanton verteilt wird.	Art. 8a RPG
Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sichern Umfang und Qualität der natürlichen Ressourcen. Die raumplanerischen Entscheide sorgen für einen haushälterischen Um- gang mit dem Boden. Die Siedlungen werden nach innen entwickelt.	Raumkonzept Schweiz S. 17
Der Aargau bietet mit seinen attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsräumen eine hohe Lebensqualität. Der Regierungsrat will die Naturschönheiten des Aargaus durch eine gezielte Siedlungsentwicklung schützen.	Entwicklungsleitbild 2013 S. 1 S. 25
Der Aargau muss die Siedlungsentwicklung steuern und gut erschlossene Standorte entwickeln, um die Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen und eine weitere Zer- siedlung der Landschaft zu verhindern.	
Die Bevölkerungsprognose 2013 zeigt, dass die Gesamtbevölkerung zwischen 2012 und dem Prognosejahr 2040 um rund 188'000 Personen (+29,9%) ansteigen kann. Rund sie- ben Achtel der Gesamtzunahme (87,9%) sind auf die Zuwanderungen, der Rest (12,1%) auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen. Neben dem Zuwachs der Einwohnerzahl wird sich auch der Altersaufbau der Bevölkerung im Kanton Aargau in den nächsten 30 Jahren deutlich verändern. Vorauszusehen ist eine Zunahme des prozentualen Anteils der über 64-Jährigen an der Wohnbevölkerung von 16,1% im Jahr 2012 auf 27,0% im Jahr 2040. Die Bevölkerungsprognose stellt keine Zielprognose, sondern lediglich ein wahrscheinliches Szenario dar.	Bevölkerungsprognose 2013 S. 11
Der Aargau unterstützt die Entwicklung von flächen- und verkehrseffizienten Siedlungs- strukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt.	RP, H 4
Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung werden mit dem Raumkonzept Aargau fest- gelegt. Die funktionalen Räume des Kanton Aargau werden aufgrund ihrer spezifischen Potenziale entwickelt.	RP, R 1

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG
§ 4 BauV

Zu Einzonungen sind allgemeine Anforderungen an die Nutzungsplanung der Gemeinden bezüglich innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr in der Bauverordnung und im Baugesetz formuliert, namentlich zur Ausschöpfung von bestehenden Nutzungsreserven, zur Wohnqualität sowie zur Qualität der Aussen- und Naherholungsräume, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur erwarteten Verkehrszunahme, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Radverkehr.

Herausforderung

Die grösste Herausforderung ist es, die Wohnqualität beizubehalten oder zu erhöhen, indem die Siedlungs- und Freiraumqualitäten erhalten oder verbessert werden. Gleichzeitig gilt es Siedlungsstrukturen zu schaffen, die es erlauben, die Bevölkerungsentwicklung (Zunahme und demografische Alterung) möglichst nachhaltig landschafts- und raumverträglich bewältigen zu können. Dazu gehören insbesondere die Eindämmung der Zersiedlung, die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, die Schaffung von Wohnraum für ältere Menschen sowie der nachhaltige Umgang mit gefährdeten Kulturgütern wie die historischen Ortsbilder mit ihren Baudenkmalern oder die archäologischen Hinterlassenschaften.

Verschiedene im Richtplan räumlich festgelegte Siedlungsgebiete weisen zum Teil beträchtliche Vorbelastungen, insbesondere durch Lärm, auf. Die Berücksichtigung umweltrechtlicher Rahmenbedingungen und auch die Abstimmung mit der Störfallverordnung erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung und stellen eine weitere, bedeutende Herausforderung dar. Die Festsetzung als Siedlungsgebiet nimmt die Prüfung der Zulässigkeit einer späteren Einzonung nicht vorweg. Erst die weiteren Planungsschritte können zeigen, ob ein Siedlungsgebiet den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einzonung entspricht. Zudem muss das einzuzonende Land verfügbar sein. Gemäss Beschluss 1.2 kann deshalb das Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet werden.

Stand / Übersicht

Stand der Erschliessung

Die unüberbauten Bauzonenreserven betragen Ende 2012 im Kanton Aargau 2800 ha; das sind rund 14 % der rechtskräftigen Bauzonenfläche (Ende 2020: 2121 ha beziehungsweise 10 %). Die Reserven in den Wohn- und Mischzonen betragen 1743 ha, das sind rund 12 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2020: 1259 ha beziehungsweise 9 %). In den Industrie- und Gewerbezononen waren Ende 2012 777 ha unüberbaut, das sind 23 % der rechtskräftigen Zonenfläche (Ende 2020: 614 ha beziehungsweise 18 %).

Die zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) gemäss Richtplanbeschluss von 2015 erforderlichen Auszonungen (Richtplan-Teilkarten S 1.2) sind in Reinach, Burg, Menziken und Rapperswil rechtskräftig abgeschlossen (Stand: Ende 2021). Die Verfahren in Gontenschwil und Hallwil sind noch im Gang.

Bevölkerungsentwicklung
bis 2040

Die Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2040, beziehungsweise des maximalen Bauzonenbedarfs, basieren auf der Grundlage des Standes der Erschliessung 2012 sowie auf den Annahmen eines Bevölkerungswachstums von 188'000 und einer entsprechenden Gesamtbevölkerung von rund 816'000 Personen. Damit bereitet sich der Kanton Aargau auf ein mögliches Szenario vor, ohne dass die angenommene Entwicklung als Zielvorgabe gilt oder angestrebt wird.

Für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung liegen keine verlässlichen statistischen Daten vor. Zur Berechnung der Grösse des Siedlungsgebiets wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsplatzentwicklung bis 2040 proportional zur Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung verläuft.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden darf. Es umfasst folgende Flächen:
- die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht.
 - die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird,
 - Flächen, in denen im Nutzungsplanverfahren neue Bauzonen ausgeschrieben werden können (inklusive Verschiebungen gemäss den Beschlüssen 1.2 und 4.2).
 - Flächen von Infrastrukturanlagen des Verkehrs, die durch Bauzonen eingeschlossen sind beziehungsweise an Bauzonen angrenzen.
 - nicht überbaubare Grün-, Park-, Erhaltungs-, Schutz- und andere Spezialzonen, die innerhalb der Bauzonenaussengrenzen liegen.
- B. 125 Hektaren der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:
- 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen,
 - 44 ha für Wohnschwerpunkte,
 - 11 ha für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen.

Richtplan-Gesamtkarte

Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Beschluss 1.3–1.5.

- C. Die Grösse des Siedlungsgebiets und somit der maximale Bauzonenbedarf für den Richtplanhorizont bis 2040 basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 816 000 Personen im Jahr 2040 und einer dazu proportional verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung**1. Siedlungsgebiet**

- 1.1 Das Siedlungsgebiet von insgesamt 21 950 ha wird festgesetzt. Dieses umfasst einen Anordnungsspielraum bei der Detailabgrenzung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.
- 1.2 Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, noch nicht eingezonte Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Voraussetzungen dazu sind:
- die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets darf nicht vergrössert werden,
 - die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erschliessungsgüte mit öV muss erhalten oder verbessert werden,
 - es muss eine raumplanerisch bessere Lösung erreicht werden, und
 - es darf keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und keine Beeinträchtigung von Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrengürteln oder Schutzgebieten erfolgen.

Die neue Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt als Fortschreibung des Richtplans.

- 1.3 Für Vorhaben im Rahmen des Planungsgrundsatzes B kann Siedlungsgebiet in der Richtplan-Gesamtkarte ausgeschieden werden, sofern:
- a) es zur Neuansiedlung von Betrieben oder Vorhaben mit mehreren Betrieben mit mindestens 100 Beschäftigten [VA] benötigt wird, für die nachweislich keine räumlich geeigneten Standorte innerhalb der bestehenden Arbeitszonen im Kanton Aargau zu finden sind. Vom Kriterium der 100 Beschäftigten kann abgewichen werden, wenn es sich um einen Betrieb im Bereich der Forschung und Entwicklung handelt oder eine deutliche, regional überdurchschnittliche Wertschöpfung pro Beschäftigten zu erwarten ist. Diese Flächen sind ausschliesslich als Erweiterungen eines bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts mit der entsprechenden Vorrangnutzung festzulegen.
 - b) es zur Erweiterung einer kommunalen Arbeitszone für einen bereits in der Region ansässigen Betrieb benötigt wird und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortgemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
 - c) es für Wohnschwerpunkte gemäss Richtplankapitel S 1.9 benötigt wird oder
 - d) es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen von regionaler Bedeutung benötigt wird, und der Nachweis erbracht ist, dass in der Standortregion keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.
- 1.4 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Beschluss 1.3 Buchstaben a) und d) bedingt das Aufzeigen der verkehrlichen Auswirkungen und die Abstimmung des Verkehrs mit der erwarteten Siedlungsentwicklung im Rahmen eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).
- 1.5 Die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet gemäss Planungsgrundsatz B erfolgt als Fortschreibung bis zu einer Fläche von 3 ha. Grössere Flächen erfordern eine Richtplananpassung.

2. Innenentwicklung

- 2.1 Die Gemeinden zeigen die Schritte auf, wie bis 2040 die Minstdichten erreicht werden. Sie gestalten ihre Nutzungsplanung (Zonenplan und BNO) und die Erschliessungsprogramme so, dass in den Wohn- und Mischzonen im Richtplanhorizont bis 2040 folgende Minstdichten erreicht werden können:

Raumtyp	Minstdichte [E / ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	70	90
Urbane Entwicklungsräume	70	90
Ländliche Zentren	55	75
Ländliche Entwicklungsachsen	50	70
Ländliche Entwicklungsräume	40	60

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

Eine Gemeinde kann die planerisch sichergestellten Mindestdichten unterschreiten, wenn mittels einer verbindlichen und regional abgestimmten Grundlage (beispielsweise einen regionalen Sachplan oder Verträgen) nachgewiesen wird, dass die Mindestdichten mit den beteiligten Nachbargemeinden insgesamt planerisch sichergestellt sind.

- 2.2 Gemeinden, in welchen die Mindestdichte gemäss Ziffer 2.1 erreicht ist, ermitteln im Rahmen der Nutzungsplanung die für eine weitere Erhöhung der Dichte bevorzugten Wohn- und Mischzonen und weisen die entsprechenden Potenziale sowie die damit verbundene, zusätzliche Verdichtung aus. Sie sorgen in der Nutzungsplanung und mit ergänzenden Massnahmen verbindlich für die Umsetzung.
- 2.3 In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung.

3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet

- 3.1 Einzonungen erfolgen im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und liegen innerhalb des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets.
- 3.2 Einzonungen für die Wohnnutzung (Bedarf der nächsten 15 Jahre) setzen voraus;
1. dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 das Fassungsvermögen der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen übersteigt (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
 2. dass die Siedlungsentwicklung, der Verkehr und die Freiräume aufeinander abgestimmt sind und
 3. dass die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung gemäss § 13 Abs. 1 BauG sowie Art. 15 Abs. 3 RPG erfolgt ist.

Die Gemeinden weisen dazu aus:

- a) das Fassungsvermögen der bestehenden (überbauten und unüberbauten) Bauzonen unter Berücksichtigung der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 (bei überkommunalem Mindestdichte-Nachweis insgesamt für alle beteiligten Gemeinden),
- b) den Einzonungsbedarf für die nächsten 15 Jahre unter Berücksichtigung des Fassungsvermögens der bestehenden Bauzonen gemäss a) sowie der Mindestdichten gemäss Beschluss 2.1 und der kantonalen Bevölkerungsprognose,
- c) die öV-Erschliessungsqualität der neuen Bauzone mit einer Erschliessungsgüteklasse C oder besser,
- d) den Nachweis, dass das übergeordnete Strassennetz und der öffentliche Verkehr das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen können,
- e) ein Erschliessungsprogramm gemäss § 33 BauG,
- f) die Verfügbarkeit der neuen Bauzonen sowie deren Überbauung innert der Nutzungsplanperiode von 15 Jahren und
- g) dass die Einzonung ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
- h) dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird.

- 3.3 Einzonungen in Wohnschwerpunkten setzen voraus,
1. eine öV-Erschliessung mit mindestens Güteklasse B,
 2. Grundlagen, die die Auswirkungen auf den Verkehr mittels kommunalem Gesamtplan Verkehr (KGV) und/oder Mobilitätskonzept aufzeigen,
 3. einen Gestaltungsplan,
 4. den Nachweis, dass die Areale bebaubar und verfügbar sind,
 5. den Nachweis gemäss Beschluss 3.2 Bst. g) und h) und
 6. die Umsetzung der notwendigen Planungsschritte und erbrachten Nachweise gemäss Richtplankapitel S 1.9 WSP, Beschlüsse 2.2 und 2.3.
- 3.4 Einzonungen auf der Basis von Planungsgrundsatz B sind in der Nutzungsplanung in jedem Fall als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen. Mit einem allfälligen Dahinfallen der Einzonung wird der Richtplan durch Fortschreibung wieder in den Zustand vor der Richtplananpassung beziehungsweise vor der Fortschreibung zurückgeführt.
- 3.5 Das mit Planungsgrundsatz A und Beschluss 1.1 festgesetzte Siedlungsgebiet enthält einen Anordnungsspielraum für die parzellenscharfe, planerisch zweckmässige Detailabgrenzung der Bauzonen. Dabei sind kleinflächige Einzonungen von Flächen möglich, die direkt an die Bauzone angrenzen, das weitgehend überbaute Gebiet nicht erweitern und gemäss Beschluss 3.2 lediglich den Anforderungen Bst. d) bis h) genügen, wie die Einzonung für:
- a) nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Wohn- oder Ökonomiegebäude auf einem Hofareal,
 - b) rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare und nachträglich zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen,
 - c) Gebiete mit langfristigen Freihaltezweck wie Grünzonen, Uferschutzzonen oder Waldabstandsflächen,
 - d) bestehende Zonenrandstrassen und deren nachweislich notwendigen Ausbau oder
 - e) Baulücken, in der Regel bis maximal 1000 m², die wenigstens zu $\frac{2}{3}$ an die Bauzone angrenzen.

4. Reduktion des Siedlungsgebiets und Auszonung von Bauzonen

- 4.1 Siedlungsgebiete, die den Bedarf für 25 Jahre überschreiten und die sich zur Reduktion eignen, werden mit den Richtplan-Teilkarten S 1.2 festgesetzt. Die Flächen zählen nicht zum Siedlungsgebiet. Die Gemeinden sind verpflichtet, notfalls Planungszone zu erlassen und die Gebiete innert 3 Jahren auszuzonen. Erfolgt dies nicht zeitgerecht, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage (kantonaler Nutzungsplan) zur Überführung dieser Flächen in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) vor.
- 4.2 Durch die Gemeinden zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der vorliegenden Planungsanweisung ausgezonte Bauzonen (ohne die mit Beschluss 4.1 festgesetzten Flächen) werden als in der Gesamtkarte nicht dargestelltes Siedlungsgebiet beibehalten. Dieses Siedlungsgebiet steht der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung. In begründeten Fällen kann es auch überregional verwendet werden. Eine Einzonung zulasten dieses Siedlungsgebiets erfordert eine Abstimmung mit den beteiligten, regionalen Planungsverbänden. Die Anforderungen an Einzonungen, insbesondere gemäss Beschluss 3.2 bis 3.4 sowie Beschluss 1.5 gelten uneingeschränkt.

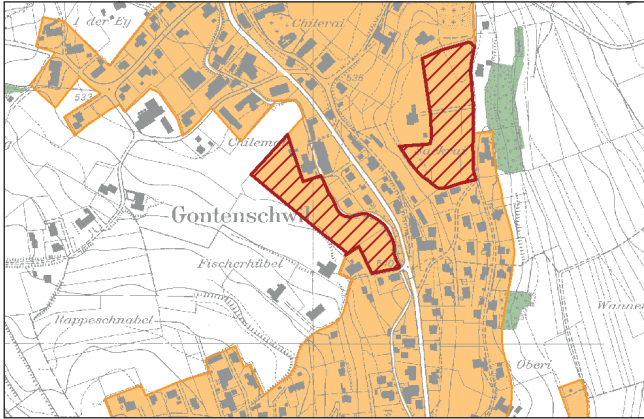
5. Richtplananpassungen

- 5.1 Anpassungen des Siedlungsgebiets gemäss Beschluss 1.1 erfolgen ausschliesslich im Rahmen einer Gesamtüberprüfung im Richtplan, in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).
- 5.2 Die Gesamtüberprüfung des Siedlungsgebiets im Richtplan kann nur durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat eingeleitet werden.
- 5.3 Die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets gemäss den Beschlüssen 1.2, 1.3 und 3.5 sind jährlich auszuweisen, mit dem Monitoring und Controlling gemäss Kapitel G 7 zu erfassen und fortzuschreiben.

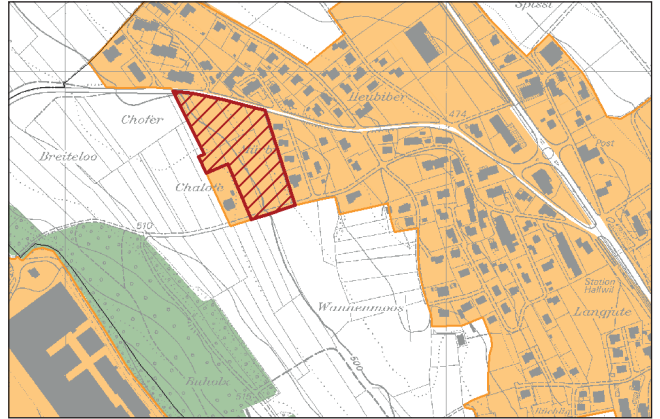
Richtplan-Teilkarten S 1.2 Siedlungsgebiet

Reduktion des Siedlungsgebiets

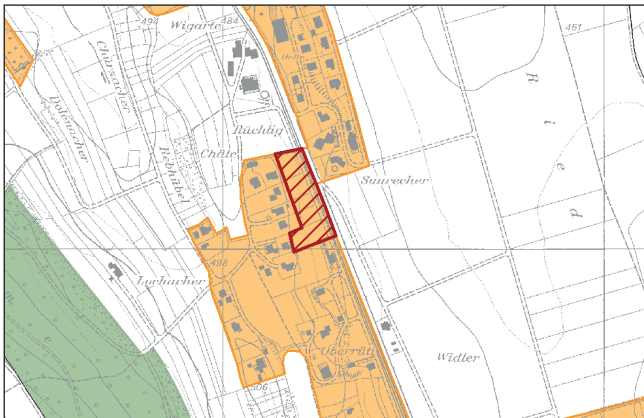
Gemeinde Gontenschwil



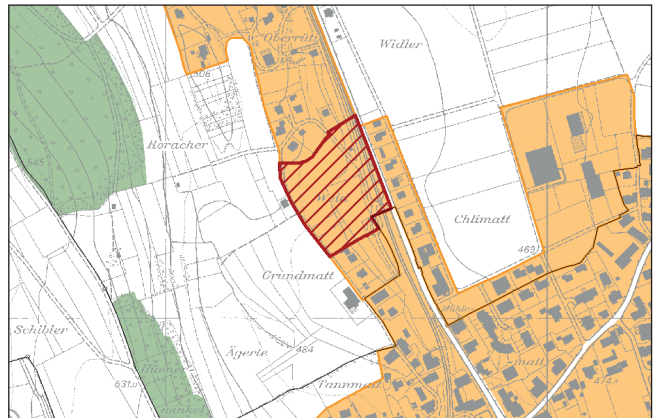
Gemeinde Hallwil (Mürbe)



Gemeinde Hallwil (Oberrüti)





Gemeinde Hallwil (Weid)



Ausgangs-
lage Richtplan-
 aussage

Masstab 1 : 10000

	Anweisung zur Auszonung
	Siedlungsgebiet
	Waldausscheidung

Kartendaten: Übersichtspl. Kanton Aargau, Amtliche Vermessung

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete

S 1.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sind zu schaffen und zu erhalten. Wohn- und Arbeitsgebiete sind einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen. Art. 1, 3 RPG

Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab und legt dar, wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt. § 13 Abs. 2^{bis} BauG
§ 32 Abs. 2 u. 3 BauG
§ 1 Abs. 2 c) ABauV

Der Kanton Aargau steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen. RP, H 3

Der Flächenverbrauch wird durch die Nutzung der inneren Reserven optimiert. Die Umnutzung von Industrie- und Gewerbearealen wird erleichtert und die Verfügbarkeit des Baulands erhöht. RP, H 1.3

An geeigneten Standorten werden die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte mit guter Arbeitsplatzstruktur und guter Erreichbarkeit geschaffen. Diese werden auf die optimale Nutzung der verschiedenen Mobilitätsangebote abgestimmt. Nicht in jeder Gemeinde werden solche Schwerpunkte geschaffen, sondern nur dort, wo die Rahmenbedingungen gut sind. RP, H 3.1

Zur Vernetzung der Siedlungsräume und der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft wird ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt. RP, H 3.4

Die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in den Agglomerationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Die Nutzungen in diesen Gebieten sollen standortgerecht und auf die bestehenden und noch zu schaffenden Verkehrskapazitäten abgestimmt entwickelt werden. Dabei ist die Planung der Bahnanlagen zu berücksichtigen. Agglomerationsprogramme
Verkehr und Siedlung

Bahnhöfe von übergeordneter Bedeutung stellen Verkehrsknotenpunkte dar. Als stark frequentierte, öffentliche Räume haben sie eine grosse Ausstrahlung auf ihre Umgebung. Bahnhofsgebiete (Umgebung der Bahnhofsareale) sind oft unternutzt und weisen deshalb häufig ein grosses Entwicklungspotenzial auf. Aufgrund ihres speziellen Charakters sind Bahnhofsgebiete geeignet, unterschiedlichste Funktionen (Wohnen, Dienstleistungen, Verkehr) auf engstem Raum aufzunehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden in der gesamtheitlichen Planung der Bahnhofsgebiete. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Bahnhofsgebiete sind städtebauliche Orientierungspunkte. Sie sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet entwickelt werden.
- Die Verkehrswege sind im Bahnhofsgebiet so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen.

Herausforderung

Der Kanton Aargau und seine Regionen sind dem steigenden wirtschaftlichen Standortwettbewerb ausgesetzt. Grosse, gut erreichbare, rasch verfügbare Flächen der Industrie- und Gewerbebezonen sind ein wichtiger Standortvorteil zum Erhalt bereits ansässiger und zur Ansiedlung neuer, wertschöpfungsstarker Unternehmen.

Die bestehenden Zonenordnungen geben vielfach weder bezüglich Gestaltung noch bezüglich Nutzungsarten Anforderungen für die Ansiedlung vor. Daher besteht keine Möglichkeit der gezielten Entwicklung der Industrie- und Gewerbebezonen.

Die dezentralisiert entstandenen Arbeitsplatzgebiete haben den Vorteil der regionalen Verteilung, aber Nachteile bei der verkehrsmässigen Erschliessung und bei der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur durch die Betriebe. Bei zu starker Verteilung können kaum Synergien bei der betrieblichen Zusammenarbeit erzielt werden.

Zusätzlich werden viele für die wirtschaftliche Entwicklung attraktive Flächen in Arbeitszonen aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung und Nachfolgeregelung, betriebseigene Reserven, Auftragsreserven des Baugewerbes, Reserven von Bauinvestoren, zu hohe Landpreisforderungen, Hortung für Eigenbedarf und als Kapitalanlage, unklare bau- und nutzungsrechtliche Situation) nicht oder nicht optimal genutzt.

Der flächendeckende Ausbau und Unterhalt der verkehrsmässigen Erschliessung aller Arbeitsplatzgebiete und die räumlichen Verhältnisse für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Brücken, Tunnels) stellen angesichts der knappen öffentlichen Mittel wachsende Finanzierungsprobleme.

Im Kanton Aargau ist, wie in der Schweiz generell, das Angebot an baureifen Flächen für wertschöpfungsstarke Betriebe mit einem grossen Flächenbedarf knapp. Die Tendenz zur kleinräumigen Parzellierung und Zerstückelung unbebauter Flächen reduziert das kurzfristig verfügbare, baulich flexibel nutzbare Angebot an grossen Flächen. Dies erhöht den Druck, für diese Betriebe Neueinzonungen vorzunehmen und damit die Siedlungsfläche ins Kulturland weiter auszudehnen.

Die vorhandenen Flächen in den Arbeitszonen werden zunehmend durch Nutzungen beansprucht, die zum Beispiel:

- den Boden nicht haushälterisch nutzen, aufgrund der Nutzung und Lage viel Verkehr erzeugen, wenig Arbeitsplätze schaffen oder geringe Wertschöpfung bringen (zum Beispiel grosse, ebenerdige Verteilzentren),
- die Grundversorgungsfunktion der umliegenden Zentren, Ortskerne und Quartierzentren für deren Bevölkerung beeinträchtigen oder die angestrebte weitere Entwicklung bestehender und neuer Nutzungen erschweren.

Nur bei guter überkommunaler Zusammenarbeit können Chancen einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie für Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden.

Insgesamt sollen durch die Bezeichnung und die optimierte Nutzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten gute Rahmenbedingungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

Für die Neugestaltung und Entwicklung von Bahnhofsgeländen fällt der Gemeinde die Schlüsselrolle zu. Es liegt an den Gemeinden, eine entsprechende Planung zur Aufwertung der Bahnhofsgelände in Gang zu setzen.

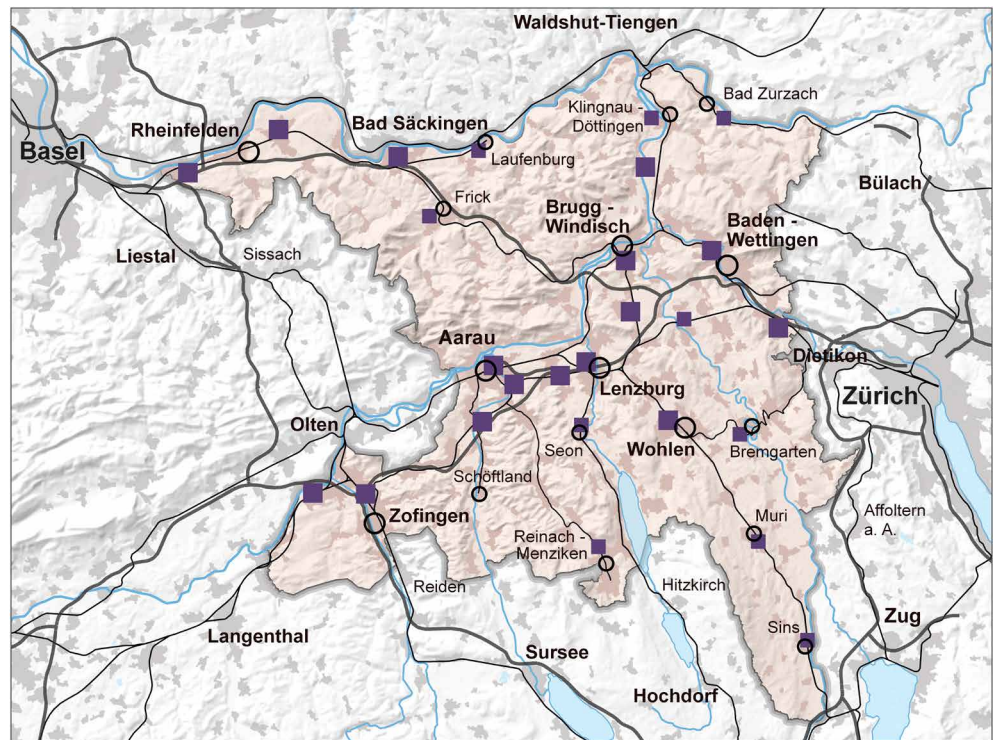
Stand / Übersicht

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sind entwicklungsfähige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten in Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen.

Mit der Festsetzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten im kantonalen Richtplan werden günstige Rahmenbedingungen geschaffen, um:

- die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung behördenverbindlich aufeinander abzustimmen,
- die wirtschaftliche Entwicklung auf die geeigneten Standorte zu lenken und regional abzustimmen,
- das Synergiepotenzial bei der Flächen- und Infrastrukturnutzung auszuschöpfen,
- grössere Flächen an ausgewählten Standorten vorzusehen, um Betriebe mit grossem Flächenbedarf ansiedeln zu können.

Im Raumkonzept Aargau sind 16 Standorte von kantonaler und 10 Standorte von regionaler Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen:



- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ ESP von kantonaler Bedeutung: Aarau / Buchs Baden Eigenamt (Birrfeld / Mägenwil) Brugg-Windisch Buchs / Suhr Entfelden Kaiseraugst / Rheinfelden Lenzburg / Niederlenz Rheinfelden-Ost / Möhlin Rothrist Schafisheim / Hunzenschwil Sisslerfeld Spreitenbach Wohlen / Villmergen Unteres Aaretal / PSI Zofingen / Oftringen / Aarburg / Strengelbach | <ul style="list-style-type: none"> ■ ESP von regionaler Bedeutung: Bad Zurzach / Rekingen / Mellikon Böttstein Bremgarten Frick Laufenburg / Kaisten Mellingen Muri Reinach Seon (Birren) Sins |
|--|---|

Die Eignung der ESP für verschiedene Nutzungen hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Nicht alle ESP sind gleichermassen für alle Nutzungen geeignet.

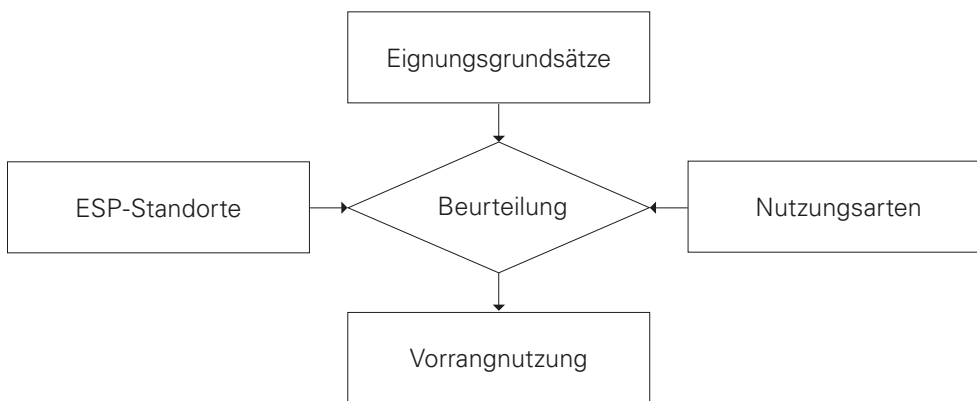
Generell gelten folgende Eignungsgrundsätze:

- Grundsätzlich eignen sich alle ESP für produzierende und verarbeitende Nutzungen.
- Arbeitsplatzintensive Nutzungen sind vorwiegend in ESP mit guter Eisenbahn-Erschliessung anzusiedeln.
- Nutzungen mit hohem Güterverkehr sind vorwiegend in ESP mit gutem Anschluss ans Kantonsstrassennetz, ohne Ortszentrums- oder Wohngebietsdurchfahrten beziehungs

weise mit Gleisanschluss anzusiedeln (abhängig vom Transportvolumen und von der Schienenkapazität).

- Nutzungen mit hohem Personenverkehr sind in den Kern- und Zentrumsgebieten des urbanen Entwicklungsraums und der ländlichen Zentren sowie in Bahnhofsgeländen anzusiedeln. Sie sind auf die Erschliessbarkeit und die Kapazitäten des übergeordneten Verkehrssystems abzustimmen.
- Flächenreserven in bestehenden unter- oder zwischengenutzten Industrie- und Gewerbeanlagen sind bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.

Die Eignung der ESP-Standorte wird anhand der Kriterien Grösse, Überbauungsgrad, räumliche Lage, Verkehrserschliessung, Nutzungsstruktur und Entwicklungspotenzial bestimmt.



Die Regionalplanungsverbände und Standortgemeinden schlagen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Zuordnung der zukünftig bevorzugten Nutzungen zu den ESP-Standorten vor.

Es werden grundsätzlich vier verschiedene Nutzungsarten unterschieden:

Produzierende und verarbeitende Nutzungen (PVN)

zum Beispiel Maschinenindustrie und Baugewerbe

Arbeitsplatzintensive Nutzungen (APN)

zum Beispiel Dienstleistungen, Büros, Verwaltungseinheiten (ohne Nutzungen mit hohem Güterverkehr und hohem Flächenbedarf)

Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (GFN)

zum Beispiel produktionsferne Lagerhaltung, Grosshandel, Transport- und Verkehrsbetriebe

Nutzungen mit hohem Personenverkehr (PN)

- grosse Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren und Fachmärkte
- stark verkehrserzeugende Dienstleistungsbetriebe
- publikumsintensive Sport- und Freizeitanlagen
- Anlagen mit vergleichbaren verkehrlichen Auswirkungen

Die aufgrund ihrer Eignung den einzelnen Standorten zugeordneten Nutzungen sind als Schwerpunkte zu verstehen, für deren Entwicklung ein vorrangiges kantonales Interesse

besteht. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind diese Vorgaben eigentümergebunden umzusetzen. Andere Nutzungen sind bei nachgewiesener regional abgestimmter Eignung möglich.

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen (Personenverkehr und Güterverkehr) werden im Richtplan im Kapitel S 3.1 separat geregelt.

Wohnnutzungen sind in den ESP möglich, sofern die Standortgemeinde dies in ihrer städtebaulichen Entwicklung vorsieht. An den zentrumsnahen ESP-Standorten Aarau, Baden, Brugg-Windisch, Lenzburg / Niederlenz, oder Zofingen / Oftringen / Aarburg / Strengelbach sind Wohnnutzungen anzustreben.

Die Nutzungsplanung kann weitere, bereits bestehende Nutzungen berücksichtigen. Für bestehende Nutzungen gilt die Besitzstandsgarantie.

Damit in den ESP das regionale Kleingewerbe Entwicklungsmöglichkeiten hat, sind bei Bedarf Flächen für die Ansiedlung von Kleingewerbe vorzusehen. Dabei soll eine Zerstückelung unüberbauter Flächen vermieden werden.

Vorzugsgebiete Spitzentechnologie:

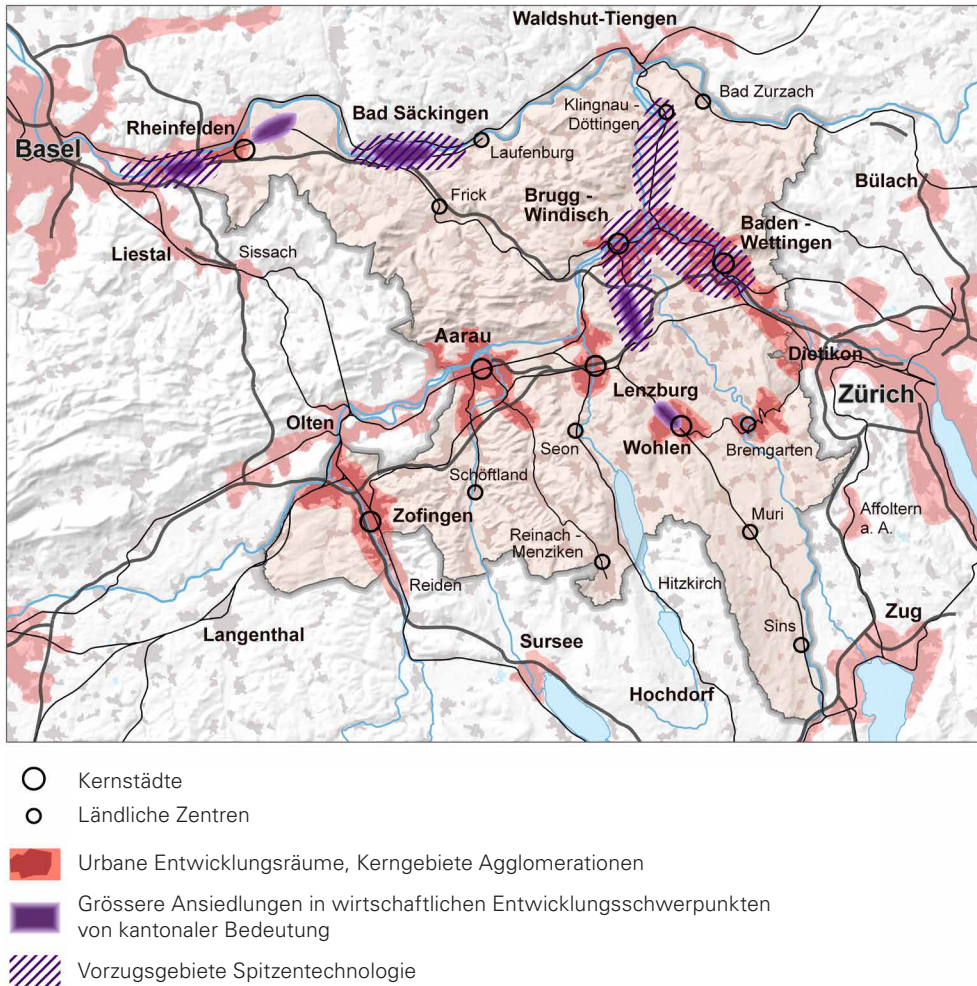
Im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2009 bis 2018 werden die Steigerung der Wertschöpfung und der Ausbau der Innovationsfähigkeit als Handlungsmaximen genannt. Wertschöpfung und Innovationsfähigkeit sind Schlüsselfaktoren der Wirtschaftsentwicklung. Dauerhafte Wertschöpfung generieren, Kräfte für den Hightech-Kanton bündeln und die verkehrstechnische Erreichbarkeit sicherstellen sind zentrale Stossrichtungen.

Für den Wirtschaftsraum Aargau im Rahmen des Wirtschaftsraums Nordschweiz sind die urbanen Entwicklungsräume mit ihren Kernstädten die Motoren der Aargauer Wirtschaftsentwicklung. Sie sind verkehrstechnisch die am besten erreichbaren Räume. Ausserdem zeichnen sie sich durch die hohe Konzentration wirtschaftlicher Aktivitäten, eine relativ hohe Wertschöpfung, eine hohe Anzahl an Arbeitsplätzen, ein hohes Verhältnis von Arbeitsplätzen zu Einwohnern und einem hohen zentrumsbezogenen Pendleranteil aus.

Nebst der Erreichbarkeit ist auch die Verfügbarkeit von grösseren Industrie- und Gewerbeflächen für die Aargauer Wirtschaftsentwicklung zentral. Deshalb soll für innovative und wertschöpfungsintensive Ansiedlungen ein international wettbewerbsfähiges Mindestangebot an zusammenhängenden und baureifen Flächen in der Grössenordnung ab jeweils ca. 5 ha in bestehenden, verkehrsgünstig gelegenen Industrie- und Gewerbebezonen im Kanton Aargau entwickelt werden.

Im übergeordneten Massstab soll die Bildung und Weiterentwicklung von erkennbaren, volkswirtschaftlich wichtigen, regionalen Branchenschwerpunkten und -netzwerken unterstützt werden.

Zur Illustration der räumlichen Lage dieser funktionalen Räume dient die folgende Informationskarte:



Die Vorzugsgebiete Spitzentechnologie bezeichnen im Kanton Aargau die regionalen Vernetzungsgebiete der Spitzentechnologie (Cleantech-, Hightech-Regionen).

Beispiele in Baden, Aarau, Lenzburg, Zofingen, Brugg-Windisch und Frick zeigen zukunftsweisende Umnutzungen von Bahnhofsgeländen auf. Daneben gibt es aber noch viel Flächenpotenzial an anderen Bahnhofstandorten im Kanton.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Arbeitsplatzgebiete mit übergeordneter Funktion, die entsprechend der Vorrangnutzung planerisch abgestimmt sind, werden als wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung festgesetzt.

Arbeitsplatzgebiete mit kommunaler Bedeutung werden durch die Gemeinden mit der erforderlichen Abstimmung im Einzelfall weiterentwickelt.

B. Die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) dienen je nach Eignung folgenden Nutzungen:

- produzierende und verarbeitende Nutzungen (PVN),
- arbeitsplatzintensive Nutzungen (APN),
- Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (GFN),
- Nutzungen mit hohem Personenverkehr (PN).

C. Der Einbezug der Wohnnutzung ist durch die Standortgemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung zu prüfen.

D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische und infrastrukturelle Entwicklung dieser Schwerpunkte. Die Gemeinden sorgen für Qualitätsanforderungen für Industrie- und Gewerbezone in den Nutzungsordnungen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung: Festsetzung

1.1 Als wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler (Nr. 1–16) und regionaler (Nr. 17–26) Bedeutung werden folgende ESP-Standorte mit ihren Vorrangnutzungen festgesetzt.

1.2 Die Vorrangnutzungen zeigen das kantonale Interesse an den zukünftigen Nutzungen der Entwicklungsschwerpunkte.

1.3 Innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte mit festgesetzter Vorrangnutzung PN sind keine weiteren Richtplanverfahren für Standortfestsetzungen erforderlich.

Nr.	Standort	Substandort	Nutzungsseignung			
			PVN	APN	GFN	PN
ESP von kantonalen Bedeutung						
1	Aarau / Buchs	Bahnhof (inklusive Kaserne) Rohrerstrasse West (ohne Zeughaus) Rohrerstrasse Ost / Pulverhausweg Torfeld Süd-West (westlich WSB) Torfeld Süd-Ost (östlich WSB)	X X X X X	X X	(X)	X
2	Baden	Baden Nord Dättwil	X X	X X		X
3	Eigenamt (Birrfield / Mägenwil)	Eigenamt (Birrfield / Mägenwil)	X		X	
4	Brugg-Windisch	Brugg-Windisch Vision Mitte Brugg-Windisch West	X	X		X
5	Buchs / Suhr	Wynenfeld i.e.S.	X		X	
6	Entfelden	Chilefeld Ausserfeld / Oberentfelden-Süd	X X		(X) (X)	
7	Kaiseraugst / Rheinfelden	Rinau / Gstalte / Pfaffenacher / Hirsrüti Weiherfeld West	X X			
8	Lenzburg / Niederlenz	Bahnhof / Hero Hammermatte Lenzhard	X X X	X X X		X
9	Rheinfelden-Ost / Möhlin	Industrie Möhlin Saline / Chleigrüt Bahnhof Möhlin	X X		X	
10	Rothrist	Grund / Bifang / Oberwilerfeld / Dietiwart Bahnhof Rothrist	X		X	
11	Schafisheim / Hunzenschwil	Schoren	X	(X)	X	
12	Sisslerfeld	Eiken-Rüti Nase / Sandacher / Sisslerfeld i.e.S.	X X		(X)	
13	Spreitenbach	Industriegebiet Süd	X	X		
14	Wohlen / Villmergen	Hopferen / Allmend	X	X		
15	Unteres Aaretal / PSI (Würenlingen / Villigen / Untersiggenthal)	PSI Hard / Siggenthal-Station	X X	X X		
16	Zofingen / Oftringen / Aargau / Strengelbach	Oftringen / Alte Strasse / Bernstrasse Bahnhof Aargau-Oftringen Bleichi Bahnhof Zofingen Wirtshüsli / Challerenhag	X X X X X	(X) X X		
ESP von regionaler Bedeutung						
17	Böttstein	Böttstein-Kleindöttingen	X			
18	Bremgarten	Oberi Ebni	X	(X)		
19	Frick	Frick-Nord	X	X		
20	Laufenburg / Kaisten	Laufenburg Kaisten	X X	X		
21	Mellingen	Mellingen	X			
22	Muri	Allmend	X			
23	Reinach	Reinach / Leimbach	X	(X)		
24	Seon	Seon-Birren	X	(X)		
25	Sins	Lätten	X			
26	Bad Zurzach/Rekingen/Mellikon	Bad Zurzach/Rekingen/Mellikon	X		X	

(X): bedingt wegen fehlender Bahn-Haltestelle oder Strassenkapazität

PN: Festgesetzte Standorte (Kapitel S 3.1 und S 3.2) bleiben auch ohne Vorrangnutzung vorbehalten.

1.4 In den Entwicklungsschwerpunkten kann in der Nutzungsplanung von den Vorrangnutzungen abgewichen werden, soweit die Eignung für andere, regional abgestimmte Nutzungen nachgewiesen wird und die kantonalen Interessen berücksichtigt werden.

1.5 In den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) ist der Flächenbedarf des regionalen Kleingewerbes zu beachten. Die Gemeinden bezeichnen in der Nutzungsplanung die hierfür geeigneten Zonen.

2. Vorzugsgebiete Spitzentechnologie und grössere Ansiedlungen

2.1 Die folgenden, national ausgeprägten Spezialisierungen und Vernetzungen sind von übergeordneter Bedeutung und werden unterstützt:

- Standort PSI für Wissen und Forschung mit dem Unteren Aaretal vorab für Forschung und Entwicklung,
- Standorte Sisslerfeld / Kaisten und Kaiseraugst im Unteren Fricktal vorab für Chemie und Pharma,
- Standorte Eigenamt, Brugg-Windisch und Baden vorab für Technologie.

Die Nutzung der Bauzonen ist auf diese Entwicklungsziele abzustimmen.

2.2 Für Grossprojekte (Flächenbedarf über 5 ha) sind in folgenden ESP grosse zusammenhängende Flächen mit geeigneten Instrumenten durch die Standortgemeinden baureif und verfügbar zu machen:

- Eigenamt (Birrfeld / Mägenwil),
- Kaiseraugst,
- Rheinfeldens-Ost / Möhlin,
- Sisslerfeld (Eiken / Sisseln / Münchwilen / Stein),
- Wohlen / Villmergen.

3. Bahnhofsgebiete

3.1 An einer Aufwertung der Bahnhofsgebiete und deren vielfältigen Nutzung (Dienstleistungen, personenintensive Betriebe, Wohnen, Park+Ride, Bike+Ride) besteht ein kantonales Interesse.

3.2 Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden in der gesamtheitlichen Planung der Bahnhofsgebiete. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Bahnhofsgebiete sind städtebaulich als Orientierungspunkte zu konzipieren. Sie sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet entwickelt werden.
- Die Verkehrswege sind im Bahnhofsgebiet so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen.

4. Umsetzung

4.1 Die Standortgemeinden legen unter Beachtung der Kapazitäten des Verkehrsnetzes Art, Ausmass und Lage der Nutzungen in der Nutzungsplanung fest.

4.2 Die Nutzungen sind regional auf die Kapazitäten der übergeordneten Verkehrserschliessung abzustimmen.

Arealentwicklung

S 1.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sind zu schaffen und zu erhalten.

Art. 1 Abs. 1 lit. b RPG

Die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Aargau und seiner Regionen für ansässige und sich ansiedelnde natürliche und juristische Personen wird unterstützt und gefördert. Der Kanton sorgt für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen durch Raum- und Arealentwicklung. Für das Standortmarketing sind Informationen und Grundlagendaten (unter anderem planerische Rahmenbedingungen) für Grundstücke bereitzustellen.

§§ 1, 4 lit. d, 7 Abs. 1
lit. b SFG

Im Bereich der Standortentwicklung gemäss den §§ 4 und 5 SFG obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Federführung für Querschnittsmassnahmen, die mehrere oder alle Departemente oder die Staatskanzlei betreffen.

§ 4 Abs. 2 SFV

Die Standortpolitik des Aargaus ist auf die Stärkung des Wirtschafts- und Lebensraums ausgerichtet. Der Regierungsrat will den Wirtschaftsstandort stärken und den Wohnstandort gezielt aufwerten.

Entwicklungsleitbild 2009,
S. 6–7

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) enthalten die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung Aargau-Ost, AareLand und Basel diverse Massnahmen zur Siedlungsentwicklung und -aufwertung (Neugestaltung und Aufwertung Ortskerne, Zentrums- und Bahnhofsgebiete, Strassenräume).

Agglomerationsprogramme
Verkehr und Siedlung

Herausforderung

Damit der Kanton Aargau im verschärften Standortwettbewerb bestehen kann, müssen dem Markt geeignete, gut erschlossene und verfügbare Flächen als Gewerbebauland und für attraktives Wohnen besser zugänglich gemacht werden. Es geht darum, günstige Voraussetzungen zu schaffen, damit die bestehenden Flächen für wertschöpfungsintensive Betriebe und bevorzugte Wohnlagen genutzt werden können.

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil B.7

Die eingezonten Flächen müssen bei raschen Standortentscheiden der Unternehmen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Oft sind sie nicht genügend vorbereitet oder zu teuer für Neubetriebe. Auch sind individuelle und übergeordnete, strategische Reserven der Wirtschaft als notwendiger Entwicklungsspielraum zu belassen. Die bessere Nutzung von unternutzten Flächen wird wegen der Eigentümerstruktur, der Altlastenproblematik, der Umnutzungskosten oder den Gemeindestrukturen (bei gemeindeübergreifenden Situationen) oft verunmöglicht.

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil B.4

Auch im Aargau liegen diverse Reserven, insbesondere leerstehende oder unternutzte alte Industrie- und Gewerbeanlagen, die umgenutzt werden könnten. Viele Betriebe haben an ihrem bisherigen Standort noch erhebliche Baulandreserven für Erweiterungen. Durch vorsorgliche Massnahmen (Planung, Umweltverträglichkeit, Baubewilligungsverfahren) können ausgewählte Grundstücke rascher verfügbar gemacht werden.

Mit der Zunahme des Anteils von älteren Menschen steigt der Bedarf an altersgerechten Wohnungen. Die Schaffung ansprechender Wohnsituationen für diese Menschen wird in Zukunft auch für die Raumentwicklung eine grosse Herausforderung darstellen.

Stand der Erschliessung,
2009

Stand / Übersicht

Die jährliche Erhebung über den Stand der Erschliessung zeigt, dass im Kanton Aargau Ende 2009 rund 14 % der Wohn- und Mischzonen und 25 % der Industrie- und Gewerbezone noch nicht überbaut waren. Die Bauzonenreserve in den Wohn- und Mischzonen beträgt in Kernstädten 7 %, in urbanen Gemeinden 13 %, in Gemeinden an Entwicklungsachsen 16 % und in ländlichen Gemeinden 17 %. Bei den Industrie- und Gewerbezone gibt es keine signifikanten Unterschiede.

§ 3 SFG

Mit dem neuen Standortförderungsgesetz besteht die rechtliche Grundlage für die Standortentwicklung, die Standortpflege und das Standortmarketing. Damit kann eine nachhaltige und kohärente Standortförderungs politik betrieben und das Entwicklungspotenzial des Aargaus als Wirtschafts- und Wohnstandort besser ausgeschöpft werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Im Kanton Aargau werden innerhalb der Bauzonen verfügbare, bedürfnisgerecht nutzbare Areale zur Baureife entwickelt, mit dem Zweck:
- die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit der Region und Gemeinde zu erhöhen,
 - den hochwertigen, den familienfreundlichen und den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern,
 - wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen,
 - eine Kernstadt, ein ländliches Zentrum, ein Bahnhofsgebiet oder einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt zu stärken,
 - im ländlichen Raum die neue Regionalpolitik des Bundes zu unterstützen.
- B. Die Umnutzung und Neunutzung von unternutzten eingezonten Flächen ist von kantonalem Interesse.
- C. Arealentwicklungen beziehen sich auf zusammenhängende Gebiete der überbauten und unüberbauten Bauzone mit regionaler Bedeutung.

Planungsanweisungen

1. Voraussetzungen und Unterstützung von Arealentwicklungen

- 1.1 Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände fördern Arealentwicklungen für wertschöpfungsstarke Nutzungen und stellen in ihren Nutzungsplanungen beziehungsweise ihren regionalen Entwicklungskonzepten fest, welche Areale sich dafür besonders eignen.
- 1.2 Die Gemeinden können in der Bau- und Nutzungsordnung in den geeigneten Teilgebieten befristete Zwischennutzungen ermöglichen, die den Zielen der Arealentwicklung nicht entgegenstehen.
- 1.3 Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihren Arealentwicklungen. Areale von kantonalem Interesse werden gemeinsam und mit qualitätssichernden Verfahren entwickelt.
- 1.4 Der Kanton kann herausragende, nachhaltige Arealentwicklungen mit hoher städtebaulicher Qualität, die die Wohnqualität steigern oder den Wirtschaftsstandort stärken, auszeichnen.
- 1.5 Arealentwicklungen erfüllen hohe Qualitätsanforderungen bezüglich städtebaulicher Eingliederung, Architektur sowie Umgebungs- und Freiraumgestaltung. Deren Planung zeigt räumliche und zeitliche Etappen für die Realisierung auf.
- 1.6 Bei der Arealentwicklung ist auf die dem Zweck entsprechende Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und durch den Langsamverkehr sowie auf die Auswirkungen auf die Verkehrskapazitäten zu achten.

Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

S 1.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler, er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

Art. 78 Abs. 2–3 BV

Der Kanton Aargau verfügt über zwei archäologische Fundstellen (Prähistorische Pfahlbausiedlungen Beinwil am See-Aegelmoos und Seengen-Riesi), die das UNESCO-Welterbe-Label tragen und somit zum universellen Erbe der Menschheit gehören.

Internationale Übereinkommen UNESCO

Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung, überprüft sie regelmässig und bereinigt sie bei Bedarf. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst das heutige Erscheinungsbild der schützenswerten Bebauung und ihre Umgebung. Es unterscheidet Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und bezeichnet unterschiedliche Erhaltungsziele.

Art. 5 NHG, VISOS

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter.

VIVS (Entwurf)

Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Art. 6 NHG

Als weiteres Inventar hat der Bund durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ein Inventar der militärhistorisch bedeutenden, ausser Dienst gestellten Kampf- und Führungsbauten (ADAB) erstellt. Die situationsgerechte Erhaltung von militärhistorisch bedeutenden Bauten und Anlagen ist entsprechend § 36 Abs. 2 KV beziehungsweise den aufgeführten kantonalen Gesetzesgrundlagen umzusetzen.

Das kantonale Bauinventar (vormals Kurzinventar) beschreibt und wertet schutzwürdige Objekte, die bis ca. 1920 erstellt wurden. Es umfasst rund 4'000 Zeugen aller Baugattungen und stellt eine wertvolle Grundlage für die Raumplanung in den Gemeinden dar.

§ 36 Abs. 2 KV

Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.

§ 40 Abs. 1 und 3 lit. d
BauG

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes, von Ortsbildern sowie Kulturdenkmälern. Sie übernehmen ganz oder teilweise die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten.

§ 23 ff. KG

Kulturgüter sind Baudenkmäler, bewegliche Kulturgüter und archäologische Hinterlassenschaften. Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departements weder verändert, zerstört oder gefährdet werden. Baudenkmäler und archäologische Hinterlassenschaften sind unter Schutz zu stellen, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Der Ortsbildschutz ist Sache der Ortsplanung. Die Gemeinde kann Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung unter Schutz stellen.

§§ 26 und 40 f. KG
§ 30a VKG

Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der Baudenkmäler und der archäologischen Hinterlassenschaften. Die archäologische Fundstellenkarte bildet Teile des Inventars der archäologischen Hinterlassenschaften ab. Diese Karte ist von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung und der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Sie erleichtert zudem die Wahrnehmung der Meldepflicht bei Bodeneingriffen in archäologischen Fundstellen.

Herausforderung

Nebst dem Schutz und der Pflege der historischen Ortsbilder ist der Siedlungsqualität generell und insbesondere in den an die alten Ortskerne grenzenden Quartieren besondere Beachtung zu schenken. Die Qualitätsanforderungen sind auch in diesen Gebieten zu erfüllen. Ein Gefälle der Siedlungsqualität zwischen Kerngebieten und Aussenquartieren ist zu vermeiden. Das Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Die Ortsbilder werden durch natürliche Alterung, durch Umweltbelastung und am stärksten durch bauliche Massnahmen, seien dies Neu- oder Umbauten sowie Eingriffe in die Aussenräume, verändert. Die Ortsbildpflege – vorab in der Kompetenz der Gemeinden – ist eine Daueraufgabe. Aus übergeordneter Sicht sind bei Planung, Projektierung und Bau die Belange der schützenswerten Ortsbilder zu berücksichtigen. Die koordinierte Planung zwischen allen beteiligten Behörden und deren Umsetzung ist von zentraler Bedeutung.

Das ISOS wurde im Kanton Aargau von 1975 bis 1984 durch den Bund erstellt und nach einer umfassenden Vernehmlassung auf den 1. Juni 1988 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Es ist ein qualifiziertes, umfassendes Ortsbildinventar, das unabhängig von bestehenden Planungen zu Ortsbildstrukturen und -qualitäten Aussagen macht, die im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit besitzen. Die im ISOS als schutzwürdige Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel bezeichneten Gebiete gilt es in Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Kompetenz und die Zuständigkeit zur Aktualisierung des Bundesinventars liegt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ausschliesslich beim Bund. Der Kanton Aargau beabsichtigt, die bestehende Möglichkeit wahrzunehmen (Art. 5 Abs. 2 NHG), beim Bund die Überprüfung des ISOS zu beantragen. Bis eine aktualisierte Version vorliegt, gilt es das ISOS unter Berücksichtigung der seit 1988 erfolgten Entwicklungen auszuwerten und umzusetzen.

Die situationsgerechte Umsetzung des ADAB-Inventars stellt eine spezielle Herausforderung dar. Befestigungswerke sind wichtige Kulturzeugen der Herrschaftsverhältnisse und des Verteidigungswillens. Zu diesen gehören schutzwürdige Objekte sowohl aus keltischer und römischer Zeit als auch aus dem Mittelalter, der Neuzeit sowie dem 20. Jahrhundert. Im ADAB-Inventar sind diese Anlagen schweizweit erfasst und gemäss Vorgabe des Natur- und Heimatschutzgesetzes in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung abgestuft.

Der Kanton nimmt die Wertung dieser im 20. Jahrhundert errichteten Befestigungswerke durch den Bund zur Kenntnis. Er prüft zusammen mit den Betroffenen, in welchem Umfang und mit welchen raumplanerischen und rechtlichen Mitteln Bauten und Anlagen dieser Art durch raumplanerische und geeignete Unterschutzstellungsmassnahmen erhalten werden können. Analog zu den anderen Schutzinventaren des Bundes ist auch das Inventar ADAB des VBS der Kampf- und Führungsbauten auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde eine zu verwendende Planungsgrundlage.

Kantonal geschützte Kulturgüter sind fachgerecht zu erhalten und – soweit möglich – angemessen zu nutzen. Sie dürfen durch bauliche Massnahmen in ihrer Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Für den Richtplan sind in erster Linie die Baudenkmäler von Bedeutung. Um die Wirkung von Baudenkmalern zu erhalten, kann auch die Freihaltung von Bereichen von deren Umgebung notwendig sein.

Aktuelle Planungen und Siedlungsentwicklungsfragen betreffen vielfach Quartiere, die nach 1920 entstanden sind und somit nicht durch das kantonale Bauinventar abgedeckt werden. Zwecks Erfassung und vergleichender Wertung der Bausubstanz von Wert, die von 1920 bis 1980 errichtet wurde, sieht der Regierungsrat deshalb eine entsprechende Ergänzung und Aktualisierung des Bauinventars vor. Denn Ortsbildpflege ist auch in jüngeren Quartieren notwendig, um deren Qualitäten zu wahren und zu entwickeln. Es stellen sich besondere Herausforderungen in den verschiedenen ehemaligen Gewerbe- und Industriearealen, bei der inneren Verdichtung der Wohnquartiere, die im 20. Jahrhundert mit einer zum Teil sehr geringen baulichen Dichte realisiert wurden und bei der Strassenraumgestaltung der Ortsdurchfahrten und damit verbunden mit der Weiterentwicklung und Aufwertung der Ortszentren.

Zwischen archäologischen Fundstellen und der Nutzung dieser Areale für Bauten und als Bauzone können Konflikte entstehen, da erstere grundsätzlich erhaltenswürdig sind. Heute sind eine grössere Anzahl archäologischer Fundstellen / Stätten aktenkundig bekannt und im öffentlichen Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften erfasst und in der archäologischen Fundstellenkarte abgebildet. Eine Schwierigkeit dabei ist, dass die Dimension und Ausdehnung der einzelnen Stätte nicht genau bekannt ist und eine weitaus grössere Anzahl noch unbekannter archäologischer Hinterlassenschaften besteht. Aus diesem Grund ist die archäologische Fundstellenkarte nicht statisch. Gegenwärtig werden präzisierende archäologische Untersuchungen / Abklärungen fallweise (erst) im Vorfeld oder im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Einzonungsverfahren vorgenommen.

Innerhalb von Bauzonen kann mehr Sicherheit geschaffen werden, wenn die Ausdehnung der archäologischen Stätten frühzeitig genauer erkundet wird. Durch Anpassung von Bauprojekten können aufwändige Notgrabungen vermieden werden. Im Vorfeld von Neueinzonungen und baulichen Nutzungen sind Prospektionen als Vorabklärungen von Verdachtsflächen und möglichen archäologischen Stätten / Fundstellen vorzunehmen.

Stand / Übersicht

Im Rahmen der Nutzungsplanung haben die Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung die Anliegen der Ortsbildpflege grossmehrheitlich berücksichtigt. Lücken sind im Umgebungsbereich der kantonalen Kulturgüter (Denkmäler) festzustellen. Neben den schutzwürdigen Dorfkernzonen ist auch die Qualität der übrigen Siedlungsbereiche wichtig für die Wirkung der gesamten Ortsbilder.

Für die Qualität der Ortsbilder ist deren Umsetzung im Bewilligungsverfahren entscheidend. Die Gemeinden organisieren die Ortsbildbeurteilung im Bewilligungswesen unterschiedlich.

Das IVS liegt in einer provisorischen Fassung vor. Die zugehörige Verordnung des Bundes ist inzwischen in Kraft gesetzt. Die Umsetzung des Inventars kann auf Stufe Kanton und Gemeinde erfolgen.

Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen wird den Gemeinden das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren die Kulturgüter von kommunaler Bedeutung mit der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt. Diese Bestrebungen sind fortzuführen.

Die archäologische Fundstellenkarte des Kantons wird den Gemeinden als Onlinekarte im AGIS-Portal zu Verfügung gestellt.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Der Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen werden mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen sichergestellt.
- B. Inventare wie das ISOS, das IVS und das ADAB sowie das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte und das Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften sind als Grundlagen bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.
- C. Die historische Bausubstanz soll unter Berücksichtigung der Nutzungsbedürfnisse und des Ortsbildschutzes zeitgemäss umgenutzt, erneuert oder baulich erweitert werden können. Der Denkmalschutz bleibt vorbehalten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Ortsbilder**

- 1.1 Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden in ihrer Einstufung nach ISOS anerkannt und festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten für die angemessene Umsetzung der Ziele des ISOS. Die seit der Erstellung des ISOS erfolgten Entwicklungen sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.
- 1.3 Die Gemeinden beziehen im Rahmen der Interessensabwägung in der Nutzungsplanung sowie in den Landschaftsinventarplänen das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte ein.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Schutzwürdige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

- 2.1 Änderungen der Nutzung von schutzwürdigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen des Bundesrechts (Art. 24d Abs. 2 und 3 RPG) bewilligt werden, wenn sie rechtskräftig unter Schutz gestellt sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist mittels eines kantonalen Inventars (zum Beispiel kantonales Bauinventar der Kulturobjekte) oder eines ausreichend qualifizierten, von der kantonalen Denkmalpflege begutachteten kommunalen Inventars nachzuweisen.

3. Baudenkmäler

- 3.1 Kantonal geschützte Baudenkmäler sind von den Gemeinden als Informationsinhalt in den Nutzungsplänen darzustellen und bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

4. Archäologische Hinterlassenschaften

- 4.1 Archäologische Hinterlassenschaften sind in der Online-Fundstellenkarte im AGIS-Portal dargestellt und von den Gemeinden bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Weiler

S 1.6

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können besondere Zonen wie Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht.

Art. 18 RPG
Art. 33 RPV
§ 15 Abs. 2 lit. d BauG

Die Gemeinden können in den Weilerzonen Bauten und Nutzungen zulassen, die auch in Landwirtschaftszonen erlaubt sind oder die im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegen.

§ 45 BauG

Herausforderung

In der Nutzungsplanung werden Weiler wegen ihrer meist landwirtschaftlichen Prägung und ihrer geringen Grösse dem Nichtbaugebiet zugeordnet. Diese Rechtslage verhindert oftmals die im Interesse des Ortsbilds oder zur Erhaltung der sozialen Struktur sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude. Ebenso wenig kann in der Regel ein Weiler mit seinen Besonderheiten erhalten werden, wenn er einer Bauzone mit weitergehender Nutzungsmöglichkeit zugeordnet wird.

Art. 24 RPG

Die Bestimmungen für die Weilerzonen sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft auszurichten. Gut erhaltene Weiler und Kleinstbaugruppen, die mit den entsprechenden Schutzbestimmungen erhalten werden, bilden eine Chance für eine identitätsstiftende hohe Wohnqualität. Die vorhandenen oder die für die Weiler ohnehin zu erstellenden Infrastrukturanlagen müssen für die angestrebte beschränkte Entwicklung genügen.

Stand / Übersicht

Alle Weiler werden im Richtplan festgesetzt. Die Aufnahme weiterer Siedlungen als Weiler in den Richtplan basiert auf den Kriterien von 1995 und stützt sich im Wesentlichen auf die Ermittlungen der regionalen Planungsverbände. Die Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt über die Musterbauvorschriften für Weiler.

Die Festsetzung von Weilern bezweckt die Erhaltung deren bestehenden Bausubstanz und deren harmonische Eingliederung in die Landschaft. Eine massvolle Umnutzung (...*) der Bausubstanz von Weilern, die generell dem Nichtbaugebiet zugeordnet sind, kann zur Stärkung der Existenzsicherung oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung zugelassen werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Weiler sind ein wichtiger Teil der ländlichen Kulturlandschaft. Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz entsprechend ihrer Lage massvoll umgenutzt (...*) werden. Dabei ist auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft zu achten.

B.* Im Richtplan festgesetzte Weiler:

- sind historisch gewachsene Siedlungen,
- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf,
- besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild,
- weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
- und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Weiler: Festsetzung

1.1 Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt. Die Gemeinden können Weilerzonen ausscheiden. Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden.*

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Aristau	Gizlen (J/K8)
Beinwil Freiamt	Brunnwil (J9), Wallenschwil (K9), Wiggwil (J9), Winterschwil (J9)
Bergdietikon	(...*), Gwinden (K6), Herrenberg (K6), Oberschönenberg (K6)
Bettwil	Königsberg (I8)
Birmenstorf	Müslen / Muntwil (I5), Oberhard (I4)
Birrhard	Inlauf (I4/5)
(...*)	(...*)
(...*)	(...*)
Bottenwil	Weiermatt (E8)
Brittnau	Grood (D9), Mättenwil (D9)
Dietwil	Eien (K11)
Effingen	Chästel (G3)
Eggenwil	Hohfoor (J6)
(...*)	(...*)
Erlinsbach	Hard (E5)
Fisibach	Hägele (K2), Waldhusen (K2)
Gansingen, Sulz	Schlatt (G2)
Gebenstorf	Petersberg (I4)
Geltwil	Isenbergswil (J9)
Gränichen	Refental (G7), Rütihof (F7)
Hägglingen	Igelweid (I5), Rüti (I6)
Jonen	Litzi (K8), Obschlagen (K8)
Kallern	Kallern (I7), Ober Niesenberg (I8), Unter Niesenberg (I8)
Kölliken	Ägerten (E7), Hof (E7)

Richtplan-Gesamtkarte

Lengnau	Degermoos (I/J3), Himmelrich (J3), Husen (J3), Vogelsang (J2)
Lenzburg	Wildenstein (H6)
Leuggern	Etzwil (H2), Fehrental (H2), Hagenfirst (H2), Schlatt (H2)
Leutwil	Wampfle (G8)
Merenschwand	Hagnau (K9), Unterrüti (K8)
Mettauertal	Mettauerberg (G2), Ödenholz (G/H2)
Mühlau	Chrejenbüel (K9), Kestenberg (K9), Schoren (K9)
Murgenthal	Balzenwil (C9), Hintere Glashütte (C9), Walliswil (B9)
Muri	Hasli (J8), Wili (J8), Langenmatt (J8), Türmelen (J8)
Niederrohrdorf	Holzrüti (I5), Vogelrüti (J5)
Oberbözberg	Überthal (G3)
Oberentfelden	Am Berg (F7), Wallenland (E6)
Rottenschwil	Werd (K8)
Schmiedrued	Bodenrüti (F/G9), Charre (G9), Chröschthof (G9), Eggswil (F/G8), Hochrüti (F8), I de Schär (G9), Lööre (G8), Nutzweid (F8/9), Rechte (G8), Rechterzelg (G8), Rehag (G9), Risi (G9), Schiltwald (G9), Schweikhof (G9), Steinig (G8), Waltersholz (G8), Winkel (G9)
Schneisingen	Widen (J3)
Sins	(...*), Reussegg (K10), (...*)
(...*)	(...*)
Tägerig	Büschikon (I6)
Uerkheim	Hinterwil (E8), Neudorf (E8)
(...*)	(...*), (...*)
Unterkulm	Wannenhof (F7)
Untertlunkhofen	Geisshof (J7)
Untersiggenthal	Steinenbühl (I3)
Widen	Hasenberg (J/K6)
Wiliberg	Mosersagi (E8/9), Wiliberg (E8)
Wislikofen	Uechmorgen (J2)
Würenlos	Ötlikon (K4)
Zeihen	Eichwald (F4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

2. Weiler: Zwischenergebnis*

1.1 Die nachstehenden Weiler werden als Zwischenergebnis aufgenommen.

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Bergdietikon	Eichholz (K6)
Böbikon	Rütihof (J2)
Boswil	Wissenbach (J8)
Endingen	Loohof (J3)
Sins	Holderstock (J10), Wannen (K10)
Spreitenbach	Heitersberg (J5)
Unterbözberg	Egenwil (G3), Neustalden (G4)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Umwelteinwirkungen

S 1.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 74 BV

Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen.

§ 42 Abs. 1–2 KV

Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Art. 24 Abs. 1 USG

Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden.

§ 25 Abs. 1 EG UWR

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung.

§ 24 Abs. 1–2 EG UWR
Art. 44a USG

Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

§ 27 Abs. 1 EG UWR

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhalteplan 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltekonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.

Massnahmenplan
Luftreinhalteplan, 2009

Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

Art. 16 Abs. 1 USG	Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen.
Art. 14 Abs. 1 LSV	Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.
Art. 17 LSV	Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab.

Herausforderung

Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Agglomerationen und entlang der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, weite Gebiete zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten.

Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus. Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrskorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts steht kurz vor dem Abschluss. Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG akzentuiert sich. Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schalldämmten Komfortlüftung – als ergänzende Massnahme – zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des SO_2 , zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.

Die Lichtverschmutzung führt nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere. Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl unvermeidbaren Lichtemissionen sind deshalb möglichst zu minimieren.

Stand / Übersicht

Die neu per 1. Januar 2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr [§ 13 BauG; § 1 ABauV], Siedlungs- und Strassenraumgestaltung [§ 15 BauG; § 3a ABauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG], Baureife [§ 32 BauG; § 26b ABauV], Ökologischer Ausgleich [§ 40a BauG], Kommunaler Gesamtplan Verkehr [§ 54a BauG; § 24 ABauV]).

Die Thematik Umwelteinwirkungen wird in mehreren Richtplankapiteln behandelt beziehungsweise mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.

Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmever-sorgung, V 3.1 Telekommunikation und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen sind auf diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. Die Sa-nierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt.

Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.

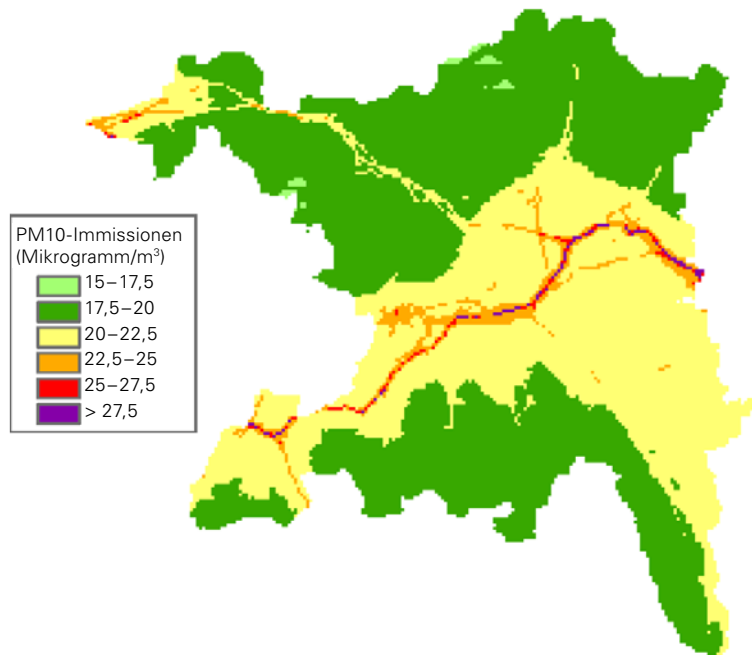
Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungs-gebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereig-nisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.

Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:

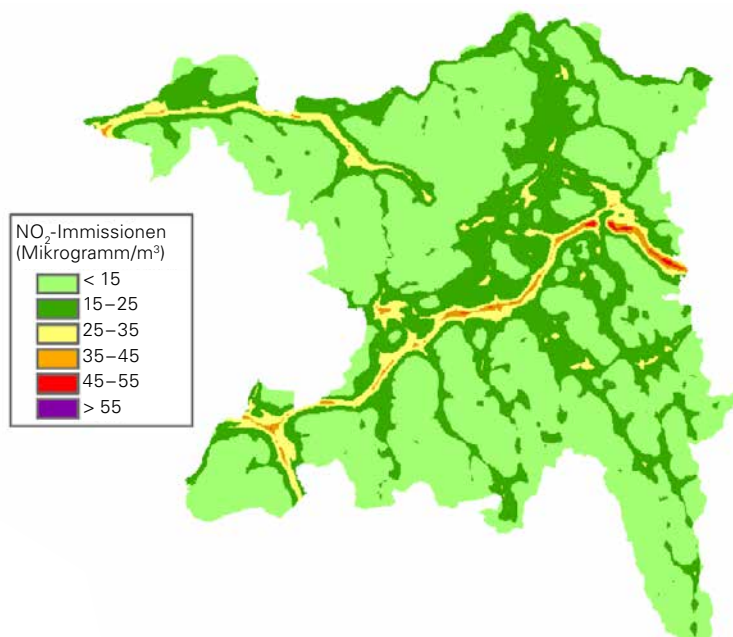
- Die SO₂-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-Immissionsgrenzwert (IGW) für SO₂ wird überall eingehalten.
- Die NO₂-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von NO₂ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1 × bis 2 × pro Jahr).
- Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM10) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.
- Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.

Die Abteilung für Umwelt erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. Sie orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe NO₂ und PM10.

Modellierte Immissionskarten für das Jahr 2000



PM10-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³.



NO₂-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/m³.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Anliegen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.
- B. In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.
- C. Die Lichtverschmutzung ist soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden.
- D. Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.

Planungsanweisungen

1. Lärmschutz

- 1.1 Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.
- 1.2 Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster und Schallschämlüfter) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.
- 1.3 Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.
- 1.4 Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.
- 1.5 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (unter anderem Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 In lufthygienisch problematischen Gebieten sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmeerzeugungsanlagen einzusetzen.

Störfallvorsorge

S 1.8

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden.

Art. 74 BV, Art. 10 USG

Mit der Störfallverordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Art. 3 Abs. 1 StFV

Die Störfallrisiken sind in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen.

Art. 3 Abs. 3 lit. b und
Abs. 4 lit. c RPG

Herausforderung

Die Störfallvorsorge ist eine wichtige Aufgabe und obliegt gemäss Störfallverordnung primär den Verursachern.

Das Risiko wächst durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder einer Transportachse mit Risikopotenzial. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und risikobehafteten Nutzungen ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und unter anderem auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen oder keine Risikoerhöhung erfolgt.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

	Stand / Übersicht
Planungshilfe des UVEK "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge", 2013	Die Planungshilfe des UVEK bezieht sich auf die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen.
Stationäre Anlagen	Bei den Betrieben sind das grundsätzlich alle Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung, die infolge eines Störfalls eine Schädigung von Menschen ausserhalb des Betriebsareals verursachen können.
Bahnen	Bei den Bahnen sind das offene Strecken, Personen- und Rangierbahnhöfe, auf welchen die jährlich transportierte Gefahrgutmenge von 200'000 Tonnen überschritten wird.
Strassen	Bei den Strassen sind das Strecken mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von $\geq 20'000$ Fahrzeugen.
Rohrleitungsanlagen	Bei den Rohrleitungsanlagen sind das die Anlagen für den Transport gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Druck grösser als 5 bar.
Konsultationskarte "Technische Gefahren" Kanton Aargau	Die Sektion Chemiesicherheit des Amts für Verbraucherschutz erarbeitet auf der Basis des Chemierisikokatasters (www.ag.ch/verbraucherschutz) die Konsultationskarte "Technische Gefahren". Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und wird periodisch nachgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Planungsanweisungen

1. Planungstätigkeit der Gemeinden

- 1.1 Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte "Technische Gefahren" und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken.

2. Nutzungsplanung

- 2.1 Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.).

Wohnschwerpunkte (WSP)

S 1.9

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan S 1.2 wird das Siedlungsgebiet insgesamt festgesetzt und geregelt. Für Wohnschwerpunkte (WSP) sind gemäss S 1.2 (Planungsgrundsatz B) 44 ha Siedlungsgebiet reserviert. Das Wohnraumangebot in den bestehenden Siedlungsgebieten und den WSP ergänzen sich. Auch mit der Umsetzung der WSP sind die Bestrebungen zur qualitativ hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen in den übrigen Räumen wichtig.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

Art. 1 Abs. 3 lit a^{bis} und b RPG: Die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; kompakte Siedlungen schaffen.

Art. 1 RPG

Art. 8a Abs. 1 lit. b–e RPG: Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie Siedlungen und Verkehr aufeinander abgestimmt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Art. 8a RPG

Richtplan H 3: Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen.

RP, H 3

Richtplan H 3.2: Es wird eine nachhaltige Wohnstandortpolitik verfolgt, die zukunftsgerichtetes Wohnen in attraktivem Umfeld aufzeigt und dem häuslicheren Umgang mit dem Boden sowie dem demografischen Wandel Rechnung trägt.

Richtplan S 1.1: Die Gemeinden sorgen für eine gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz), für eine Verdichtung unter Einhaltung der quartier-spezifischen Qualitäten, für auf verschiedene Generationen und Familien ausgerichtete Wohnungsstrukturen, für eine ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet, für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen, für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung.

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG: Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.

§ 13 BauG

§ 15a BauG (Bedingte Einzonungen und Umzonungen): Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.

§ 15 BauG

§ 46 BauG

§ 46 BauG (Verdichtung): Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude.

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau widerspiegelt die guten Voraussetzungen als Wohnkanton: Die zentrale Lage im Schweizer Mittelland im Einzugsbereich der beiden Metropolitanräume Zürich und Basel, in Verbindung mit einer guten verkehrlichen Anbindung entlang zentraler Strassen- und Schienenachsen, attraktiven Natur- und Landschaftsräumen und überregional wettbewerbsfähigen Wohnraumpreisen.

Wohnschwerpunkte können einen bedeutenden Zielbeitrag für eine raumverträgliche Gesamtbevölkerungsentwicklung leisten. Verdichtetes Bauen in Form von Wohnschwerpunkten senkt die Erschliessungs- und weiteren Infrastrukturkosten. Die Siedlungsgestaltung kann ganzheitlich erfolgen. Diese fördert eine ökologische, urbane Bauweise und verbessert die soziale Durchmischung. Schliesslich ermöglichen die Reservenflächen für WSP (S 1.2 Planungsgrundsatz B) den jeweiligen Gebieten mehr Flexibilität in der ebenfalls notwendigen Verdichtung/Umgestaltung ihrer Bestandesflächen.

Der Kanton Aargau verfügt über verschiedene potenzielle WSP-Standorte an gut erschlossenen, zentralen Lagen. Besonders geeignete Flächen befinden sich in Bahnhofsnähe.

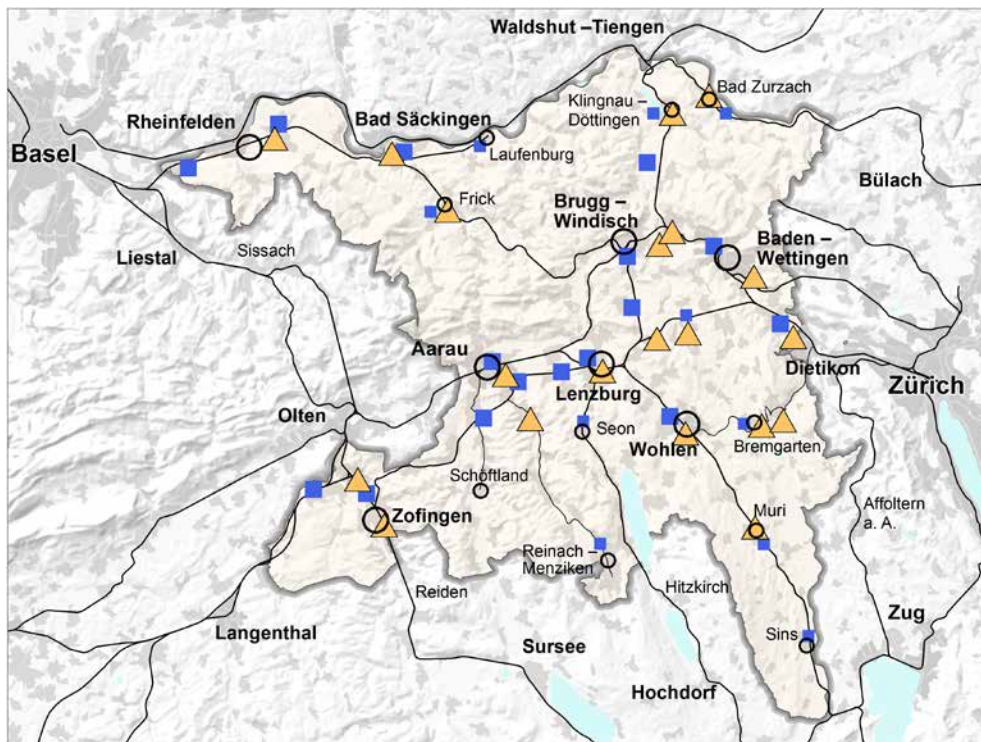
Die Herausforderung besteht darin, WSP mit möglichst hohen Dichten und gleichzeitig hoher Wohnbauqualität und attraktiver Freiraumgestaltung zu realisieren. WSP erfordern Mindestgrössen bezüglich Fläche und Einwohnerzahl, damit sie effizient wirken können.

Die Herausforderung bei der Realisierung sind bei Verdichtungsprojekten und heterogener Eigentümerstruktur grösser als bei Neubauprojekten in unbebauten gut erschlossenen Bauzonen.

Stand / Übersicht

Der kantonale Richtplan hat bisher Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert (S 1.3), aber noch keine WSP. Dabei handelt es sich um entwicklungsfähige Wohn- oder Mischnutzungsgebiete (mit hohen Wohnanteilen) an sehr gut erschlossenen Lagen mit breitem Angebot an funktionalen Ausstattungen. WSP sollen einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigen, urbaneren Wohnen im Kanton Aargau. Da eine überdurchschnittliche funktionale Ausstattung vorausgesetzt wird, stehen gemäss Raumkonzept «Kernstädte», «Urbane Entwicklungsräume» und «Ländliche Zentren» im Vordergrund.

Die Eignung von Standorten für WSP hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Ins Raumkonzept werden die festgelegten WSP aufgenommen. Die Standortkriterien für WSP sind in den nachfolgenden Planungsgrundsätzen definiert.



- Kernstädte
- Ländliche Zentren
- ▲ Wohnschwerpunkte (WSP)
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler Bedeutung
- Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von regionaler Bedeutung

Wohnungsschwerpunkte haben höheren Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen, als dies bei üblichen Wohnstandorten verlangt werden kann. In den WSP sind verschiedene Nutzungs- und Gestaltungskriterien nachzuweisen (Planungsanweisung 2.3). Abgesehen von einer guten verkehrlichen Erschliessung und nahegelegenen, zentralörtlichen Ausstattungen ist die Kombination zwischen hoher Dichte, hoher Wohnqualität und attraktiver Freiraumgestaltung entscheidend. Hinzu kommen spezifische Anforderungen an die Siedlungsgestaltung (unter anderem kinder- und altersgerecht), an ökologische und energieeffiziente, kompakte und dichte Siedlungsformen (Planungsanweisung 2.3) sowie an eine nachhaltige Energieversorgung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Standorte mit Potenzial für eine qualitativ hochwertige, dichte Wohnraumentwicklung von überregionaler Bedeutung werden als Wohnschwerpunkte (WSP) festgelegt.
- B. Mit der Festlegung von Wohnschwerpunkten wird beabsichtigt sowohl eine hochstehende Siedlungserneuerung und -verdichtung im überbauten Bestand als auch eine qualitätsvolle Entwicklung unüberbauter Gebiete zu erreichen. Je nach Ausgangslage sind unterschiedliche Anforderungen an Dichte, Gestaltung und Bauweise zu berücksichtigen (vgl. Planungsanweisung 2.1 bis 2.3).
- C. Wohnschwerpunkte können Flächen gemäss Kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. b) und Beschluss 1.3, lit. c) beanspruchen.
- D. Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische, infrastrukturelle und zweckmässig etappierte Entwicklung der Wohnschwerpunkte. Der Kanton fördert die Umsetzung in Form von beratender, koordinierender und allenfalls finanzieller Unterstützung.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wohnschwerpunkte

1.1 Als Wohnschwerpunkte werden folgende Standorte festgelegt:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
1	Bad Zurzach	Bahnhof	Ländliches Zentrum
2	Berikon / Rudolfstetten-Friedlisberg / Widen	Mutschellenknoten	Urbaner Entwicklungsraum
3	Bremgarten	Bremgarten West (Bärenmattacher / Isenlauf)	Urbaner Entwicklungsraum, Ländliches Zentrum
4	Buchs	Hunzikermatte	Urbaner Entwicklungsraum
5	Döttingen	Gewerbestrasse	Ländliches Zentrum
6	Gebenstorf	Geelig	Urbaner Entwicklungsraum
7	Gränichen	Bahnhof Oberdorf	Ländliche Entwicklungsachse
8	Lenzburg	Bahnhof Zeughaus	Kernstadt Kernstadt
9	Mägenwil	Bahnhof/Wolfboden	Ländliche Entwicklungsachse
10	Mellingen	Birrfeldstrasse	Ländliche Entwicklungsachse
11	Möhlín, Rheinfelden	Bahnhof Möhlín	Ländliche Entwicklungsachse, Kernstadt
12	Muri	Bahnhof / Brüel / Zentrum	Ländliches Zentrum
13	Spreitenbach	Limmattalbahn-Achse	Urbaner Entwicklungsraum
14	Turgi	Bahnhof	Urbaner Entwicklungsraum
15	Wettingen	Tägerhard-Ost	Kernstadt
16	Zofingen	Bahnhof-Süd	Kernstadt

1.2 Als Zwischenergebnisse werden folgende Wohnschwerpunkte aufgenommen:

Nr.	Standortgemeinde	Areal	Raumtyp
17	Buchs	Steinfeld	Urbaner Entwicklungsraum
18	Frick	Bahnhof	Ländliches Zentrum
19	Oftringen	Bahnhof Oftringen	Urbaner Entwicklungsraum
20	Stein	Breitelo / Neumatt	Ländliche Entwicklungsachse
21	Wohlen	Bahnhof Süd	Kernstadt

1.3 Die Festlegung weiterer WSP erfordert die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- Raumtyp: Standort in Kernstädten, Urbanen Entwicklungsräumen oder Ländlichen Zentren; in Ausnahmefällen bei guter öV-Erschliessung (Güteklasse B) und grosser Nähe zu Urbanen Entwicklungsräumen auch in Ländlichen Entwicklungsachsen.
- Grösse: Standort mit regional abgestimmtem Potenzial für in der Regel mindestens 400 bis 1000 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner (E)
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit Potenzial für öV-Erschliessungsgüteklasse B.
- Dichte: Standort, der sich potenziell für eine dichte Überbauung (vgl. Beschluss 2.1) eignet.

2. Innenentwicklung und Mindestdichten

2.1 Die Gemeinden sind verpflichtet, in WSP eine hohe bauliche Dichte planerisch vorzusehen. Dabei gilt es nach Raumtypen und Überbauungsgraden zu unterscheiden:

Raumtyp	Mindestdichte [E/ha]*	
	überbaute Wohn- und Mischzonen	unüberbaute Wohn- und Mischzonen
Kernstädte	120	150
Urbane Entwicklungsräume	120	150
Ländliche Zentren	80	100
Ländliche Entwicklungsräume	80	100

* Die Einwohnerdichte wird wie folgt berechnet: Anzahl Einwohnende (gemäss Registererhebung) innerhalb der Wohn- und Mischzonen pro Hektar Bruttozonenfläche der überbauten Wohn- und Mischzonen (gemäss Erhebung Stand Erschliessung).

2.2 Die Gemeinden sorgen für die notwendigen konzeptionellen Planungsarbeiten (Studienaufträge, Testplanungen, Masterpläne, Wettbewerbe etc.) und setzen die Ergebnisse mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (Allgemeine Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, qualitätssichernde Verfahren) um.

2.3 Die Gemeinden weisen insbesondere nach:

- Mindestwohnanteil 70 %
- bauliche Dichte gemäss Beschluss 2.1,
- dass öV-Erschliessungsgüteklasse B im Zeitpunkt der Realisierung besteht,
- Siedlungs- und Freiraumgestaltung gemäss Richtplankapitel S 1.1 Planungsanweisungen 1.1 und 1.2,

- dass durch kompakte und dichte Siedlungsformen eine energieeffiziente Struktur und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet sind,
- dass ein Mindestanteil an öffentlichen Freiräumen und die Sicherung und Aufwertung von siedlungsinternen Freiraumfunktionen gewährleistet sind,
- eine zweckmässige Etappierung der Realisierung,
- an geeigneten Orten Erdgeschosse für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen,
- eine gute Anbindung des Gebiets an die Netze des Fuss- und Radverkehrs im Sinne von Richtplankapitel M 4.1 sowie eine gute und direkte Anbindung an die nächste Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit dem Fuss- und Radverkehr.

2.4 Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP durch Beratung, Begleitung, vereinfachte Verfahren (Fortschreibung) und allenfalls finanzielle Unterstützung.

2.5 Der Kanton überprüft in periodischen Abständen den Vollzug der Strategie WSP. Dazu verfassen die Standortgemeinden bis zum Abschluss der Realisierung periodische Standberichte, mindestens alle vier Jahre.

Siedlungstrenngürtel

S 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Art. 3 Abs. 3 RPG

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet / Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet. RP, H 5.1

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden. RP, H 5.4

Herausforderung

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen zu einer stetigen Siedlungserweiterung. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist:

- die visuelle Auflösung der Gemeindegrenzen beziehungsweise eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern,
- die grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten quer über die Täler hinweg eingeschränkt oder unterbunden werden,
- eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle).

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Siedlungsentwicklung setzen die raumplanerischen Leitplanken für künftiges Handeln. Dazu gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen und gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

Stand / Übersicht

Die Siedlungstrenngürtel werden in den Entwicklungsachsen festgelegt. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltmassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige Standorte für landwirtschaftliche Bauten sind innerhalb der Trenngürtel einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen.

Planungsanweisungen

1. Siedlungstrenngürtel

- 1.1 Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.
- 1.3 In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen (zum Beispiel Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Richtplan-Gesamtkarte

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen

S 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein. Für die im öffentlichen Interesse liegenden Bauten sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.

Art. 3 Abs. 3 d. und Abs. 4 RPG

Die Bewilligung von Einkaufszentren und Fachmärkten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500m², von Parkhäusern und -plätzen für mehr als 500 Motorwagen und von Vergnügungsparks für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag setzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus.

Art. 10a USG
UVPV, Anhang, Nr. 80.5,
Nr. 11.4, Nr. 60.6

Die Gemeinden zeigen auf, wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist. Sie legen dar, wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nehmen.

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG,
§ 54a Abs. 1 BauG,
§ 1 Abs. 2 lit. c ABauV

Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden.

§ 32 Abs. 2 BauG

Die Gemeinden sorgen für eine möglichst ausgewogene Entwicklung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und dezentraler Versorgung in Dorf, Stadt und in den Quartierzentren.

Die Zentren in ihrer unterschiedlichen Grösse und Funktion werden auf der historisch gewachsenen Struktur weiterentwickelt. Sie sind Standorte der übergeordneten Versorgung und der Verkehrsverknüpfung.

Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt. Zentren, Ortskerne und Quartierzentren sollen so entwickelt werden, dass sie Standorte von Versorgungseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf ihrer Bevölkerung bleiben.

RP, H 3.4

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

Abstimmung der Verkehrsentwicklung mit der Wirtschafts-, Raum- und Siedlungsentwicklung (mobilitätAARGAU, Strategien 3.2, 3.3)

Die Verkehrsplanung orientiert sich an den Zielen der Wirtschafts-, Siedlungs- und Raumentwicklung. Standorteignung und die langfristige Gebietsentwicklung müssen bei publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen sichergestellt sein.

Voraussetzungen für eine Ansiedlung sind genügende Kapazität im übergeordneten Strassennetz, flüssiger Verkehrsablauf und eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr.

Herausforderung

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen haben grosse Auswirkungen auf die Verkehrsströme, die Umwelt und die Grundversorgungsstruktur.

Standorte mittelgrosser Verkaufsnutzungen ausserhalb der bestehenden Siedlungsstruktur gefährden die Grundversorgung der Bevölkerung in den gewachsenen Zentren, belasten das Verkehrsnetz auf bereits stark belasteten Abschnitten zusätzlich und bewirken eine einseitige Ausrichtung auf den motorisierten Individualverkehr.

Stand / Übersicht

Es wird unterschieden zwischen:

- Standorten für Nutzungen mit hohem Personenverkehrsaufkommen, für:
 - grosse Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren und Fachmärkte,
 - stark verkehrserzeugende Dienstleistungsbetriebe,
 - publikumsintensive Sport- und Freizeitanlagen,
 - Anlagen mit vergleichbaren verkehrlichen Auswirkungen.

Massgebend für die Bemessung ist das Personenverkehrsaufkommen, das durch einen gewerblichen Zweck ausgelöst wird und nicht das Personenverkehrsaufkommen eines Wohngebiets.

- Standorten für Nutzungen mit hohem Güterverkehrsaufkommen,
 - zum Beispiel produktionsferne Lagerhaltung, Grosshandel, Transport- und Verkehrsbetriebe.

Massgebend für die Bemessung ist das Güterverkehrsaufkommen, das durch eine gewerbliche Nutzung, deren Hauptzweck nicht der Produktion und Verarbeitung von Gütern und Dienstleistungen gewidmet ist, ausgelöst wird.

Für die Bemessung ist das Verkehrsaufkommen aller Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen in einem Gebiet massgeblich, das räumlich und verkehrlich eine Einheit bildet und über denselben Anschluss an eine Kantonsstrasse oder eine Gemeinde-Sammelstrasse (Strassentyp gemäss ABauV § 44a) erschlossen ist. Das Gebiet muss im Einzelfall festgelegt werden.

Die Definition der Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen trägt dem Trend zu kombinierten Freizeit- und Einkaufszentren (zum Beispiel Einkauf kombiniert mit Multiplexkinos, Restaurants, Hotels, Sport- und Wellnesszentren usw.) Rechnung und kann auch die weitere Marktdynamik im Detailhandel und bei den Freizeit- und Erholungsaktivitäten aufnehmen.

Die Planungsvorgabe möglicher Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen im Richtplan erzeugt Planungssicherheit für die öffentliche Hand und die Investoren.

Die Gemeinden bezeichnen in der Nutzungsplanung die Zonen für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen und legen die dazugehörigen Zonenbestimmungen fest.

Neue Nutzungen mit hohem Personenverkehr brauchen:

- keine Festsetzung des Standorts im Richtplan, wenn sie in den Kern- und Zentrumsgebieten urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren oder in ESP mit entsprechender Vorrangnutzung (siehe Richtplan, Kapitel S 1.3) liegen,
- eine Festsetzung des Standorts im Richtplan in den übrigen Gebieten, wenn die Nettoladenfläche oder die Anzahl Parkfelder oder die Anzahl Fahrten die Schwellenwerte des Richtplans übersteigt (3'000m² oder 300 Parkfelder oder 1'500 Fahrten pro Tag),
- eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung in allen Gebieten mit Ausnahme der Kern- und Zentrumsgebiete urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren, wenn die Nettoladenfläche 500m² überschreitet.

Neue Nutzungen mit hohem Güterverkehr brauchen:

- eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung in allen Gebieten, wenn die Anzahl Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen 200 Fahrten pro Tag überschreitet.

Die Kern- und Zentrumsgebiete urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren sind grundsätzlich geeignet und mit allen Verkehrsträgern gut erreichbar. Sie sind mit öffentlichem Verkehr der Güteklasse C erschlossen (Erläuterung siehe Kapitel M 3.1).

Richtplan	Kern- und Zentrumsgebiete in urbanen Entwicklungsräumen oder ländlichen Zentren	Übrige Gebiete
Standorte mit hohem Personenverkehr	Kein Richtplanverfahren erforderlich	Richtplanverfahren notwendig (Standortfestsetzung im Einzelfall)
Standorte mit hohem Güterverkehr	Kein Richtplanverfahren erforderlich	
Nutzungsplan		
Standorte mit hohem Personenverkehr	Grundzonierung genügt	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich
Standorte mit hohem Güterverkehr	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich	
Mittelgrosse Verkaufsnutzungen	Grundzonierung genügt	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich
Kleine Verkaufsnutzungen	Grundzonierung genügt	

Die Standorte werden anhand der im Richtplan festgesetzten Standortkriterien geprüft.

Die gesetzlich festgelegte kantonale Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten inklusive angemessene Erweiterungen und zeitgemässe Erneuerungen (§ 68 BauG) gilt uneingeschränkt.

Zur Festlegung des Planungsverfahrens dienen die Anzahl Fahrten oder Parkfelder oder die Nettoladenfläche.¹ Das entsprechende Planungsverfahren wird ausgelöst, sobald ein massgeblicher Parameter den verfahrensbestimmenden Schwellenwert übersteigt.

Die Schwellenwerte bestimmen das Planungsverfahren. Sie legen nicht fest, ob ein Vorhaben zulässig ist oder nicht. Dies muss im entsprechenden Verfahren geklärt werden. Damit wird in geeigneten Gebieten das Verfahren vereinfacht. In den sensiblen Gebieten soll frühzeitig über die Richt- oder Nutzungsplanverfahren Rechtssicherheit entstehen. Im Baubewilligungsverfahren ist die Baureife gemäss § 32 Abs.3 BauG in jedem Fall noch zu prüfen.

Es werden vorgängig zum Planungsverfahren keinerlei andere Verpflichtungen an die Schwellenwerte geknüpft (zum Beispiel öV-Erschliessung, Nutzungsbeschränkung, Parkfelderbewirtschaftung).

Durch die breite Auslegung der möglichen Nutzungsarten bleibt die Flexibilität der Nutzung bei veränderter Nachfrage gewahrt.

¹ Der Begriff Nettoladenfläche wird dem im Anhang der UVPV und in der VSS-Norm 40 281 verwendeten Begriff Verkaufsfläche gleichgesetzt. Die Anzahl Fahrten bemisst sich am im Durchschnitt über die Betriebstage erzeugten MIV-Aufkommen (VSS-Norm 40 281, Ziffern 5.6 und 6.3).

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze für Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen

- A. Zur Festlegung des Planungsverfahrens werden Schwellenwerte definiert. Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen sind:
- a) Standorte mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag (750 Zu- und 750 Wegfahrten) oder mehr als 300 Parkfeldern oder mehr als 3'000m² Nettoladenfläche,
 - b) Standorte mit einem hohen Güterverkehrsaufkommen von mehr als 200 Fahrten (100 Zu- und 100 Wegfahrten) von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag.
- B. Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:
- a) angemessene Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr ohne Wohngebiete übermässig zu belasten; Nachweis genügender Strassen- beziehungsweise Knotenkapazität,
 - b) gute, dem Zweck entsprechende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr,
 - c) für Standorte mit hohem Personenverkehrsaufkommen:
Bezug zu gewachsenen Zentren oder Bahnhofsgebieten und städtebauliche Einbindung,
 - d) für Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen:
Verlagerungspotenzial von der Strasse auf die Schiene, Industriegleisanschluss für den Güterverkehr oder die Möglichkeit für einen neuen Gleisanschluss (abhängig vom Transportvolumen und von der Schienenkapazität).
- Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die Interessenabwägung.
- C. Als Standort für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen im Richtplan gilt ein Gebiet mit allen Anlagen, welche eine räumliche und verkehrliche Einheit bilden und über denselben Anschluss an eine Kantonsstrasse oder eine Gemeinde-Sammelstrasse erschlossen sind. Ein Standort kann eine oder mehrere Parzellen umfassen. Dies wird aufgrund der Erschliessungssituation im Einzelfall festgelegt.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Standorte für Nutzungen mit hohem Personenverkehr: Festsetzungen

- 1.1 Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Personenverkehr oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind in Kern- und Zentrumsgebieten der urbanen Entwicklungsräume oder der ländlichen Zentren und in wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) mit der entsprechenden Vorrangnutzung und genügender regionaler und kommunaler Verkehrserschliessung zugelassen. Die Gemeinden überprüfen diesbezüglich ihre Nutzungsplanungen und passen sie nötigenfalls an. Sie können dabei Nutzungen mit hohem Personenverkehr auch einschränken oder ausschliessen.

Als Kern- und Zentrumsgebiete gelten die in der Nutzungsplanung festgelegten Kern-, Altstadt- und Zentrumszonen sowie Zonen an entsprechender Lage und mit entsprechender Nutzungseignung.

Richtplan-Gesamtkarte

1.2 Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat weitere, regional abgestimmte Einzelstandorte gemäss den Standortkriterien in Planungsgrundsatz B. zur Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Folgende Einzelstandorte sind festgesetzt (von der Unterteilung der Nettoladenflächen in solche für Fachmärkte und Einkaufszentren kann im Rahmen der Nutzungsplanung abgewichen werden):

Gemeinde(n)	Lagebezeichnung	Plan- quadrat	Nettoladenfläche oder Personenwagenfahrten/Tag oder Parkfelder
Buchs	Wynecenter	F6	Einkaufszentren: max. 21'000 m ²
Hunzenschwil	"Rüteli" (beim Pilz)	G6	Fachmärkte: max. 10'000 m ²
Oberentfelden	Schinhuetweg	F6	7'500 m ²
Oftringen	Autobahnanschluss	D8	Fachmärkte: max. 50'000 m ² Einkaufszentren: max. 5'000 m ²
Rothrist	Bifang Ost	C 7/8	Fachmärkte: max. 45'000 m ²
Spreitenbach	Wille	K5	Fachmärkte: max. 25'000 m ² Einkaufszentren: max. 2'000 m ²
Suhr	Pfister	F6	Fachmärkte: max. 40'000 m ² , davon max. 6'000 m ² für Einkaufszentren
Untereentfelden	Schinhuetweg	F6	18'500 m ²
Wettingen	Jura-/Tägerhardstrasse	J4	Einkaufszentren: max. 7'000 m ² Fachmärkte: über 10'000 m ²
Würenlingen	Kuhgässli	I3	Fachmärkte: max. 10'000 m ² Einkaufszentren: max. 5'000 m ²

2. Standorte mit hohem Güterverkehr: Festsetzungen

2.1 Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Güterverkehr bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung.

3. Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen: Festsetzungen

3.1 Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen sind Standorte mit einer Nettoladenfläche für Güter zwischen 500 m² und 3'000 m².

3.2 Neue Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen oder entsprechende Erweiterungen von bestehenden Verkaufsnutzungen ausserhalb von Kern- und Zentrumsgebieten der urbanen Entwicklungsräume oder der ländlichen Zentren bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung.

3.3 Es gelten die Standortkriterien für Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen gemäss Planungsgrundsatz B. a) bis c) sowie Planungsgrundsatz C. Zusätzlich ist der Bedarf für Verkaufsnutzungen in die Interessenabwägung einzubeziehen. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen und periodischen Bedarfs innerhalb der Ortszentren darf nicht gefährdet werden.

Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

S 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden,
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein,
- nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.

RP, R 1, B. 1.1

Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.

RP, H 3.4

Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen.

§ 13 GBW

Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen.

§ 4 Abs. 2 HIG

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort.

§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW, 2004/05

Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.

§ 33 Abs. 1 Schulgesetz

Der Kanton Aargau führt in Brugg die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und in Aarau die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

§ 1 V BFGS und HFGS

Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest.

§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW

Herausforderung

Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen werden der Funktion entsprechend durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.
- B. Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung

- 1.1 Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund

- 2.1 Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

3. Vorhaben

3.1 Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Stand
Aarau ^b	Standort kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden ^a , Brugg, Gränichen, Lenzburg ^a , Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen, Zofingen	Standorte Mittelschulen mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau (Torfeld Süd)	a) Sportstadion (Flächenreservation) b) Grosssporthalle	Festsetzung Festsetzung
Buchs-Suhr (Steinfeld)	Freihalten für Standort ÖBA (unbestimmte Nutzung)	Festsetzung
Suhr	Standort Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Unterentfelden	Standort Schweizerische Bauschule Aarau AG mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Villigen, Würenlingen	Paul Scherrer Institut; Erweiterung inklusive Neueinzonung im öffentlichen Interesse	Festsetzung
Eiken	Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)	Vororientierung

^a Der Schulraum in Reinach und Bad Zurzach wird genutzt, solange die Schulvorstände dies als notwendig und sinnvoll erachten.

^b Mit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

Halteplätze für Fahrende

S 4.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden. Art. 3 RPG

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind. BGE 129 II 321

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen. § 48 KV

Herausforderung

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die in der Regel ganzjährig, zumindest aber während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für den kurzfristigen Aufenthalt, insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern gegen Entgelt aufgestellt.

Ohne genügend ordentliche Haltemöglichkeiten besteht die Gefahr, dass die Fahrenden auf ungeeignete Standorte ausweichen müssen, was zu Konflikten mit den Behörden und der ortsansässigen, sesshaften Bevölkerung führen kann.

Der verstärkte Druck auf die (zumeist sesshaften) Sinti und Roma in unseren Nachbarländern könnte zur Folge haben, dass Mitglieder dieser Volksgruppen vermehrt in den Kanton Aargau ausweichen. Der Kanton Aargau hat für die ausländischen Fahrenden speziell den Durchgangsplatz Kaiseraugst errichtet. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen, alle weiteren Plätze sind ausschliesslich für die in der Schweiz lebenden Fahrenden, insbesondere die Jenischen vorgesehen. Sie werden auch dementsprechend dimensioniert und ausgestaltet.

Stand / Übersicht

Im Jahr 2013 stehen den Fahrenden ein kantonaler Standplatz und vier kantonale Durchgangsplätze zur Verfügung. Die Sanierung der Durchgangsplätze in Windisch und Aarau wurde 2011 beziehungsweise 2012 abgeschlossen. Zwei Durchgangsplätze wurden 2013 neu im Richtplan festgesetzt: Der Platz in Würenlos ist in der Nutzungsplanung gesichert und soll 2014 saniert werden; beim Platz in Merenschwand ist die Anpassung der Nutzungsplanung noch offen.

Ein paar weitere, zumeist zeitlich befristete Halteplätze (Spontanhalte) werden von Gemeinden und von Privatpersonen angeboten. Dieses Angebot deckt den Bedarf jedoch nicht ab.

Die Grundsätze und der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Halteplätzen für Fahrende sind im "Konzept Fahrende Kanton Aargau" festgehalten, das im Jahr 2007 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mit diesem Konzept wird die Thematik als kantonale Aufgabe anerkannt. Für die Anzahl und die Standorte der kantonalen Plätze ist der nachfolgende Beschluss 1.1 massgebend.

Für die Aufnahme von grossen Gruppen ausländischer Fahrenden sind die Halteplätze gemäss Richtplan nicht vorgesehen und auch nicht geeignet. In einem solchen Fall sind spezifische Angebote und Massnahmen im Einzelfall angezeigt.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung und fördern die Möglichkeiten und die Akzeptanz von Spontanhalten.
- B. Die kantonale Fachstelle Fahrende ist Anlaufstelle zu allen Fragen rund um die Fahrenden im Kanton Aargau, stellt die erforderlichen Kontakte zwischen allen Beteiligten sicher und vermittelt bei Bedarf.
- C. Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz der offiziellen, im Richtplan bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze. In der Regel stellen die Standortgemeinden oder Private deren Betrieb sicher. Miet- und Nebenkosten sind so zu bemessen, dass der Betrieb und der Unterhalt der Plätze in der Regel durch die Fahrenden kostendeckend finanziert werden.

Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb dieser Plätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Standplätze und Durchgangsplätze**

1.1 Der Kanton Aargau verfügt über die folgenden kantonalen Plätze:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
Aarau	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Windisch	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Merenschwand	Durchgangsplatz (neu)	Festsetzung
Würenlos	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Agglomeration (noch unbestimmt)	Standplatz (neu)	Vororientierung
Region Lenzburg	Durchgangsplatz (Ersatz)	Vororientierung

2. Spontanhalte

- 2.1 Möglichkeiten für Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende, welche die Grundeigentümer ermöglichen, sind eine unabdingbare Ergänzung zu den Durchgangsplätzen. Soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegen sprechen, sind Spontanhalte durch die Behörden soweit möglich zu tolerieren.

Militärische Infrastrukturanlagen

S 4.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung Bestrebungen, die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 60 BV
Art. 1 RPG

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können. Er erstellt dazu unter anderem Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Art. 13 RPG
Art. 126 MG

Herausforderung

Der Bund beansprucht Boden, um die Aufgaben der Landesverteidigung erfüllen zu können. Die militärischen Raumnutzungen stehen den zivilen oft entgegen, es können sich aber auch Synergien ergeben. Ziel ist es, ein störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen (öffentlichen wie privaten) Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz zu ermöglichen.

Die Raumnutzung im Hinblick auf die Landesverteidigung verändert sich in Abhängigkeit von der sicherheitspolitischen Lage und dem militärischen Wandel. Mit den letzten Armee-reformen wurde der Bestand an Armeeingehörigen stark reduziert. Als Folge davon veränderte sich der Bedarf an Ausbildungs-, Logistik- und Einsatzinfrastruktur. Dem Rückbau oder der militärischen und zivilen Umnutzung von Infrastrukturanlagen der Armee kommt deshalb wachsende Bedeutung zu.

Stand / Übersicht

Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee. Er dient der Koordination zwischen den Bundesstellen einerseits sowie zwischen den Bundesstellen, den Kantonen und den Gemeinden andererseits bei denjenigen militärischen Vorhaben, die sich auf Raum und Umwelt auswirken. Im Weiteren belegt er die Raumnutzungsansprüche der Armee und stellt die wichtigsten militärischen Nutzungen und Vorhaben (Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Militärflugplätze, Logistik- und Infrastrukturzentren, Rekrutierungszentren, Übersetzstellen sowie besondere Anlagen) planerisch sicher. Er hält zudem die Grundsätze für die Weiterverwendung militärisch nicht mehr genutzter Objekte fest.

Sachplan Militär

Koordinationsgespräche
zwischen VBS und Kanton

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Raumplanungs-, Natur- und Umweltschutzgespräche statt, in der Regel einmal pro Jahr. Die Themen werden unter den kantonalen und kommunalen Behörden abgesprochen.

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Koordination

- 1.1 Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Infrastrukturanlagen sowie die Um- und Nachnutzung solcher Objekte mit dem kantonalen Richtplan ab.
- 1.2 Das VBS orientiert den Kanton über die geplanten Anlagen und Objekte respektive über raumwirksame Veränderungen an bestehenden Anlagen und Objekten. Es informiert in Absprache mit dem Kanton die betroffenen Gemeinden und unterbreitet ihnen im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Vorhaben zur Stellungnahme.

2. Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen

- 2.1 Bei der Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen sind Kanton und Standortgemeinden vom VBS frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen zu berücksichtigen. Bei Umnutzungen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten.

3. Geplante militärische Infrastrukturanlagen

- 3.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Keine aktuellen Vorhaben		

Richtplan-Gesamtkarte

Landschaft allgemein

L 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landschaften im Kanton Aargau besitzen einen hohen Wert als Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, als Aufenthalts- und Erholungsraum für den Menschen und als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Die Landschaft ist schonend zu nutzen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlands erhalten bleiben, Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben. Art. 3 RPG

Die Lebensräume sind zu vernetzen. § 18 AJSG

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren. § 42 Abs. 2 KV
Landschaft ist immer in ihrer Gesamtheit zu betrachten, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen. § 1 Abs. 1 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. RP, H 5.2

Der Begriff Landschaft wird in der Richtplanung für das Gebiet ausserhalb der Siedlungsgebiete verwendet. Gleichzeitig gibt es jedoch wichtige funktionale Zusammenhänge zwischen den Siedlungen und den sie umgebenden Landschaften. Sie haben vielfältige Wohlfahrtsfunktionen, die auch den Siedlungsgebieten zugute kommen.

Die Landschaften des Aargaus:

- weisen fruchtbare Böden auf,
- speichern und liefern Trinkwasser,
- sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt,
- sind Aufenthalts-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen,
- unterstützen die Gesundheitsvorsorge und den Klimaausgleich,
- bieten Existenzgrundlagen für die Land- und Waldwirtschaft,
- liefern Nahrungsmittel, Holz und weitere pflanzliche Rohstoffe,
- stellen Räume für den Schutz vor Hochwasser und Naturgefahren zur Verfügung,
- machen die Nutzung erneuerbarer Energien aus Wasser, Biomasse, Sonne und Wind möglich,
- sind Lagerstätte für abbaubare mineralische Rohstoffe,
- nehmen bei entsprechender Eignung des Untergrunds zu entsorgende Materialien auf,
- sind Archive der Naturgeschichte und der Zivilisation.

Herausforderung

Wir nutzen, beanspruchen, geniessen und erleben die Landschaft des Aargaus und die natürlichen Ressourcen in all ihren Facetten mit der allergrössten Selbstverständlichkeit, weil sie mehr oder weniger frei verfügbar oder zugänglich sind.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die Zunahme von Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die intensive Landnutzung haben bereits zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten geführt.

Die wachsenden Bedürfnisse nach Freizeit- und Erholungsaktivitäten und die Überlastung siedlungsnaher Freiräume führen zusätzlich zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf die noch naturnahen Landschaftsräume.

Damit die Erholungsqualität erhalten werden kann, ist für stark frequentierte, regional bis überregional bekannte Naherholungsgebiete längerfristig eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr anzustreben. Am Rande solcher Gebiete ist ergänzend ein beschränktes Angebot an Parkplätzen zweckmässig.

Die Multifunktionalität der Landschaft muss im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt bewusst gesichert und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Dies verlangt einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten.

Offene Landschaft und bebauter Siedlungsraum stehen unter anderem auch aus klimatischer Sicht in enger Wechselbeziehung. Um auch bei zunehmender Erwärmung und Verdichtung im Baugebiet erträgliche lokalklimatische und lufthygienische Bedingungen in den Siedlungen zu erreichen, ist ein Mindestmass an Luftzirkulation unabdingbar. Grünräume fördern den Luftaustausch (Zufuhr von Frischluft und Bildung von sommerlicher Kaltluft), wenn sie in Bezug zum Siedlungsgebiet richtig angeordnet und miteinander vernetzt sind sowie eine Mindestgrösse besitzen. Solche Aspekte sind bei der Erweiterung und Verdichtung der Siedlungen zu berücksichtigen.

Die konkrete Umsetzung der im Kanton Aargau flächendeckend vorhandenen Landschaftsentwicklungsprogramme auf der Ebene der Gemeinden kann zum Beispiel im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung geschehen. Dabei spielen die für die verschiedenen Landschaften zu differenzierenden Landschaftsqualitätsziele eine wichtige Rolle.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Schönheit, Eigenart und Naturnähe sowie die Vernetzung der Landschaft sind als wichtige Faktoren der Wohn- und Erholungsqualität zu bewahren.
- B. Planungen und Vorhaben sind auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
- Erhalten und Aufwerten naturnaher, unzersiedelter Landschaften,
 - Erhalten und Fördern eines ungestörten Landschaftsbilds und ruhiger Erholungsräume,
 - Sicherstellen der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Land- und Waldwirtschaft sowie für den Wasserhaushalt (zum Beispiel Hochwasserschutz),
 - Fördern der Biodiversität und der Vernetzung von Lebensräumen,
 - Integrieren von neuen notwendigen Gebäuden in die Landschaft durch gute Gestaltung und Massstäblichkeit sowie Rückbau nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen.
- C. Der Kanton stimmt die Entwicklungsziele in den Bereichen Wald, Landwirtschaft, Gewässer und Natur und Landschaft aufeinander ab. Dabei sind die regionalen Ziele der Landschaftsentwicklungsprogramme und die Kernräume Landschaftsentwicklung zu beachten.
- D. Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume werden gesichert und aufgewertet. Hierzu zählen:
- siedlungsnahe Naturerlebnisräume und Agglomerationspärke,
 - siedlungsnahe Parklandschaften,
 - grossflächige, wenig besiedelte Freiräume, die sich für ruhige, landschaftsbezogene Erholungsformen eignen.
- E. Bei neuen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft durch bauliche Eingriffe und Nutzungen sind die Interessen umfassend abzuwägen. Bestehende Beeinträchtigungen – namentlich die Belastung durch Lärm – sind zu reduzieren. Unvermeidbare neue Belastungen der Landschaft sind zu bündeln und durch Entlastungen oder Aufwertungen zu kompensieren.

Planungsanweisungen

1. Erhaltung und Aufwertung der Landschaft

- 1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren in der Interessenabwägung die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Multifunktionalität der Landschaft. Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind geeignete Massnahmen planlich zu bezeichnen und umzusetzen.
- 1.2 Der Kanton unterstützt Gemeinden und regionale Planungsverbände bei gemeinsamen Entwicklungsplanungen zur Aufwertung der Landschaft.

Gewässer und Hochwassermanagement

L 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die natürlichen Fliess- und Stillgewässer besitzen einen hohen Wert für die Anreicherung des Grundwassers, für das Landschaftsbild und den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Eine gesamtheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufs ist Grundvoraussetzung für das nachhaltige Handeln.

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wieder hergestellt werden. Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, unter anderem für Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle.

Art. 76 Abs. 1 BV
Art. 37 Abs. 1 lit. a und 2,
Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. a
GSchG
§§ 117, 119 BauG

Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone. Sie gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Sie stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren (Extremereignisse wie Hochwasser) oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Art. 2, 3 Abs. 1 WBG
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Die Kantone bezeichnen die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten. Sie legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt die Einzelheiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 21 WBV
Art. 36a GSchG
Art. 41a–c GSchV

Die Kantone führen Inventare über Bauten und Anlagen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind, führen Gefahrenkataster, erstellen Gefahrenkarten und führen diese periodisch nach. Sie erheben den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung. Dazu besteht ein Faltblatt des BWG, Raum den Fliessgewässern, 2000.

Art. 27 Abs. 1 lit. a–d WBV

Herausforderung

Mit dem Klimawandel, der Zunahme der überbauten und verdichteten Flächen sowie dem Zuwachs an Sachwerten entlang der Gewässer sind vermehrt Hochwasserereignisse mit grossen Schäden zu erwarten. Obwohl Hochwasser natürliche Ereignisse sind, beeinflusst der Mensch, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Hochwasser eintritt, wie es verläuft und welches Ausmass seine Folgen annehmen. Durch Begradigung oder Eindolung und durch Eindämmung oder Entwässerung sind natürliche Überschwemmungsflächen weggefallen. Die Gewässerläufe sind verkürzt worden. Die Fliessgeschwindigkeit hat dadurch zugenommen. Der Abfluss vieler Zuflüsse konzent-

riert sich schneller und es fliesst in kürzerer Zeit mehr Wasser ab. Die Gefahr der Schäden durch Hochwasser steigt. Die Kooperation im ganzen Gewässereinzugsgebiet ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen vorsorgenden Hochwasserschutz. Das Hochwassermanagement ist kantonsübergreifend und regional anzugehen. Es müssen Hochwasserschutzmassnahmen zur Dämpfung der Abflussspitzen realisiert werden können, beispielsweise der Rückhalt in den grossen Seen des Mittellands durch Vorabsenkungen, das Nutzen natürlicher Rückhalteräume oder der Bau von neuen Rückhalteräumen. Neue Projekte haben dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu genügen.

Die Hochwassersicherheit allein mit wasserbaulichen Massnahmen zu gewährleisten ist oft nicht machbar oder stösst an finanzielle Grenzen. Bautechnische Massnahmen haben im Umfang ihrer Auslegung nur eine begrenzte Wirkung, zum Beispiel als Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Der naturnahe Hochwasserschutz mit Überflutungsflächen benötigt andererseits viel Landfläche, was zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung oder mit dem Siedlungsgebiet führen kann. Der Hochwasserschutz besteht zwangsweise aus der Kombination von bautechnischen Massnahmen und natürlichen Überflutungsräumen. Er kann jedoch nie verhindern, dass übermässige Ereignisse, die über der Auslegung liegen, zu grossen Überschwemmungen und Schäden führen. Dieses Restrisiko bleibt.

Heute bestehende Überflutungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind wichtig für die Retention oder als zusätzliche Abflusskorridore im Ereignisfall. Solche Gebiete gilt es planerisch zu schützen und von weiterer Bebauung freizuhalten. Es ist zu verhindern, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete eingezont und überbaut werden. Dazu werden die Freihaltegebiete Hochwasser bezeichnet.

Mit der Regenwasserversickerung, der zurückhaltenden Versiegelung von Flächen und einer standortgemässen Land- und Waldwirtschaft lässt sich das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessern und so Wasser in der Fläche zurückhalten. Das vermindert in kleineren Einzugsgebieten die häufigeren Hochwasserereignisse. Die Renaturierung von Bächen und die Reaktivierung von Auengebieten verlängern die Fliesszeit und vermindern die Hochwassergefahr. Solche dezentralen Massnahmen sind wichtig für den vorsorglichen Hochwasserschutz.

Mit der Zunahme von Hitzeperioden im Sommer sind auch häufigere Trockenperioden zu erwarten. In diesen Trockenzeiten sind die Wasserressourcen in Bächen und Flüssen koordiniert zu bewirtschaften.

Stand / Übersicht

Im Aargau besteht ein Gewässer-Informationssystem. Der Kanton führt eine Liste mit Fliessgewässern, welche sich für die Renaturierung eignen. Er erarbeitet und verwirklicht Renaturierungsprojekte nach Massgabe der finanziellen Mittel. Gemäss Wassernutzungsgesetz WnG sind mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu budgetieren.

Im Rahmen von Konzessions- oder Bewilligungsentscheiden für die Nutzung der Wasserkraft werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Die Gesetzgebung über Restwassermengen wird dabei vollzogen.

Der Kanton Aargau betreibt ein kantonales Messnetz von 40 hydrometrischen Messstationen vorwiegend an den Nebengewässern (Suhre, Wyna, Bünz, Aabach, Surb etc.). Dieses Netz wurde bis 2010 automatisiert und online verfügbar gemacht und in den Jahren 2018/2019 auf den neuen Stand der Technik gebracht. Damit werden die Alarmierung im Hochwasserfall und das Ressourcenmanagement zu Zeiten von Niedrigwasser gewährleistet.

Die Gefahrenkarte Hochwasser als Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau liegt flächendeckend für die Bauzonen vor. Bei Veränderungen, welche Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, wird die Gefährdungssituation überprüft und die Gefahrenkarte gegebenenfalls angepasst. Der Kanton koordiniert die Anpassungen und führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Anpassungen werden durch den Auslöser der Anpassung, beispielsweise bei kommunalen Zonenplanänderungen durch die Gemeinden, bei Kraftwerkprojekten im Rahmen des Konzessionsverfahrens durch den Betreiber oder bei kantonalen Wasserbauprojekten durch den Kanton finanziert. Bei Nutzungs- oder Sondernutzungsplanungen erarbeiten die Gemeinden die für die Nachführung erforderlichen Grundlagen (Fliesstiefen- und Schutzdefizitkarten).

Das Hochwassermanagement umfasst folgende Einzelstrategien:

- die Flächenvorsorge mit dem Ziel, möglichst kein Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten auszuweisen,
- die Bauvorsorge, die Gebäude durch angepasste Bauweisen und Nutzungen Hochwasserereignisse möglichst schadlos überstehen lässt,
- die Verhaltensvorsorge, die vor anlaufenden Hochwassern warnt,
- die Risikovorsorge, die finanzielle Vorsorge für den Fall trifft, dass trotzdem ein Schaden eintritt (Elementarschaden- und Hausratversicherung).

Regionale Hochwasserschutzprojekte, die gesamtheitlichen Ansprüchen genügen, sind realisiert (Wyna) und in der Umsetzung (Bünz, Surb, Suhre, Wigger). Flüsse kennen keine Grenzen – die eingeleitete interkantonale Koordination des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten von Aare, Reuss und Limmat wird konsequent weitergeführt.

Längsnetzprojekte wurden vom Grossen Rat an Aabach, Suhre und Surb bewilligt. Weitere Projekte sind an Wyna, Wigger, Möhlinbach und Magdenerbach geplant.

Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung umfasst das Einzugsgebiet der Oberflächengewässer für see-externe Sanierungsmassnahmen. Die Sanierungsziele für den Hallwilersee sind schon fast erreicht. Damit die Sanierungsziele voll erreicht werden können, sind in diesem Gebiet nach wie vor Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung nötig. Der in der Richtplan-Teilkarte eingetragene Perimeter zeigt die räumliche Begrenzung für die Düngevorschriften, auf die sich § 29 V EG UWR beziehen wird (in Kraft ab 01.01.2011). Auch nach der Zielerreichung müssen diese Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffabschwemmung weitergeführt werden, um die Wasserqualität im See halten zu können.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Fliessgewässer sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser, zum Beispiel mit Rückhaltebecken, soweit wie möglich zurückgehalten oder gezielt ausgeleitet werden und damit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.
- B. Gewässerräume sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die zu erhalten und aufzuwerten sind. Die Gewässer sind naturnah zu gestalten, die Ufer sind aber so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird. Dazu ist für einen ausreichenden Gewässerraum zu sorgen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.
- C. Einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität ist besondere Beachtung zu schenken. Fliessgewässer sollen für Wassertiere durchgängig sein (Längsvernetzung); die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Gewässer

- 1.1 Kanton und Gemeinden berücksichtigen und sichern bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Gewässerraum. Die Gemeinden legen den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung fest, der Kanton im Rahmen von Wasserbauprojekten.

2. Hochwassermanagement

- 2.1 Der Hochwasserschutz ist mit geeigneten Rückhaltmassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) sowie daran angepassten Abflusskapazitäten bei Bächen und Flüssen, durch geeigneten Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen sicherzustellen. Der Kanton sorgt in den grösseren Einzugsgebieten für eine Koordination mit den Oberliegerkantonen und dem Bund.
- 2.2 Die Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen sind die Grundlage für das gesamtheitliche Hochwassermanagement im Kanton Aargau. Gestützt darauf legen Kanton und Gemeinden die planerischen, baurechtlichen und baulichen Schutzmassnahmen zur Hochwasservorsorge in ihren Fach- und Nutzungsplanungen fest.
- 2.3 Soweit keine Gefahrenkarten Hochwasser und Massnahmenplanungen bestehen, bildet die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser die Grundlage (Art. 6 RPG) für die Grobbeurteilung von Hochwassergefahren im Rahmen des Hochwassermanagements und ist Kriterium für die Untersuchung des Hochwasserrisikos in den Fach- und Nutzungsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren ausserhalb Bauzonen.
- 2.4 Der Kanton führt die Gefahrenkarte Hochwasser nach. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten anzupassen. Führen die Gemeinden Zonenplanänderungen, Nutzungsplanrevisionen oder Sondernutzungsplanungen in hochwassergefährdeten Gebieten durch, die Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial oder die Gefährdungssituation haben, ist die Gefahrenkarte auf die neue Situation anzupassen. Die Gemeinden stellen die nachgeführten technischen Grundlagen und Daten bereit. Die Finanzierung erfolgt durch den Verursacher.

2.5 In unüberbauten Bauzonen, die hochwassergefährdet sind, können Bauten nur bewilligt werden, soweit der Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährigen Hochwasserereignis durch geeignete Massnahmen gesichert ist. Weitergehende Risiken durch grössere Hochwasserereignisse sind zu beachten und verhältnismässige Massnahmen umzusetzen.

§ 52 Abs. 1 BauG

3. Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser

3.1 Das Freihaltegebiet Hochwasser sichert die Flächen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie den Hochwasserrückhalt und ist in der Regel vor weiterer Bebauung freizuhalten. Es umfasst alle Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern und wird begrenzt durch die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarten Hochwasser. Ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarten Hochwasser umfasst es das Gefahrenhinweisgebiet Hochwasser ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

3.2 Die Gemeinden sichern das Freihaltegebiet Hochwasser in der Nutzungsplanung, indem sie Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Freihalteziel entsprechen, ausscheiden.

3.3 Im Freihaltegebiet Hochwasser sind zeitgemässe Erneuerung und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen erlaubt, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen. Die Einzonung neuer Baugebiete im Freihaltegebiet Hochwasser ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von den Gemeinden oder den Landeigentümern finanziert werden können,
- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an die bestehende Bauzone angrenzt,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.

Die gleichen Anforderungen gelten für den Neubau von Infrastrukturanlagen.

4. Längsvernetzung

4.1 Der Kanton fördert die Längsvernetzung der Bäche und Flüsse durch entsprechende Auflagen bei Wasserkraftkonzessionen und durch die Beseitigung von künstlichen Wanderhindernissen ausserhalb von Konzessionsstrecken (zum Beispiel mit Rampen, Umgehungsgewässern), insbesondere in den Bächen gemäss der Richtplan-Teilkarte. Die Gemeinden fördern die Längsvernetzung in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch in allen übrigen Bächen.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

Richtplan-Teilkarte L 1.2

5. Hochwasserschutz: Festsetzung / Zwischenergebnis

5.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Brittnau bis Aarburg	Hochwasserschutz / Sanierung Wigger	Festsetzung
Kantonsgrenze bis Aarau	Hochwasserschutz Suhrental Suhre	Festsetzung ^a
Würenlos	Hochwasserschutz und Sanierung des Furtbaches	Festsetzung
Frick bis Sisseln	Sanierung / Renaturierung Sissle	Zwischenergebnis

^a Mit der Realisierung des Vorhabens Hochwasserschutz Suhrental Suhre und den Bachöffnungen in Moosleerau und Reitnau im Rahmen der Modernen Meliorationen reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 9,4ha. Die definitive räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

Richtplan-Teilkarte L 1.2

6. Hochwasserschutz: Vororientierung

6.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand
Reussebene zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln	Hochwassermanagement, Überlastfall ^b	Vororientierung
Bruggbach zwischen Oberhof/Wittnau und Frick	Hochwasserschutz	Vororientierung

^b Der Regierungsrat erstellt ein Konzept für den Hochwasserschutz im aargauischen Reusstal mit Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität und/oder Retentionsräumen. Allenfalls erforderliche Retentionsflächen werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden über kantonale Nutzungspläne gesichert. Für das Gefahrenhinweisgebiet entlang der Reuss zwischen Dietwil und Hermetschwil-Staffeln werden mögliche Retentionsflächen näher abgeklärt.

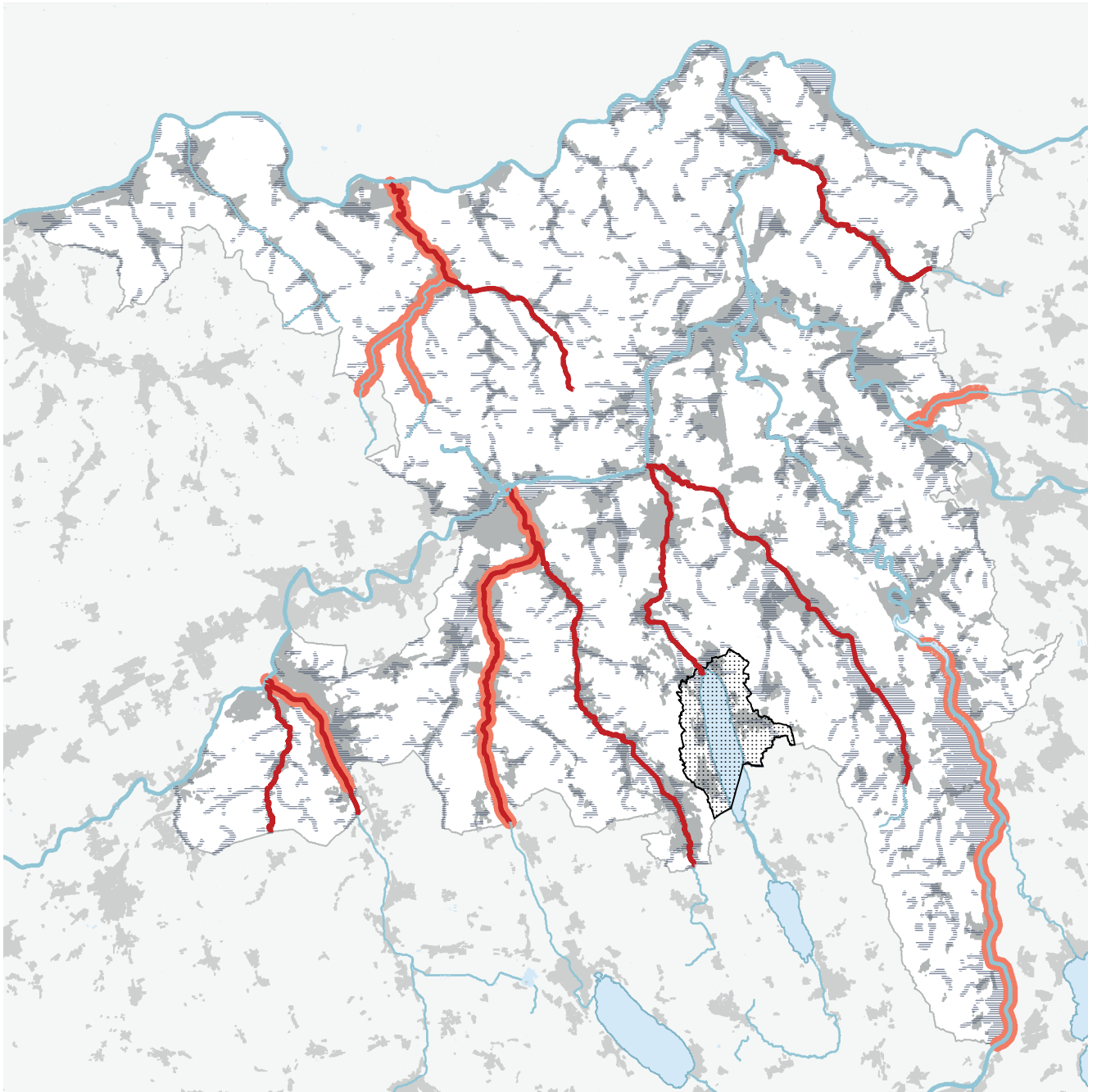
Richtplan-Teilkarte L 1.2



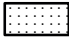



7. Hallwilersee-Sanierung

7.1 Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung wird festgesetzt.

Im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung sind see-externe Massnahmen notwendig. Der Kanton unterstützt betriebliche Beratungen und finanziert Massnahmen zur Verminderung der Nährstoffabschwemmung und des Nährstoffeintrags in den Hallwilersee. Es gelten besondere Düngevorschriften.

Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Bäche, in denen die Längsvernzung gefördert wird
		Wasserbauvorhaben
		Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung
		Freihaltegebiet Hochwasser gem. Gefahrenhinweiskarte Hochwasser vom März 2002
		Gewässer
		Siedlungsgebiet

Boden

L 1.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Böden nehmen wichtige Funktionen im Ökosystem wahr. Sie wirken als Filter und Puffersystem und schützen unser Trinkwasser vor Verschmutzungen, soweit sie nicht selber beeinträchtigt sind. Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittel- und Holzproduktion und bauen organisches Material um beziehungsweise ab. Mit ihrem Speichervermögen können sie grosse Mengen Wasser aufnehmen und Überschwemmungen entgegenwirken.

Von der Gesamtfläche des Kantons Aargau sind rund 35 % mit Wald bedeckt, weitere 45 % werden als Äcker oder Wiesen genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Bodentypen mit unterschiedlichen Eigenschaften und unterschiedlicher Empfindlichkeit auf Einwirkungen.

Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und damit die Gewährleistung der vielfältigen Funktionen der Böden ist ein wichtiges Anliegen.

Art. 33–35 USG
Art. 7 Abs. 1 VBBo
Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG
§ 42 Abs. 2 KV

Herausforderung

Neben der Versiegelung der Böden können diese auch anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Fehlt eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung, kann die Bodenqualität geschädigt werden. Die Bodenerosion, die Verdichtung und der Austrag von Nährstoffen in die Gewässer können zunehmen.

Schadstoffe aus menschlichen Tätigkeiten belasten die Böden und reichern sich im Boden an. Sie können für Bodenlebewesen und Pflanzen schädlich sein und in den Nahrungskreislauf gelangen, wo sie Mensch und Tier schädigen können. Zu den belasteten Böden im Kanton Aargau gehören unter anderem Strassen- und Eisenbahntrassen, Industrie- und Rebberge, Schiessplätze der Armee oder die Umgebung von Kugelfängen, Schrebergärten, Obstgärten, Korrosionsschutzobjekte und Feuerungsanlagen. Boden aus diesen Flächen darf nicht an Standorte mit unbelastetem Boden gebracht werden. Mit dem Prüfperimeter Bodenaushub hat der Kanton die entsprechenden Flächen dargestellt. Je nach Belastung verfügt der Kanton Nutzungseinschränkungen respektive -verbote oder eine Sanierung.

Anfallender Bodenabtrag kann teils nicht, wie im Abfallrecht vorgesehen, wieder verwertet, sondern muss in Gruben entsorgt werden, was zu einer unnötigen Beanspruchung des knappen Deponievolumens führt. Andererseits haben Untersuchungen gezeigt, dass alte Rekultivierungen oft schlecht ausgeführt wurden und eine nachträgliche Bodenverbesserung erforderlich ist. Bodenverbesserungen können auch auf Flächen mit Bodenschwund, Erosion oder Verdichtungen nötig sein.

Stand / Übersicht

Für die Beratung und Massnahmenplanung wie auch zur Förderung der standortgerechten Nutzung und Bewirtschaftung müssen die Eigenschaften des vorhandenen Bodens, seine spezifische Eignung und seine Gefährdung bezüglich Verdichtung, Erosion, Aus- und Abschwemmung bekannt sein. Dazu erhebt der Kanton bodenkundliche Grundlagen und stellt sie den betroffenen Fachleuten und Behörden zur Verfügung. Er ist für die Aktualisierung der Grundlagen verantwortlich. Im Kanton Aargau wurde bisher etwa die Hälfte der Kantonsfläche im Massstab 1:25'000 kartiert. Zusätzlich kommen weitere Kartierungen aus Nitratschutzprogrammen hinzu, so dass zurzeit ca. $\frac{2}{3}$ des Kantonsgebiets abgedeckt sind. Bodenkarten bilden eine wichtige Grundlage für die Abstimmung von Raumplanung, Umweltschutz, Gefahrenprävention sowie Land- und Waldwirtschaft.

Um der Verwertungspflicht von überschüssigem Boden besser nachzukommen, sollen Flächen definiert werden, welche sich für eine Bodenverbesserung eignen. Dazu führt der Kanton ein Verzeichnis über die Landwirtschaftsflächen, die für eine Bodenverbesserung in Frage kommen. Bei der Verwertung von anfallendem Bodenabtrag sollen diese Flächen berücksichtigt werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Kanton und Gemeinden fördern den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sowie der Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum durch eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Bodenkundliche Grundlagen

- 1.1 Die Behörden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bodenkundlichen Grundlagen. Der Kanton erhebt die noch fehlenden bodenkundlichen Grundlagen innerhalb von drei Jahren.

2. Grossflächig verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden (Verwertung von Bodenabtrag)

- 2.1 Die Verwertung von Bodenabtrag (A- und B-Horizont beziehungsweise Ober- und Unterboden, ohne mineralischen Aushub) wird gefördert. Dazu berücksichtigen die Behörden bei der Verwertung von anfallendem Bodenabtrag Flächen, die mangelhaft rekultiviert wurden sowie solche, die von Bodenschwund, Erosion und Verdichtung betroffen sind. Der Kanton hat dazu das Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen und den Prüfperimeter Bodenaushub erstellt.

Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

L 1.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Art. 74 Abs. 1 BV

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden. Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher. Art. 19, 20 Abs. 5 WaG

Der Kanton kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Wald-erhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten. § 25 Abs. 2 AWaG

Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung. Art. 15 WaV

In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten. Art. 18 Abs. 2 WaV

Alle Bauten und Anlagen müssen genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein. Der Regierungsrat regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren. § 52 Abs. 1 und 3 BauG

Herausforderung

Bewilligungsbehörden und Baugesuchsteller haben im Rahmen kantonaler Vorgaben für sicheres Bauen zu sorgen. Bei Hangneigungen ab 12° beziehungsweise ca. 22 % können spontane Hangrutschungen nicht ausgeschlossen werden. Rund 7 % der Baugebietsfläche oder 1'450 ha sind steiler als 21 %. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass im Kanton Rutschungen insbesondere im Baugebiet selten und in der Regel kleinflächig sind. Umfang und Relevanz potenzieller Gefährdungen rufen nicht nach einer flächendeckenden Abklärung im Sinne einer Gefahrenhinweiskarte oder einer Gefahrenkarte.

Wälder können erheblich zum Schutz vor oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor Steinschlag beitragen. Im Projekt SilvaProtect-CH hat der Bund schweizweit nach einheitlichen Kriterien sogenannte "schadenrelevante Prozessflächen im Wald" ausgeschieden. Im Aargau haben hinsichtlich Schutz vor Rutschungen, Sturz und Steinschlag rund 1'600 ha Wald oder 3 % der Waldfläche eine Schutzfunktion zugunsten von Bauzonen, Gebäuden und Infrastrukturanlagen. Es handelt sich dabei vor allem um kleinräumig steilere Waldstücke mit lokalen Schutzfunktionen. Es besteht keine Notwendigkeit, kantonsweit Schutzwaldungen gegen Rutschungen und Steinschlag auszuscheiden und sie speziell auf die Schutzziele ausgerichtet bewirtschaften zu lassen. Die Schutzfunktionen sind im Rahmen der normalen Waldbewirtschaftung in der Regel gewährleistet. Hingegen sollen die Gemeinden im Einzelfall Schutzwald ausscheiden und in Ausnahmefällen forstliche Massnahmen anordnen können, wo Wälder aufgrund ihrer Lage (zum Beispiel Steilheit und Nähe zu Wohnbauten) zum Schutz des Siedlungsgebiets oder wichtiger kommunaler Infrastrukturanlagen gegen gravitative Naturgefahren wesentlich beitragen und dazu besondere Bewirtschaftungsmassnahmen notwendig sind. Das Ergebnis von SilvaProtect-CH dient als Grundlage dazu.

Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplan Kapitel L 1.2); hingegen hat die Gefährdung durch Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) geringe Relevanz.

Schäden an Gebäuden und Infrastrukturanlagen und Personenschäden als Folge von Hang- und Bodenbewegungen sind selten. Allerdings verfügt der Kanton über keinen systematisch geführten und aktuellen Kataster solcher Ereignisse. Der Umfang von Unterbrüchen von Kantonsstrassen beziehungsweise der Anteil der Unterhaltskosten der Kantonsstrassen, welcher durch Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse verursacht wird, werden als gering eingeschätzt. Die Bedeutung solcher Ereignisse lässt sich aus der Schadenstatistik der Aargauischen Gebäudeversicherung abschätzen. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre ging nur ca. 1 % der versicherten Schäden an Gebäuden auf das Konto solcher Ereignisse.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton führt einen Ereigniskataster über Rutschungen, Sturz- und Steinschlagereignisse.
- B. Die Gemeinden treffen die zur Sicherheit vor lokalen Naturgefahren erforderlichen planerischen, rechtlichen und baulichen Vorkehrungen. Sie scheidern dort Schutzwald aus, wo Wälder Schutzwirkung gegen gravitative Naturgefahren haben und zu deren Aufrechterhaltung spezielle Massnahmen nötig sind.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Einzonungen in die Bauzone

- 1.1 Beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen klären die Gemeinden die Gefährdungssituation bezüglich Steinschlag und Hang- und Bodenbewegungen ab und stellen sicher, dass die Zonen- und Bauvorschriften die erforderlichen Massnahmen enthalten und die Baubewilligungsbehörden bei Hangneigungen ab 12° und/oder bei anderweitig bekannten Gefährdungssituationen besondere Abklärungen veranlassen können.

2. Schutzwälder

- 2.1 Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können. Sie tragen die nach Abzug von Beiträgen und der Holzerlöse nicht gedeckten Kosten von Schutzwäldern.

Pärke

L 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben. Die Landschaft ist zu schonen.	Art. 3 Abs. 1 lit. d RPG
Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann.	Art. 23i NHG
Pärke von nationaler Bedeutung müssen im gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG genehmigten Richtplan bezeichnet sein.	Art. 27 Abs. 1 PäV
Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet.	RP, H 5
Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen.	RP, H 5.3
Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt.	landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teile B.4 und B.11

Herausforderung

In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum erreichbar sein soll (H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfältigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben.

Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält.

Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

Stand / Übersicht

Art. 23e NHG

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:

- Nationalpark,
- Regionaler Naturpark,
- Naturerlebnispark.

Art. 23g NHG

Ein **Regionaler Naturpark** ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Im Regionalen Naturpark wird:

- die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
- die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Art. 23h NHG

Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.

Er besteht aus:

- einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,
- einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.

raumentwicklungAARGAU
2006, Teil B.11

Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.

Jurapark Aargau

Im Kanton Aargau besteht der Regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau seit dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021. Die Charta (gemäss Art. 26 PÄV) für die zweite Betriebsphase mit zusätzlich acht Gemeinden tritt ab 1. Januar 2022 nach Genehmigung durch den Bund in Kraft.

Agglomerationspärke

Mit den Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnahe attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand: Juni 2010):

- "Limmattalpark" (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
- "Rheinpark" (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
- "Schachenpark" (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
- "Wasserschloss" (und dazugehörige Auenlandschaft),
- "Wiggerpark" (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationspärken. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.
- B. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.
- C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.
- D. Die Agglomerationspärke dienen als siedlungsnahe Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Pärke: Festsetzungen

- 1.1 Die folgenden Pärke werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aargauer Jura, 31 Gemeinden im Kanton Aargau	Jurapark Aargau ^a	Regionaler Naturpark

Zum Jurapark Aargau gehören folgende Aargauer Gemeinden:

Auenstein, Biberstein, Bözberg, Böztal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

^a Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.

2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ist in Erarbeitung.

Richtplan-Teilkarte L 2.1

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aarau, verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn	Schachenpark	Agglomerationspark
Aarburg, Oftringen, Zofingen, Olten	Wiggerpark	Agglomerationspark
Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon, verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich	Limmattalpark	Agglomerationspark
Möhlín, Rheinfelden, Kaiseraugst, verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland	Rheinpark	Agglomerationspark
Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden	Wasserschloss	Agglomerationspark

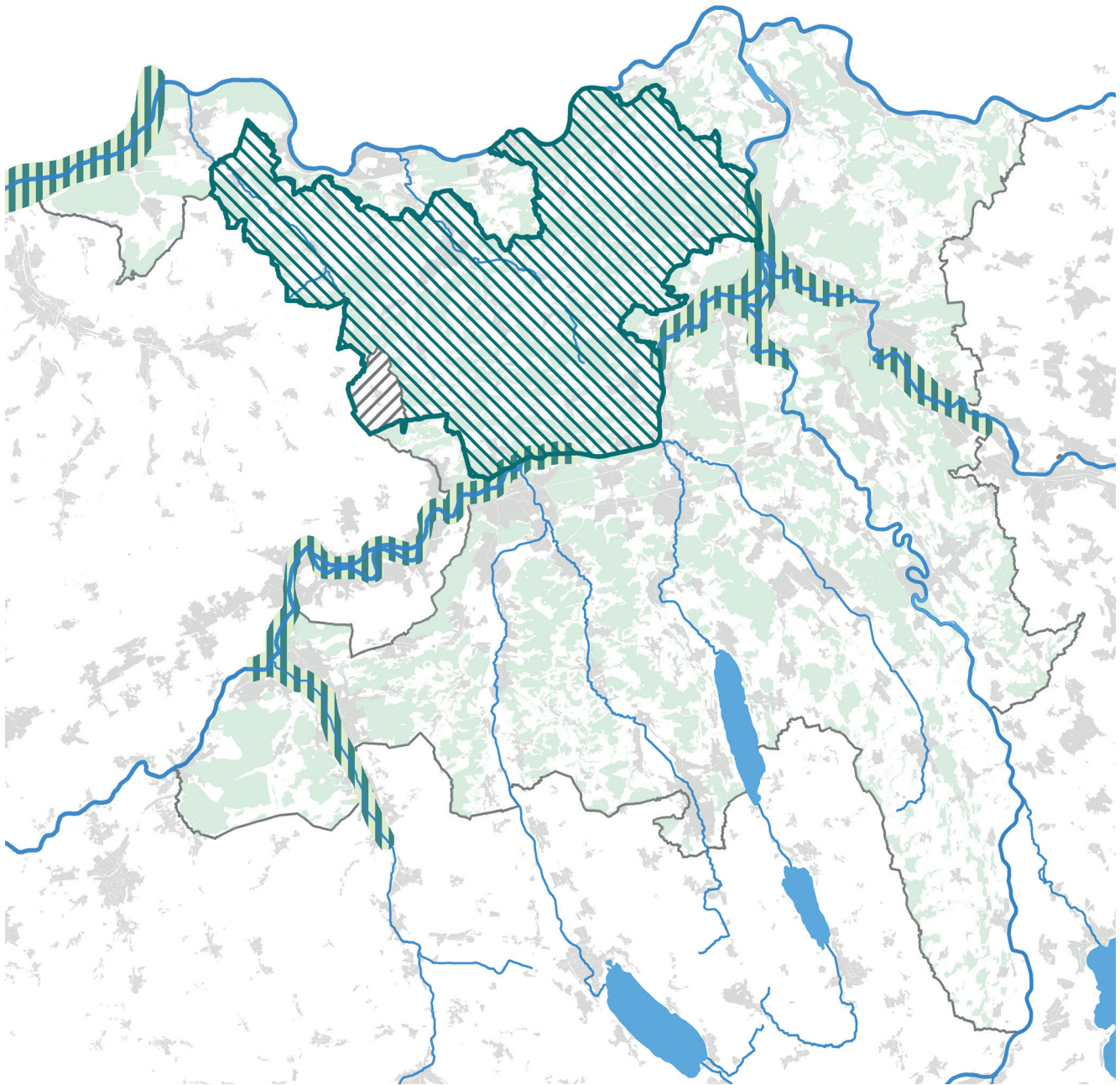
3. Pärke: Vororientierung





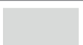

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenarbeiten im Gange:

Richtplan-Teilkarte L 2.1

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Park-Kategorie
keine aktuellen Vorhaben		

Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung)
		Perimeter Regionaler Naturpark; 31 Gemeinden im Kanton Aargau
		Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald

Auenschutzpark

L 2.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sind zu erhalten und zu fördern. Bestehende Beeinträchtigungen sind soweit als möglich zu beseitigen.

Art. 4 und 8
Auenverordnung

Gemäss Kantonsverfassung schafft der Kanton einen Auenschutzpark mit einer Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche.

§ 42 Abs. 5 KV

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um:

§ 40 Abs. 1 lit. d–e BauG

- naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern,
- die landschaftlich und biologisch bedeutenden Auengebiete des Kantons zu erhalten oder wiederherzustellen.

Herausforderung

Auen gehören zu den artenreichsten und gleichzeitig zu den am meisten bedrohten Naturräumen Europas und der Schweiz. Die ehemals grossflächigen Auengebiete in Mitteleuropa entlang der Flüsse sind durch Gewässerkorrekturen, Siedlungen, Flusskraftwerke und Infrastrukturanlagen erheblich eingeengt oder in grossen Teilen zerstört.

Der Kanton Aargau hat als Wasserkanton im schweizerischen Auenschutz eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Auengebiete. Zudem gehören die Auengebiete in unseren dicht besiedelten Flusstälern zu den wichtigsten Naherholungsräumen. Die Schaffung eines gezielten Angebots für die Natur, die Erholungssuchenden, die Besucherlenkung und Information der Bevölkerung sind deshalb wichtige Aufgaben bei der Umsetzung des Auenschutzparks.

Stand / Übersicht

Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung sind mit wenigen Ausnahmen im Richtplan festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auen und bilden die Grundlage für den Auenschutzpark Aargau.

Das dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachte Sachprogramm "Auenschutzpark Aargau" regelt die Organisation und Finanzierung und enthält das zeitlich in drei Etappen gegliederte Schutz- und Aufwertungskonzept für die Jahre 1998 bis 2014. Es formuliert Ziele für die Realisierung und zeigt die Synergien und den Abstimmungsbedarf zu anderen Themenbereichen wie Wasserkraftnutzung, Grund- und Hochwasserschutz, Erholung, Jagd und Fischerei sowie zu anderen Programmen auf.

GRB vom 13.01.1998
(GR.975514)

GRB vom 30.03.2004
(GR.03.339)

Während die erste Etappe (1998 bis 2003) vor allem dem Aufbau und der planerischen Sicherung des Auenschutzparks gewidmet war, geht es in der laufenden Etappe vorrangig um die Realisierung der Renaturierungsprojekte. Der Auenschutzpark hat so in den letzten Jahren eine grosse bauliche Aktivität in verschiedenen Auengebieten entfaltet. Hochwertige Auengebiete wie der Limmatspitz im Wasserschloss, das Umgehungsgewässer KW Rapperswil-Auenstein, der Grundwassersee Aarschächli, die Renaturierung Foort Eggenwil, die Bünzauen Möriken oder die dynamische Flussaue Rapperswil-Auenstein konnten dadurch geschaffen oder wesentlich erweitert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, anderen Betroffenen und – soweit Gebiete von nationaler Bedeutung betroffen sind – dem Bund für die planerische Sicherung des Auenschutzparks Aargau.
- B. Der Regierungsrat setzt die Hauptprojekte des Sachprogramms Auenschutzpark Aargau in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2014 um.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Auengebiete: Festsetzung

- 1.1 Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau.

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Rothrist	Längacher, Boniger Inseln, Ruppoldinger Insel	C8
Aarau, Auenstein, Küttigen, Rupperswil	Aarau-Wildegg	F/G5
Brugg, Holderbank, Möriken- Wildegg, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf, Veltheim, Villnachern	Wildegg-Brugg	G/H4/5
Brugg, Gebenstorf, Unter- siggenthal, Villigen, Windisch	Wasserschloss	H/I3/4
Villigen	Aempach-Kumetbach	H3
Döttingen, Würenlingen	Laufe	H2
Böttstein	Grossmatt	H2
Döttingen	Beznau	H2
Böttstein, Leuggern	Werd-Stausee	I/2
Klingnau	Unteri Au-Machme	H/I1
Leuggern	Gippinger Grien	H1
Koblentz	Giriz	H1
Möriken-Wildegg, Othmarsingen	Bünzaue	H5
Sins	Reussegg	K9/10
Merenschwand, Mühlau	Rüssspitz-Ober Schachen	K9
Aristau, Jonen, Merenschwand, Rottenschwil, Unterlunkhofen	Rickenbach-Stille Reuss	K7/8
Hermetschwil-Staffeln, Rottenschwil, Unterlunkhofen	Moos-Flachsee	J/K7
Bremgarten, Eggenwil, Fischbach- Göslikon, Künten, Niederwil, Stetten	Hegnau-Gnadenthal	J6
Mellingen, Stetten, Tägerig	Reussinsel Risi	I5
Mellingen, Wohlenschwil	Rüsshalde-Schönert	I5
Birmenstorf, Mülligen, Windisch	Rüsshalden-Schwingrüti	H4
Wettingen, Würenlos	Chlosterschür	J4
Spreitenbach, Würenlos	Neuhard	J/K4/5
Mellikon	Meieried	J2
Koblentz, Rietheim	Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld	I1
Full-Reuenthal	Stausee	H1
Leibstadt, Schwaderloch	Rossgarte	G1
Etzgen	Kiesinsel	F2
Laufenburg	Rheinsulz	F2
Möhliln	Haumättli	C1

1.2 Die Fruchtfolgeflächen (L 3.1) werden zugunsten des Auenschuttparks Aargau um insgesamt 40ha reduziert. Die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Zuge der Realisierung der einzelnen Projekte.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Auengebiete: Zwischenergebnis

2.1 Im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks und mit dem Ziel einer Vernetzung der Auenlebensräume werden die folgenden Auengebiete als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Fischbach-Göslikon	Insle	J6
Rietheim	Grien	I1

Richtplan-Gesamtkarte

3. Auengebiete: Vororientierung

3.1 Die folgenden Gebiete haben das Potenzial für Auen und werden als Vororientierung in den Auenschuttpark Aargau aufgenommen.

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Dietwil / Oberrüti	Grossmatt	K11
Eggenwil	Wehrweidli	J6
Gränichen / Unterkulm	Bleienaue	G7
Hallwil / Seengen / Seon	Aabachau	H7
Stetten	Wildenau	J6

Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)

L 2.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Besondere Landschaftsqualitäten, die zur Ausscheidung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) führen, sind Naturnähe und geringe bauliche Belastung. Die LkB sind ausserhalb der Siedlungsgebiete und des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet verteilt und repräsentieren typische hochwertige Kulturlandschaften des Aargaus und seiner Regionen.

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft sind zu bewahren.

§ 42 Abs. 2 KV

Naturnahe Landschaften sind vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen sind zu vermindern.

BauG § 40 Abs. 1 lit. d

Bauten dürfen Landschaften nicht beeinträchtigen. Die Gebäude müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

§ 42 BauG

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.4

Das Raumkonzept Aargau definiert Kernräume Landschaftsentwicklung. Damit sind wertvolle Kulturlandschaften (inklusive Wald) von besonderer Eigenart und hohem Landschafts- und Erholungswert gemeint. Eine zeitgemässe und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion ist fester Bestandteil dieser Räume.

RP, R 1

Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet.

RP, H 5

Für die Umsetzung des Raumkonzepts Aargau, insbesondere die Erhaltung und Förderung der Kernräume Landschaftsentwicklung, bilden die LkB ein wichtiges Instrument.

Der Wald dient der Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum. Er gehört ebenfalls zur schützenswerten Landschaft. Er ist somit im Bereich der LkB integraler Bestandteil derselben. Allerdings genießt der Wald aufgrund seiner Gesetzgebung einen viel höheren Schutzstatus. Es ist deshalb nicht erforderlich den Wald planlich mit den LkB zu überlagern.

Herausforderung

Bislang stand in den LkB überwiegend der Aspekt des Schutzes im Vordergrund. Der Landschaftsentwicklung und den zunehmenden Erholungsansprüchen an die Landschaft ist in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen. Dazu sind gebietsspezifische Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne LkB zu erarbeiten.

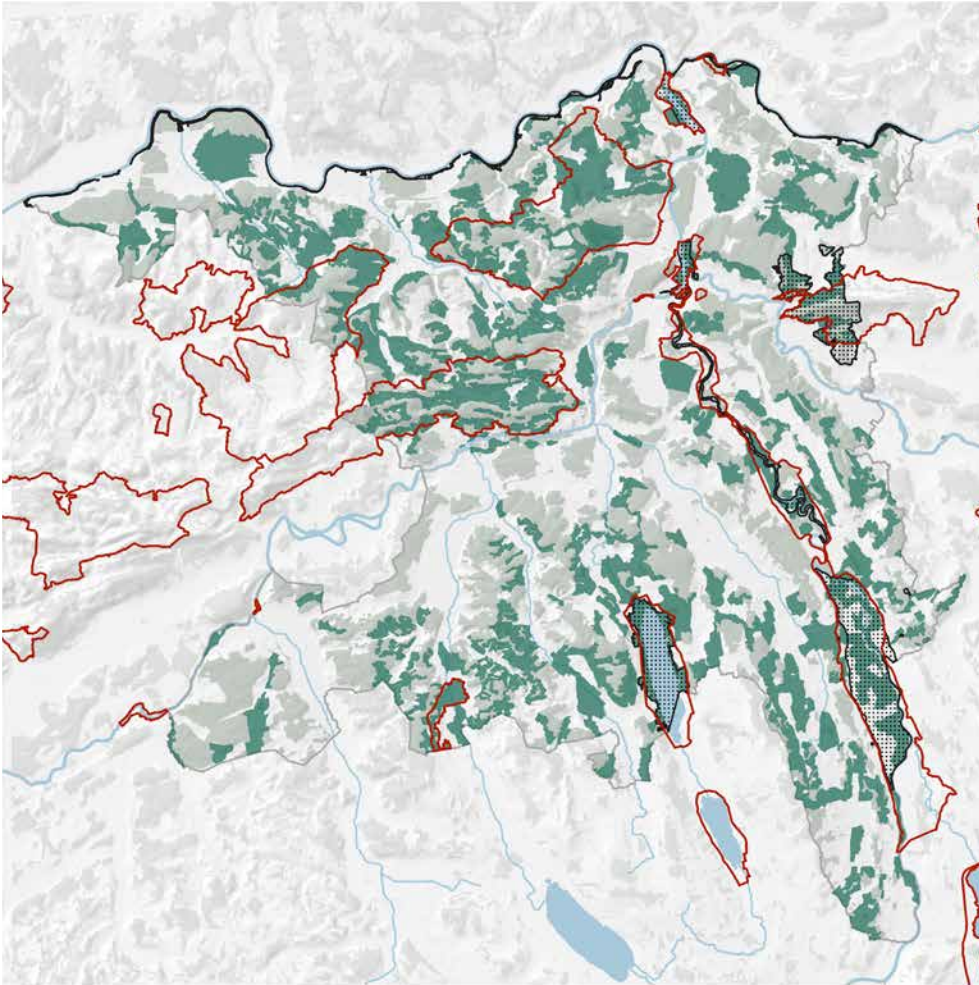
Das heutige Vorgehen bei der Ausscheidung von sogenannten "Siedlungseiern" für landwirtschaftliche Neubauten in den LkB hat in der Vergangenheit zum Teil zu landschaftlich unbefriedigenden Lösungen geführt.




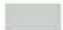
Stand / Übersicht

1996 beschloss der Grosse Rat, die LkB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Nach einer Abstimmungsphase zwischen Kanton und Gemeinden sind die LkB grossmehrheitlich im Jahr 2000 im Richtplan festgesetzt worden. Heute sind die LkB in allen Gemeinden festgesetzt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen erfolgt seither die Umsetzung der LkB gemeindeweise.

Der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden für einzelne LkB Schutz- und Entwicklungsziele (Landschaftsqualitätsziele) festlegen. Sie dienen als Kriterien für die Prüfung von Planungen und baulichen Vorhaben. Die Formulierung der Ziele erfolgt unter Einbezug übergeordneter Vorgaben (BLN, Pärke) sowie der Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässer und benachbarter Waldgebiete.

Für die Beurteilung strittiger Planungen und Vorhaben kann der Regierungsrat die Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) beiziehen.

Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete:

-  Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)
-  Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
-  Schutzdekret
-  Wald

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) bezeichnen Gebiete mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Naturnähe oder weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbildes durch Bauten und Anlagen. Sie umfassen Kulturlandschaften, die typisch sind für den Aargau und seine Regionen. Das von LkB eingeschlossene oder an LkB angrenzende Waldareal gehört ebenfalls zu den schützenswerten Landschaften. Der Wald wird aber nicht von LkB überlagert, da gestützt auf die Waldgesetzgebung der entsprechende Schutzstatus besteht.
- B. Die LkB sind langfristig zu erhalten: Sie dienen dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der naturnahen und ruhigen Erholung und sind vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Neue Flächen mit Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Bewilligung von solchen Bauten und Anlagen in LkB-Gebieten besteht nicht.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landschaften von kantonaler Bedeutung

- 1.1 Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) werden festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden schützen die LkB in der Nutzungsplanung. Sie legen die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung fest. Sie scheiden Landschaftsschutz-zonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus. Die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst.
- 1.3 In den LkB sind Erneuerungen, Ausbauten und Erweiterungen von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten betriebsnotwendigen Neubauten (zum Beispiel Weidunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) möglich. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren. Für die landschaftliche Einpassung der Bauten gilt in den LkB eine erhöhte Sorgfaltspflicht.
- 1.4 Die Gemeinden können in der Nutzungsplanung innerhalb der LkB Ausnahmen für landwirtschaftliche Neubauten vorsehen, soweit die Schutzziele nicht übermässig beeinträchtigt werden. Zur Begründung solcher Neubauten sind die nachfolgenden Massnahmen zu prüfen und die Ergebnisse aufzuzeigen:
- Prüfung von alternativen Standorten (zum Beispiel Standorte in der Nähe von bestehenden Gebäuden) auch ausserhalb des Gemeindegebiets im Interesse der Schutz- und Entwicklungsziele,
 - Landumlegungen,
 - Projektoptimierungen und Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung,
 - ein angemessener ökologischer Ausgleich,
 - die Wiederverwendung oder der Rückbau von nicht mehr benötigter oder nicht mehr genutzter Bausubstanz,
 - die Befristung der Baubewilligung.

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

L 2.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) umfasst für den Kanton Aargau: VBLN

Lägerengebiet (Nr. 1011), Aarewaage Aarburg (Nr. 1016), Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura (Nr. 1017), Aareschlucht Brugg (Nr. 1018), Wasserschloss (Nr. 1019), Koblenzer Laufen (Nr. 1103), Baselbieter und Fricktaler Tafeljura (Nr. 1105), Aargauer Tafeljura (Nr. 1108), Aarelandschaft bei Klingnau (Nr. 1109), Hallwilersee (Nr. 1303), Reuslandschaft (Nr. 1305) und Endmoränenzone von Staffelbach (Nr. 1317).

Diese Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verdienen "in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung". Art. 6 Abs. 1 NHG

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom April 2009 kommen Bundesinventare nach Art. 5 NHG Sachplänen beziehungsweise Konzepten des Bundes gleich und sind deshalb in der kantonalen Planung zu berücksichtigen. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung sind die Schutzanliegen des BLN in der Nutzungsplanung umzusetzen. BGE 135 II 209

Herausforderung

Die BLN-Gebiete im Kanton Aargau werden durch bauliche Eingriffe und raumwirksame Tätigkeiten in unterschiedlichem Ausmass in ihren Landschaftsqualitäten beeinträchtigt und damit in ihrer Substanz gefährdet.

Stand / Übersicht

Der Bund erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kanton detaillierte Gebietsbeschreibungen und Schutzziele (Projekt "Aufwertung BLN"). Für die vom Bund bezeichneten Objekte fehlt bislang auf kantonaler Ebene eine umfassende und konsistente raumplanerische Umsetzung. Der Vollzug erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wahr. Sie berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die Schutz- und Entwicklungsziele.

Planungsanweisungen

1. Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

- 1.1 Die BLN-Gebiete werden festgesetzt.

- 1.2 Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Nutzungsplanungen für die Umsetzung der Schutz- und Entwicklungsziele des BLN. Die bestehenden raumplanerischen Festlegungen sind in Bezug auf ihre Schutzwirkung zu überprüfen. Bei Schutzdefiziten (zum Beispiel Infrastrukturanlagen, Folientunnel / Gewächshäuser usw.) treffen Kanton und Gemeinden geeignete Massnahmen zur Sicherstellung und Entwicklung der Landschaftsqualitäten.

Übersicht in Kapitel L 2.3

Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)

L 2.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Art. 18 Abs. 1 NHG

Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete. § 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. § 40 Abs. 1 lit. a BauG

Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. § 4 Abs. 1 NLD

Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden. § 7 Abs. 2 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. RP, H 5.2

Herausforderung

Die verbliebenen naturnahen Gebiete werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota) zu verhindern.

Stand / Übersicht

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

GRB vom 11.01.2011
(GR.10.293)

Mit dem am 11. Januar 2011 vom Grossen Rat beschlossenen Programm "Natur 2020" wurden unter anderem auch für die Sicherung, Pflege und Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt.

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren "Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung" (IANB) beziehungsweise "Trockenwiesen und -weiden" (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt.¹

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung.

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung in der Nutzungsplanung sicher und leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

¹ Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft

Richtplan-Gesamtkarte

Wildtierkorridore

L 2.6

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen (ökologischer Ausgleich, Artenschutzbestimmungen) sicherzustellen. Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten.

Art. 18 Abs. 1 NHG
Art. 13–15, 20 NHV
Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG

Die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

§ 40 Abs. 1 lit. a BauG

Der Kanton sorgt im Rahmen des Vollzugs der Gesetzgebungen über Jagd, Wald, Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Umwelt, Bau- und Planungswesen für den Schutz der Wildtiere sowie die Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume.

§ 18 AJSG

Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen wird gefördert. Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.3 und H 5.4

Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. Mit gezielten Programmen will der Regierungsrat die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.

Entwicklungsleitbild 2009

Das grossräumige Vernetzungssystem besteht aus:

- den überregionalen Ausbreitungsachsen, ein vom Bund bezeichnetes, mehrheitlich waldbundenes "Wegnetz" für Wildtiere und
- den wichtigsten Engstellen auf diesen Achsen – den Wildtierkorridoren.

Dieses System dient hauptsächlich dem (Gen-)Austausch und der Vernetzung isoliert lebender Tierpopulationen, der Wiederbesiedelung entleerter Teilräume und der grossräumigen Wanderung von Einzeltieren in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Konzentration auf jene Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht und eine gute Wirkung erzielt werden kann.

Wildtierkorridore sind die kritischen Bereiche des Vernetzungssystems. Sie bezeichnen im Richtplan Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen Ausbreitungsachsen, welche die Passierbarkeit für Wildtiere einschränken oder verhindern. Aus kantonaler

Sicht soll deshalb prioritär die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore erhalten oder verbessert werden. Auch der Bund soll mit seinen Beitragsleistungen auf diese bezeichneten Gebiete verpflichtet werden.

Stand / Übersicht

Grundlage für die Festsetzung der 27 Wildtierkorridore (früher Vernetzungskorridore) 1996 beziehungsweise 2005 waren der kantonale Bericht "Wildtierkorridore im Kanton Aargau" (Müri, 1999) und der nationale Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (Holzgang et al, 2001).

Vier der fünf ebenfalls seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Korridore sollen nun festgesetzt werden. Der Richtplan wird damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten.

GRB vom 18. 10. 2005
(GR.05.115-1)

Im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts sollen am Hochrhein Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Wildtierkorridore gesucht werden. Ein gemeinsames Projekt zur Evaluation ist in Bearbeitung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden beachten die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.

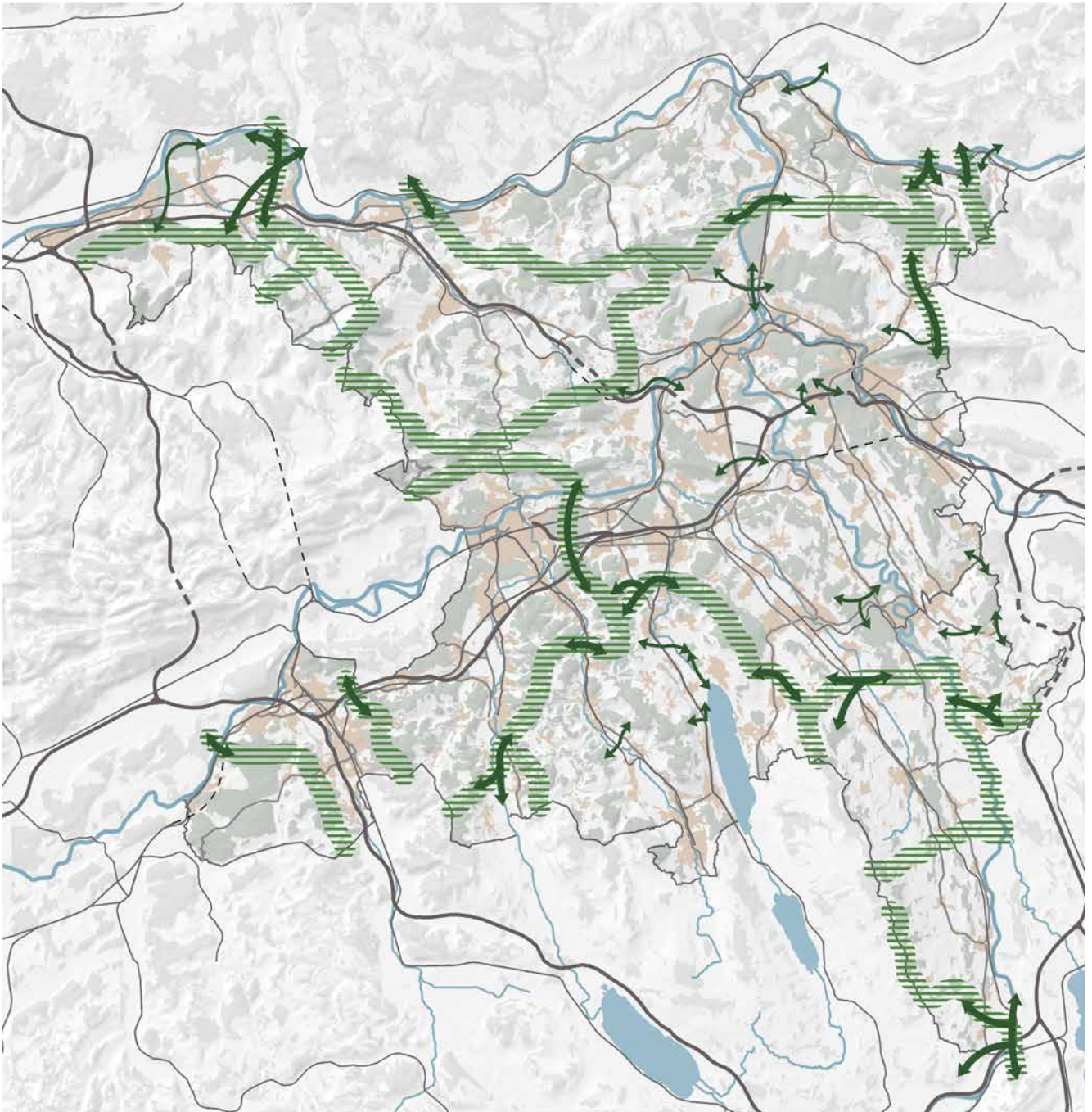
Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wildtierkorridore

- 1.1 Die Wildtierkorridore werden festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.
- 1.3 In den Wildtierkorridoren sind Bauten möglich, soweit die Durchgängigkeit gewährleistet bleibt. Die Beurteilung der Vorhaben erfolgt in den entsprechenden Planungs- und Bewilligungsverfahren.
- 1.4 Der Kanton realisiert Massnahmen zur Aufwertung der Wildtierkorridore und zur Verbesserung ihrer Durchgängigkeit.
- 1.5 Der Regierungsrat fördert die Massnahmen, indem er insbesondere Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt, Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt oder Bewirtschaftungsverträge abschliesst. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

Richtplan-Teilkarte L 2.6

Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung
		Wildtierkorridor von kantonaler Bedeutung
		überregionale Ausbreitungsachse
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald
		National- / Kantonsstrasse
		Schiennetz

Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

L 2.7

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Gemäss Raumplanungsgesetz sind für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Einrichtungen wie Freizeitanlagen sollen für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Art. 3 Abs. 4 RPG

Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrsinintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.

RP, H 4.2

Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum, kürzere Arbeitszeiten sowie neue Freizeitaktivitäten und -trends bewirken eine Veränderung der Freizeit- und Erholungsnutzungen. Ein ausreichendes Angebot entsprechender Einrichtungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen aber die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu.

Besonders raumwirksam sind die ortsfesten Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Golfanlagen), da sie häufig grosse Flächen belegen und auf landschaftlich attraktive Standorte angewiesen sind. Die räumliche Abstimmung solcher Anlagen erfordert in der Regel eine Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Landschaftsschutzes.

Der Bedarf an Erholungs- und Freizeitnutzungen im Freien steigt. Die Flächenansprüche, Bauten und Anlagen und zeitlichen Belastungen sind von höchst unterschiedlicher Ausprägung (zum Beispiel Spielwiesen für alle, Trainingspisten Mountainbiking/Motocross, Driving Range, Hundeschule, Open-Air-Kino, Modellflugplatz). Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, für Grossanlagen sowie sämtliche Anlagen ausserhalb von Bauzonen die zulässigen Nutzungen, Bauten und Anlagen für Erholung und Freizeit über die Nutzungsplanung zu regeln. Um die Ansprüche in Grenzen zu halten und räumlich zu ordnen, sollen sie sich auf ein regionales Konzept abstützen. Dabei geht es darum, die regional ausgewiesenen Bedürfnisse koordiniert abzudecken und nicht unbesehen alle Ansprüche zu erfüllen.

Freizeitnutzungen im Wald werden in Kapitel L 4.3 behandelt.

Freizeit- und Sportanlagen im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel S 1.2 werden im Kapitel S 3.2 aufgeführt.

§ 30 Abs. 3–4 ABauV

Ver mehrt werden temporäre Grossanlässe (Rasenrennen, Springkonkurrenzen, Open-Air-Konzerte usw.) durchgeführt, die zu Verkehrs- und Lärmbelastungen sowie zu Eingriffen in den Boden und die Landschaft führen. Der Richtplanbeschluss betrifft nur die regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässe. Die erforderlichen Schutzmassnahmen unterstehen nicht dem Wirkungsbereich des Richtplans, sind aber im Rahmen der erforderlichen Bewilligungen umzusetzen.

Stand / Übersicht

Im Aargau bestehen die folgenden Golfplätze: Frick / Hornussen (9 Loch), Oberentfelden (18 Loch), Rheinfelden (9 Loch) und Schinznach-Bad (9 Loch). Diese und weitere bestehende Freizeit- und Sportanlagen (zum Beispiel Fussball- und Tennisplätze, Schiessanlagen) gehören zur Ausgangslage und bedürfen keiner zusätzlichen Richtplanbeschlüsse.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Freizeit- und Sportanlagen sind im Rahmen des Bundesrechts abgestimmt auf die Besucherzahlen an gut erschlossenen Lagen in der Nähe der Nutzer zu realisieren, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse besteht. Dazu erforderliche Spezialzonen sind auf der Basis eines regionalen Konzepts in der Regel in den urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen auszuscheiden. Je nach Nutzung, Lage und Einzugsgebiet ist eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erforderlich.
- B. Empfindliche Räume sind beim Bau von Freizeit- und Sportanlagen sowie bei der Durchführung von regelmässig stattfindenden, temporären Grossanlässen zu schonen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Golfplätze und andere ortsfeste Freizeit- und Sportanlagen**

- 1.1 Die folgenden ortsfesten Anlagen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer entsprechenden Zone in der kommunalen Nutzungsplanung:
- neue Golfplätze mit 9 und mehr Löchern,
 - Erweiterungen bestehender Golfplätze auf 9 und mehr Löcher,
 - neue motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken ausserhalb des Strassennetzes,
 - andere neue grosse Freizeit- und Sportanlagen mit hohem Personenverkehr oder grossen Flächenansprüchen.

1.2 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
	keine		

^a Mit der Realisierung des Vorhabens reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 5 %.

^b Wird mit der Realisierung der Golfanlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem jeweiligen Richtplanbeschluss des Grossen Rats begonnen (exklusive Rechtsmittelverfahren), ist die Standortfestsetzung für den Golfplatz aufgehoben; der Richtplanbeschluss und die Richtplan-Gesamtkarte werden durch Fortschreibung angepasst.

Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

L 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV

Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt 44 %. Es umfasst das landwirtschaftliche Kulturland mit den ökologischen Ausgleichsflächen. Im Richtplan wird es unterteilt in die Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie in das übrige Landwirtschaftsgebiet. Es kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von den Materialabbaugebieten oder Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB).

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten. Fruchtfolgeflächen sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992 hat der Bundesrat den Kanton Aargau zur Sicherung einer Fläche von 40000ha FFF verpflichtet. Sie sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu sichern.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG
Art. 26–30 RPV
Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

RP, H 5.5

Herausforderung

Aufgrund der zukünftigen Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist mit einem anhaltend hohen Verbrauch von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von FFF, zu rechnen. Durch Hochwasserschutzmassnahmen und Renaturierungen der Fliessgewässer werden die Landansprüche in Zukunft zunehmen. Die Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung stellen weitere Ansprüche an das landwirtschaftliche Kulturland.

Erfahrungsgemäss betreffen die Flächenansprüche der Nutzungsplanungen sowie der Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet zu 80 % die FFF.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz ist mit knapp 60 % im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten tief. Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird aufgrund der globalen Entwicklungen (weltweit verstärkter Druck auf den Boden als Produktionsgrundlage) und der Forderungen nach der Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger.

Bei anhaltendem Flächenverbrauch kann der Mindestumfang an FFF nicht dauernd gesichert werden. Der Handlungsspielraum zukünftiger Generationen wird eingeschränkt. Diese Entwicklung ist nicht nachhaltig.

2. Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2009, S. 63

Der Bodenverbrauch und die Flächenbeanspruchung pro Person sollen in Zukunft verringert oder zumindest stabilisiert werden.

Der Regierungsrat legt den Stellenwert der FFF in der Interessenabwägung bei raumwirksamen Tätigkeiten fest. Er verfolgt die Änderungen bei Lage und Umfang der Fruchtfolgeflächen und des übrigen Landwirtschaftsgebiets und publiziert den Stand jährlich. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen beziehungsweise alle vier Jahre mitgeteilt.

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar.

Stand / Übersicht

Arealstatistik

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kanton Aargau zwischen 1982 und 2007 von 66 441 ha auf 61 854 ha zurückgegangen. In diesen 25 Jahren gingen rund 4400 ha beziehungsweise jährlich 177 ha an landwirtschaftlichem Kulturland verloren.

Landwirtschaftliche Eignungskarte / Nachweiskarte FFF

Der Kanton hat die FFF gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten abschliessend erfasst. Eine Ausdehnung der FFF ist daher nicht möglich. Ende 2009 (Gesamtrevision Richtplan) waren 40 712 ha FFF ausgewiesen, Ende 2021 40 476 ha. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte und Naturschutzmassnahmen reduziert oder durch Auszonungen und Rekultivierungen erweitert.

Die Gemeinden des Kantons Aargau haben Zonenvorschriften für das Gemeindegebiet erlassen und Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Die Lage und die Qualität der Fruchtfolgeflächen konnten bisher nur den kantonalen Grundlagen entnommen werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
 - höher gestellten Interessen dient,
 - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
 - durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte wird festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

2. Fruchtfolgeflächen

- 2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.
- 2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus.
- 2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen und sie als orientierenden Inhalt im Nutzungsplan darstellen.

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

L 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu.

Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonalen Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

landwirtschaftAARGAU,
2007, Strategie 9

Herausforderung

Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

(...*)

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen. Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich

auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden.

Die Gemeinden können bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone zuweisen.

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Stand / Übersicht

Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt. Die Erfahrungen sind sehr positiv. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen damit keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. (...*) Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.
- B. Die landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.

Planungsanweisung und örtliche Festlegung**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft**

1.1 (...*)

1.2 (...*)

- 1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kummunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL). (...*)

Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

- 1.4 Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.

Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.*

- 1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ist die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete möglich. Dies setzt ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4 voraus.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Strukturverbesserungen

L 3.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Bund und Kantone fördern die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, um vorteilhaftere Rahmenbedingungen für wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe, nachhaltige Produktionsverfahren und die Ausdehnung der ökologischen Ausgleichsflächen zu schaffen. Darunter fallen die multifunktional gestalteten, den spezifischen räumlichen und natürlichen Gegebenheiten angepassten Bodenverbesserungen wie Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen. Sie werden vermehrt multifunktional für die zweckmässige Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie für die Bedürfnisse von Natur und Landschaft eingesetzt.

Art. 87 ff. LwG
§§ 72 ff. BauG

Herausforderung

Bei Bodenverbesserungen sind verschiedenste Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die optimale Integration aller – teilweise nur schwer miteinander zu vereinbarenden – Ziele und Verfahren sowie die Ausführung stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten.

Die Behörden sind verpflichtet, die Vernetzung der Lebensräume, zum Beispiel über wichtige Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen, zu berücksichtigen.

Stand / Übersicht

Im Interesse einer rationellen und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung sind Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Über den Stand der Vorhaben gibt die laufend nachgeführte Übersichtskarte der Landwirtschaft Aargau Auskunft.

Stand Dezember 2021:

Gemeinde / Objekt(e)	Stand / Phase
Abtwil (ca. 315 ha)	Bauphase
Ehrendingen / Ortsteil	Generelles Projekt
Oberehrendingen (260 ha)	
Eiken (454 ha)	Generelles Projekt
Küttigen (ca. 400 ha)	Bauphase
Moosleerau (ca. 290 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Othmarsingen (ca. 140 ha)	Generelles Projekt
Reitnau / Ortsteile Attelwil und Reitnau (ca. 468 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Staffelbach (ca. 170 ha)	Grundlagenbeschaffung / Generelles Projekt
Würenlos (140 ha)	Neuzuteilung

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Vorplanung gibt Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts.
- B. Mit dem generellen Projekt wird die materielle Abstimmung der verschiedenen Nutzungsinteressen vorgenommen.
- C. Die Vernetzung der Lebensräume wird sichergestellt.

Örtliche Festlegungen

1. Strukturverbesserungen

- 1.1 Folgende Strukturverbesserungen sind in Vorbereitung oder durch das Generelle Projekt bereits abgestimmt und werden bis zum Abschluss als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde	Planquadrat
Abtwil	J10
Ehrendingen	J3
Eiken	E2/E3
Küttigen	E5
Moosleerau	F7/F8
Othmarsingen	H5/H6
Reitnau	F9
Staffelbach	F8
Würenlos	J4/K4/K5

Richtplan-Gesamtkarte

Beitrags- und Aufwertungsgebiete

L 3.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Den einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind langfristig die notwendigen naturnahen Lebensräume (Biotope) zu sichern. Instrumente dazu sind Schutz- und Aufwertungsmassnahmen.

Art. 18 NHG

Die Lebensräume sind aufzuwerten und zu vernetzen. Die Verinselung ist – soweit möglich – rückgängig zu machen und die Vernetzung wiederherzustellen.

Gesamtbetriebliche Vereinbarungen können innerhalb der im kantonalen Richtplan bezeichneten Beitrags- und Aufwertungsgebiete (BAG) abgeschlossen werden.

§ 2 Öko-V

Herausforderung

Ökologische Aufwertungen sind grundsätzlich überall erstrebenswert. Kosten-Nutzen-Betrachtungen erfordern jedoch eine Beschränkung der Aufwertungsmassnahmen auf jene Gebiete, wo die beste Wirkung zu erwarten ist. Daher müssen Beitrags- und Aufwertungsgebiete bezeichnet werden. Entsprechende Beitragsleistungen basieren auf (freiwilligen) Verträgen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.

§ 40 BauG
Öko-V

Stand / Übersicht

Als Beitrags- und Aufwertungsgebiete werden landwirtschaftlich genutzte Gebiete bezeichnet, in denen die Förderung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen mit Mitteln des Naturschutzes vorrangig betrieben werden soll. Auch der Bund wird mit seinen Beitragsleistungen auf die bezeichneten Gebiete verpflichtet.

Grundlage für die Ausscheidung der Beitrags- und Aufwertungsgebiete ist die Studie über ökologische Ausgleichsräume, welche auf der digitalen Auswertung von Bundes- und Kantonsinventaren basiert. Im Rahmen der Vertragsarbeiten können die Gebiete sinnvoll ergänzt werden.

Studie Ökologische Ausgleichsräume, BVU/ALG, 1994

Es zeigt sich, dass die für die Vernetzung besonders wichtigen Gebiete grundeigentumsverbindlich gesichert werden müssen. Dies muss durch Eigentumserwerb oder Einträge im Grundbuch vollzogen werden.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur 2020 sind für die Sicherung der ökologischen Vernetzung Mittel vorgesehen.

Mehrjahresprogramm
"Natur 2020"

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Kulturlandschaften mit vielseitiger Flora und Fauna sind von hohem gesellschaftlichem und ökologischem Wert. Im Interesse der Artenvielfalt und der Naherholung ist der ökologische Ausgleich gezielt zu fördern.
- B. Die Beitrags- und Aufwertungsgebiete dienen dem effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der verfügbaren Naturschutzmittel im Bereich der ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet.
- C. Durch Landerwerb oder Einträge im Grundbuch werden die für die Vernetzung besonders wichtigen Flächen gesichert.

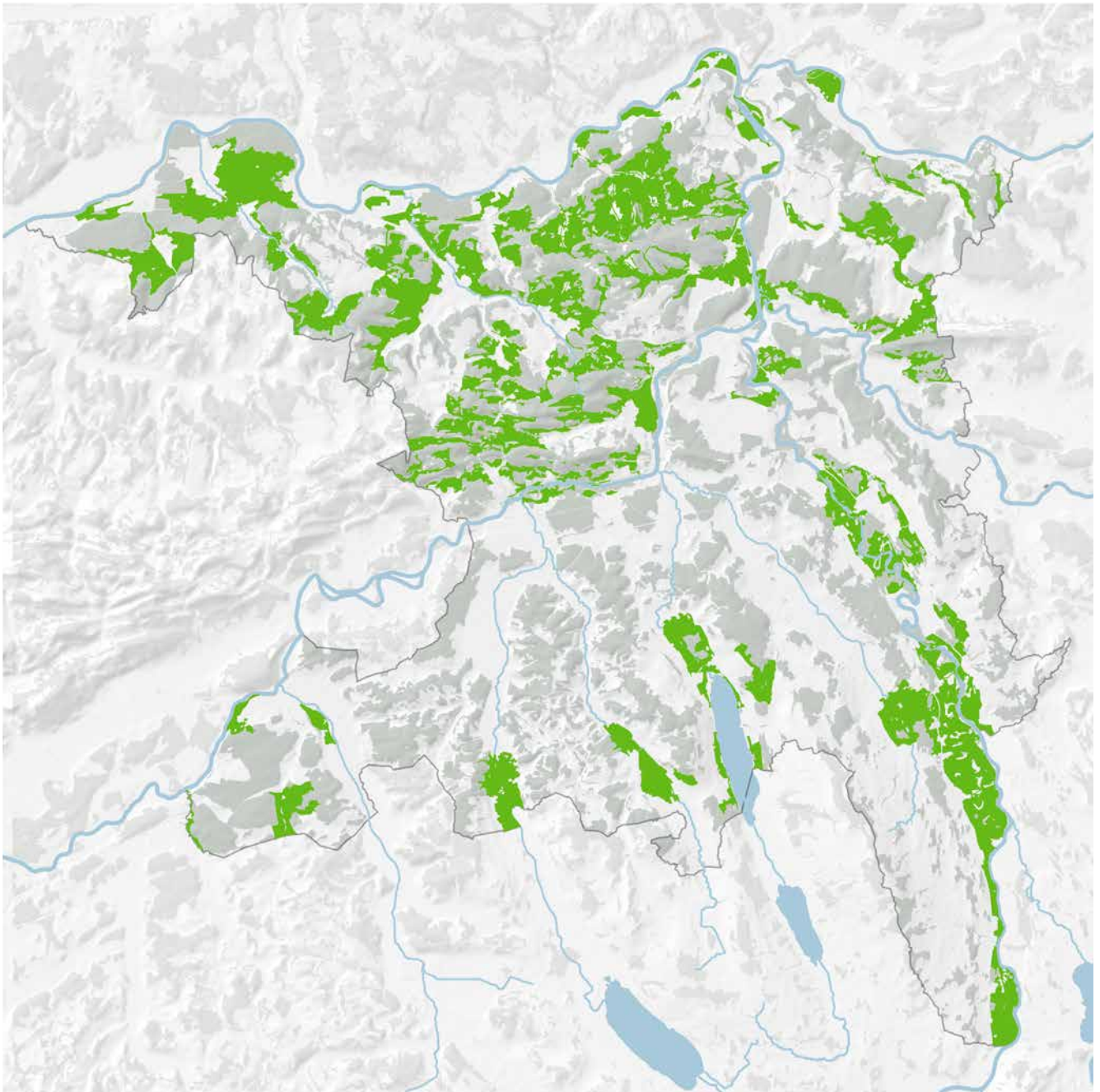
Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen


1. Beitrags- und Aufwertungsgebiete

- 1.1 Die Beitrags- und Aufwertungsgebiete werden festgesetzt.
- 1.2 Der Kanton fördert aktiv die Aufwertungsmassnahmen. Er schliesst Verträge mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern auf freiwilliger Basis ab. Der Kanton sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.
- 1.3 Die Behörden berücksichtigen die Beitrags- und Aufwertungsgebiete bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben.
- 1.4 Der Regierungsrat kann auch ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete Massnahmen für den ökologischen Ausgleich unterstützen. Grundlage dazu bilden unter anderem die Landschaftsentwicklungsprogramme oder -konzepte der regionalen Planungsverbände oder der Gemeinden.
- 1.5 Der Regierungsrat fördert die langfristige Sicherung von für die ökologische Vernetzung besonders wichtigen Flächen (zum Beispiel grundbuchliche Absicherung über Kaufs- und Vorkaufsrechte, Erwerb).

Richtplan-Teilkarte L 3.4

Richtplan-Teilkarte L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete



Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Beitrags- und Aufwertungsgebiet
		Wald

Lebensraum Wald

L 4.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Aargau ist ein walddreicher Kanton. Der Wald nimmt eine Fläche von 49'000 ha oder 35 % der Kantonsfläche ein. Nachhaltig können jährlich 500'000 m³ Holz genutzt werden. Als grossflächiger naturnaher Lebensraum trägt der Wald entscheidend bei zu einer abwechslungsreichen Landschaft sowie zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt. Waldbäume bilden das Gerüst eines vielfältigen und komplexen Ökosystems. Als unverzichtbare Ausgleichsfläche zu den übrigen intensiv genutzten Flächen erbringt er vielfältige Schutz- und Wohlfahrtsleistungen. Der Wald und seine Verteilung tragen wesentlich zur Standort- und Wohnqualität im Aargau bei.

waldentwicklungAARGAU,
2007

Der Aargauer Wald ist zu erhalten, zu schützen und aufzuwerten, namentlich als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffs, als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 1 Abs. 2 lit. a AWaG

Für das ganze Kantonsgebiet werden statische Waldgrenzen eingeführt und im Waldgrenzenplan festgehalten. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald. Dies dient der Erhaltung einer attraktiven Landschaft, schont Landwirtschaftsflächen und erhöht die Rechtssicherheit.

§ 3 Abs. 3 AWaG

Dem Naturschutz kommt im Wald besondere Bedeutung zu. So haben die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer auf naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus geeignete Pflegemassnahmen durchzuführen oder auf die Holznutzung zu verzichten. Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen zu Gunsten des Naturschutzes Beiträge.

§ 5 Abs. 1 AWaG

§ 25 Abs. 1 AWaG

Das kantonale Naturschutzprogramm Wald gibt bis ins Jahr 2020 folgende Ziele vor: 3'400 ha Waldreservate und Altholzinseln, 2'500 ha Eichenwälder, 1'470 ha Spezialreservate und 200 km aufgewertete Waldränder. Diese Ziele sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern erreicht werden.

Naturschutzprogramm
Wald

Herausforderung

Raum ist in der Schweiz und im Speziellen auch im Aargau ein knappes Gut. Der Raumbedarf für Siedlung und Verkehr ist ungebrochen hoch. Die noch nicht überbaute offene Landschaft ist heute vielerorts struktur- und artenarm.

waldentwicklungAARGAU,
2007, S. 27 f.

Die Abnahme der Artenvielfalt in der Schweiz verpflichtet zum Handeln. Im Vergleich zu anderen Lebensräumen ist die biologische Vielfalt im Wald beachtlich. Waldeigen-

tümerinnen und Waldeigentümer haben bewirkt, dass innert 20 Jahren der Anteil der laubholzdominierten Bestände von 52 % auf 64 % gestiegen ist. In den letzten 10 Jahren ist der Totholzanteil deutlich gestiegen. Die Lage ist aber noch nicht zufriedenstellend und es besteht immer noch Handlungsbedarf (teilweise strukturarme Waldformen, dunkle Wälder infolge hoher Holzvorräte, Defizit an Alt- und Totholz, Mangel an nicht bewirtschafteten Flächen, zunehmende und intensivere Freizeitaktivitäten im Wald sowie die ungenügende Vernetzung von Wald und offener Flur).

Mit einem Drittel der Kantonsfläche ist der Wald im Aargau ein wichtiger Erholungsraum. Ruhige und ungestörte Räume sind im Mittelland rar. Die Nutzung der freien, nicht überbauten Räume durch die Bevölkerung für Freizeitaktivitäten ist eine direkte Folge der Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der zur Verfügung stehenden Freizeit. Einen beachtlichen Teil der Freizeit verbringt die Bevölkerung im Wald: 80 % der Schweizer Bevölkerung halten sich mehrmals pro Monat im Wald auf. Wandern oder Spazieren ist dabei die häufigste Tätigkeit.

Stand / Übersicht

Durch die strenge gesamtschweizerische Walderhaltungspolitik ist der Waldboden der Spekulation entzogen. Der Raumbedarf für Siedlung und Verkehr sowie das Verlagern von Infrastruktur in den Wald sind ungebrochen hoch und der Druck auf den Wald nimmt zu.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategie 2

Der Wald bleibt in seiner Fläche und Verteilung erhalten. Er soll möglichst frei bleiben von Bauten und Anlagen.

Naturschutzprogramm
Wald

Zusammen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern konnten die Ziele des Naturschutzprogramms Wald bis Ende 2009 wie folgt erfüllt werden: Naturwaldreservate und Altholzinseln 69 %, Eichenwälder 54 %, Spezialreservate 51 %, aufgewertete Waldränder 78 %. Basis für die Naturschutzarbeit im Wald bis 2020 bildet das 1994 fertig gestellte Waldnaturschutzinventar (WNI). Ab diesem Zeitpunkt ist eine Überprüfung unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands im Wald, der Umsetzung in der Nutzungsplanung und den realisierten Waldreservaten sinnvoll. Neu werden auch die kleinflächigen WNI-Objekte, soweit darstellbar, abgebildet. Der Peitschenmoos-Fichten-Tannenwald (Waldgesellschaft Nr. 46) gilt als europäisch seltene Waldgesellschaft und ergänzt neu die WNI-Flächen.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategien 3, 4 und 5

Unter den aktuellen Voraussetzungen (höhere Holzpreise, Energiebedarf und Erhalt der Handlungsfreiheit) stellt die Realisierung weiterer Nutzungsverzichtsflächen eine grosse Herausforderung dar. Im Raum der ersten und zweiten Jurakette sind aufgrund der Naturwerte und der schon vorhandenen Reservate die Voraussetzungen gut, ein grosses Naturwaldreservat von mindestens 500ha auszuscheiden. Weitere Eichenwaldreservate, insbesondere im Bereich Rheinfelden-Möhl, stellen die Kontinuität und die Vernetzung dieser aus Sicht des Artenschutzes (Leitart Mittelspecht) wichtigen Lebensräume sicher. Der Schwerpunkt bei den Spezialreservaten und Waldrändern verlagert sich zunehmend in Richtung Unterhalt dieser wertvollen Lebensräume.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategien 1 und 6–11

Die geforderte Multifunktionalität stellt bezüglich der Strategien zur Holznutzung (Ausschöpfung des Potenzials, Steigerung der Nutzung, naturnaher Waldbau) wie auch der gesellschaftlichen Ansprüche (Erholung, Freizeitnutzung) hohe Anforderungen. Diese Thematik wird in den Kapiteln L 4.2 Nachhaltige Holznutzung und L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald vertieft behandelt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Wald wird in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten, als Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz bewirtschaftet, als wertvoller Lebensraum gefördert und als attraktives Landschaftselement weiterentwickelt.
- B. Der Wald soll möglichst frei bleiben von Bauten und Anlagen.
- C. Landschaftsrelevante Eingriffe im Wald sind im Bereich der Landschaften von kantonaler Bedeutung auf deren Zielsetzungen abzustimmen.
- D. Für das gesamte Kantonsgebiet gelten statische Waldgrenzen.

Planungsanweisung und örtliche Festlegungen

1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald: Festsetzung

1.1 Als Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) werden festgesetzt:

- die Objekte des Waldnaturschutzinventars (WNI)¹. Sie sind Grundlagen für:
 - die Umsetzung mit entsprechenden Vorschriften in der Nutzungsplanung der Gemeinden,
 - die forstliche Planung, welche die notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen bezeichnet,
 - die Ausscheidung von Waldreservaten,
 - den vorrangigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- die bestehenden Waldreservate und Altholzinseln, wenn sie für 50 Jahre vertraglich gesichert sind.

¹ Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft

Richtplan-Gesamtkarte
Die Plandarstellung erfolgt
soweit kartografisch lesbar.

Nachhaltige Holznutzung

L 4.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Dank der günstigen natürlichen Verhältnisse ist die Produktivität der Aargauer Waldungen hoch. Nachhaltig können jährlich 500'000m³ Holz genutzt werden.

Der Aargauer Wald ist als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffs zu erhalten und aufzuwerten. Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus (Naturverjüngung, standortgerechte Baum- und Straucharten, Orientierung an natürlichen Abläufen) zu entsprechen.

§ 1 Abs. 2 lit. a AWaG

§ 17 Abs. 1 und 3 AWaG

Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist durch einen naturnahen Waldbau nachhaltig auf seinen Schutz und seine Aufwertung als Lebensraum, insbesondere von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, hinzuwirken. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf naturschützerisch besonders wertvollen Flächen, dazu zählen namentlich der Waldrand und seltene Waldgesellschaften, über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen durchzuführen.

§ 4 AWaG

§ 5 Abs. 1 und 2 AWaG

Wer Boden bewirtschaftet, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Art. 33 Abs. 2 USG

Art. 6 Abs. 1 VBBo

Herausforderung

Die Wälder müssen die Anforderungen einer nachhaltigen Holznutzung, als Erholungsraum und als Naturraum erfüllen. Damit lassen naturnahe Wälder für die zukünftige Waldnutzung am meisten Optionen offen. Vielfältige Bestände, eine stetige Waldverjüngung und die Orientierung an natürlichen Abläufen reduzieren die Risiken von abiotischen und biotischen Schäden. Solche Wälder sind auch weniger anfällig gegenüber Schadstoffeinträgen und Klimaänderungen. Der standortgerechten Baumartenwahl kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Intakte und fruchtbare Waldböden sind Voraussetzung dafür, dass die Wälder wachsen und ihre Funktionen erfüllen können. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Waldwirtschaft. Schadstoffeinträge oder dauernder Nährstoffentzug, zum Beispiel durch Vollbaumnutzung, können Waldböden schädigen. Die bodenschonende Holznutzung ist daher eine Grundvoraussetzung.

Stand / Übersicht

Mit den standortkundlichen Karten und den entsprechenden fachlichen Empfehlungen stehen den Forstbetrieben gute Grundlagen für einen naturnahen Waldbau und eine standortgerechte Baumartenwahl zur Verfügung. Diese gelten insbesondere für die Bewirtschaftung der seltenen und ökologisch besonders wertvollen Waldgesellschaften.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategie 8

Insgesamt wird der Wald sehr verantwortungsbewusst in Bezug auf Nachhaltigkeit, Naturnähe und Bodenschonung bewirtschaftet. Diesen guten Stand gilt es zu sichern, auch im Hinblick auf schwieriger werdende Markt- und Nutzungsbedingungen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Das nachhaltige Holznutzungspotenzial des Waldes soll nach marktwirtschaftlichen Kriterien ausgeschöpft werden. Die Nachhaltigkeit und die Grundsätze des naturnahen Waldbaus werden mit der forstlichen Planung sichergestellt, so dass auch die künftigen Wälder eine hohe Wertleistung erwarten lassen, die natürliche Vielfalt an Baum-, Tier- und Pflanzenarten erhöht wird und die Regenerations- und Anpassungsfähigkeit des Waldes an veränderte Umweltbedingungen erhalten bleibt.

Planungsanweisungen

1. Nachhaltige Holznutzung

1.1 Kanton sowie Einwohner- und Ortsbürgergemeinden nutzen ihre Wälder nachhaltig. Der Kanton fördert dies über Programme, Projekte, Aus- und Weiterbildung und Information.

2. Seltene und ökologisch besonders wertvolle Waldgesellschaften

2.1 In den seltenen und ökologisch besonders wertvollen Waldgesellschaften erfolgt die Verjüngung mit standortheimischen Baum- und Straucharten.

3. Waldböden

3.1 Bei Waldpflege- und Holzerntearbeiten wird der Waldboden geschont. Kanton und Gemeinden schaffen die entsprechenden Grundlagen.

Freizeit und Erholung im Wald

L4.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit 35 % der Kantonsfläche ist der Wald im Aargau ein wichtiger Erholungsraum. Gestützt auf das Zivilgesetzbuch ist das Waldareal in ortsüblichem Umfang allen zugänglich. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, erfordern, hat der Kanton für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken und die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Art. 699 ZGB
Art. 14 WaG
§§ 10–12 AWaG

Ruhige und ungestörte Räume sind im dicht besiedelten Mittelland rar. Wandern und Spazieren ist die häufigste Tätigkeit der Erholungssuchenden. Gemäss einer gesamtschweizerisch repräsentativen Umfrage von 1999 wird eine weitere Ausstattung des Waldes mit Infrastrukturanlagen wie Waldstrassen und Freizeiteinrichtungen abgelehnt.

Gesellschaftliche Ansprüche an den Schweizer Wald, BUWAL, 1999

Das Freihalten des Waldes von Infrastruktur lässt sich direkt aus den Grundsätzen der Raumplanung und der Waldgesetzgebung ableiten. Grössere Einrichtungen im Wald erfordern Rodungen, welche im Grundsatz verboten sind.

Art. 22 und 24 RPG
Art. 5 WaG

Die Nutzung des Waldes als Erholungsraum ist so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 1 Abs. 2 lit. c AWaG

Herausforderung

Ungeachtet der Grundsätze aus Raumplanung und Waldgesetzgebung setzt sich der Trend von der ruhigen Nutzung des Waldes als Erholungsraum in Richtung "Freizeitarena" fort. Die Siedlungsdichte und die landwirtschaftliche Nutzung drängen Raum beanspruchende Aktivitäten in den Wald. Die Freizeitaktivitäten überschreiten örtlich das Ausmass des gemäss Zivilgesetzbuch garantierten Betretungsrechts. Dies kann zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums Wald oder zu Problemen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern führen.

Neben diesen Risiken ergeben sich auch neue Chancen. So können attraktive Freizeitangebote entwickelt werden, welche einen Beitrag an die Standortqualität und Volksgeundheit leisten und zur Entlastung der übrigen Gebiete beitragen können.

Freizeitwald Aargau,
Umwelt Aargau Nr. 35,
2007

Stand / Übersicht

Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald sind teilweise bekannt. Eine Übersicht aus dem Jahre 2005 liefert Hinweise zu den bereits bestehenden Infrastrukturanlagen, die Erholungssuchenden im Aargauer Wald zur Verfügung stehen. Rund 3'700 km Wege, 1'000 Feuerstellen und Rastplätze und 190 Waldhütten/-häuser können genutzt werden. Fest eingerichtete Bike-Trainingspisten oder ähnliche Einrichtungen sind erst wenige vorhanden.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategien 10 und 11

Aufgrund des vorhandenen Angebots und des aktuellen Bedürfnisses wird an der bisherigen zurückhaltenden Praxis gegenüber zusätzlichen Einrichtungen festgehalten. Die Ansprüche bezüglich Erholung und Freizeit im Wald verändern sich laufend. Sie werden künftig als gleichwertige Bedürfnisse zur Waldökonomie und Waldökologie erfasst und berücksichtigt. Die vielfältigen Waldwerte sollen auf dem grössten Teil der Waldfläche gesichert und erlebbar sein. Dies erfordert auch künftig einen sorgfältigen Umgang mit der Freizeitnutzung im Wald. Um ausgewiesene Bedürfnisse abdecken und konzentrieren zu können, sollen in geeigneten Gebieten intensivere Formen der Freizeitnutzung (zum Beispiel Bike-Trainingspisten, Waldspielplätze) zum Zweck der Naherholung ermöglicht werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung werden gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt.
- B. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Intensivere Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmassnahmen zu konzentrieren.

Planungsanweisung

1. Intensivere Formen der Freizeitnutzung

- 1.1 Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete. In diesen Gebieten sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist. Diese überlagernde Waldnutzung wird befristet und muss rückführbar sein.

Gesamtverkehr

M 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Verkehrspolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Der Bund legt Investitionsprogramme für Infrastrukturbauten von nationaler Bedeutung vor und definiert im Sachplan Verkehr die nationale Gesamtverkehrspolitik. In den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung legt der Kanton dem Bund ein Investitionsprogramm für Verkehrsinfrastrukturen von regionaler Bedeutung vor, das mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt ist.

Der Kanton und die Gemeinden ordnen das Verkehrs- und das Strassenwesen. Sie sorgen für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige und umweltgerechte Verkehrsordnung. Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den öffentlichen Verkehr.

§ 49 KV

Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Er kann insbesondere bei Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden übertragen.

§ 2 Abs. 1 StrG

Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den öffentlichen Verkehr im Interesse einer nachhaltigen Umwelt-, Energie-, Wirtschafts- und Siedlungspolitik sowie einer guten Erschliessung aller Gebiete. Er soll ein ausreichendes Angebot gewährleisten.

§ 1 Abs. 2 ÖVG

In den Agglomerationen werden der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr entsprechend ihrem Potenzial gleichwertig und raumverträglich entwickelt. Die Verkehrsträger ergänzen sich. Im ländlichen Raum wird ein Basisangebot des öffentlichen Verkehrs gesichert, und die kombinierte Mobilität wird mit guten Verbindungen zu den Agglomerationen gefördert.

RP, H 2.3

Güter- und Personenverkehr sowie der regionale und überregionale Verkehr auf der Strasse und auf der Schiene müssen aufeinander abgestimmt werden. Dies erfordert eine gute Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Agglomerationen, neue innovative Massnahmen des Verkehrsmanagements sowie den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur und des Verkehrsangebots. Eine gute Vernetzung mit den benachbarten Kantonen und dem süddeutschen Raum ist dabei zentral. Der Regierungsrat will eine hohe Qualität der Erreichbarkeit sicherstellen, gleichzeitig aber die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Natur minimieren.

Entwicklungsleitbild 2009, S. 18

Die Entwicklungen im Verkehr werden mit der Entwicklung der Siedlungen, der Umwelt und der Wirtschaft unter Einhaltung der Grundsätze der Nachhaltigkeit koordiniert.

mobilitätAARGAU, 2006
Leitsatz I

Der motorisierte Individualverkehr, die Angebote im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr werden entsprechend ihrer verkehrlichen Wirkung kombiniert entwickelt.

Leitsatz II

Leitsatz III

Durch lenkende und steuernde Massnahmen und Mobilitätsdienstleistungen werden die Verkehrsinfrastrukturen optimal genutzt, und die Nachfrage wird besser auf die verschiedenen Verkehrsträger verteilt.

Herausforderung

Die Mobilitätsbedürfnisse nehmen laufend zu. Gründe sind die fortschreitende räumliche Trennung von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeitaktivitäten, aber auch die zunehmende Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl und der zunehmende Wohlstand. Auf den Hauptverkehrsachsen sowie in den Agglomerationen stösst die Kapazität der einzelnen Verkehrsträger an Grenzen. Die nationalen Ost-West- und Nord-Süd-Hauptverbindungen des Personen- sowie des Güterverkehrs führen durch den Kanton Aargau. Dabei sind die Kapazitäten für den Regionalverkehr auf Strasse und Schiene zu erhalten und die Belastungen für Bevölkerung und Umwelt einzudämmen.

In den dicht besiedelten Gebieten wird der Bau neuer Infrastrukturen aufwändig und teuer. Gleichzeitig ist der Raum knapp und die finanziellen Mittel sind beschränkt. Daher gewinnen neben baulichen Massnahmen Lösungen zur Lenkung und Steuerung des Verkehrs an Bedeutung (Verkehrsmanagement), zum Beispiel mittels Telematik. Das Mobilitätsmanagement unterstützt durch gezielte Beratung von Gemeinden und Unternehmen einen wesensgerechten Einsatz der Verkehrsmittel und ein nachhaltiges Verkehrsverhalten.

Stand / Übersicht

mobilitätAARGAU, 2006
raumentwicklungAARGAU,
2006

Basis der aargauischen Verkehrspolitik bilden die Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU, die Gesamtstrategie raumentwicklungAARGAU sowie die Vorgaben des Bundes. Die Umsetzung erfolgt als rollende Planung.

Mehrjahresprogramm
öffentlicher Verkehr, 2007

Das Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr ist eine Gesamtplanung für den öffentlichen Verkehr im Kanton Aargau. Es gibt einen Überblick über die anstehenden Vorhaben in den Bereichen Angebot, Infrastruktur und Rollmaterial sowie die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in einem Zeithorizont von zehn Jahren. Der Grosse Rat genehmigt periodisch das Mehrjahresprogramm zum öffentlichen Verkehr.

§ 12 Abs. 1 lit. b ÖVG

Neben dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr besteht ein verwaltungsinternes Mehrjahresprogramm Strassen.

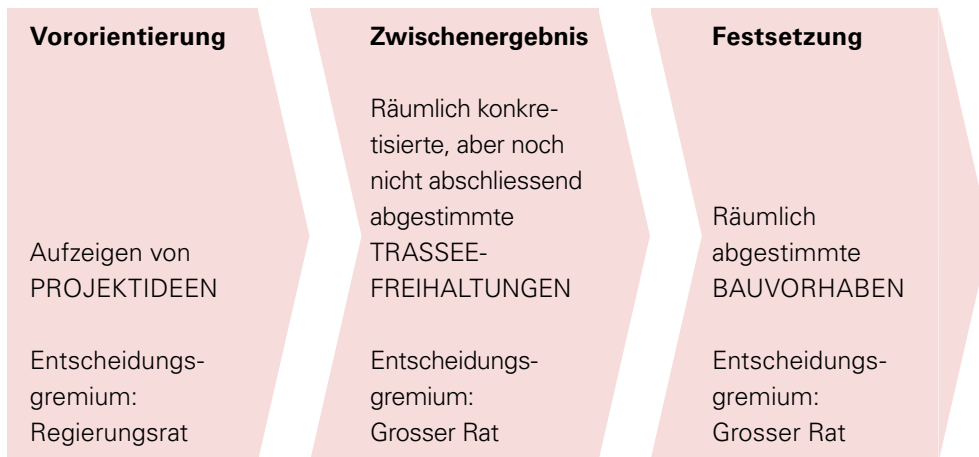
Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung enthalten unter anderem Verkehrsmassnahmen, die aus Sicht des Kantons vom Bund mitfinanziert werden sollen.

Art. 5 RPV

Abstimmungskategorien bei Verkehrsvorhaben:

- Der Kategorie Festsetzung sind Bauvorhaben zugeordnet, die räumlich abgestimmt sind. Bei diesen Vorhaben ist ein Realisierungsauftrag des Grossen Rats vorhanden, oder er wird mit der Festsetzung im Richtplan beschlossen.
- Der Kategorie Zwischenergebnis sind Trasseefreihaltungen zugewiesen, welche räumlich noch nicht abschliessend abgestimmt sind. Trasseefreihaltungen sind Optionen für mögliche Bauvorhaben. Sie können im Konfliktfall aufgrund einer Interessenabwägung mit einem Planungsmittel (Planungszone, kantonaler oder kommunaler Nutzungsplan) auch für die Grundeigentümer verbindlich freigehalten werden.

- Projektideen, welche in ihrer räumlichen Auswirkung noch weitgehend unbestimmt sind, werden vom Regierungsrat in die Kategorie Vororientierung aufgenommen. Bei einem allfälligen Konflikt mit anderen Nutzungsabsichten entscheidet der Regierungsrat, ob er die Projektidee – bei Bedarf mit dem Planungsmittel der Planungszone – zu einer Freihaltung der Kategorie Zwischenergebnis weiterentwickeln und damit dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen will, oder ob die Idee nicht mehr im Richtplan geführt werden soll und die Vororientierung gestrichen wird.



Abstimmungskategorien bei Verkehrsvorhaben

Die Einträge in der Richtplan-Gesamtkarte sind je nach Planungsstand unterschiedlich zu interpretieren. Während Festsetzungen der Linienführung einer gut bearbeiteten Projektstudie oder sogar einem generellen Projekt entsprechen, symbolisiert die Darstellung bei den Zwischenergebnissen in der Regel erst eine Projektierungszone beziehungsweise eine grobe Linienführung und bei den Vororientierungen einen noch weitgehend unbestimmten Planungskorridor.

Zur besseren Rückverfolgung und eindeutigen Identifizierung führt der Richtplantext im Sachbereich "Mobilität" auch die Nummern der Vorhaben gemäss Richtplan 1996.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. (...*)

B. (...*)

C. Kanton und Bund setzen die vorhandenen finanziellen Mittel effizient ein. Bei Entscheidungen über Verkehrsinvestitionen wird eine gesamtverkehrliche Interessenabwägung vorgenommen. Betrieblich-organisatorische Massnahmen im Sinne der Optimierung der bestehenden Verkehrssysteme sowie die Kombination der verschiedenen Verkehrsträger haben Priorität.

D. Der Ausbau der Verkehrsanlagen erfolgt koordiniert und mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt.

Grundsätzlich werden:

- der Verkehrsfluss beim Individualverkehr durch organisatorisch-betriebliche Massnahmen unterstützt (Verkehrsmanagement),
- Infrastrukturausbauten gezielt ausgebaut, um den Verkehrsfluss zu unterstützen, wie auch um die Funktionsfähigkeit des strassengebundenen öV sicherzustellen,
- bei Infrastrukturbauten die Belastungen für Bevölkerung und Umwelt beschränkt sowie eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Bodenfruchtbarkeit und der Fruchtfolgeflächen angestrebt,
- die Verkehrssicherheit durch betriebliche und bauliche Massnahmen erhöht,
- der öffentliche Bahn- und Busverkehr nachfrageorientiert und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgebaut,
- der Langsamverkehr konsequent weiter entwickelt,
- die Umsteigeanlagen (Park+Ride, Bike+Ride, Kiss+Ride, Park+Pool) inklusive Zufahrten schnell ausgebaut,
- Strassenräume siedlungsverträglich nach dem Koexistenzprinzip gestaltet,
- in Gemeinden mit hohem Verkehrsaufkommen kommunale Gesamtpläne Verkehr nach § 54a BauG erstellt,
- der wesensgerechte Einsatz der verschiedenen Verkehrsmittel durch Beratung gefördert (Mobilitätsmanagement).

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE)

M 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Kanton fördert die Abstimmung von Siedlung und Verkehr durch Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs in Strassennetzen und durch gute Angebote des öffentlichen Verkehrs (öV). § 13 Abs. 4 BauG

Siedlungs- und Verkehrsplanung werden regional, kantons- und grenzüberschreitend abgestimmt. RP, H 4.1

Verkehrsangebot mit dem Raumkonzept Aargau abstimmen: In Kernstädten, ländlichen Zentren und in urbanen Entwicklungsräumen ist der Platz für Verkehrsinfrastrukturen begrenzt. Gleichzeitig wird in diesen Raumtypen der Grossteil des Bevölkerungszuwachses und des Wirtschaftswachstums stattfinden. Der Verkehr muss dort möglichst flächeneffizient abgewickelt werden. Darum stehen die Förderung von Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie ein attraktiver öV mit gutem Angebot zwischen und zu den Kernstädten im Vordergrund. mobilitätAARGAU, 2016
Stossrichtung I

RP, R 1

Im Zeitraum bis 2040 (Basis 2010: Verkehrsperspektiven Bund 2016) werden der motorisierte Individualverkehr (MIV) im Personenverkehr schweizweit um ca. 18% und der öV um rund 51% zunehmen (gemessen in Personenkilometern). Da das prognostizierte Aargauer Bevölkerungswachstum leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, wird eine dementsprechend höhere Verkehrszunahme erwartet. Grundlage für die Analyse der Verkehrsmengen (Zustände: Ist 2012, Prognose 2040) ist das kantonale Verkehrsmodell, das die neuen Erkenntnisse der Verkehrsperspektiven des Bundes berücksichtigt. Verkehrsprognose

Der Perimeter des regionalen Gesamtverkehrskonzepts Ostaargau (rGVK OASE) deckt sich zu einem grossen Teil mit Gemeinden, die in den Agglomerationsprogrammen Aargau-Ost und Limmattal beitragsberechtigt sind. Sowohl das rGVK OASE als auch das Agglomerationsprogramm streben eine optimale Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit entsprechenden Massnahmen an. Das rGVK OASE ist bereits in das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost 3. Generation eingeflossen und bildet dort eine wichtige Grundlage. Agglomerationsprogramm

Herausforderung

Im Kanton Aargau werden bis im Jahr 2040 gemäss Prognosen 188000 mehr Menschen leben als im Jahr 2012. Das Bevölkerungswachstum wird verstärkt in den urbanen Entwicklungsräumen und in den Kernstädten stattfinden – also in bereits dichter besiedelten Gebieten. Diese Lenkung erfolgt gestützt auf die bundesrechtlich geforderte Siedlungsentwicklung nach innen und die entsprechend angepasste kantonale Siedlungsstrategie 2015. Der Druck auf die schon heute überlasteten Strassen- und Art. 1 RPG
RP, R 1 und S 1.1

Bahnnetze sowie Bahn/Bus im Ostaargau steigt weiter, vor allem in den Hauptverkehrszeiten. Die zunehmende Bevölkerungsdichte bis ins Jahr 2040 löst einen erhöhten Flächenbedarf auf den bestehenden Infrastrukturanlagen (Wohnen, Freiraum, Verkehr) aus, stellt also hohe Anforderungen an die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiraum. Die Bevölkerung soll viele ihrer Bedürfnisse auch lokal, über kurze Wege abwickeln können. Voraussetzung dafür ist, dass die Freiraum- und Wohnqualität gehalten oder verbessert werden kann.

Stand / Übersicht

Das rGVK OASE ist ein verkehrsmittelübergreifendes Gesamtkonzept, das in Zusammenarbeit mit den drei Planungsverbänden Brugg Regio, Baden Regio, Zurzibiet Regio und 12 Gemeinden in den Kernstädten und im urbanen Entwicklungsraum des Ostaaargaus entstanden ist. Es besteht aus fünf Handlungsfeldern und enthält Massnahmen zu den Themen öffentlicher Verkehr (öV), Fuss- und Veloverkehr (FVV), motorisierter Individualverkehr (MIV), Siedlungs- und Freiraum sowie Mobilitätsmanagement (MM). Das rGVK OASE ist abgestimmt mit dem Themenfeld der Siedlungsentwicklung entsprechend den Vorgaben gemäss RPG und dem Sachbereich Siedlung des Richtplans.

Das rGVK OASE zeigt, wie im nordöstlichen Kantonsteil die Vorgaben aus dem Sachbereich Siedlung des Richtplans und der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU umgesetzt werden: In den Kernstädten Baden-Wettingen und Brugg-Windisch sowie im urbanen Entwicklungsraum soll den Mobilitätsbedürfnissen mit Verkehrslösungen begegnet werden, welche weniger Fläche pro Person beanspruchen. Deshalb erhalten die Mobilitätslösungen FVV und öV deutlich mehr Gewicht. Das rGVK OASE stimmt die Verkehrsmittel und Verkehrsträger auf die Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung im Ostaaargau ab. So stellt der Kanton eine gute Erreichbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wirtschaft sicher. Das rGVK OASE hat einen Zeithorizont bis ins Jahr 2040 und gibt die Leitlinie für die zukunftsorientierte, langfristige Weiterentwicklung des Verkehrssystems. Es gewichtet Werte wie Erhaltung und Verbesserung der Freiraumqualität, Wohnqualität sowie sorgsamem Umgang mit landschaftlichen Werten hoch.

Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaaargau

- Handlungsfeld 1 | Bahn und Bus
- Handlungsfeld 2 | Fuss- und Veloverkehr
- Handlungsfeld 3 | Strassennetz und Betrieb
- Handlungsfeld 4 | Stadt- und Freiraum
- Handlungsfeld 5 | Mobilitätsmanagement

Schlüsselmassnahmen Raum Brugg

- Angebotssteigerung Bahn und Bus
- Förderprogramm Veloverkehr
- Zentrumsentlastung Brugg-Windisch
 - Verkehrsmanagement
 - Zentrumsentlastung mit Stadtreparatur Neumarkt
 - Flankierende Massnahmen
- Aufwertung Stadträume

Schlüsselmassnahmen Raum Baden

- Angebotssteigerung Bahn und Bus
- Förderprogramm Veloverkehr
- Zentrumsentlastung Baden
 - Verkehrsmanagement
 - Zentrumsentlastung mit Umnutzung Hochbrücke und neue Limmatbrücke
 - Flankierende Massnahmen
- Aufwertung Stadträume

Handlungsfeld 1 | Bahn und Bus

Bund und Kantone bauen das Fernverkehrs- und S-Bahnangebot mit dem Strategischen Entwicklungsprogramm Bahn (STEP) schrittweise aus. Auf den nachfragestarken Bahnachsen im Ostaaargau sollen die Bahnangebote durchwegs systematisiert und langfristig ganztags im 15-Minuten-Takt verkehren: Fernverkehrszüge Brugg–Baden–Zürich, Wettingen–Baden–Brugg–Olten sowie die S-Bahnen im Limmattal und im Unteren Aaretal. Längere und doppelstöckige Züge sowie Taktverdichtungen schaffen die Voraussetzungen, um die stark steigende Nachfrage in den Zügen zu bewältigen. Dichte Takte bieten eine optimale Vernetzung des Fernverkehrs beziehungsweise der S-Bahnen und gute Anschlüsse auf den Nahverkehr.

Der Kanton plant im Nahverkehr eine gezielte Verdichtung und Optimierung des Busverkehrs in Abhängigkeit zur Fahrgastnachfrage sowie die Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen via Neuenhof–Wettingen nach Baden. Die Weiterführung der Limmattalbahn bis Baden ist aus konzeptioneller Sicht Bestandteil des rGVK OASE, wird aber als eigenständiges Projekt in einem eigenen Richtplanverfahren geführt. Die Linienführung der Limmattalbahn wurde im Richtplan auf dem Koordinationsstand Zwischenergebnis eingetragen.

Handlungsfeld 2 | Fuss- und Veloverkehr

Der FVV wird gemäss kantonalen Mobilitätsstrategie in den Kernstädten und im urbanen Entwicklungsraum deutlich mehr Gewicht erhalten, um Kapazitätsengpässen im öV und MIV zu begegnen, Ortskerne zu entlasten und die zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung abdecken zu können.

Untersuchungen zeigen, dass beim FVV die grössten kostenwirksamen Potenziale zur Verfügung stehen, um mit wenig finanziellen Mitteln auf beschränkter Verkehrsfläche viel zu erreichen. Ziel des rGVK OASE ist deshalb, mittels Quantensprung in den Kernstädten und Gemeinden des urbanen Entwicklungsraums des Ostaaargaus¹ eine Verdreifachung des Veloanteils am regionalen Binnenverkehr zu erreichen und damit den Nachfragedruck beim öV und MIV zu reduzieren. So entfällt die Binnenverkehrszunahme bis 2040 zum grossen Teil auf den FVV und öV. Dies wird erreicht mit der Entwicklung einer hochwertigen Infrastruktur bestehend aus Velovorzugsrouten, Velo-Hauptverbindungen und Velo-Nebenverbindungen:

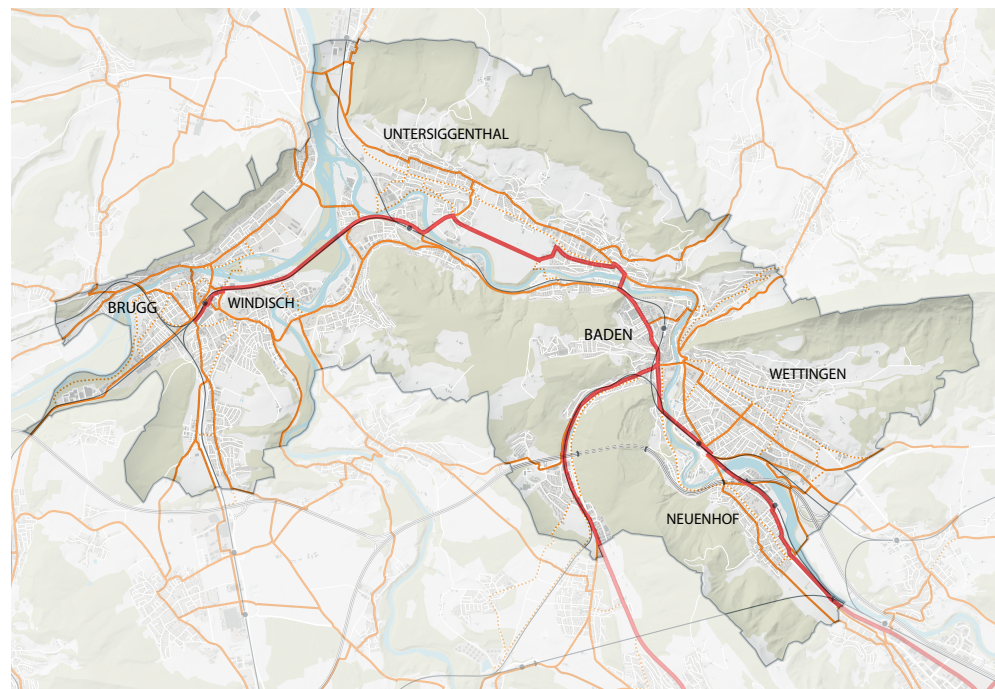
- Velovorzugsrouten mit einer Länge von rund 20 km. Die Velovorzugsrouten verlaufen von Neuenhof über Baden bis Brugg und von Baden bis Dättwil.
- Velo-Hauptverbindungen auf kantonalen Radrouten. Der Kanton stellt für den Veloverkehr auf den kantonalen Radrouten mehr Fahrfläche bereit und unterstützt den Ausbau der Veloabstellanlagen an Bahnhöfen finanziell.
- Für die Umsetzung der Velo-Nebenverbindungen sind die Gemeinden zuständig.

Dieses Velonetz mit den drei Hierarchiestufen entspricht dem Netz-Zielzustand für die Räume Brugg-Windisch und Baden (vgl. Übersichtskarte auf folgender Seite).

Die Einbindung des Velonetzes als Baustein in die Gesamtverkehrskonzeption stellt behördenverbindlich sicher, dass dessen Ausbau und Verdichtung zielgerichtet und wirkungsvoll vorangetrieben werden.

¹ Baden, Wettingen, Brugg, Windisch, Ennetbaden, Gebenstorf, Hausen, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal

Zielzustand Veloverkehrsnetz rGVK OASE



- Velovorzugsroute
- Velo-Hauptverbindung
- ⋯ Velo-Nebenverbindung

Handlungsfeld 3 | Strassennetz und Betrieb

Heute sind die dicht besiedelten Kernstädte Brugg-Windisch und Baden-Wettingen mehrheitlich siedlungsverträglich an die A1 und die A3 angebunden. Eine Ausnahme bildet der Verkehr aus dem Unteren Aaretal, der heute grösstenteils durch die Zentren von Brugg-Windisch und Baden geführt wird. Mit der Umsetzung des rGVK OASE soll die übergeordnete Verkehrsführung im Ostaargau optimiert werden.

Die beiden Zentrumsentlastungen reduzieren in den Kernstädten Baden-Wettingen und Brugg-Windisch vor allem den Durchgangsverkehr, in Baden auch einen Teil des Ziel- und Quellverkehrs. Dies schafft Raum für die Verkehrsmittel, die weniger Flächen beanspruchen und mit welchen der lokale und regionale Verkehr effizienter abgewickelt werden soll. Es kreiert zudem massgebliche stadträumliche Potenziale. Gleichzeitig wird der verbleibende Individualverkehr siedlungsverträglich bewältigt und die dadurch weiterhin gute Standortgunst des Ostaargaus stellt die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit sicher.

Im Zentrum Brugg-Windisch benötigt die Zentrumsentlastung Flächen entlang der Bahnhofsgleise auf der Bahnhofssüdseite inklusive des Freiverlads, wo Güter von der Strasse auf die Schiene verladen werden oder umgekehrt. Schon längere Zeit machen sich das BAV, die SBB und der Kanton Aargau Gedanken für die Regionalisierung der Aargauischen Freiverladeanlagen. Das rGVK OASE forciert nun die Verschiebung des lokalen Freiverladestandorts zum bestehenden, aufzuwertenden, regionalen Standort Lupfig.

Aus der öffentlichen Anhörung 2019/2020 resultiert, dass die räumliche Lage und die Art der Massnahmen zur Zentrumsentlastung Baden in Frage gestellt werden – nicht aber deren entlastende Wirkung für das Zentrum Baden. Im rGVK-Raum Baden sind deshalb ab 2021 weitere Abklärungen nötig.

Die Hochbrücke in Baden ist seit ihrer Eröffnung im Jahr 1926 die wichtigste Limmattquerung im Raum Baden-Wettingen. Beidseits mündet die Brücke unmittelbar in stark MIV-belastete Strassenknoten. Die Hochbrücke in Baden nimmt aber auch bezüglich der zukünftigen Potenziale des öV als auch des FVV eine Sonderstellung ein. Sie hat für die Kernstadt Baden-Wettingen eine Scharnierfunktion. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass rund 30 % des heute darüber verkehrenden MIV durch Binnenverkehr innerhalb der Kernstadt Baden-Wettingen entstehen. Ganze 80 % setzen sich aus Binnen-, Ziel- und Quellverkehr der Kernstadt Baden-Wettingen zusammen. Infolge ihrer Funktion im Netz, der prognostizierten Nachfrage und dem grossen Anteil an Binnen-, Ziel- und Quellverkehr in öV- und Velodistanz wird die Hochbrücke zwischen Baden und Wettingen in Zukunft funktional anders zu nutzen sein, um ihrer Bedeutung entsprechend als Herzstück einer urbanen Stadtregion Baden-Wettingen gerechter zu werden. Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten für den rGVK-Raum Baden und für die Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen bis Baden wird bis zur Festsetzung geklärt, ob und mit welchen begleitenden Massnahmen der MIV-Betrieb über die Hochbrücke möglich ist und ob es einen neuen Limmattübergang für den MIV benötigt. Die Umnutzung der Hochbrücke ist im Gesamtkonzept des rGVK-Raums Baden ein entscheidendes Schlüsselement:

- als Voraussetzung für die Weiterführung der Limmattalbahn bis Baden,
- zur Stärkung des Busverkehrs,
- zur Stärkung der zentralen Achse Baden-Wettingen für den FVV:

Mit der Umnutzung der Hochbrücke als direkte Achse zwischen Baden und Wettingen für den FVV können diese Verkehrsmittel im Binnenverkehr und teilweise für den Ziel- und Quellverkehr der Kernstadt Baden-Wettingen gestärkt werden. Für den Quantensprung bei der Nutzung des Veloverkehrs innerhalb der Region muss dieses zentrale Netzelement effizienter genutzt werden,

- für die städtebauliche und verkehrstechnische Optimierung der Brückenköpfe.

Als Resultat der sechsjährigen Entwicklung des rGVK OASE sind am Strassennetz folgende Massnahmen nötig:

Raum Brugg-Windisch:

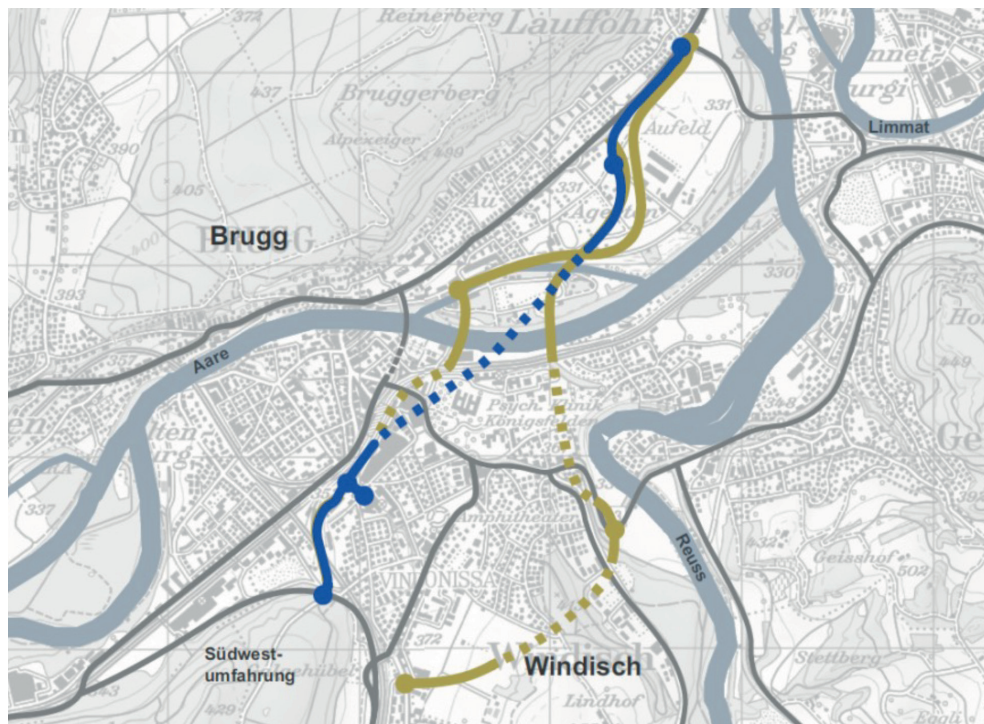
- Zentrumsentlastung Brugg-Windisch (Umfahrung)
- Optimierungen am Kantonsstrassennetz (Umgestaltung Ortsdurchfahrten Brugg, Windisch)
- Weiterentwicklung regionales Verkehrsmanagement
- Verschiebung der Güter-Freiverladeanlage von Brugg nach Lupfig

Raum Baden²:

- Zentrumsentlastung Baden (Umfahrung)
- Umnutzung der Hochbrücke Baden-Wettingen
- Neue MIV-Limmattbrücke Baden-Wettingen
- Optimierungen am Kantonsstrassennetz (Umgestaltung Ortsdurchfahrten in Baden, Wettingen, Obersiggenthal, Untersiggenthal, Ennetbaden; Wettingen und Neuenhof infolge Limmattalbahn)
- Weiterentwicklung regionales Verkehrsmanagement

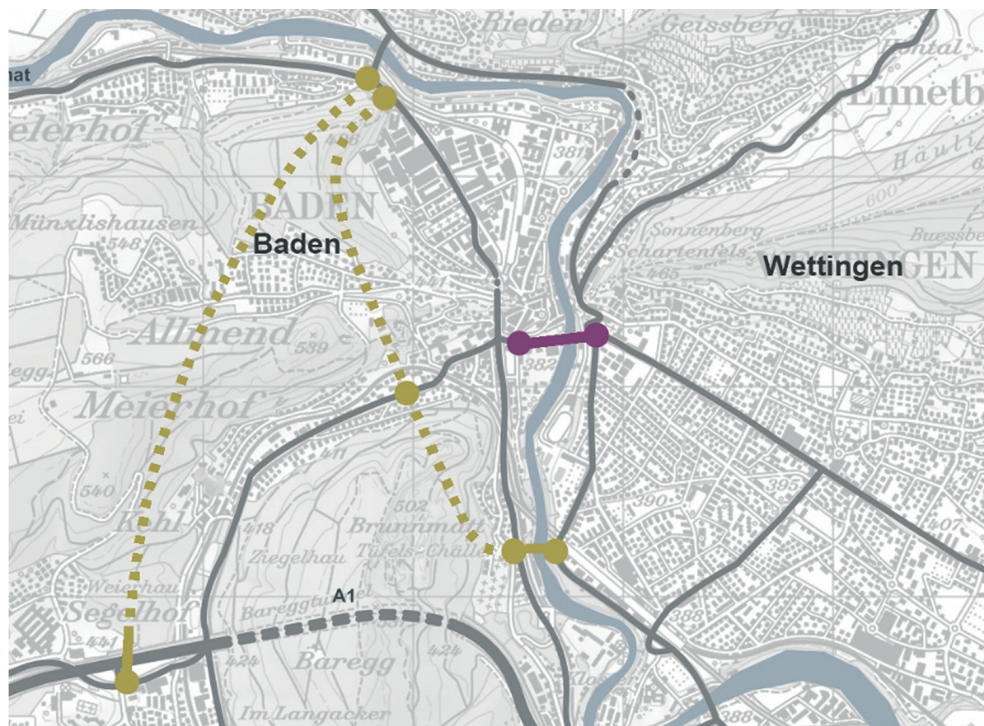
² Alle wesentlichen rGVK OASE-Infrastrukturelemente im Raum Baden bleiben gestützt auf die Ergebnisse der Anhörung 2019/2020 im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis oder werden höchstens auf Stufe Zwischenergebnis angehoben.

Zentrumsentlastung im Raum Brugg-Windisch



- /--- Variante Festsetzung; offene Strecke / Tunnel
- /--- Varianten Zwischenergebnis 2017; offene Strecke / Tunnel

Zentrumsentlastung im Raum Baden



- /--- Varianten Zwischenergebnis 2017; offene Strecke / Tunnel (Zentrumsentlastung, inkl. neue Limmatbrücke)
- Umnutzung Hochbrücke für Limmatthalbahn sowie Fuss- und Veloverkehr

Handlungsfeld 4 | Stadt- und Freiraum

Die durch die Zentrumsentlastungen mögliche, grosse MIV-Verkehrsreduktion auf zentralen Strassenabschnitten in den Kernstädten – wie zum Beispiel entlang der Bruggerstrasse in Baden – eröffnet grosse Chancen und Potenziale zur Aufwertung und Umgestaltung bisher vom Verkehr stark belasteter Achsen sowie neue Entwicklungs- und Verdichtungsmöglichkeiten.

Im Raum Brugg-Windisch bildet die Integration der Zentrumsentlastung in den nahen, bebauten Raum eine grosse Herausforderung, weil deren Linienführung nicht immer unterirdisch verläuft wie im Raum Baden. Im Zentrum von Brugg entstehen mit der starken Verkehrsreduktion grosse stadträumliche Potenziale rund um das Gebiet Bahnhof/Neumarkt. Für mittelfristige, stadträumliche Aufwertungen in diesem Gebiet setzt das rGVK OASE langfristig den Rahmen und schafft neue Entwicklungsspielräume, ohne aber konkrete Entscheide vorwegzunehmen. Die entsprechenden siedlungsplanerischen Kompetenzen liegen in erster Linie bei den Gemeinden.

Die zur Aufwertung dieser Siedlungsteile nötigen weiteren Planungen sind auf Basis des festgesetzten rGVK OASE im Richtplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden anzugehen.

Handlungsfeld 5 | Mobilitätsmanagement

Die Bedeutung des Velos als attraktives, effizientes Verkehrsmittel auf kurzen bis mittleren Wegen wird gesteigert (Distanzen bis 5 km: Velo, bis 10 km: E-Velo). Mit dem rGVK OASE ist eine deutliche Erhöhung des Fuss- und Veloverkehrsanteils am Gesamtverkehr beabsichtigt.

Nebst den infrastrukturellen und baulichen Massnahmen trägt die Information über das vorhandene Velonetz wesentlich dazu bei, dass dessen Potenzial auch genutzt wird. Um die Angebote bekannt zu machen, wird über dieses Handlungsfeld eine sogenannte Velokultur etabliert. Teil davon ist die «Veloverkehrskampagne», die das Velo als zeitgemässes, gesundes, sicheres und sparsames Verkehrsmittel bekannt macht.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Das regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaaargau (rGVK OASE) zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln bis in den Zeitraum 2040 im Ostaaargau auf die kommenden Herausforderungen reagiert wird. Es dient der gesamtäumlich abgestimmten Verbesserung des Verkehrssystems und erhöht für die Regionen und Gemeinden die Planungssicherheit für eine nachhaltige Weiterentwicklung.
- B. Die fünf Handlungsfelder in den Räumen Brugg-Windisch und Baden sowie die Massnahmen des regionalen Gesamtverkehrskonzepts sind koordiniert umzusetzen, damit sich die angestrebte Wirkung entfaltet. Ein Verzicht auf einzelne Massnahmen setzt den Nachweis voraus, dass die verbleibende Wirkung die Zielsetzungen trotzdem erfüllt.
- C. Der Regierungsrat sorgt für ein passendes Umsetzungs- und Wirkungscontrolling festgesetzter Gesamtverkehrskonzepte. Bei absehbaren Abweichungen von der angestrebten Wirkung sorgt er für lenkende Massnahmen.
- D. Die Funktionsfähigkeit der A1 im Abschnitt Baregg ist für einen zuverlässigen Betrieb des Strassennetzes der ganzen Region von grosser Bedeutung. Der Kanton Aargau setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte siedlungsverträgliche Weiterentwicklung langfristig erhalten bleibt.
- E. Zu berücksichtigen sind die optimale Eingliederung in die Landschaft und die Minimierung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Ein Verlust von Landwirtschaftsland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen, ist möglichst zu vermeiden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Planungsanweisungen

1.1 Räumliche Abstimmung

- a) Die Festsetzungen der Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen bis Baden und des rGVK im Raum Baden sollen zeitgleich stattfinden. Die Festsetzung setzt die räumliche Abstimmung der beiden Vorhaben voraus.
- b) Im Rahmen der weiteren, vertiefenden Planungsarbeiten für das rGVK im Raum Baden und für die Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen bis Baden werden zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr namentlich
 - die Lage der Zentrumsentlastung Baden (Umfahrung) überprüft,
 - geklärt, ob und gegebenenfalls mit welchen begleitenden Massnahmen der MIV-Betrieb über die Hochbrücke weiterhin möglich ist,
 - geprüft, ob eine neue Limmatquerung für den MIV notwendig ist,
 - die Verkehrssituation rund um den Autobahnanschluss bei Neuenhof zusammen mit dem ASTRA vertieft untersucht.
- c) Es erfolgt eine Koordination der Zentrumsentlastungen von Baden und von Brugg-Windisch.

1.2 Fuss- und Veloverkehr (FVV)

- a) Die Hauptbestandteile des Velonetzes im Ostaaargau (Velovorzugsrouten, Velo-Hauptverbindungen) werden durch kommunale Velo-Nebenverbindungen ergänzt.
- b) Das lokale Velonetz bestehend aus den Velo-Nebenverbindungen wird in einem regionalen Sachplan behördenverbindlich festgelegt.
- c) Das Velonetz in den Räumen Brugg-Windisch und Baden soll bis zur Inbetriebnahme der Zentrumsentlastungen umgesetzt sein. Ausnahmen bilden Velonetzabschnitte, die zuerst durch die Zentrumsentlastungen von Verkehr befreit werden müssen.
- d) Die Gemeinden sind für die Fusswegnetzplanung und -realisierung zuständig. Die Kernstädte und Gemeinden im urbanen Entwicklungsraum des Ostaaargaus¹ stimmen ihre Fusswegplanung auf das Bevölkerungswachstum bis 2040 und auf das sich ändernde Mobilitätsverhalten ab.

1.3. Aufwertung des Stadtraums

- a) Für die stark vom MIV entlasteten Kantonsstrassenabschnitte in Baden, Brugg, und Windisch sind zusammen mit den Gemeinden die bisherigen Ideen zur stadträumlichen Aufwertung zu vertiefen und in Vorstudien weiter zu entwickeln. Diese Aufwertungen der Ortsdurchfahrten sind nach Eröffnung der Zentrumsentlastungen und in Abstimmung mit der Kantonsstrassen-Erhaltungsplanung umzusetzen.
- b) Für die in den Planungsgrundlagen bezeichneten Abschnitte der Ortsdurchfahrten Wettingen, Neuenhof sind im Zusammenhang mit der Limmattalbahn als auch für die bezeichneten Abschnitte der Ortsdurchfahren Obersiggenthal, Untersiggenthal sind unter dem Titel Optimierung/Weiterentwicklung des Strassennetzes Vorstudien (Betriebs- und Gestaltungsmaßnahmen, städtebauliche Entwicklung) durchzuführen. Diese Aufwertungen sind in Abstimmung mit dem rGVK-Raum Baden, der Kantonsstrassen-Erhaltungsplanung sowie mit anderen Kantonsstrassenvorhaben umzusetzen.

¹ Baden, Wettingen, Brugg, Windisch, Ennetbaden, Gebenstorf, Hausen, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal

1.4. Öffentlicher Verkehr (öV)

- a) Die dem rGVK OASE zu Grunde gelegten öV-Infrastrukturausbauten und Angebotsverbesserungen sind in den weiteren Planungen als Basis für das Zusammenspiel der verschiedenen Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau setzt sich für die Umsetzung der Vorhaben ein, damit die prognostizierten Verkehrsanteile des öV erreicht werden.
- b) Der Kanton Aargau setzt sich beim Bund für die zeitnahe Umsetzung der vom Bund mit dem STEP 2035 beschlossenen schnellen Verbindungen im 15-Minuten-Takt aus der Region Brugg/Baden nach Zürich und Aarau ein, ebenso für die beschlossenen Direktverbindungen im 30-Minuten-Takt Brugg/Baden–Flughafen Zürich.
- c) Im Hinblick auf den Ausbau des S-Bahnnetzes im Limmattal und im Unteren Aaretal auf den 15-Minuten-Takt setzt sich der Kanton Aargau beim Bund dafür ein, dass die dazugehörenden Bahnausbauten im STEP 2040/2045 aufgenommen werden.
- d) Das Busnetz und -angebot in den Räumen Baden, Brugg und im Zurzibiet wird abgestimmt auf die Nachfrage, auf die Veränderungen im Bahnverkehr und auf die FVV-Massnahmen weiterentwickelt (Taktverdichtungen, neue Buszubringerlinien nach Turgi, Wettingen und Mellingen-Heitersberg sowie grössere Transportgefässe).
- e) Die Infrastrukturen der öV-Drehscheiben Baden, Brugg, Turgi, Döttingen und Mellingen-Heitersberg sind zukunftsgerichtet und für attraktive und durchgehende Transportketten im Personenverkehr verkehrsträgerübergreifend auszubauen.
- f) Mit der Umsetzung der Verkehrsmanagement-Massnahmen des rGVK OASE wird die Zuverlässigkeit des Busverkehrs zur Sicherung der Anschlüsse gesteigert. Auf kritischen Strassenabschnitten sind Eigentrassierungen (feste oder elektronische Busspuren) und Bevorzugungsmassnahmen an Knoten und Haltestellen (Busschleusen) vorzusehen.
- g) Die Weiterführung der Limmattalbahn (Tram) von Killwangen-Spreitenbach über Neuenhof bis nach Baden und eine neue SBB-Haltestelle Wettingen Tägerhard sind wichtige Bestandteile des rGVK OASE und werden, abgestimmt auf die Massnahmen im MIV und FVV, weiter konkretisiert. Alle drei Vorhaben sollen möglichst zeitgleich im Richtplan festgesetzt werden.

1.5. Motorisierter Individualverkehr (MIV)

- a) Verkehrlich flankierende Massnahmen unterstützen und stellen die beabsichtigte Wirkung der Weiterentwicklung des Strassennetzes sicher. Im Raum Brugg-Windisch ist bei einem allfälligen Betriebsanschluss Industrie (Kabelwerke) sicherzustellen, dass die Quartierstrassen nicht als Zubringerachsen für Schleichverkehr auf den Anschluss genutzt werden.
- b) Das Verkehrsmanagement (VM) ist zu erweitern, an das Zielbild für das Strassennetz gemäss dem rGVK OASE anzupassen und hat eine möglichst siedlungsverträgliche Abwicklung des verbleibenden motorisierten Individualverkehrs zu gewährleisten.

2. Örtliche Festlegungen

2.1. Die Hauptbestandteile des rGVK OASE zur Ergänzung des Kantonsstrassennetzes umfassen (Koordinationsstand gemäss Kapitel M 2.2):

- im Raum Brugg-Windisch eine neue Kantonsstrassenverbindung; Zentrumsentlastung Brugg-Windisch,
- im Raum Baden eine neue Kantonsstrassenverbindung; Zentrumsentlastung Baden, vorbehältlich neuer Resultate der nächsten Planungsphase.

Richtplan-Gesamtkarte

2.2. Im Raum Brugg-Windisch ist in den nachfolgenden Verfahren das südwestliche Tunnelportal der Zentrumsentlastung siedlungsverträglich und so nahe als möglich beim Anschlussknoten der Südwestumfahrung Brugg vorzusehen, falls der Anschluss Industrie nicht mehr nötig sein sollte.

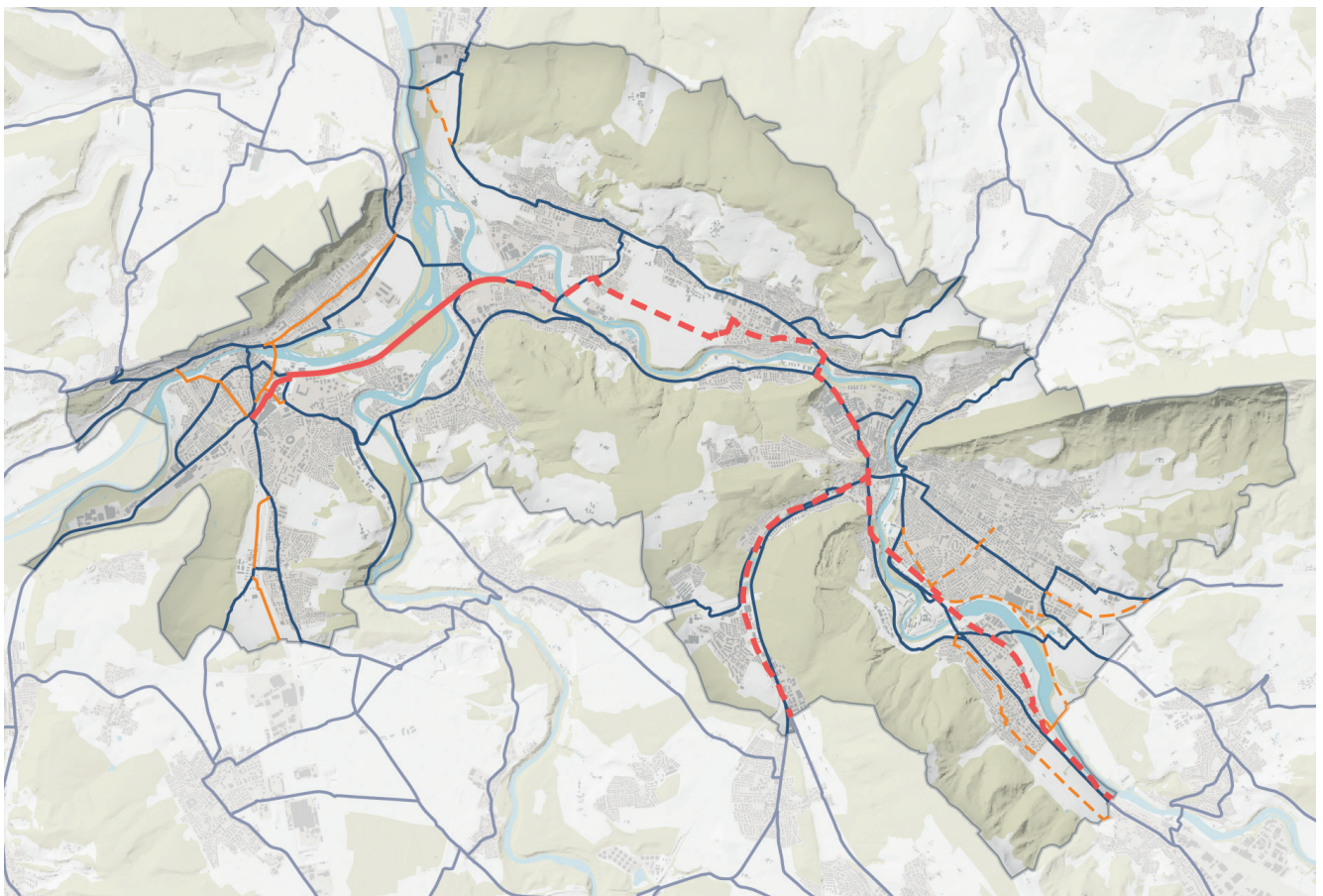
2.3. Die funktional notwendigen Hauptbestandteile des rGVK OASE zur Ergänzung des kantonalen Radroutennetzes umfassen:

- Velovorzugsrouten gemäss örtlicher Festlegung in Kapitel M 4.1,
- Velo-Hauptverbindungen; Festsetzung gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.1, Eintrag als Zwischenergebnis gemäss unten stehender Übersichtskarte.

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Teilkarte M 4.1

Festlegungen Veloverkehrsnetz rGVK OASE



- /--- Velovorzugsroute; Festsetzung / Zwischenergebnis
- /--- Velo-Hauptverbindung; Festsetzung² / Zwischenergebnis
- Kantonales Radroutennetz

² inkl. Limmat-Velosteg Sulperg-Rüsler im Raum Baden

Nationalstrassen

M 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benutzbarkeit sicher; er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen und trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

Art. 83 BV

Die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung werden von der Bundesversammlung zu Nationalstrassen erklärt. Es sind Nationalstrassen erster, zweiter und dritter Klasse zu unterscheiden. Die Nationalstrassen sollen insbesondere eine sichere und wirtschaftliche Abwicklung des Verkehrs gewährleisten.

Art. 1 und 5 Abs. 1 NSG

Sie dienen im Kanton Aargau dem Transitverkehr auf der Nord-Süd-Achse (A2) und der Ost-West-Achse (A1 und A3). Als Hochleistungsstrassen nehmen sie aber auch die Funktion von innerkantonalen Verbindungen und regionalen Umfahrungen wahr. Personen- und Güterverkehr teilen sich die Fahrbahnen.

Über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts schliesst der Bund mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab. Der Kanton Aargau beteiligt sich dazu zusammen mit den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn an der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW).

Art. 49a Abs. 2 NSG

Im Sachplan Verkehr wird das Bundesstrassennetz in das Grundnetz (entspricht etwa den bisherigen Nationalstrassen) und ein Ergänzungsnetz (entspricht etwa den bisherigen schweizerischen Hauptstrassen) eingeteilt. Die Nationalstrassen A1, A2, A3, A14 im Kanton Aargau sowie die frühere kantonale T5 zwischen Aarau und dem A1-Anschluss Aarau-Ost sind dem Grundnetz zugeordnet. Der Netzbeschluss des Bundes, welcher im Herbst 2008 in der Vernehmlassung war, sieht eine Übertragung der T5 als A32 ins Eigentum des Bundes vor.

Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006, S. 20 ff.

Herausforderung

Verschiedene Streckenabschnitte der Nationalstrassen erreichten im Jahr 2009 während mehrerer Tagesstunden ihre Kapazitätsgrenzen. Dies betrifft Abschnitte auf der Ost-West-Achse (A1), der Nord-Süd-Achse (A2 im Wiggertal), beim Rheinübergang westlich von Rheinfelden und in der Nähe von grossen Agglomerationen. Die Überlastung ist insbesondere an den Anschlüssen des Nationalstrassennetzes ausgeprägt. Sie führt zu unerwünschten Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz und hat vermehrt Staubildungen und Unfälle zur Folge. Damit werden die Hochleistungsstrassen auch als regionale Umfahrungen unattraktiv; der Verkehr weicht vermehrt über die Kantons- und Gemeindestrassen aus und belastet die Ortszentren, was zu weiteren Staulagen führt.

Stand / Übersicht

Das Nationalstrassennetz des Kantons Aargau ist grundsätzlich fertig gestellt. Auf Abschnitten oder bei Anschlüssen, welche die Kapazitätsgrenze erreicht haben, sind Ausbauten entweder in Planung oder als Option bis 2025 vorgesehen. Im November 2008 wurde der A1-Halbanschluss Spreitenbach in Betrieb genommen. Ab 2010 wird der Abschnitt zwischen den Verzweigungen A1/A2 Härkingen und Wiggertal auf sechs Fahrstreifen ausgebaut. Der Grosse Rat hat im Januar 2009 die Richtplan-Festsetzung des Ausbaus der A1 vom Wiggertal bis ins Birrfeld auf sechs Fahrspuren und der Anschlüsse beschlossen; die Genehmigung durch den Bund steht noch aus.

Das Verkehrsmanagement ermöglicht eine effizientere Nutzung der bestehenden Infrastruktur. Mit dynamischen Geschwindigkeitsanzeigen und Zuflusssteuerungen bei Autobahneinfahrten wird der Verkehrsfluss auf der Nationalstrasse verbessert, Staubildungen können verhindert werden.

Das Eröffnen von Autobahnen in den Nachbarregionen wirkt sich auf den Aargau aus. Rechtzeitig auf die Eröffnung der zürcherischen Nationalstrasse A3 (Üetlibergtunnel) und A4 (Knonaueramt) im Jahr 2009 wurden auch die Folgemaassnahmen realisiert, um die tangierten Dörfer im Aargau zu entlasten und die Umweltbelastung auf den Zufahrtsstrecken gering zu halten. Im Oberen Freiamt werden die Auswirkungen auf den Verkehr beobachtet und wo nötig Massnahmen – vor allem zu Gunsten der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses – ergriffen. Eine äussere Nordumfahrung Zürich, wie sie der Zürcher Kantonsrat 2007 in den Richtplan aufgenommen hat, lehnt der Kanton Aargau ab. Die grenznahe Hochrheinautobahn A98 soll Waldshut bis 2020 nördlich umfahren. Das Kantonsstrassennetz ist auf die Auswirkungen der A98 abzustimmen. Die Weiterführung der A98 Richtung Osten mit Anbindung an das schweizerische Bundesstrassennetz ist noch offen.

Kantonaler Richtplan Zürich, Verkehr, 2007, S. 11

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der überregionale Durchgangsverkehr ist auf die Nationalstrassen zu lenken. Der Kanton Aargau setzt sich beim Bund dafür ein, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte Ausbauten erhalten bleibt.
- B. Ein Ausweichen des Verkehrs von Nationalstrassen auf Kantonsstrassen ist vorwiegend mit Massnahmen auf der Nationalstrasse selbst abzuwenden. (...*)

Die Verkehrsbeeinflussung auf Nationalstrassen ist eng mit den regionalen Verkehrslenkungsmassnahmen abzustimmen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das untergeordnete Netz.

- C. (...*)
- D. Das Kantonsstrassennetz ist auf die Auswirkungen der grenznahen Hoahrheinautobahn A98 in Deutschland abzustimmen.
- E. Der Kanton Aargau setzt sich dafür ein, dass die A98 in Deutschland bis zur A50 bei Glattfelden, Kanton Zürich, verlängert wird.
- F. (...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Nationalstrassen: Festsetzung

- 1.1 An der Realisierung der nachfolgenden Ausbau- oder Ergänzungsvorhaben für das Nationalstrassennetz besteht ein hohes kantonales Interesse. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt:

Richtplan-Gesamtkarte

Nationalstrasse	Vorhaben	Nr. Planquadrat
A1	6-Streifen-Ausbau ab Verzweigung Wiggertal bis Birrfeld*	20 D8-I4
A1	Ausbau respektive Neukonzeption der Anschlüsse ab Verzweigung Wiggertal bis Baden-West, d. h. Aarau-West, Aarau-Ost, Lenzburg, Mägenwil und Baden-West sowie Dietikon/Kanton Zürich*	21 D8-I4

* Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- (1) Die Neuanlagen und Ausbauten werden so realisiert, dass sie Siedlungen, Landschaft und Umwelt schonen, die Wohnqualität verbessern und die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Kantons unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - das Vernetzen zerschnittener Siedlungen und Landschaften (unter anderem durch Errichten von Wildtierkorridoren),
 - Lärmschutzmassnahmen, auch bei einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Index (KNI). Die Überdeckung der A1 bei Safenwil ist geprüft,
- (2) Die optimale Auslastung der Verkehrskapazitäten mit einem Verkehrsmanagementsystem, abgestimmt mit dem Kanton, ist sichergestellt.
- (3) Die Planung ist mit den Kapazitäten und Folgemaassnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz sowie dem Ausbau der Nationalstrasse im Limmattal (Kanton Zürich) abgestimmt.
- (4) Eine Etappierung unter abschnittsweiser Verwendung der Abstellstreifen – bei gewährleistetester Verkehrssicherheit – zur raschen Beseitigung der dringlichen Engpässe wird aufgenommen.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Nationalstrassen: Zwischenergebnis

2.1 Die folgenden Ausbau- oder Ergänzungsvorhaben für das Nationalstrassennetz werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

Nationalstrasse	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
	keine		

Richtplan-Gesamtkarte

3. Nationalstrassen: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Nationalstrassennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Nationalstrasse	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
A1	Halbanschluss Wynental Richtung Zürich	22	F6
K110, T5	Aarau, Knoten Suhrenbrücke, Totalumbau	24	F6
A1	Autobahn-Halbanschluss Spreitenbach Richtung Zürich	25	K5
A1	Autobahn-Anschluss Aarau Ost, Aufteilung in zwei Halbanschlüsse	26	G6

Kantonsstrassen

M2.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung werden vom Grossen Rat festgelegt. § 83 Abs. 2 BauG

Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Er kann insbesondere bei Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden übertragen. Über Neuanlagen von Kantonsstrassen innerorts oder ausserorts beschliesst der Grosse Rat. § 2 Abs. 1–2 StrG

Der Sachplan Verkehr des Bundes definiert das Grund- und Ergänzungsnetz der Strasse. Das Grundnetz entspricht etwa den bisherigen Nationalstrassen. Das Ergänzungsnetz umfasst Strassen ausserhalb des Grundnetzes, welche einen hohen Anteil Fernverkehr bei gleichzeitig mittlerer oder hoher Verkehrsbelastung aufweisen. Es entspricht weitgehend dem bisherigen Netz der schweizerischen Hauptstrassen. Der Bund leistet für die Kantonsstrassen im Ergänzungsnetz pauschale, nicht objektgebundene Beiträge in die kantonale Strassenrechnung. Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006

Der Strassenraum an Kantonsstrassen wird aufgewertet mit dem Ziel, die Siedlungen trotz Verkehrsbelastung als attraktive Orte bei optimierter Funktionalität für alle Benutzenden erlebbar zu machen. Dazu dienen Betriebs- und Gestaltungskonzepte. mobilitätAARGAU, 2006, Strategien

Durch Kosten-Nutzen-Kriterien werden Massnahmen optimiert, welche eine Verflüssigung des Strassenverkehrs anstreben. Die bestmögliche Ausnutzung der bestehenden Strasseninfrastrukturanlagen mittels Verkehrsmanagement (zum Beispiel Telematik) wird durch gezielte bauliche Massnahmen ergänzt.

Der Kanton Aargau erhöht die integrale Sicherheit des Strassenraums.

Gezielte Ausbauten der Strasseninfrastruktur sind sinnvoll (nicht kumulativ), wenn:

- die Folgen der Verkehrsüberlastung gross sind,
- die betrieblichen Massnahmen wie Verkehrs- und Mobilitätsmanagement ausgeschöpft sind,
- die Funktionsfähigkeit des Hauptverkehrsstrassennetzes gewährleistet werden muss, um eine Verflüssigung einerseits und die Entlastung des untergeordneten Strassennetzes andererseits zu erzielen,
- bessere Voraussetzungen für den öffentlichen Verkehr, den Langsamverkehr oder die kombinierte Mobilität geschaffen werden,
- die Verkehrssicherheit, der Lärmschutz oder der Ortsbildschutz zu verbessern sind.

mobilitätAARGAU, 2006, Strategie Motorisierter Individualverkehr

Herausforderung

Die Verkehrszunahme auf weiten Teilen des übergeordneten Kantonsstrassennetzes führt zunehmend zu einer Verschärfung der Kapazitätsengpässe auf verschiedenen Streckenabschnitten und an Knoten. Als Konsequenz können die Hauptverkehrsstrassen ihre Funktionen des Durchleitens und Verbindens nicht mehr uneingeschränkt erfüllen. Dabei entstehen Behinderungen bis hin zu längeren Staus und infolge davon unerwünschter Ausweichverkehr in das untergeordnete Netz. Aufgrund der knappen räumlichen Verhältnisse sowie der beschränkten finanziellen Mittel sind dem Netzausbau Grenzen gesetzt.

Das heutige Kantonsstrassennetz ist historisch gewachsen. Es wurde punktuell aufgrund neuer Vorhaben angepasst. Das heutige Netz entspricht nicht mehr einheitlichen Kriterien. So bestehen unter anderem zahlreiche Parallelführungen. Daher ist eine gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes im Verlaufe der nächsten Richtplanperiode angezeigt.

Stand / Übersicht

Aufgrund seiner dezentralen Siedlungsstruktur ist der Aargau auf ein angemessenes Kantonsstrassennetz angewiesen. Alle Aargauer Gemeinden sind – teilweise mehrfach – an das Kantonsstrassennetz angebunden. Die Hauptaufgaben im Kantonsstrassenbau sind neben der Werterhaltung der Strassenanlagen eigentliche Verkehrssanierungen. Dabei stehen die Verbesserung der Siedlungsqualität und der Verkehrssicherheit im Vordergrund. Zu sanierende Ortsdurchfahrten werden auf der Basis von Betriebs- und Gestaltungskonzepten erneuert.

Da die Verkehrskapazitäten aus ökonomischen und ökologischen Überlegungen nicht beliebig erweiterbar sind, strebt der Kanton die optimale Ausnützung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur an. Dazu dienen insbesondere regional abgestimmte Verkehrsmanagementkonzepte. Zudem beeinflusst der Kanton die Nachfrage nach weiterer Verkehrskapazität durch die raumplanerische Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Das Kantonsstrassennetz wird nach der Definition der VSS-Richtlinien in die Klassen Hauptverkehrsstrassen und Verbindungsstrassen eingeteilt. Die Kompetenz dazu liegt beim Grossen Rat.

Für die folgenden in Diskussion stehenden Vorhaben sind noch weitere Abklärungen erforderlich. Ein Entscheid über die Aufnahme in den Richtplan erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

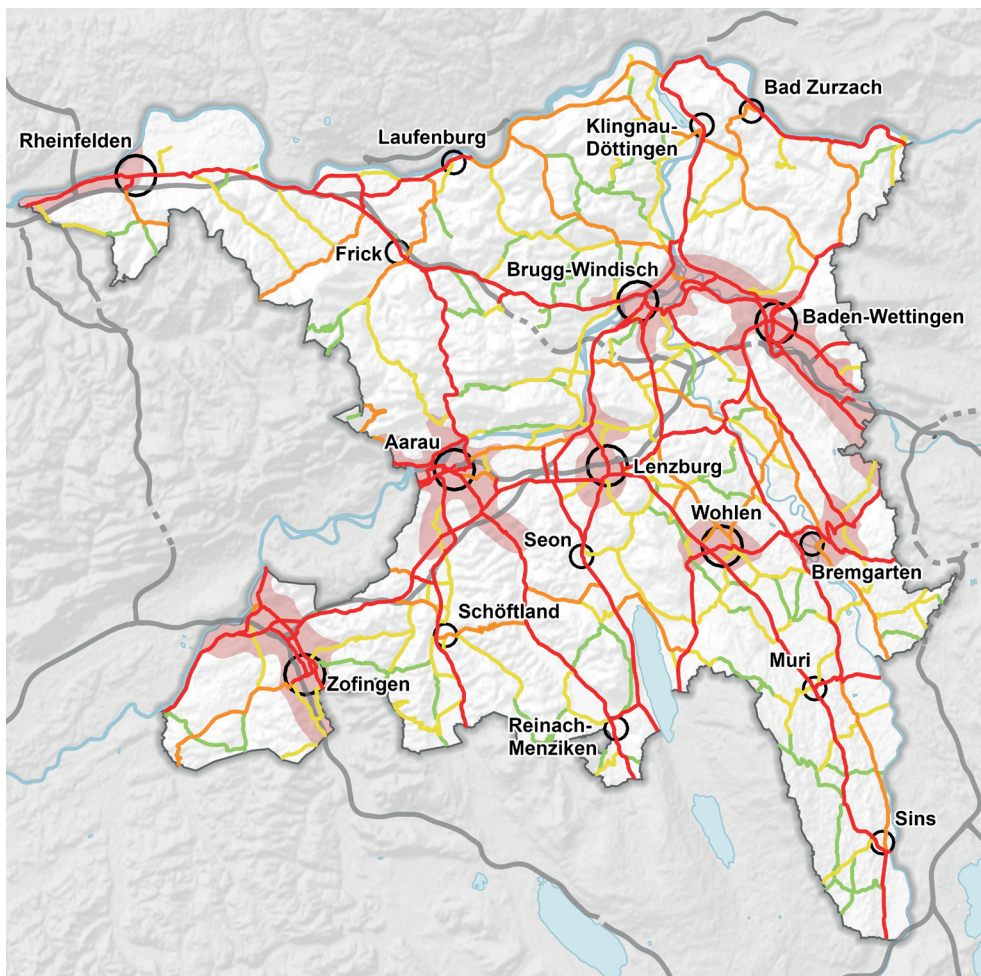
Gemeinde(n)	Vorhaben
Aarau	Westtangente Aarau Wöschnau–Distelberg (mit Tunnel)
Aarau	Nordtangente
Mägenwil, Wohlenschwil	Nord-Umfahrung
Mellingen	Süd-Umfahrung (Tunnel)
Muri, Aristau	Verlängerung Birri–Muri
Oberkulm, Schöftland	Verbindung Oberes Wynental–Suhrental (Tunnel)
Villigen	Ost-Umfahrung

Übersichtskarte
Kantonsstrassennetz

BVU (2009): Ortsdurchfahrten – Anleitung zu attraktiven Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet

VSS-Richtlinien: SN 640
040b bis SN 640 043

Übersicht Kantonsstrassennetz



- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
- Regionalverbindungsstrasse (RVS)
- Lokalverbindungsstrasse (LVS)
- Lokalverbindungsstrasse reduziert (LVSred)
- Nationalstrassennetz / Hochrheinautobahn (D)
- / ○ Kernstadt / Ländliches Zentrum
- Urbaner Entwicklungsraum

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton richtet den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:
- Erhalten der Funktionsfähigkeit der Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen,
 - Aufwertung und Gestaltung von Ortsdurchfahrten nach dem Koexistenzprinzip,
 - Entlasten der historischen Ortskerne,
 - Werterhalt und Betriebssicherheit,
 - optimales Ausnützen der Verkehrsinfrastruktur durch Massnahmen des Verkehrsmanagements,
 - Abstimmen MIV/öV/LV und Förderung der Kombination der verschiedenen Verkehrsträger,
 - Förderung des öV und des LV, insbesondere in den Agglomerationen und in den ländlichen Entwicklungsachsen,
 - Gewährleistung der Fahrplanstabilität des strassengebundenen öV,
 - Erhöhen der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden,
 - Beschränken der Belastungen für Bevölkerung und Umwelt sowie möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Lebensraumvernetzung und der Fruchtfolgeflächen,
 - Optimieren des Mitteleinsatzes.
- B. Festsetzungen und Einstufungen von Vorhaben als Zwischenergebnis erfordern eine gesamtheitliche, alle relevanten Wirkungen umfassende Beurteilung im Sinne der Nachhaltigkeit.
- C. Der Kanton reduziert beziehungsweise kompensiert Auswirkungen von Strassenbauten mit flankierenden Massnahmen. Eine Abwägung nach den Kriterien der Nachhaltigkeit hat zu erfolgen.
- D. Der Kanton verbessert in den Agglomerationen mittels betrieblichen Massnahmen den Verkehrsablauf für MIV, öV und LV (Verkehrsmanagement).
- E. Der Kanton fördert im Rahmen von Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen die Information der Verkehrsteilnehmenden, auch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Mobilitätsmanagement).
- F. Die Massnahmen im Bereich der Kantonsstrassen werden mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung abgestimmt.
- G. Der Kanton Aargau überprüft periodisch die Übergänge über den Rhein hinsichtlich ihrer Netzfunktion und löst entsprechende Anpassungen aus, sofern dies die Funktionalität erfordert.
- H. Ausbau- und Sanierungsprojekte innerhalb eines engeren Projektperimeters von bestehenden Strassen werden nicht im Richtplan aufgeführt.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Kantonsstrassen: Festsetzung

1.1 An der Realisierung der Vorhaben für die Entwicklung des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
Bad Zurzach	Ost-Umfahrung	47 I1
Brugg, Windisch	Zentrumtlastung Brugg-Windisch, inklusive Massnahmen der Weiterentwicklung / Optimierung des benachbarten Kantonsstrassennetzes	105 H3–H4
Mellingen	neuer Reussübergang	21 I5
Mellingen	Umfahrung, Birrfeldstrasse bis Lenzburgerstrasse	37 I5
Rothrist	Wiggertalstrasse Abschnitt Nord	50 C7–D8
Suhr, Oberentfelden, Gränichen	Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K235 bis Suhrentalstrasse K108 mit Anschluss Gränicherstrasse K242) ¹	111 F6

¹ Mit der Realisierung des Vorhabens Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS reduziert sich die festgesetzte Fruchtfolgefläche (L 3.1) im Projektperimeter um maximal 3,5ha. Die definitive, räumliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung als Fortschreibung.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Kantonsstrassen: Zwischenergebnis

2.1 An der Trasseerhaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
Aarburg, Rothrist	neue Aarebrücke	30 C7
Baden	Brückenkopf Ost – Niveaufreie Entflechtung	85 J4
Baden, Wettingen	Zentrumsentlastung Baden, Variante West mit Anschluss Mellingerstrasse mit Ergänzungsstrategie FRV ¹ (inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen) oder Zentrumsentlastung Baden, Variante West ohne Anschluss Mellingerstrasse mit Ergänzungsstrategie FRV (inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen)	107 I4–J4
Baden, Wettingen	Zentrumsentlastung Baden, Variante Martinsberg mit Ergänzungsstrategie FRV (inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen)	108 I4–J4
Lenzburg–Wohlen	Vierspurausbau Bünztalstrasse	35 H6–I7
Möriken-Wildegg	Umfahrung Wildegg	49 G5
Untersiggenthal, Obersiggenthal, Baden	Baldegg tunnel mit Umfahrung Untersiggenthal	48 I3–I4
Wohlen	Süd-Umfahrung	46 I7–J7
Zofingen	K104 Niveauübergangssanierung Nationalbahn	83 D8

¹ FRV = Fuss- und Radverkehr

Richtplan-Gesamtkarte

3. Kantonsstrassen: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
Aarburg	Wiggertalstrasse Abschnitt Nord	99 C7–D8
Aristau	Nord-Umfahrung Birri	86 K8
Dottikon	West-Umfahrung	75 H6
Fislisbach	West-Umfahrung	72 I4–I5
Henschiken	K388 / 389, Sanierung Niveauübergang (Variante "Schwarester")	63 H6
Kaiseraugst, Augst	Umfahrung	84 A3
Koblentz, Waldshut	neuer Rheinübergang Koblenz Ost	97 I1
Schafisheim	Ost-Umfahrung	102 G6–H7
Seon	Nordspange	103 G6
Seon	Ost-Umfahrung	104 G6
Sins	Nordwest-Umfahrung	87 K10
Sisseln	neuer Rheinübergang	66 E2
Untersiggenthal, Würenlingen	West-Umfahrung Siggenthal-Station	69 I3
Würenlingen	Verlegung K113	100 I2–I3

Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs

M 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden den öffentlichen Verkehr im Interesse einer nachhaltigen Umwelt-, Energie-, Wirtschafts- und Siedlungspolitik sowie einer guten Erschliessung aller Gebiete. Er soll ein ausreichendes Angebot gewährleisten.

§ 1 Abs. 2 ÖVG

Planungen im öffentlichen Verkehr erfolgen immer im Zusammenspiel von Angebot, Rollmaterial und Infrastruktur. Die vorhandene Infrastruktur und das eingesetzte Rollmaterial ermöglichen ein bestimmtes Angebot. Um Angebotsverbesserungen umzusetzen, kann das Anpassen der Infrastruktur (zum Beispiel eine zusätzliche Doppelspurinsel) und/oder anderes Rollmaterial (zum Beispiel mit schnellerer Beschleunigung) notwendig sein. Nur aus dieser sorgfältigen Abstimmung entsteht ein bedürfnisgerechtes, wirtschaftliches und damit auch finanzierbares öV-System. Ziel ist es, die Investitionen dort zu tätigen, wo das investierte Geld einen ausgewogenen und nachhaltigen Nutzen bringt.

Mehrjahresprogramm öV,
2007, S. 33

Infrastrukturseitige Anpassungen haben meist langfristigen Charakter und binden grössere Mittel. Durch Investitionen in Infrastrukturen und Rollmaterial können optimierte, kostengünstige Angebotskonzepte umgesetzt und die jährlichen Abgeltungen minimiert werden. Die Abgeltungen für Angebote im öffentlichen Verkehr sind dabei stark von den Personalkosten geprägt, die den Hauptanteil an den Gesamtkosten ausmachen.

Neben den Angeboten im öffentlichen Verkehr übernimmt auch die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger eine wichtige Funktion. Durch Vernetzen können die ländlichen Räume an die gut mit dem öV erschlossenen Entwicklungsachsen angebunden werden. Die erwünschten Angebote zur Verbesserung der kombinierten Mobilität lösen Infrastrukturprojekte wie Anlagen für Park+Ride, Bike+Ride oder Kiss+Ride (Bringen und Abholen an der öV-Haltestelle) aus.

Die Gestaltung des Angebots und die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Verkehr basierten in den letzten Jahren massgeblich auf der kantonalen Richtplanung vom 17. Dezember 1996. Zahlreiche in der Richtplanung 1996 aufgezeigte Massnahmen wurden umgesetzt. Wichtigster Meilenstein war die Einführung von Bahn 2000, 1. Etappe im Dezember 2004.

Die Richtplanung ist Teil eines umfassenden Regelwerks zum öffentlichen Verkehr. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der wichtigsten Instrumente auf der Ebene des Bundes und des Kantons Aargau.

Instrumente Bund	Inhalt
Verschiedene Spezialgesetze regeln den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Strasse:	
Eisenbahngesetz, EBG	Infrastrukturkonzession; Konzession und Netzzugang; Aufsicht; Planung, Bau und Betrieb; Zusammenarbeit zwischen den Bahnen; Finanzierung der Infrastruktur; Trennung von Verkehr und Infrastruktur
Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen, SBBG	Zweck und Unternehmungsgrundsätze; Leistungsvereinbarung und Zahlungsrahmen; Organe und Verantwortlichkeit
Transportgesetz, TG	Transportpflicht; Fahrpläne; Bedienung der Stationen; Tarife
Personenbeförderungsgesetz, PBG	Personenbeförderungsregal; Grundpflichten der Unternehmen; Personentransportvertrag; bestelltes Verkehrsangebot
Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen	Massnahmen mit Prioritäten
Sachplan Verkehr	Ziele der Infrastrukturpolitik, Rahmenbedingungen für Angebotskonzepte im öV, Anforderungen für Netze und Anlagen

Instrumente Kanton Aargau	Inhalt
Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)	Grundlagen und Ziele; Verkehrsbereiche und -massnahmen; Finanzierung und Organisation
Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖVD)	Beteiligung der Gemeinden an den Abgeltungen des Kantons; Beteiligung des Kantons an den Sonderleistungen
RP, H 2.3	Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen; Basisangebot öV und kombinierte Mobilität im ländlichen Raum
mobilitätAARGAU, 2006	Gesamtverkehrsstrategie; Hauptausrichtungen; Strategien öffentlicher Verkehr und kombinierte Mobilität
Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, 2007	Ziele und Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr in den Agglomerationen; Grundlage für die Geltendmachung von Bundesbeiträgen aus dem Infrastrukturfonds
Mehrjahresprogramm öV, 2007	Mittelfristige Gesamtplanung für den öV; Ziele und Entwicklungen; Kosten und Finanzierung

Herausforderung

Das SBB-Netz hat an einigen Stellen die Kapazitätsgrenzen erreicht. Hauptengpässe sind die Heitersberglinie, die Juraquerung (Bözberglinie) und der Streckenabschnitt Aarau–Däniken. In Einzelfällen hat dies bereits zur Verdrängung des Regionalverkehrs geführt. Zusätzliche Fernverkehrs- und Regionalzüge sind auf dem Hauptstreckennetz in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung nur noch beschränkt und in Konkurrenz

zum Güterverkehr möglich. Überdies besteht in folgenden Bereichen des öffentlichen Verkehrs Handlungsbedarf:

- wegen starker Fahrplanvernetzung können nicht sämtliche Anschlüsse sichergestellt werden,
- eingeschränkte Fahrplangestaltungsmöglichkeiten, insbesondere auf Einspurstrecken,
- Gefahr der Umlagerung des Regionalverkehrs von der Schiene auf die Strasse wegen fehlender Schienenkapazitäten (hohe Belastung durch nationalen und internationalen Personen- und Güterverkehr),
- Behinderung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs durch Überlastung der Strassen und Stau,
- Fahrgastinformation und Anschlusssicherung entsprechen nicht den aktuellen Bedürfnissen der Kunden (erfordert den Einsatz von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien),
- hoher Finanzbedarf für Angebotsbestellungen (Abgeltung ungedeckter Betriebskosten) und für Infrastrukturausbauten,
- Lärmprobleme wegen Einsatz von nicht lärmsaniertem Rollmaterial.

Stand / Übersicht

Die Entwicklung der Schieneninfrastruktur und des Bahnangebots im Kanton Aargau wird massgebend von übergeordneten Vorhaben des Bundes und der SBB geprägt:

- NEAT: Ende 2007 wurde der Lötschberg-Basistunnel in Betrieb genommen. Die Fahrzeiten aus dem Kanton Aargau ins Wallis wurden dadurch massiv verkürzt. Die Eröffnung des Gotthard-Basistunnels ist für 2016/2017 geplant.
- Anschluss der Schweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz: Für den Aargau ist insbesondere der Anschluss an den TGV Rhin-Rhône via Basel von Interesse.
- Güterverkehr: Der internationale Güterverkehr soll auf Grundlage eines neuen Güterverkehrsverlagerungsgesetzes (GVVG) vermehrt auf die Schiene verlegt werden. Das Erreichen dieses Ziels darf aber nicht zur Verdrängung des Personenverkehrs und zu vermehrter Lärmbelastung führen.
- ZEB: Der Bundesrat legte dem Parlament mit der Botschaft zur Gesamtschau FinöV (vom 17. Oktober 2007) das Konzept "Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB)" vor. Darin ist ein Kernangebot definiert, welches Investitionen von 5,4 Mia. Franken erfordert. Folgende für den Kanton Aargau wichtigen Infrastrukturvorhaben sind im Kernangebot enthalten: Neubaustrecke Chestenberg zwischen Rapperswil und dem Portal des Heitersbergtunnels bei Mellingen (Verzweigungsbauwerk Gruemet), Eppenbergtunnel zwischen Däniken und Schönenwerd sowie Zufahrten und Überwerfungsbauwerke im Raum Olten. Die für den Aargau ebenfalls sehr wichtigen Grossprojekte neuer Juradurchstich (Wisenberg) und zweiter Heitersbergtunnel hat der Bundesrat aufgrund von finanziellen Vorgaben nicht in ZEB aufgenommen. Ende März 2010 hat das Bundesamt für Verkehr über den Stand des Projekts Bahn 2030 orientiert. In der teureren Variante (21 Mia. Franken) ist nun auch der zweite Heitersbergtunnel enthalten, der seit der Abstimmung über Bahn 2000 geforderte dritte Juradurchstich fehlt nach wie vor.
- Durchmesserlinie (DML) Zürich: Die Kapazität des Bahnhofs Zürich ist mitbestimmend für das Angebot im Kanton Aargau. Der Kanton Aargau hat grosses Interesse an der raschen Realisierung der DML. Sie soll 2016 in Betrieb gehen.

GVVG

Art. 4–6 ZEBG

Art. 1 Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur

Der Grosse Rat hat mit dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr eine wichtige Planungsgrundlage auf kantonaler Ebene geschaffen. Im Richtplan werden die raumrelevanten Elemente dieses Programms festgelegt.

Mehrmjahresprogramm öV, 2007

Planungsgrundsatz F

Die öV-Güteklasse zur Beurteilung eines Standorts wird weiterhin nach der für die Parkierung nicht mehr gültigen VSS-Richtlinie SN 640 290 wie folgt ermittelt¹:

Haltestellenkategorie

Kursintervall	Art des Verkehrsmittels			
	Verkehrsgruppe A		Verkehrsgruppe B	
	Bahnknoten	Bahnlinie	Regionalbus	kleiner Ortsbus
≤ 05 Min.	I	I	II	III
> 05–10 Min.	I	II	III	IV
> 10–20 Min.	II	III	IV	V
> 20–40 Min.	III	IV	V	V
> 40–60 Min.	IV	V	V	–

Die Verkehrsmittelarten werden für die Ermittlung des durchschnittlichen Kursintervalls zu den zwei Gruppen A und B zusammengefasst. Innerhalb der gleichen Gruppen müssen für die Intervallberechnung alle Verkehrsmittel zusammen berücksichtigt werden. Als Kursintervall gilt der durchschnittliche Abstand zwischen den Ankünften beziehungsweise Abfahrten (pro Linie jeweils in der Hauptlastrichtung) aller Verkehrsmittel der gleichen Gruppe zwischen 06.00 und 20.00 Uhr (Montag bis Freitag). Verdichtungen in den Hauptverkehrszeiten werden anteilmässig berücksichtigt, analog ist bei Linienüberlagerungen vorzugehen. In reinen Arbeitsplatzgebieten mit stark verdichtetem Angebot während den "Pendlerzeiten" ist das durchschnittliche Kursintervall von 06.00 bis 8.30 und 16.00 bis 18.30 Uhr anzuwenden (Montag bis Freitag).

Haltestellenkategorie	Erreichbarkeit der Haltestellen			
	≤ 300 m	> 300–500 m	> 500–750 m	> 750–1'000 m
I	Klasse A	Klasse A	Klasse B	Klasse C
II	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
III	Klasse B	Klasse C	Klasse D	
IV	Klasse C	Klasse D		
V	Klasse D			

Ausgehend von den Haltestellenkategorien I bis V kann das Baugebiet abhängig von der Erreichbarkeit der Haltestellen für Fussgänger in Erschliessungsgüteklassen eingeteilt werden. Die in der Tabelle aufgeführten Distanzen (Luftlinie) berücksichtigen mittlere Umwegfaktoren von 20 bis 30 %. Bei besonderen Umständen (zum Beispiel schwierige Topografie, grössere Höhendifferenzen) wird die nächsttiefere Klasse gewählt oder die Fusswegdistanz entsprechend vergrössert.

¹ Die Anzahl Pflichtparkfelder errechnet sich auf Basis der VSS-Richtlinie SN 640 281. Diese hat die VSS-Richtlinie SN 640 290 ersetzt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Für das Bahn- und Busnetz des Kantons werden unterschiedliche Angebotsstufen festgesetzt:
 - Angebotsstufe B Basisangebot,
 - Angebotsstufe S Stundentakt als Regelfall,
 - Angebotsstufe H ½-Stunden-Takt als Regelfall,
 - Angebotsstufe V ¼-Stunden-Takt oder 20-Minuten-Takt als Regelfall.
- B. Der Kanton stellt im Regelfall in jeder Ortschaft mit der Angebotsstufe B eine Erschliessung mit 8 bis 12 Kurspaaren auf einer Linie bereit. Sind Nachfrage und Kostendeckung ungenügend, kann der Kanton das Angebot durch unkonventionelle Betriebsformen ersetzen. Die Fahrpläne sind bedarfsbezogen auszugestalten.
- C. Der Kanton kann in den Angebotsstufen S, H und V Fahrplanverdichtungen aus Gründen der Nachfrage, des betrieblichen Ablaufs oder der Gewährung von Anschlüssen an übergeordnete Verkehrsmittel anbieten. Bei mangelnder Nachfrage kann er das Angebot auf allen vier Angebotsstufen reduzieren.
- D. Der Kanton bietet Abendangebote an, soweit diese eine genügende Nachfrage aufweisen. Er bestellt auch ein nachfrageorientiertes Nachtangebot, welches primär an den Wochenenden angeboten wird.
- E. Gemeinden und andere öffentliche und private Institutionen können weitere Angebote wie zusätzliche Spätkurse, Einschaltkurse ausserhalb des Taktsystems und spezielle Angebote für die Bedürfnisse von Schulen bestellen. Diese Angebote gelten als Sonderleistungen gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr.
- F. Die Qualität der öV-Erschliessung an einem bestimmten Standort wird als öV-Güteklasse bezeichnet. Sie ergibt sich aus der Art des Verkehrsmittels, dem Kursintervall und dem Abstand des Standorts zur Haltestelle.
- G. Der Kanton überprüft im Rahmen des Bestellverfahrens die bestehenden Angebote im Regionalzugs- und Busnetz linienbezogen auf die Kriterien Nachfrage und Kostendeckung und passt das Angebot an.
- H. Der Kanton überprüft die Nachfrage für zusätzliche Buslinien, welche die Querverbindungen der Täler sicherstellen.

Personenfernverkehr

M 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Betrieb von Fern- und Güterverkehr gehört in den marktwirtschaftlichen Bereich und ist von den Unternehmen kostendeckend zu führen.

mobilitätAARGAU, 2006,
S. 55

Der Aargau hält die Einbindung seiner Zentren in das nationale Schienennetz mit Anbindung an die europäischen Netze und internationalen Flughäfen auf einem hohen Stand.

RP, H 4.4

Herausforderung

Gemäss heutiger Kompetenzregelung sind die SBB alleinige Verantwortliche für den IC- und Schnellzugsverkehr. Wenn frühzeitig auf neue Konzeptideen der SBB Einfluss genommen wird, können positive Entwicklungen für die Aargauer Städte und Regionen erwirkt werden. Durch eine bestmögliche Fahrplanlage des Fernverkehrs können gute Voraussetzungen für die Anschlüsse des Regionalverkehrs angeboten werden.

Mehrjahresprogramm öV,
2007, S. 35–36

Der Kanton Aargau muss darauf hinwirken, dass das heute gut vernetzte Angebot mit den nächsten grossen Angebotsschritten im Mittelland (ZEB und Bahn 2030) weiterhin funktioniert und weiter verbessert wird. Die geplanten Ausbauten bis 2030 mit dem Vierspurausbau Aarau–Olten, der Neubaustrecke Chestenberg sowie dem 2. Heitersbergtunnel sollen für den Aargau einen grösstmöglichen Nutzen bringen.

Stand / Übersicht

Seit der Einführung von Bahn 2000 1. Etappe besteht im Aargau ein aufeinander abgestimmtes Netz im Fern- und Regionalverkehr auf der Schiene. Die Kernstädte sind mit den umliegenden ausserkantonalen Zentren häufig direkt und im Halbstundentakt miteinander verbunden. Auch die wichtigen Verbindungen innerhalb des Kantons weisen häufig mehrere, stabile Verbindungen pro Stunde auf.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze allgemein

- A. (...*)
- B. (...*)
- C. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs ist durch eine optimale örtliche und zeitliche Verknüpfung des Schnellzugs-, Regionalzugs- und Busverkehrs weiter zu entwickeln.
- Die Abstimmung zwischen den Fernverkehrszügen und den Regionalzügen hat in zwei Bereichen zu erfolgen:
- optimale Verknüpfung des Zubringerverkehrs mit den Fernverkehrszügen, die auf den Hauptachsen im Mittelland verkehren,
 - optimale Verbindungen zwischen den Kernstädten mit ergänzenden Regionalzugsläufen parallel zum nationalen Schnellzugsangebot.
- D. (...*)
- E. Der Kanton Aargau verlangt vom Bund bis 2030 die Realisierung der folgenden übergeordneten Infrastrukturvorhaben:
- Eppenbergtunnel,
 - Neubaustrecke Chestenberg (Rapperswil bis Mellingen-Gruemet),
 - Entflechtungsbauwerke in den Knoten Olten und Basel,
 - Verbindungslinie Brunegg–Mägenwil,
 - Heitersbergtunnel II,
 - 2. Juradurchstich (Wisenbergertunnel).
- F. Sofern die optimale Anbindung der aargauischen Kernstädte an den Hochgeschwindigkeitsverkehr in Basel, Bern und Zürich mittels Fernverkehrsverbindungen nicht gelingt, ist ein eigener HGV-Halt zu verlangen.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsgrundsätze gegenüber dem nationalen Verkehr

- G. Die Aargauer Kernstädte sollen von Direktverbindungen in folgende Landesteile profitieren können:
- direkte Züge via neuem Durchgangsbahnhof Zürich nach Zürich-Flughafen und in die Ostschweiz,
 - direkte Züge in die Westschweiz (via Bern beziehungsweise via Biel) und ins Berner Oberland,
 - direkte Züge ins Bündnerland,
 - direkte Züge zwischen dem Aargau und den IR-Haltepunkten in den Kantonen Basel-Landschaft (Liestal, Sissach), Bern (Langenthal, Burgdorf), Luzern (Sursee) und Solothurn (Oensingen, Solothurn, Grenchen),
 - direkte Züge nach Basel und Bern.
- H. (...*)
- I. (...*)
- J. (...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Eisenbahnvorhaben: Festsetzung**

1.1 An der Weiterbearbeitung der nationalen Ausbau- und Ergänzungsprojekte besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinden(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
	keine	

2. Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis

2.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
	Heitersbergtunnel II ¹	14 I5–J5
	Juradurchstich Wisenberg	12 A4–D6
	Neubaustrecke Chestenberg (2 Varianten) ¹	13 G5–I5
	Vierspurausbau Däniken–Aarau (Eppenbergtunnel, Kantonsgebiet Solothurn) mit zusätzlichem Wendegleis westlich von Aarau	20 E6

¹ (...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

3. Eisenbahnvorhaben: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
	keine	

Regionalzugsverkehr

M 3.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der regionale Personenverkehr gehört zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Bund und Kantone gelten den Transportunternehmungen die gemäss Planrechnung ungedeckten Kosten des gemeinsam bestellten Verkehrsangebots ab.	Art. 8 TG
Die Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs sind mit Hilfe des Bundes, der Transportunternehmen und des Kantons bedürfnisgerecht auszubauen und in gutem technischen Zustand zu erhalten.	§ 2 Abs. 1 ÖVG
Der Kanton leistet an konzessionierte Transportunternehmen Abgeltungen im Ausmass der anerkannten ungedeckten Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> a) das vom Kanton und vom Bund gemeinsam bestellte Verkehrsangebot, b) die eigenen, zusätzlichen Bestellungen von Verkehrsangeboten, c) von ihm bestellte wiederkehrende Infrastrukturleistungen wie Unterhalt, Instandhaltung, Abschreibungen und Kapitalverzinsung, d) Rollmaterial, Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen. 	§ 5 Abs. 1 ÖVG
Die Abgeltungen des Kantons werden zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden getragen. Die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden bemisst sich nach der Verkehrsbedienung und der Einwohnerzahl.	§ 6 Abs. 1–2 ÖVG
Ein attraktives Bahnangebot fördert die konzentrierte Siedlungsstruktur entlang der Bahnlinien und um die Haltestellen. So kann die Besiedlung mit dem Ausbau des öV gezielt und wirkungsvoll gesteuert werden.	RP, R 1

Herausforderung

Der Regionalverkehr auf der Schiene hat hohe Priorität und darf nicht verdrängt werden.	mobilitätAARGAU, 2006, Strategie 3.8
Das Abstimmen zwischen dem Schnell- und dem Regionalzugsangebot ist im Aargau von zentraler Bedeutung. Die Regionalzüge können auf den Hauptachsen über kurze Distanzen fehlende Schnellzüge ersetzen. Dadurch lassen sich aargauische Zentren an den nationalen Verkehr anschliessen (Beispiele: Zofingen–Olten, Wohlen–Lenzburg–Aarau usw.).	Mehrjahresprogramm öV, 2007, S. 36–39
Die beschränkten Mittel sind dort zu konzentrieren, wo die Potenziale und Verkehrsströme hoch sind und/oder das Strassennetz vergleichsweise unattraktiv oder überlastet ist. In diesen Gebieten sind die Konkurrenzchancen des Regional- beziehungsweise S-Bahnverkehrs gross.	

Stand / Übersicht

Die Entwicklungs- und Optimierungsziele im Regionalverkehr wurden 1996 im Richtplan Aargau definiert. Seit der Einführung von Bahn 2000 im Dezember 2004 sind die damals angestrebten Zielzustände weitgehend umgesetzt. Im Rahmen der Mehrjahresplanung wurden vom Grossen Rat neue Vorgaben beschlossen, welche die neusten Entwicklungen aufnehmen. Sie werden in den kantonalen Richtplan übernommen und bilden die Grundlagen für künftige Angebotskonzepte.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze für das Angebot

- A. Der Regionalzugsverkehr im Aargau ist das Rückgrat der öV-Erschliessungen in den Verkehrskorridoren. Das Angebot ist auf die grossen Verkehrsströme in die aargauischen Kernstädte und in Richtung der Agglomerationen Zürich, Basel, Luzern und Zug auszurichten.
- B. Als strategische Stossrichtungen für die bereits realisierten oder zukünftigen Angebotskonzepte im Regionalzugsverkehr werden Planungsvorgaben festgesetzt:

Vorgaben Entwicklung:

- Urbane Entwicklungsräume und Kernstädte durch S-Bahn- beziehungsweise Regionalzugslinien verbinden, in Ergänzung zum Fernverkehr.
- Einbindung der nachfragestarken ländlichen Entwicklungsachsen in Kernstädte durch häufige Bahnverbindungen stärken.
- Durch gutes S-Bahn- und Regionalzugsangebot optimale Anschlüsse an das Fernverkehrsnetz gewährleisten.
- Gute Verbindungen zwischen den Hochschulstandorten der Nordwestschweiz, Aarau, Brugg–Windisch, Muttenz, Olten und Basel sowie zu den Universitätsstandorten Bern, Basel und Zürich schaffen.
- Angebotsdichte: In der Regel Halbstundentakt, teilweise mit Verdichtungen zum Viertelstundentakt in Spitzenzeiten. Auf nachfragestarken Linien durchgehender Viertelstundentakt.
- Abendangebote sind vertaktet, ergänzt mit nachfrageorientierten Nachtangeboten.

Vorgaben Optimierung:

- Das Bahnangebot entlang der übrigen ländlichen Entwicklungsachsen nachfragebezogen entwickeln und Anbindung an urbane Entwicklungsräume gewährleisten.
- Verdichten des Angebots bis zum durchgehenden Halbstundentakt. Teilweise Stundentakt in Randzeiten wie an Wochenenden oder am Abend.
- Gute Voraussetzungen für den gezielten Ausbau der kombinierten Mobilität schaffen.
- Regionalzugsangebot im ländlichen Entwicklungsraum beibehalten beziehungsweise nachfragebezogen entwickeln.

- C. Die Zuteilung der Planungsvorgaben im Regionalzugsverkehr auf die Verkehrskorridore dient als Beurteilungsgrundlage für das Bestellverfahren.

Richtplan-Teilkarte M 3.3

Vorgaben Entwicklung für Verbindung von urbanen Entwicklungsräumen und Kernstädten:

- Zofingen–Olten (Fernverkehr [FV], RegioExpress-Züge [RE] und Regionalverkehr)
- Olten–Aarau–Brugg–Baden–Killwangen (teils FV/RE)
- Brugg–Baden–Zürich
- Baden–Würenlos–Regensdorf–Zürich
- Olten–Aarau–Lenzburg–(Limmattal–)Zürich
- Lenzburg–Brugg–Baden
- Wohlen–Lenzburg–Aarau
- Muri–Wohlen–Zürich
- Basel–Rheinfelden–Brugg (Abschnitt Frick–Brugg: FV)

Vorgaben Entwicklung für Bahnlinien entlang nachfragestarken ländlichen Entwicklungsachsen:

- Frick / Laufenburg–Stein–Rheinfelden–Basel
- Bad Zurzach / Waldshut–Koblenz–Baden
- Schöftland–Aarau
- Menziken–Aarau
- Wohlen–Bremgarten–Dietikon

Vorgaben Optimierung für Bahnlinien entlang übrigen ländlichen Entwicklungsachsen:

- Lenzburg–Beinwil a. S.–Hochdorf–Luzern
- Zofingen–Kölliken–Suhr–Lenzburg
- Wohlen–Muri–Rotkreuz(–Zug)
- Aarau–Wildeggen–Brugg

Vorgaben Optimierung für Bahnlinien im ländlichen Entwicklungsraum:

- Bad Zurzach–Eglisau–Bülach
- Sursee–Zofingen(–Olten)
- Langenthal–Rothrist–Olten

Vorgaben Nachtangebot:

- Die SN1 der Zürcher S-Bahn und die SN1 der Regio-S-Bahn Basel werden als Rückgrat für die Nachtangebote weiter entwickelt.

- D. Der Kanton bezieht die Regionalplanungsverbände beziehungsweise ihre Gemeinden in die Erarbeitung von Angebotskonzepten im Regionalzugsverkehr und in das Bestellverfahren ein.

Planungsgrundsätze für die Infrastruktur

- E. Infrastrukturmassnahmen für den Regionalzugsverkehr werden mit den Ausbauten für den Personenfern- und Güterverkehr koordiniert.

F. (...*)

G. (...*)

- H. Die Bahnhaltstellen sind behindertengerecht auszubauen und auf das moderne Rollmaterial anzupassen.

- I. Bei Siedlungsentwicklungen und bei Verschiebungen von Siedlungs- beziehungsweise Arbeitsplatzschwerpunkten sind neue Haltepunkte zu prüfen. Dabei ist der Aspekt der Reisezeitverlängerung für bestehende Fahrten zu berücksichtigen.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Eisenbahnvorhaben: Festsetzung

- 1.1 An der Realisierung der Ausbau- und Ergänzungsprojekte der Bahninfrastruktur besteht ein hohes kantonales Interesse. Die folgenden Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Killwangen, Spreitenbach	Limmattalbahn	67	J5–K5
Kölliken	Neue Haltestelle Kölliken Mitte	65	E7
Oberkulm	Stationsausbau Oberkulm inklusive Doppelspurabschnitt	84	G8
Reinach	Neue Haltestelle Reinach Eien	68	H8
Seon	Neue Haltestelle Seon Nord	59	G7
Turgi–Koblentz	Doppelspurausbauten Turgi–Koblentz	20a	H1–I3

Richtplan-Gesamtkarte

2. Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis

- 2.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse. Die folgenden Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Aarau	Entflechtung WSB / Hintere Bahnhofstrasse	80	F6
Boniswil	Neue Haltestelle Alliswil (Boniswil)	60	H7
Döttingen, Untersiggenthal	Zusätzliche neue Haltestellen in Döttingen Süd, ABB-Ennetturgi / Untersiggenthal	21	I2, I3
Killwangen– Baden	Weiterführung Limmattalbahn bis Baden	83	J4–J5
Koblentz–Bad Zurzach	Doppelspurausbauten Koblentz–Bad Zurzach	20b	I1
Lenzburg, Othmarsingen, Hendschiken	Verknüpfungsbauwerke im Raum Gexi	26	H5–H6
Oberentfelden	Eigentrossierung Oberentfelden Mitte	54	F6
Spreitenbach	Neue Haltestelle Asp	110	K5
Unterkulm	Eigentrossierung Unterkulm Mitte	22	G8
Wettingen	Neue Haltestelle Tägerhard	64	J4

Richtplan-Gesamtkarte

3. Eisenbahnvorhaben: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

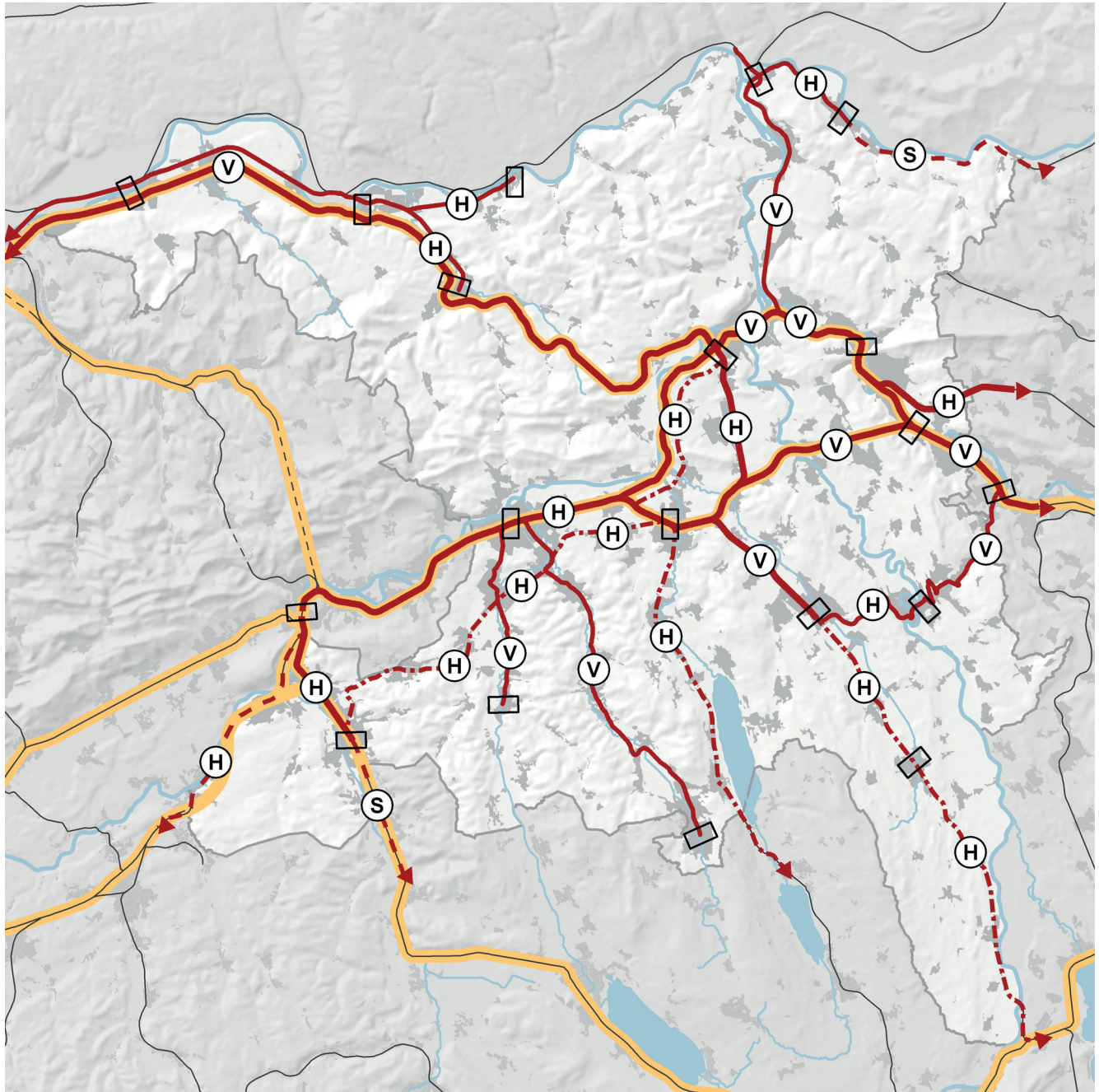
Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Aarau–Menziken	Doppelspurabschnitte im Wynental	72	F6–H9
Aarau–Schöftland	Doppelspurabschnitte im Suhrental	71	F6–F8
Aarburg	Neue Haltestelle Aarburg Nord	79	D7
Bremgarten	Neue Haltestelle Bremgarten Obere Ebene	76	J7
Bremgarten– Dietikon	Doppelspurabschnitte Bremgarten–Dietikon	74	J7–K5
Henschiken– Oberrüti	Mehrsपुरausbau im Freiamt (3. Gleis)	82	H6–K11
Hunzenschwil	Neue Haltestelle Hunzenschwil Schoren	77	G6
Oftringen	Neue Haltestelle Oftringen Zentrum	78	D7
Pratteln–Stein*	Dreisपुरausbau	50	A2–D2
Seon	Neue Haltestelle Seon Birren	69	G6
Staufen	Neue Haltestelle Staufen	70	H6
Turgi, Baden	3. Gleis Turgi–Baden (partiell)	81	I3–J4
Unterkulm	Eigentrasseierung Unterkulm Süd	55	G8
Wettingen– Würenlos	Ausbau der Linie Wettingen–Würenlos– Regensdorf	63	J4–L4
Wohlen	Neue Haltestelle Wohlen Bifang	75	I7
Wohlen– Bremgarten	Doppelspurabschnitte Wohlen–Bremgarten	73	I7–J7

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017










4. Stilllegung oder Überprüfung von Eisenbahnlinien

4.1 Das für den Personenverkehr stillgelegte Trasse Mellingen–Dättwil–Wettingen ist für den öV oder eine kombinierte Nutzung öV und Langsamverkehr freizuhalten.

Richtplan-Teilkarte M 3.3 Regionalzugsverkehr



Ausgangslage Richtplanaussage

Planungsvorgaben im Regionalzugsverkehr in Verkehrskorridoren	
	Bahnlinien für Verbindungen von urbanen Entwicklungsräumen und Kernstädten
	Bahnlinien entlang nachfragestarken ländlichen Entwicklungsachsen
	Bahnlinien entlang übrigen ländlichen Entwicklungsachsen
	übrige Bahnlinien im ländlichen Entwicklungsraum
	Stundentakt als Regelfall
	½-Stunden-Takt als Regelfall
	¼-Stunden-Takt als Regelfall
	Ausgewählte Bahnstation
	Übergeordnetes Schnellzugsnetz

Busverkehr

M 3.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund regelt den Betrieb und die Finanzierung von Buslinien. Der Kanton leistet an konzessionierte Transportunternehmen (Regional- und Ortsverkehr) Abgeltungen im Ausmass der anerkannten ungedeckten Kosten. Die Abgeltungen des Kantons werden zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden getragen.

RP, M 3.1 Ausgangslage
§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1
ÖVG

Herausforderung

Der strassengebundene öffentliche Verkehr wird durch Staus behindert. Die Zuverlässigkeit ist durch Busspuren, Bevorzugung an Lichtsignalanlagen oder Zuflussteuerungen zu erhöhen.

Der Busverkehr wird auf die Angebotsentwicklung der Bahn abgestimmt.

Auf nachfragestarken Buslinien wird das Angebot am Abend, in der Nacht und am Wochenende weiter verbessert.

In den ländlichen Entwicklungsräumen stehen die Mobilitätsvorsorge und das Weiterentwickeln von alternativen Erschliessungslösungen im Vordergrund.

RP, H 2.3

Das Busnetz in den Kernstädten, urbanen Räumen, entlang der ländlichen Entwicklungskorridore und im ländlichen Entwicklungsgebiet muss trotz des gegenwärtig guten Ausbaustandards laufend den Nachfragebedürfnissen und den Konzepten im Schienenverkehr angepasst werden. Aufgrund der Siedlungsentwicklung und der wachsenden Mobilität steigen die Ansprüche an einen leistungsfähigen und zuverlässigen Zubringerverkehr in die aargauischen Zentren und auf die wichtigen Bahnachsen in den Entwicklungskorridoren.

Mehrjahresprogramm öV,
2007, S. 41–42

Anpassungen im Busnetz werden meistens den aktuellen Bedürfnissen entsprechend und relativ kurzfristig vorgenommen.

Stand / Übersicht

Das Busangebot wurde in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Dabei musste das Angebot beim Busverkehr vor allem auf die veränderten Bahnangebote im Zusammenhang mit Bahn 2000 1. Etappe abgestimmt werden, damit ein attraktives öV-Gesamtangebot auch benutzt wird. In vielen Gebieten überarbeitete der Kanton gemeinsam mit den Transportunternehmen und den Gemeinden das seit Jahren historisch gewachsene Angebot. Auf den 12. Dezember 2004 konnte vor allem in dicht besiedelten Räumen und entlang wichtiger Verbindungsachsen die Attraktivität der Buslinien durch Angebotsverdichtung und bessere Anschlüsse auf die übergeordneten Bahnverbindungen gesteigert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze für das Angebot

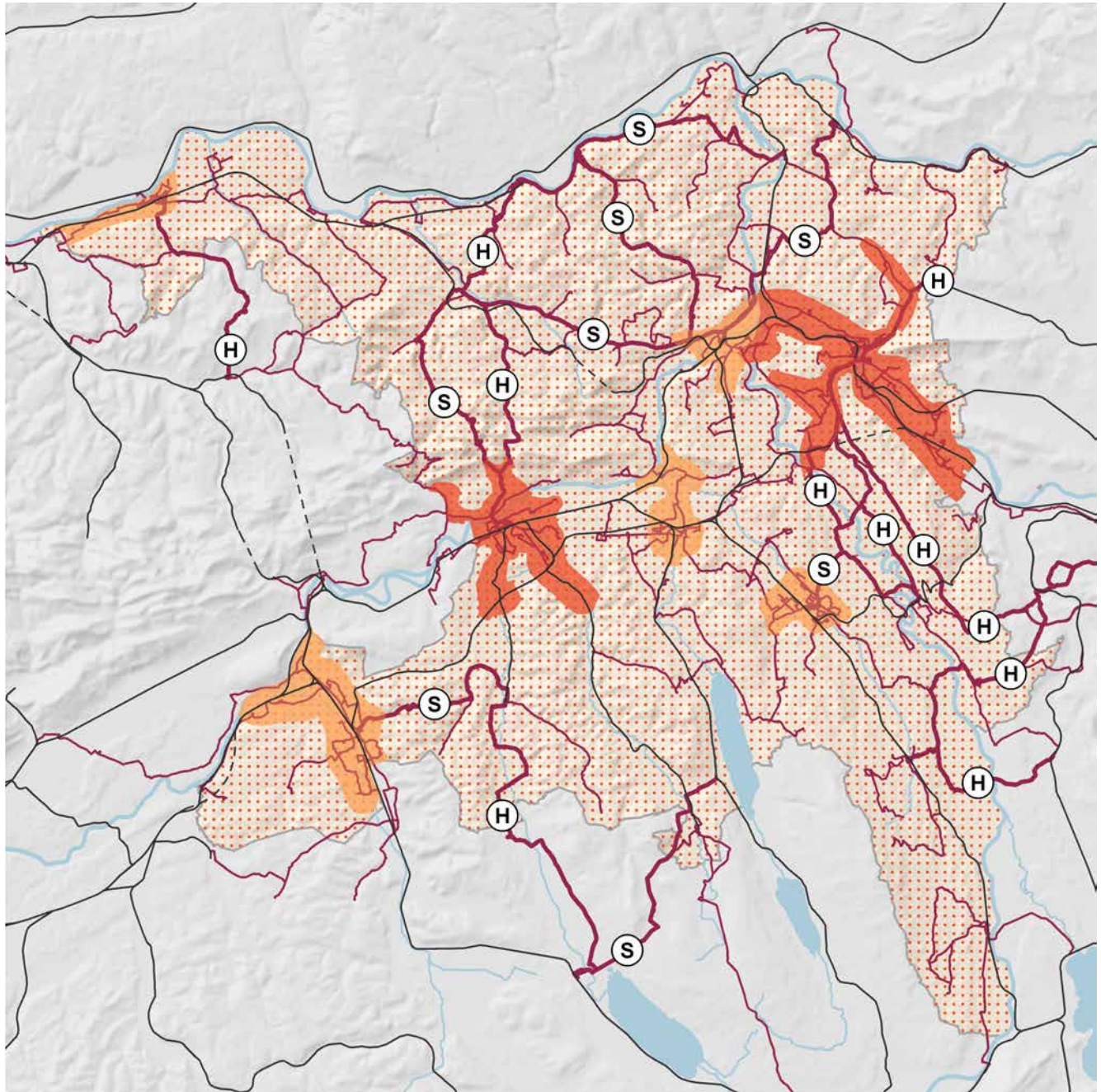
- A. Das Busnetz nimmt die Entwicklungen im Siedlungsgebiet auf und wird auf die Schwerpunkte Wohnen, Arbeiten / Schule und Freizeit / Tourismus sowie auf Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr wie Einkaufszentren ausgerichtet.
- B. Die Anschlüsse vom Busnetz auf das übergeordnete Schienennetz sind sicherzustellen.
- C. Das Busangebot wird gezielt und nachfragebezogen verdichtet.
- D. Die Abendangebote nach 20.00 Uhr und die Nachtangebote in den Nächten Freitag / Samstag und Samstag / Sonntag werden schrittweise weiter entwickelt.
- E. Die Buslinien im Aargau werden in drei Funktionskategorien unterteilt:
 - Buslinien mit regionaler Erschliessungsfunktion,
 - Buslinien in aargauischen Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen,
 - Buslinien mit überregionaler Verbindungsfunktion.
- F. Die Zuteilung der einzelnen Buslinien zu einer Funktionskategorie wird gemäss Richtplan-Teilkarte M 3.4 vorgenommen und dient als Beurteilungsgrundlage für das Bestellverfahren.
- G. Die Zuordnung der Angebotsstufen S, H und V zu den überregionalen Buslinien und zu den Kernstädten sowie urbanen Räumen dient als Beurteilungsgrundlage für das Bestellverfahren.
- H. Die Angebotsstufen für die regionalen Buslinien werden je nach Potenzial, Nachfrage und Beziehungen zu den übergeordneten Entwicklungs- und Optimierungskorridoren im Regionalzugsverkehr im Rahmen der Bestellverfahren festgelegt.
- I. Der Kanton bezieht die Regionalplanungsverbände beziehungsweise ihre Gemeinden in die weitere Bearbeitung von Bus-Angebotskonzepten und in das Bestellverfahren ein.

Richtplan-Teilkarte M 3.4

Planungsgrundsätze für die Infrastruktur










- J. Das Haltestellennetz ist entsprechend der Siedlungsentwicklung zu erweitern. Neue Haltestellen sind insbesondere bei neuen Wohnüberbauungen, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsintensiven Einrichtungen zu erstellen. Wo sinnvoll und möglich, sind auch P+P- und P+R-Plätze zu erschliessen.
- K. Die öV-Erschliessung ist im Rahmen der Nutzungsplanung sicherzustellen.
- L. Die Zuverlässigkeit des Busverkehrs und die Beförderungsgeschwindigkeit zur Sicherung der Anschlüsse beziehungsweise zur Optimierung der Busumläufe sind durch geeignete Massnahmen zu steigern, wie Bevorzugung an Lichtsignalanlagen, Busspuren oder Busschleusen.
- M. Die Infrastruktur zur Verknüpfung von Bus-Bahn, wie Zugänge und Umsteigeanlagen, ist zu einer durchgängigen Transportkette auszubauen.
- N. Das Haltestellennetz ist behindertengerecht zu gestalten, mittels:
 - Massnahmen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten, Neu- oder Ausbauprojekten,
 - zusätzlichen Massnahmen im Rahmen des Umsetzungsprogramms zum Behindertengleichstellungsgesetz.

Richtplan-Teilkarte M 3.4 Busverkehr



Ausgangs-
lage

Richtplan-
aussage

	Busverkehr mit regionaler Erschliessungsfunktion mindestens Basisangebot je nach örtlicher Situation Stunden- (S), ½-Stunden- (H) oder ¼-Stunden-Takt (V)
	Busverkehr in aargauischen Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen mit mindestens 15-Minuten-Takt als Regelfall (V)
	mindestens 30-Minuten-Takt als Regelfall (H)
	Busverkehr mit überregionaler Verbindungsfunktion
	Stundenakt als Regelfall
	½-Stunden-Takt als Regelfall
	¼-Stunden-Takt als Regelfall
	Buslinien
	Schienennetz

Rad- und Fussverkehr

M4.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest. Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren. Art. 88 Abs. 1–2 BV

Es sollen Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden. Art. 3 Abs. 3 lit. c RPG

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden und die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung. Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen. Art. 4 FWG

Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege, die sie in die Pläne aufgenommen haben, angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. In Städten und grösseren Ortschaften sind Fussgängerverbindungen, die Teile eines Fusswegnetzes nach Artikel 2 FWG sind, einheitlich zu signalisieren. Art. 4 Abs. 1 und 3 FWV

Kanton und Gemeinden nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen der Fuss- und Wanderweggesetzgebung. Die Fuss- und Wanderwege sind frei begehbar; soweit notwendig sind für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen, entsprechende Rechte zu erwerben. Das Fusswegnetz hat die Verbindungen zwischen Wohngebiet, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zentralen öffentlichen und privaten Einrichtungen mit Publikumsverkehr aufzunehmen. § 2, 4 Verordnung über Fuss- und Wanderwege

Den Gemeinden obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Fusswege. Sie können das Fusswegnetz in einem kommunalen Richtplan festlegen. Trassees der Fusswege können mit den kommunalen Nutzungsplänen freigehalten und in diesem Verfahren genehmigt werden.

Bestandteil der öffentlichen Strassen sind auch die für den Schutz der Fussgänger und Radfahrer notwendigen Anlagen. Fuss- und Radwege gelten als Gemeindestrassen, wenn sie nicht Bestandteile von Kantonsstrassen oder von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen sind. Die Zuständigkeit für den Bau liegt beim Kanton für kantonale Radrouten und bei den Gemeinden für Radwege, soweit diese nicht Bestandteil des kantonalen Radroutennetzes sind, und für Fusswege. Die Finanzierung von Geh- und Radwegen, die Bestandteil von Kantonsstrassen sind oder zur Entlastung des Kantonsstrassennetzes dienen, erfolgt nach dem Kantonsstrassendekret. § 80 Abs. 2 lit. a, § 84 Abs. 2, § 86 Abs. 1 BauG

Der Langsamverkehr wird kantonsweit weiterentwickelt. Die Vorteile des Langsamverkehrs auf kurze Distanzen und in Verbindung mit anderen Verkehrsmitteln werden genutzt. §§ 17 und 18 Kantonsstrassendekret
mobilitätAARGAU, 2006, S. 56

Agglomerationsprogramme
Verkehr und Siedlung,
2007

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung definieren Massnahmenbündel für die Förderung des Langsamverkehrs: Steigerung des Langsamverkehrsanteils in Kerngebieten und auf Entwicklungsachsen, Verbesserung der Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern und Optimierung des Mobilitätsverhaltens.

Herausforderung

Ein attraktives Angebot für den Langsamverkehr definiert sich durch zusammenhängende, direkte und sichere Verbindungen. Diese sind in erster Linie auf den Alltagsverkehr (Berufspendler, Schüler, Einkauf usw.) auszurichten, ohne die Bedürfnisse des Freizeit- und Erholungsverkehrs zu vernachlässigen. Dazu sind aufeinander abgestimmte planerische, organisatorische, gestalterische und bauliche Massnahmen erforderlich.

Oft fehlt dem Langsamverkehr, insbesondere dem Radverkehr, der nötige Raum auf der Strasse. Ein nicht zusammenhängendes Netz beeinträchtigt die Attraktivität und zum Teil die Sicherheit. Umwegrouten werden vom Rad- und Fussverkehr nicht akzeptiert. Zudem fehlen teils gute Infrastrukturen wie zum Beispiel Veloabstellanlagen, um das Umsteigen vom Fahrrad auf den öffentlichen Verkehr zu begünstigen.

Die Förderung des Langsamverkehrs soll mit kommunikativen Massnahmen unterstützt werden. Der Kanton prüft, ob er zusätzliche Anreize für die Gemeinden zur Förderung der Langsamverkehrsnetze schaffen kann. Dabei sollen die Massnahmen und Zuständigkeiten aufgezeigt werden. Die Fuss- und Radwege sollen möglichst direkt geführt, sicher und attraktiv gestaltet werden sowie mit den Nachbargemeinden abgestimmt sein.

Mikrozensus Verkehr,
2005, S. 7

Stand / Übersicht

Gesamtschweizerisch sind gemäss Mikrozensus 2005 rund 30 % der mit dem Auto zurückgelegten Fahrten und Wege weniger als 3 km lang, 45 % aller Fahrten sind kürzer als 5 km. Das Potenzial des Langsamverkehrs ist gross.

Die Umsetzung des kantonalen Radroutennetzes im Umfang von 950 km ist bis 2015 vorgesehen. Schon seit 2010 sind alle kantonalen Radrouten signalisiert. Im Zentrum stehen die Verbesserung der Sicherheit und der Attraktivität für die Benutzenden. Per Ende 2021 waren rund 923 km fertig erstellt, rund 52 km sind im Bau oder geplant.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Für die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie die Radfahrenden werden sichere, attraktive, möglichst direkte und zusammenhängende Wegnetze bereitgestellt.
- B. An der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs besteht ein kantonales Interesse. Daher setzt der Kanton das kantonale Radroutennetz bis 2015 um.
- C. Das kantonale Radroutennetz und die nationalen und regionalen Radwanderwege werden durch den Kanton klar und einheitlich signalisiert. Der Kanton setzt, in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, die gegenseitigen Verbindungen und Anschlüsse an ihre jeweiligen Radrouten zusammenhängend sicher.
- D. In den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Zentren wird das kantonale Radroutennetz verdichtet, um den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr zu steigern.
- E. Die Gemeinden sorgen für sichere, attraktive und möglichst direkte kommunale Fuss- und Radverkehrsverbindungen und stimmen diese mit den Nachbargemeinden ab. Sie setzen Massnahmen zur Sicherheit auf Schulwegen und auf Wegen zu öffentlichen Institutionen in erster Priorität um.
- F. Die Gemeinden fördern mit weiteren planerischen, organisatorischen und gestalterischen Massnahmen den lokalen und regionalen Fuss- und Radverkehr. Insbesondere werten sie die Strassenräume auf.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegung

Richtplan-Teilkarte M 4.1

1. Radroutennetz: Festsetzung

1.1 Das kantonale Radroutennetz ist gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.1 festgesetzt.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Radrouten: Festsetzung

2.1 An der Realisierung der Velovorzugsrouten besteht im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kantonalen Radroutennetzes ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

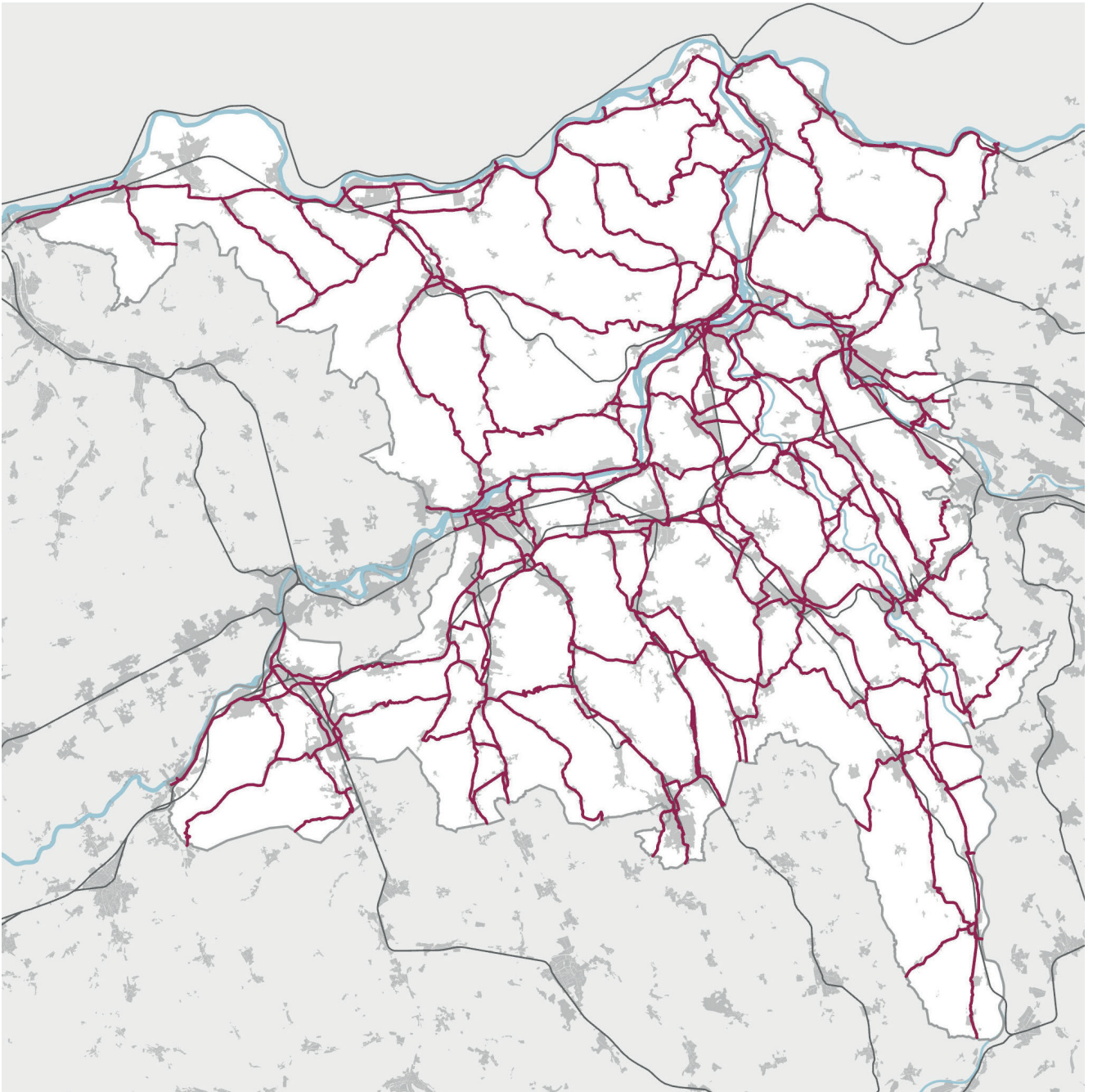
Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
Gebenstorf,	Velovorzugsroute:	11 I3, H3, H4
Windisch, Brugg	Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi bis Brugg	

Richtplan-Gesamtkarte

3. Radrouten: Zwischenergebnis

3.1 An der Realisierung der Velovorzugsrouten besteht im Hinblick auf die Weiterentwicklung des kantonalen Radroutennetzes ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr. Planquadrat
Neuenhof,	Velovorzugsroute:	10 J5–J4
Wettingen, Baden	Neuenhof bis Baden	
Baden, Obersig-	Velovorzugsroute:	11 J4, I4, I3
genthal, Unter-	Baden bis Gemeindegrenze Gebenstorf/Turgi	
siggenthal, Turgi,		
Gebenstorf		
Baden	Velovorzugsroute:	12 J4–I4
	Baden Zentrum bis Dättwil	

Richtplan-Teilkarte M 4.1 Kantonales Radroutennetz

Ausgangslage	Richtplanaussage	
		Kantonales Radroutennetz
		Schiennetz
		Siedlungsgebiet

Wanderwegnetz

M 4.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund stellt die Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze fest. Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.

Art. 88 Abs. 1–2 BV

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden, die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Sie koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes. Sie sorgen dafür, dass Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden, diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können, der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist. Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Art. 4–7 FWG

Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

Das Wanderwegnetz dient der Erholung im Freien. Es führt unter Einbezug von naturkundlichen und historischen Sehenswürdigkeiten durch die Landschaft des ganzen Kantonsgebiets. Beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung ist auf die Bedürfnisse von Natur und Landschaft sowie Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen.

§§ 2 Abs. 4–5, 3 Abs. 1, 5
Verordnung über Fuss- und Wanderwege

Die Wanderwege sind ausserhalb des Baugebiets auf Naturwegen anzulegen.

Dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) obliegen Planung, Anlage und Kennzeichnung der Wanderwege.

Der Grosse Rat legt das kantonale Wanderwegnetz fest.

§ 85 BauG

Herausforderung

Attraktive, sichere, zusammenhängende und einheitlich signalisierte Wanderwege sind ein wichtiger Faktor des sanften Tourismus beziehungsweise einer naturnahen Erholung. Die gleichzeitige Nutzung von Strassen und Wegen durch Wanderer, Reiter und Fahrzeuge aller Art kann zu Konflikten führen. Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden oder auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

Art. 7 Abs. 2 lit. c und d
FWG

Die historischen Verkehrswege werden soweit möglich ins Wanderwegnetz integriert.

§§ 6 Abs. 1–2, 8 Abs. 2, 10
Verordnung über Fuss- und
Wanderwege

Stand / Übersicht

Das BVU arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit dem Verein Aargauer Wanderwege (AWW) zusammen. Es kann die Durchführung bestimmter Aufgaben, so namentlich die Planung des Wanderwegnetzes und der Wegführung, die Kennzeichnung der Wanderwege und die Information der Bevölkerung über Wanderwege durch Vertrag dem AWW übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten des AWW mit Gemeinden oder Grundeigentümern über Wegführung, Ersatzmassnahmen oder Kennzeichnung entscheidet das BVU.

Das Wanderwegnetz wird in seiner grundsätzlichen Lage in der kantonalen Richtplanung vom Grossen Rat festgesetzt und periodisch nachgeführt. Die detaillierte Wegführung wird in einer Übersichtskarte festgehalten. Änderungen in der Wegführung bedürfen der Zustimmung des BVU und werden dem zuständigen Bundesamt zur Kenntnis gebracht.

Der AWW kartiert das Wanderwegnetz seit Ende der 30er-Jahre des letzten Jahrhunderts. Die erfassten Wanderwege weisen 2021 eine Gesamtlänge von 1662 km auf. Davon sind 524 km oder 32 % mit einem Festbelag und 1138 km oder 68 % mit einem Naturbelag versehen.

In den Zonenplänen der Gemeinden sind die Wanderwege als Orientierungsinhalt eingezeichnet. Die Wegführung im Einzelnen muss laufend angepasst werden. Mit dem Richtplan wird daher das Wegnetz nur grob festgesetzt. Die Festlegung der detaillierten Wegführung erfolgt im Auftrag des BVU in Zusammenarbeit mit dem AWW unter Einbezug der Gemeinden. Die Abstimmung des Wanderwegnetzes mit den Nachbarkantonen erfolgt laufend durch den AWW und die kantonale Fachstelle.

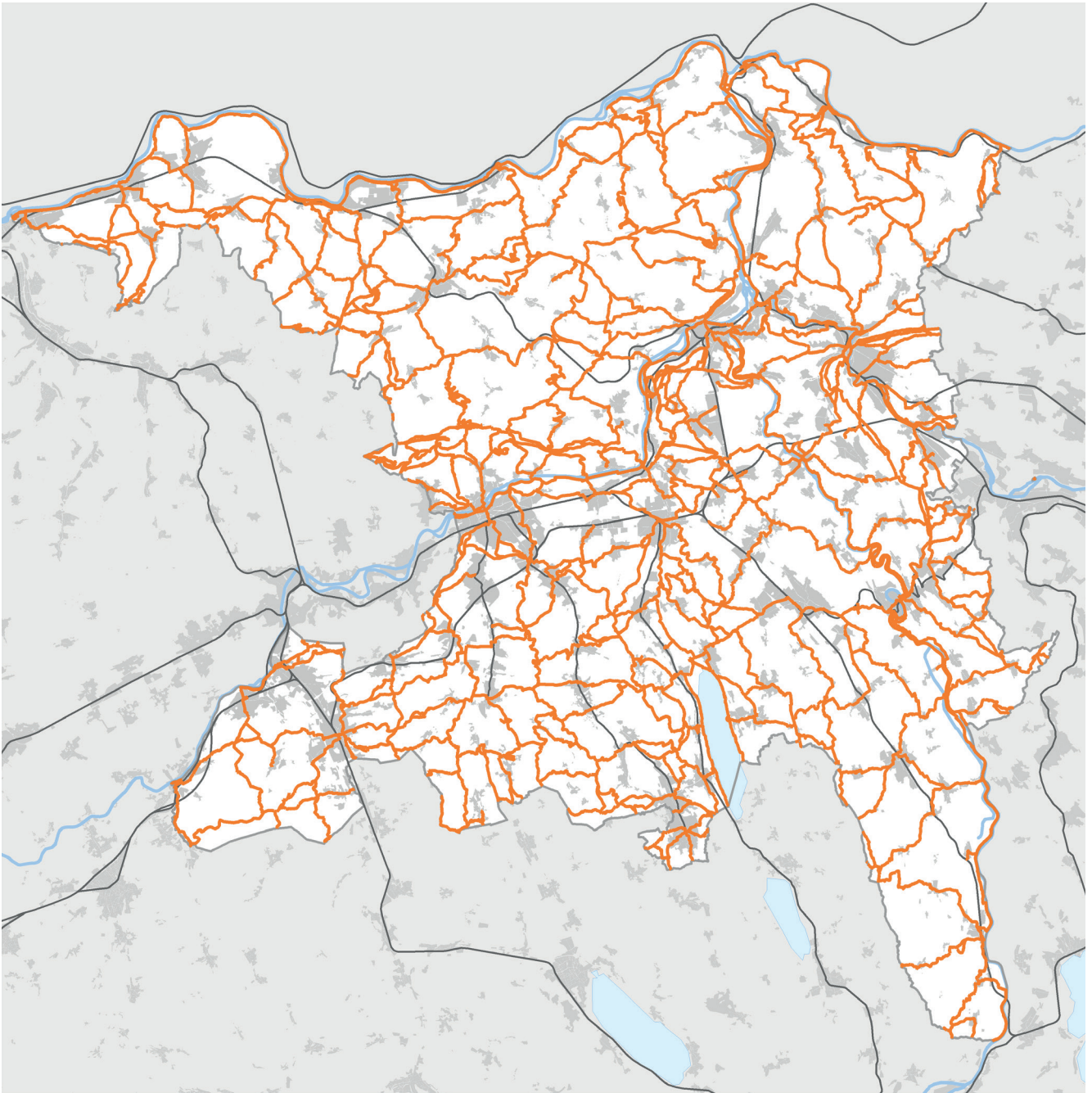
BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wanderwegnetz: Festsetzung

- 1.1 An der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Attraktivität des Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse. Das kantonale Wanderwegnetz wird festgesetzt.
- 1.2 Die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgten Anpassungen am Wanderwegnetz werden durch den Regierungsrat fortgeschrieben.

Richtplan-Teilkarte M 4.2

Richtplan-Teilkarte M 4.2 Kantonales Wanderwegnetz

Ausgangs-
lage

Richtplan-
aussage

		Wanderwegnetz
		Schiennetz
		Siedlungsgebiet

Kombinierte Mobilität

M 5.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund sorgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich Schiene und Strasse mit geeigneten Massnahmen dafür, dass der Langsamverkehr optimal in die Transportketten eingegliedert wird, Trennwirkungen beim Langsamverkehr beseitigt werden sowie die Verkehrssicherheit, insbesondere an den Schnittstellen zum lokalen Netz, erhöht wird.	Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006, Entwicklungsstrategie S5.2
Kanton und Gemeinden sorgen für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige und umweltgerechte Verkehrsordnung.	§ 49 Abs. 2 KV
Zu Lasten der Strassenrechnung gehen Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Sie bemessen sich nach dem Nutzen zur Entlastung der Kantonsstrassen.	§ 7 lit. b 3. StrG
Der Kanton kann Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen ausrichten, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Die Beiträge bemessen sich nach dem Nutzen, den die Anlagen für den öffentlichen Verkehr darstellen.	§ 2 Abs. 3 ÖVG
Im ländlichen Raum wird ein Basisangebot des öffentlichen Verkehrs gesichert und die kombinierte Mobilität mit guten Verbindungen zu den Agglomerationen gefördert.	RP, H 2.3
Der motorisierte Individualverkehr, die Angebote im öffentlichen und im Langsamverkehr werden entsprechend ihrer verkehrlichen Wirkung kombiniert entwickelt.	mobilitätAARGAU, Hauptausrichtung II und S. 58 f.
Die einzelnen Verkehrsträger werden zur optimalen Nutzung ihrer Vorteile kantonsweit vernetzt. Das Angebot der kombinierten Mobilität wird durch bauliche und betriebliche Massnahmen ausgeweitet.	
Die wesensgerechte Kombination der Verkehrsmittel nutzt die Vorteile der einzelnen Verkehrsträger und erhöht die Flexibilität der Verkehrsteilnehmenden. Das Vernetzen der Verkehrsmittel ist ein wichtiges Element zur Optimierung des Gesamtverkehrsangebots. Durch das Verlagern und Zusammenlegen von Fahrten wird die Strasseninfrastruktur entlastet. Infrastrukturen wie Park+Ride (P+R) und Bike+Ride (B+R) sollen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr attraktiv machen. Park+Pool-Anlagen (P+P) ermöglichen das "Zusammenlegen" von Fahrten mit dem Auto. Sie helfen mit, die Agglomerationsräume in Hauptverkehrszeiten vom Individualverkehr zu entlasten.	Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung

Herausforderung

Verschiedene Anlagen im Kanton für Park+Ride, Bike+Ride sowie Park+Pool sind zeitweise überlastet. Bei einigen Anlagen sind Signalisation, Auffindbarkeit, Sicherheit oder Unterhalt noch zu verbessern. An einigen Standorten fehlt eine Umsteige-Anlage, obwohl ein Bedarf vorhanden ist.

Stand / Übersicht

Die Transportunternehmen und Gemeinden haben in den letzten Jahren an den meisten Aargauer Bahnstationen Park+Ride-Anlagen (79 bis 2010) erstellt. Die Grösse und die Auslastung variieren stark. Diese Anlagen sind sowohl mit Auto- wie auch Veloparkplätzen ausgestattet. Kurzzeitparkplätze (Kiss+Ride) bestehen in den grösseren Orten. Einige P+R-Anlagen an Bushaltestellen sind in Planung.

Der Kanton Aargau hat ein Umsetzungskonzept für P+R-Anlagen erstellt. Eine Prioritätenliste zum weiteren Ausbau ist in Erarbeitung.

An Autobahnanschlüssen bestehen heute im Aargau acht Park+Pool-Anlagen. Es besteht eine Nachfrage nach Vergrösserung bestehender Anlagen sowie nach zusätzlichen Standorten.

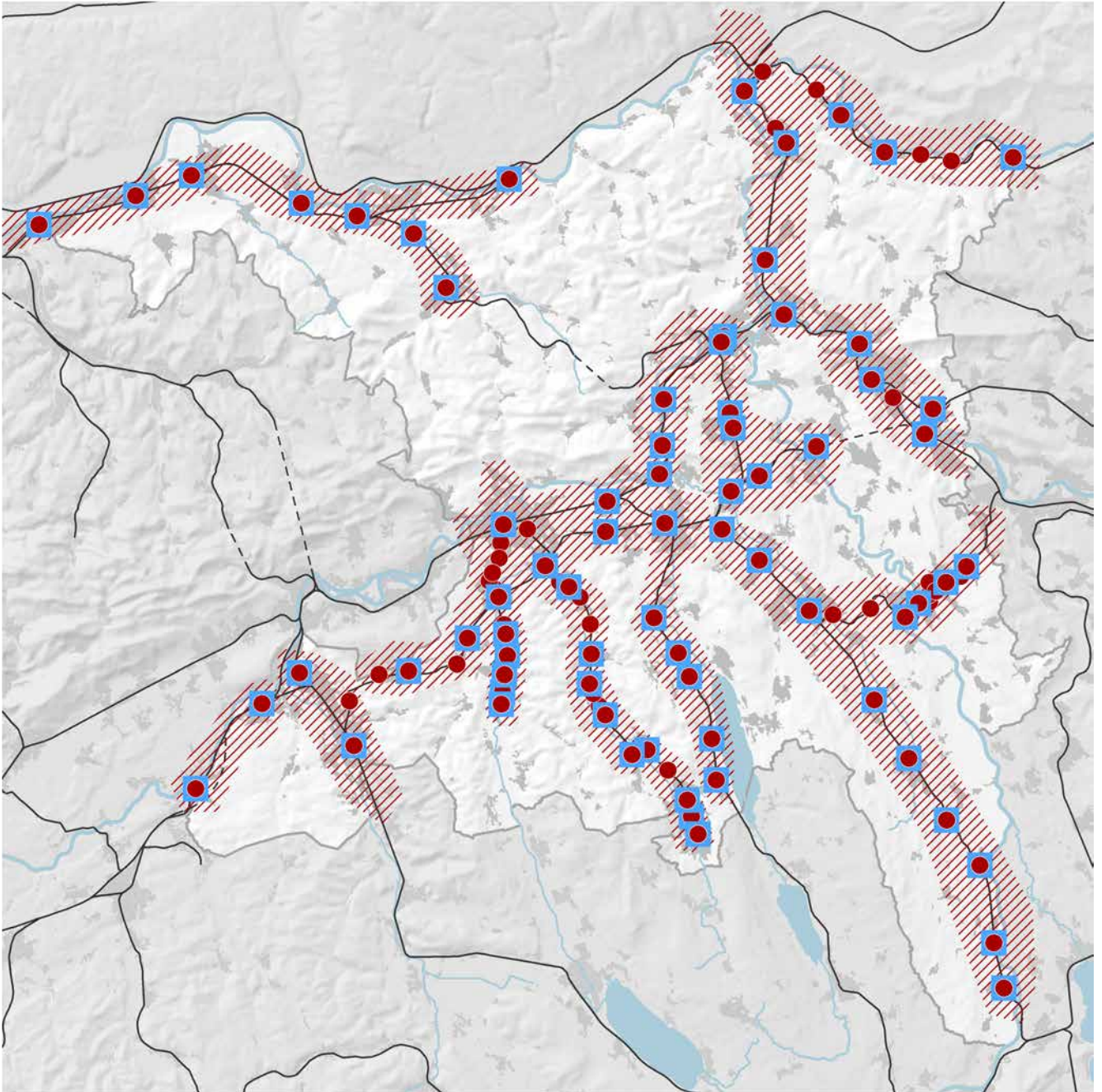
BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton fördert die Erstellung von Umsteigeinfrastrukturen zwischen den Verkehrsträgern.
- B. Der Kanton sorgt zusammen mit Gemeinden und Transportunternehmungen dafür, dass an geeigneten Bahn- und Bushaltestellen Park+Ride- (Langzeit) sowie Kiss+Ride-Plätze (Kurzzeit) zur Verfügung stehen. Die Anzahl Parkfelder ist aufgrund der Nachfrage und der Platzverhältnisse festzulegen. Anlagen ab 80 Parkfeldern sind in mehrgeschossiger Bauweise auszuführen. Die P+R-Anlagen sind vor allem dezentral an Haltestellen mit guten öV-Verbindungen in die Agglomerationen im Kanton anzulegen.
- C. Der Kanton fördert die Erstellung von Park+Pool-Plätzen an den Nationalstrassenanschlüssen und bei Bedarf an stark genutzten Kantonsstrassen. Die Anzahl Parkfelder ist aufgrund der Nachfrage und der Platzverhältnisse festzulegen.
- D. Zur Förderung des Umsteigens zwischen Radverkehr und öV werden die Veloabstellanlagen (Bike+Ride) bedarfsgerecht ausgebaut und deren Zugänge direkt, sicher und hindernisfrei gestaltet.
- E. Gemeinden und Unternehmen sollen an geeigneten Standorten Parkplätze für Car-Sharing zur Verfügung stellen.
- F. Für Elektrofahrzeuge sind Ladestationen vorzusehen.

Richtplan-Teilkarte
M 5.1 I

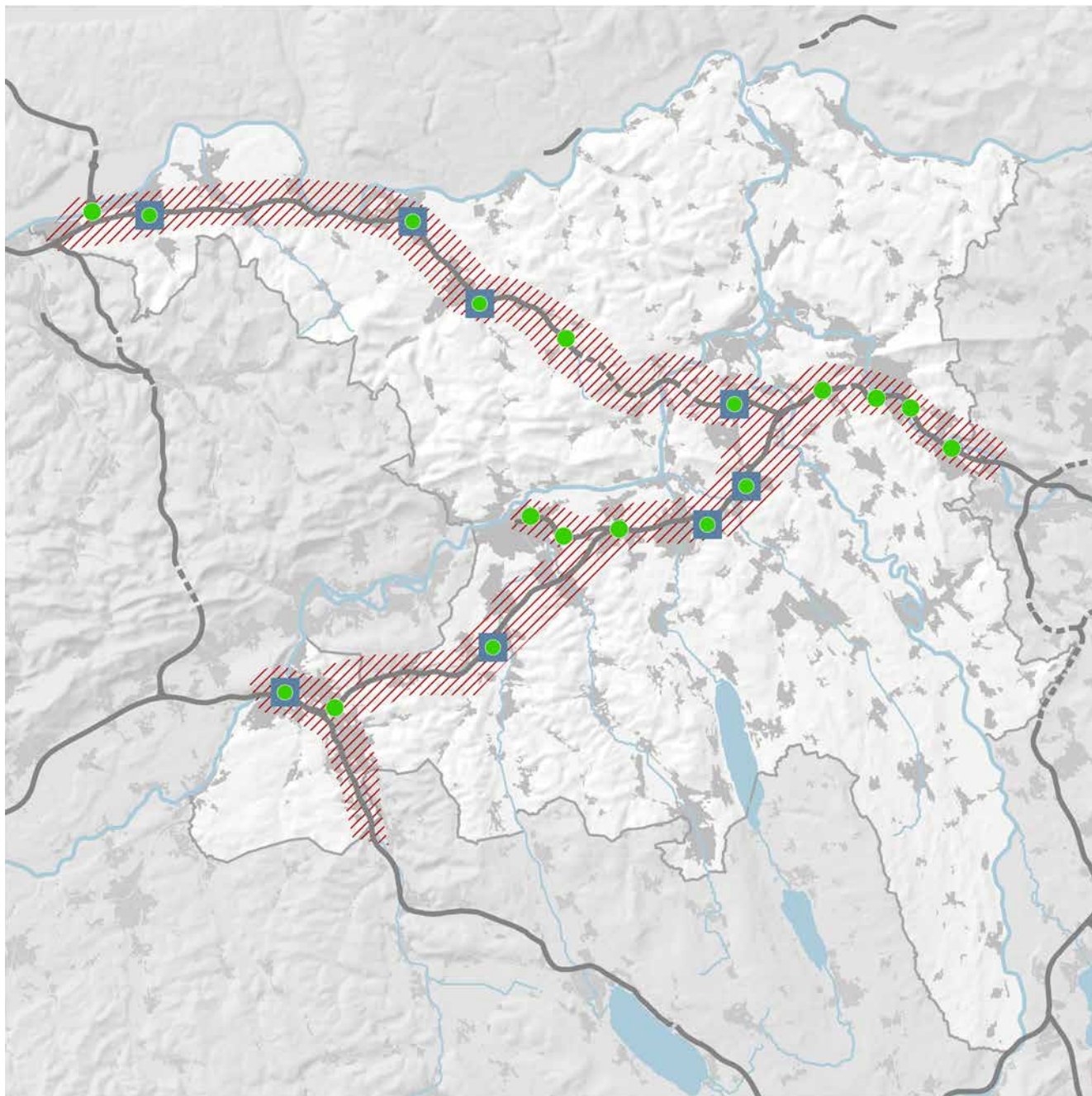
Richtplan-Teilkarte
M 5.1 II

Richtplan-Teilkarte M 5.1 Kombinierte Mobilität I: Park+Ride (P+R)

Ausgangs-
lage Richtplan-
aussage






Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Kombinierte Mobilität: Park+Ride (P+R)
		Achsen mit P+R-Anlagen
		bestehende P+R-Anlage
		Bahnstation
		Schienennetz
		Siedlungsgebiet

Richtplan-Teilkarte M 5.1 Kombinierte Mobilität II: Park+Pool (P+P)



Ausgangs-
lage

Richtplan-
aussage

Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Kombinierte Mobilität: Park+Pool (P+P)
		Achsen mit P+P-Anlagen
		bestehende P+P-Anlage
		Nationalstrassenanschlüsse Kanton Aargau
		Nationalstrasse
		Siedlungsgebiet

Güterverkehr auf Schiene und Strasse

M 6.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Alpenschutzartikel der Schweizerischen Bundesverfassung verlangt, dass der Güterverkehr von Grenze zu Grenze auf den Schienen durch die Schweiz geführt wird. Dies soll mit Hilfe von Trasseeverbilligungen, der LSVA und der NEAT erreicht werden.

Art. 84–85 BV
GVVG
AtraG

Im Sachplan Verkehr sieht der Bund als Transportmittel für den internationalen Transitgüterverkehr, den alpenquerenden Güterschwerverkehr und den Gütertransport über längere Strecken die Bahn und den kombinierten Verkehr vor. Die Strasse soll die Funktionen des Gütertransports auf kurze und mittlere Distanzen sowie der Anlieferung erfüllen.

Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006, Entwicklungsstrategien S 1.2 und S 1.5, S. 16

Um die Synergien zwischen den Verkehrsmitteln auszuschöpfen, koordiniert der Bund seine Planungen untereinander und mit denjenigen der Kantone. Er:

- legt seine Absichten in Bezug auf die Förderung des kombinierten Güterverkehrs konzeptionell dar,
- sucht in Korridoren und Knotenpunkten mit starken Interaktionen zwischen den Verkehrsträgern nach verkehrsträgerübergreifenden Lösungen,
- vermeidet den gleichzeitigen Ausbau von parallel verlaufenden Verkehrsträgern mit gleichen Funktionen und den Ausbau der Netze ohne ausgewiesene Nachfrage.

Mit dem bilateralen Landverkehrsabkommen Schweiz-EU von 1999 wurden einige Punkte im Güterverkehr geregelt. So wurde die 28-t-Limite im Strassengüterverkehr aufgehoben. Seither dürfen auch 40 Tonnen schwere Lastwagen durch die Schweiz fahren. Gleichzeitig (ab 2001) wurde die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) auf den Schweizer Strassen eingeführt.

Bilaterales Landverkehrsabkommen Schweiz-EU, 1999

Die Kantone sorgen, soweit dies möglich und verhältnismässig ist, durch Massnahmen der Raumplanung dafür, dass die Industrie- und Gewerbebezonen mit Anschlussgleisen erschlossen werden.

Art. 5 Abs. 1 AnG

Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden.

§ 32 Abs. 2 BauG

Der Kanton hat nur sehr beschränkte Möglichkeiten zur Steuerung und Beeinflussung des Güterverkehrs.

Verschiedene aargauische Kantons- und Gemeindestrassen sind Bestandteile des Netzes der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte. Der Kanton überprüft die Versorgungsrouten periodisch. Der Kanton hat ein hohes Interesse an der Versorgung, der Produktion und der Verteilung von hochwertigen Gütern im Aargau wie auch an deren Importen beziehungsweise Exporten. Für die Transporte von unteilbaren Lasten, das heisst für

seltene Transporte mit Übermassen und Übergewichten, ist die Bereitstellung von Versorgungsrouten unerlässlich. Diese Routen weisen teilweise noch Hindernisse auf (lichte Höhe, Breite, Gewichtsbeschränkungen).

Herausforderung

Der Schienen-Güterverkehr beansprucht in der Schweiz dasselbe Infrastrukturnetz wie der Personenfern- und der Regionalverkehr. Aufgrund der in allen drei Bereichen wachsenden Nachfrage sind die Schienenkapazitäten im Kanton Aargau auf einzelnen Streckenteilen vollständig ausgelastet. Die aargauischen Bahnstrecken der SBB werden sowohl durch den Nord-Süd- als auch den Ost-West-Güterverkehr und den Zulauf zum Rangierbahnhof Limmattal stark belastet. In Kombination mit dem nationalen Personenfernverkehr erreichen die Jurastrecken, die Strecken im Freiamt sowie Strecken im Dreieck Olten / Aarau–Brugg / Baden–Lenzburg die Kapazitätsgrenze. Es besteht die Gefahr, dass der Regionalzugsverkehr von den Schienen verdrängt wird.

Aufgrund der fehlenden Finanzmittel sind die Ausbauten auf den nördlichen NEAT-Zulaufstrecken, so beispielsweise der dritte Juradurchstich (Wisenbergertunnel) zwischen Liestal und Olten, in Verzug. Seine Finanzierung ist auch im Rahmen der Ausbauplanungen Bahn 2030 noch nicht in Aussicht.

Art. 10–15 VLE

Beim Bahnlärm ist der Güterverkehr der Hauptverursacher. Die Lärmsanierung des Schweizer Rollmaterials wird durch den Bund mitfinanziert. Das Terminprogramm des BAV sieht eine Sanierung der Güterwagen bis Ende 2015 vor. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Sanierung ausländischen Rollmaterials, das etwa 75 % der in den Transitgüterzügen eingestellten Wagen ausmacht, sind gering. Um eine deutlich spürbare Entlastung (im Bereich von 10 dB[A]) zu erreichen, müssten beinahe alle Fahrzeuge lärmsaniert sein. Die Lärmsanierung ausländischer Güterwagen ist auf dem Gesetzesweg jedoch nicht durchsetzbar. Als möglicher Weg bietet sich eine stärkere Differenzierung der Trasseepreise für "lautes" respektive "leises" Rollmaterial an. Damit wird ein finanzieller Anreiz zur Lärmsanierung geschaffen. Der Kanton Aargau fordert eine solche im Rahmen der Revision der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung. Der Spielraum für zusätzliche kantonale Massnahmen, die über die vom Bund bereits umgesetzten oder geplanten Massnahmen hinausgehen, ist gering.

Auch auf dem Strassennetz im Aargau verkehrt während der Tageszeiten, in denen der Schwerverkehr zugelassen ist (05.00 bis 22.00 Uhr) ein hoher Anteil an Güterverkehr. Mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wurde eine distanzabhängige Abgabe für den Schwerverkehr eingeführt. Diese führt unter anderem dazu, dass oft der kürzeste und nicht mehr der schnellste beziehungsweise der am besten geeignete Weg zum Zielort gewählt wird. Die Konsequenz ist, dass einige Ortschaften vom Schwerverkehr zusätzlich belastet werden. Die Auswertung der kantonalen Verkehrszählungen (Zeitreihen ab 2000) lässt allerdings keine Schwerverkehrszunahmen erkennen, die auf die LSVA zurückzuführen wären. Die Zulassung der 40-Töner und der damit einhergehende Produktivitätsgewinn (grössere Transportmenge pro Fahrzeug) kompensiert die Verkehrsentwicklung (grössere Transportmenge insgesamt) teilweise.

Die zunehmende Dichte des Güterverkehrs auf den Nationalstrassen führt zu gewissen Tageszeiten faktisch zu einer Lastwagenspur auf dem rechten Fahrstreifen. Dem zahlenmässig überwiegenden Personenverkehr steht dann kaum mehr als die Hälfte der Strassenkapazität zur Verfügung. Der Güterverkehr auf der Strasse trägt wesentlich zum Erreichen der Kapazitätsgrenzen bei, vor allem auf den Autobahnen, den Autobahn-

zubringern und den wichtigen Kantonsstrassen in Gebieten, wo transport- und logistikorientierte Nutzungen stark verbreitet sind.

Stand / Übersicht

Der einspurige NEAT-Basistunnel am Lötschberg wurde auf den Fahrplanwechsel 2007/2008 eröffnet. Es wird dabei eine (vorübergehende) Verlagerung des Güterverkehrs vom Gotthard in Richtung Berner Oberland / Wallis erwartet. Der zweispurige NEAT-Basistunnel am Gotthard wird voraussichtlich zwischen 2016 und 2020 eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt wird der Güterverkehr auf der Strasse noch stärker zugenommen haben.

Drei der vier grössten schweizerischen Terminals für den kombinierten Verkehr stehen im Kanton Aargau und werden auf privatrechtlicher Basis betrieben (Aarau, Birrfeld und Rothrist).

Der bisher beim Bahnhof Zürich gelegene Containerterminal, der dem Durchmesserbahnhof Löwenstrasse weichen muss, soll neu neben den bestehenden Rangierbahnhof Limmattal verlegt werden. Dieses Projekt ist unter dem Namen "Gateway Limmattal" in Planung. Der Bund hat diese geplante Anlage in den Sachplan Verkehr aufgenommen. Der Kanton Zürich hat den Standort im kantonalen Richtplan festgesetzt. Das Vorhaben wird in der Richtplan-Gesamtkarte des Kantons Aargau als Ausgangslage auf Zürcher Boden dargestellt.

Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006, S. 29

Die Gebühren der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe werden periodisch angepasst, letztmals auf den 1. Januar 2009. Dies führt zu Effizienzsteigerungen im Strassengüterverkehr. Der daraus ableitbare Rückgang der Fahrleistung auf der Strasse wird aber durch das Wachstum kompensiert. Was beim alpenquerenden Verkehr statistisch belegt ist, trifft auch beim Schwerverkehr auf dem kantonalen Strassennetz zu. Der Schwerverkehr nimmt weiter überproportional zum Gesamtverkehr zu. Auf den Autobahnen werden Überholverbote für Lastwagen auf besonders leistungskritischen Abschnitten dafür sorgen, dass der Verkehrsfluss verbessert werden kann. Auf stark belasteten Kantonsstrassen kann ein überdurchschnittlicher Schwerverkehrsanteil einen gezielten Ausbau früher als vorgesehen auslösen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze zum Güterverkehr auf der Schiene

- A. Der Kanton unterstützt die Verlagerungsziele des Bundes im Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene für den Verkehr über lange Distanzen. Der Regionalzugsverkehr darf durch den Güterverkehr nicht verdrängt und seine Entwicklung nicht behindert werden.
- B. Der Kanton erwirkt für die anliegende Bevölkerung beim Bund eine möglichst siedlungs- und umweltverträgliche Umsetzung der kantonalen Ziele.
- C. Die Gleiserschliessung grosser güterintensiver Nutzungen in der Nähe des Bahnnetzes ist durch geeignete Mittel zu unterstützen und planerisch frühzeitig sicherzustellen.

Planungsgrundsätze zu den NEAT-Zufahrtsstrecken

- D. (...*)
- E. (...*)

*Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsgrundsätze zum Güterverkehr auf der Strasse

- F. Um unnötige Siedlungsdurchfahrten zu verhindern, setzt sich der Kanton beim Bund für eine differenzierte Ausgestaltung der LSVA ein.
- G. Der Bund sichert die Funktionsfähigkeit von kritischen Autobahnabschnitten durch temporäre, dynamisch gesteuerte Überholverbote für Lastwagen.
- H. Der Kanton gewährleistet die Offenhaltung von Versorgungsrouten für die Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten, beseitigt Hindernisse im Rahmen der ordentlichen Infrastrukturentwicklung und überprüft das Routennetz periodisch unter Miteinbezug der Nachbarkantone und des Landes Baden-Württemberg.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Kombiniertes Verkehr: Festsetzung

- 1.1 Der Kanton Aargau setzt sich beim Kanton Zürich und der Betreiberin dafür ein, dass der Gateway-Terminal im Limmattal:
 - umweltschonend gebaut und betrieben wird,
 - leise Shuttlefahrzeuge eingesetzt werden und
 - mit den vorhandenen Kapazitäten auf Strasse und Schiene abgestimmt ist.

- 1.2 (...*)

*Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Richtplan-Teilkarte M 6.1

2. Güterverkehr: Festsetzung

2.1 Die bestehenden Anlagen des kombinierten Verkehrs Aarau, Birrfeld, Rothrist und Mellikon/Rekingen sind festgesetzt. Die Optionen angemessener Erweiterungen oder weiterer Anlagen sind offenzuhalten.

Richtplan-Gesamtkarte

2.2 An der Weiterbearbeitung der Ausbau- und Ergänzungsprojekte der Bahninfrastruktur besteht ein kantonales Interesse. Folgende Vorhaben werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
Brunegg– Mägenwil	Ausbau der Verbindungslinie Brunegg– Mägenwil ¹	3	H5

¹ Nebst Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben steht die Festsetzung unter dem Vorbehalt, dass folgende Bedingung eingehalten wird:

- Der Ausbau der Verbindungslinie Brunegg–Mägenwil erfolgt mit einem wirksamen Schutz vor Lärm und Erschütterungen entlang der Zulaufstrecke Brugg–Mellingen sowie an der Eisenbahnbrücke Mellingen.

3. Güterverkehr: Zwischenergebnis

3.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse. Die folgenden Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
	keine		

4. Beschlussthema Vororientierung

4.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Richtplan-Teilkarte M 6.1

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
	Lindenbergtunnel und 6-Spursystem Ost-West	6	

Richtplan-Teilkarte M 6.1 NEAT-Zufahrtsstrecken

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Luftverkehr / Flugplätze

M 7.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Gesetzgebung über die Luftfahrt ist Sache des Bundes. Der Bundesrat hat im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er übt sie durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aus. Für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung erforderlich.

Art. 87 BV
Art. 3 Abs. 1, 8 Abs. 2 LFG

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Betrieb von Flugplätzen. Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), ist eine Betriebskonzession erforderlich. Diese wird vom UVEK erteilt. Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) erteilt.

Art. 36 Abs. 1, 36a Abs. 1,
36b Abs. 1 LFG

Der Flugplatzhalter muss ein Betriebsreglement erlassen. Zu Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, können die betroffenen Kantone Stellung nehmen.

Art. 36c Abs. 1, 36d Abs. 1
LFG

Der Bund regelt den Bau von Infrastrukturanlagen der Luftfahrt (Flugplätze und Flugsicherungsanlagen) und den Betrieb von Flugplätzen. Er bestimmt über die Aussenlandungen und die Luftfahrthindernisse. Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) legt die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Zivilluftfahrt der Schweiz für die Behörden verbindlich fest. Er bestimmt für die einzelnen dem zivilen Betrieb von Luftfahrzeugen dienenden Infrastrukturanlagen insbesondere den Zweck, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung sowie die Rahmenbedingungen zum Betrieb. Er stellt zudem die Auswirkungen auf Raum und Umwelt dar.

Art. 1, 3a VII

Sowohl im Konzessions- als auch im Bewilligungsverfahren sind keine kantonalen Bewilligungen notwendig. Der Kanton artikuliert seine Interessen im Rahmen von Richtplanverfahren sowie bei der Erarbeitung beziehungsweise Überarbeitung der Objektblätter im Sachplanverfahren.

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Mitteln der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, wohnliche Siedlungen und die Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Lärm möglichst verschont werden. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Art. 1 Abs. 2 lit. b,
3 Abs. 3 lit. b und
Abs. 4 lit. c RPG

Art. 11 und 13 USG
LSV Anhänge 5 und 8

Das Umweltschutzgesetz verlangt im Rahmen der Vorsorge eine Begrenzung der Emissionen – unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung. Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat Immissionsgrenzwerte fest. Alle massgeblichen Grenzwerte sind in der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Von militärischem Fluglärm im gesetzlichen Sinne ist der Kanton Aargau nicht betroffen.

SIL I–1

Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) bestimmt der Bund,
– wie der Bestand und die Entwicklung der schweizerischen Flugplatzinfrastruktur sichergestellt wird,
– wie die Planung und Abstimmung der Flugplätze im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung erfolgt,
– welche Zweckbestimmung jedem einzelnen Flugplatz zukommt.

Dabei werden die Entwicklungspotenziale der einzelnen Flugplätze und die Gebiete mit den räumlichen Auswirkungen des Flugbetriebs inklusive Lärmbelastung festgelegt. Das Betriebsreglement für den jeweiligen Flugplatz hat die Festlegungen im dazugehörigen Objektblatt zu berücksichtigen.

Für den Sachplan Infrastruktur ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt zuständig.

Anpassungen von SIL-Objektblättern, welche in Widerspruch zu den Festlegungen im Richtplan geraten, erfordern ein koordiniertes Verfahren zur Anpassung des Richtplans.

Helikopter-Landestellen, wie zum Beispiel in Spitalarealen, sind keine Flugplätze, sondern Aussenlandestellen und werden nicht in den Richtplan aufgenommen. Die Nutzung regelmässig benutzter Aussenlandestellen soll im Rahmen einer neuen Verordnung geregelt werden. Flugfelderähnliche Zustände sind auf den Aussenlandestellen nicht zulässig.

Herausforderung

Die Luftfahrt als Teil des schweizerischen Verkehrssystems trägt einerseits dazu bei, wichtige Mobilitätsbedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft zu befriedigen; andererseits verursacht sie Umweltbelastungen in den Bereichen Lärm und Luft. Die An- und Abflugrouten sowie Betriebsumfang und Betriebszeit sind massgebend für die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt und dadurch von Bedeutung für siedlungsplanerische Festlegungen im betroffenen Einzugsgebiet. Die Hauptherausforderung besteht darin, wie die Luftfahrt den bestmöglichen Beitrag zur Lebensqualität und zum qualitativen Wachstum leisten kann.

Bei anhaltendem Bevölkerungswachstum im Kanton können in Zukunft je nach Entwicklung des Flugverkehrs, der Belegung und der Lage der Flugrouten mehr Leute durch Fluglärm betroffen werden. Es gilt, im Kanton Aargau die Siedlungsgebiete mit Überschreitungen des Planungswertes durch Fluglärm möglichst klein zu halten und Siedlungsgebiete mit überschrittenem Immissionsgrenzwert gänzlich zu vermeiden.

Fluglärm wird als besondere Lärmart empfunden, weil die Beeinträchtigung raumumfassend von oben kommt und es praktisch unmöglich ist, den Fluglärm durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg zu mindern. Für die Lärmreduktion stehen deshalb Massnahmen an der Quelle (leisere Flugzeuge) und betriebliche Massnahmen im Vordergrund, für welche jedoch der Bund zuständig ist.

Wenn kantonale Beiträge an Massnahmen geleistet werden, welche geeignet sind, Fluglärmbelastung im Innern von Gebäuden zu reduzieren (zum Beispiel Minergie-Standard mit Komfortlüftung), so ist bei der Ausgestaltung der Ansätze die spezielle Berücksichtigung der Gebiete mit Fluglärmbelastung zu prüfen.

Für die Flugplätze legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt die den internationalen Vorschriften entsprechenden Hindernisbegrenzungsflächen in Katastern fest. Kantone und Gemeinden haben diese in ihren Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Dies kann zu Konflikten mit den Absichten der Siedlungsentwicklung führen.

Von besonderer Bedeutung für den Kanton Aargau ist die Sicherheit der Kernanlagen bezüglich eines Flugzeugabsturzes. Gemäss der Weisung des BAZL vom 24.02.2005 müssen Flugzeuge im Instrumentenflug im Umkreis von 1,5 km um Kernanlagen eine Flughöhe von mindestens 1'000 m einhalten. Damit kann die vom ENSI spezifizierte Sicherheit der Kernkraftwerke gegen einen Flugzeugabsturz eingehalten werden. Da die Wahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes mit der Anzahl der Überflüge zunimmt, wird die Bedingung aufgenommen, dass intensiv benutzte Flugrouten, die im Betriebsreglement festgelegt sind, nicht direkt über die Kernkraftwerke Beznau I und II geführt werden dürfen. Diese Auflage gilt bis zur Entlassung der bestehenden Kraftwerke Beznau I und II aus der nuklearen Überwachung.

Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau bestehen folgende 5 Infrastrukturen gemäss SIL:

- der Regionalflugplatz Birrfeld,
- die Flugfelder Buttwil und Fricktal-Schupfart sowie
- die Heliports Holziken und Würenlingen.

Für den Heliport Würenlingen besteht zwar eine Betriebsbewilligung des BAZL; der Heliport ist jedoch nicht mehr in Betrieb.

Die Flugplätze im Kanton Aargau werden in der Richtplan-Teilkarte M 7.1 mit dem Piktogramm "Anlagen der Luftfahrt" dargestellt. Für die genaue Abgrenzung der Gebiete mit räumlichen Auswirkungen des Flugbetriebs sind die SIL-Objektblätter beizuziehen.

Für das Flugfeld Buttwil steht das SIL-Objektblatt noch aus. Dies gilt ebenfalls für die Heliports Holziken und Würenlingen, wobei basierend auf dem Richtplanbeschluss 3.3 kein Objektblatt angestrebt wird.

Die Lärmbelastungskataster der Flugplätze mit Objektblatt sind erstellt. Der Kataster macht Aussagen zu Lärmimmissionen und bezeichnet die lärmbelasteten Gebiete. Die Gemeinden haben die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen ausgeschieden.

Neben den aargauischen Flugplätzen besitzen die beiden Landesflughäfen Zürich und EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg für den Aargau eine grosse Bedeutung. Neben dem positiven Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Aargau beeinflussen die Flughäfen mit ihren Auswirkungen (Fluglärm, Siedlungsdruck, Zubringerverkehr) die Verkehrs- und Siedlungspolitik. Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich sowie das SIL-Objektblatt für den Flughafen EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg sind in Erarbeitung.

Die Prognosen für den gewerbsmässigen Flugverkehr (insbesondere am Flughafen Zürich) gehen von jährlichen Wachstumsraten im Bereich von 2 bis 3 % aus, während

für die übrigen Flugbewegungen der "General Aviation", welche für die Flugplätze im Aargau relevant sind, von einer stabilen bis leicht rückläufigen Anzahl ausgegangen wird.

Für den Flughafen Zürich liegt im Rahmen des SIL-Prozesses Flughafen Zürich der Schlussbericht vor. Im Kanton Aargau sind im zukünftigen Betrieb voraussichtlich 4 Gemeinden in den Bezirken Baden und Zurzach von Planungswertüberschreitungen im Siedlungsgebiet betroffen, allerdings nur durch den Nachtbetrieb von 22.00 bis 23.30 Uhr. Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes in Bauzonen kommen gemäss SIL-Schlussbericht im Kanton Aargau nicht vor.

Der Regierungsrat setzt sich bei der Bestimmung des Flugbetriebs auf dem Flughafen Zürich insbesondere für folgende spezifische Anliegen ein:

- Auf das Anflugverfahren "gekröpfter Nordanflug" ist zu verzichten, jedenfalls in Kombination mit einer Startroute über das Surbtal darf es nicht eingeführt werden.
- Eine Lockerung der 220. Deutschen Durchführungsverordnung (DVO) ist mit der Auflage zu verknüpfen, dass alle umsetzbaren Entlastungsmassnahmen für Kaiserstuhl und Fisibach (zum Beispiel Continuous Descent Approach, alternierende Benutzung der Pisten 14 und 16 zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr) eingeführt und im Betriebsreglement vorgeschrieben werden.
- Die Weststartpiste 28 bleibt zur regulären Benutzung von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
- Von den Standardinstrumentenabflugwegen darf während des Tages bei Erreichen einer Flughöhe von 5'000ft. abgewichen werden, nachts erst bei Erreichen einer Flughöhe von 8'000ft. (Flugfläche 80). Die 8'000-Fuss-Regel soll auf die Tagesrandstunden (06.00–07.00 und 21.00–22.00 Uhr) ausgedehnt werden.
- Bei den Starts ist auf möglichst grosse Steiggradienten zu achten.

Für die Überwachung des Flugbetriebs, der vom Flughafen Zürich ausgeht, hat der Regierungsrat die Einführung des Routenindex beschlossen. Der Routenindex zählt alle Überflüge an einem bestimmten Ort – gewichtet nach Lautstärke und Tageszeit; detaillierte Ausführungen zu diesem Controllinginstrument sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. An der guten internationalen Erreichbarkeit des Kantons Aargau via die Landesflughäfen Zürich und EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg besteht ein grosses kantonales Interesse.
- B. Die Sicherheit des Flugbetriebs hat höchste Priorität ("safety first").
- C. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass der Flugverkehr im Rahmen der technischen Möglichkeiten so gestaltet wird, dass die Planungswerte der Lärmschutzverordnung (LSV) in den Siedlungsgebieten des Kantons eingehalten werden und die An- und Abflugrouten derart festgelegt werden, dass möglichst wenig Siedlungsgebiet tangiert wird und sensible Räume geschont werden.
- D. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die vom Kanton im Rahmen von SIL-Koordinationsprozessen verlangten Rahmenbedingungen und Massnahmen berücksichtigt werden: Insbesondere ist auf ein Anflugverfahren "gekröpfter Nordanflug" zu verzichten, gerade weil nach der geplanten Einführung einer Startroute

über das Surbtal dann eine inakzeptable Doppelbelastung eines bisher kaum überflogenen Gebiets auftreten würde. Im Weiteren sind auf dem ganzen Kantonsgebiet die Immissionsgrenzwerte durch Fluglärm in der Nacht einzuhalten. Bei zukünftigen Überarbeitungen des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich sind im Kanton Aargau die Gebiete mit Überschreitung der Planungswerte gemäss LSV zu reduzieren.

- E. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass standardisierte Anflugverfahren und Abflugrouten nicht über Kernanlagen geführt werden.
- F. In den durch Fluglärm belasteten Gebieten – auch in solchen, in denen die Planungswerte nicht überschritten sind – sind Massnahmen in der Nutzungsplanung zu prüfen, welche die Wohnqualität steigern und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erhalten. Insbesondere besteht in Anbetracht hoher Einzelpegel vor allem bei Nacht ein grosses Interesse an einer angepassten Bauweise (zum Beispiel Bauten mit kontrollierter Lüftung) – auch bei lärmempfindlichen öffentlichen Bauten.
- G. Der Kanton ist bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) von Anbeginn des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer Erhöhung der Lärmbelastung, der bewilligten Flugbewegungen oder Änderungen von Flugrouten über dem Aargau im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren anzuhören.*
- H. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass mit Kunstflügen die allgemein geltenden Ruhezeiten eingehalten und dicht besiedelte Zonen von Ortschaften und Ruhe-zonen wie Kurzonen, Gebiete mit Empfindlichkeitsstufe I sowie Dekretsgebiete nicht überflogen werden.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Flughäfen Zürich und EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg

- 1.1 Der Regierungsrat setzt sich beim Bund (insbesondere im Rahmen des Sachplans Infrastruktur für Luftfahrt) für den umweltverträglichen Flugbetrieb auf dem EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg und dem Flughafen Zürich ein. Er sorgt für einen angemessenen Schutz des Kantons vor den Lärmimmissionen der beiden Landesflughäfen und nimmt auf die den Kanton betreffenden Lärmbelastungen Einfluss.

Die Anbindung des Aargaus an die beiden Flughäfen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist weiter zu verbessern. Direkte Schnellzugsverbindungen aus dem Aargau zum Flughafen Zürich, aber auch auf dem geplanten Flughafenzubringerast zum Flughafen EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg sind Bestandteile dieser Anbindung.

2. Überwachung Flugbetrieb Flughafen Zürich

- 2.1 Die Flugbewegungen über dem Kanton und die davon ausgehenden Lärmeinwirkungen werden überwacht. Der Regierungsrat betreibt ein entsprechendes Monitoring.

2.2 (...**)

- 2.3 Um die Belegung der bezeichneten Flugrouten gemäss definitivem Betriebsreglement zu überwachen, setzt der Regierungsrat an ausgewählten Orten an der Kantonsgrenze einen Wert des Routenindex (Rx) als Obergrenze fest. Die durch den Flugbetrieb verursachten Rx-Werte werden ab Einführung des definitiven Be-

Richtplan-Teilkarte M 7.1

triebsreglements jährlich ermittelt.

Wenn die im rechtskräftigen Betriebsreglement festgelegten Flugrouten und/oder die Rx-Obergrenzen nicht eingehalten werden, verlangt der Regierungsrat von den zuständigen Behörden Massnahmen, sofern nicht äussere Gründe (Wetter, internationale Verpflichtungen usw.) die Abweichungen rechtfertigen. Der Regierungsrat legt fest, bei welchen Abweichungen beim Bund interveniert wird.

Als Rx-Obergrenzen werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Rx-Obergrenze Tag (06.00–22.00 Uhr)	Rx-Obergrenze Nacht (22.00–06.00 Uhr)
Kaiserstuhl	191'000	9'000
Siglistorf	9'000	19'000*
Schneisingen	13'000	24'000*
Würenlos	33'000	9'000
Spreitenbach	55'000	7'000
Oberwil-Lieli	21'000	3'000
Islisberg	32'000	4'000

* Die Obergrenzen für den Nachtbetrieb sind nach Möglichkeit zu reduzieren, vgl. auch Planungsgrundsatz D.

Solange die jährlichen Flugbewegungen unter 300'000 liegen, gelten tagsüber 85 % der angegebenen Werte als Obergrenze.

2.4 Bis zur Einführung des definitiven Betriebsreglements wird der Flugbetrieb an den Bestimmungen des vorläufigen Betriebsreglements gemessen und die Einhaltung des festgelegten Lärmkorsetts und der festgelegten Flugrouten überwacht.

** Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

3. Anlagen der Luftfahrt im Kanton Aargau

3.1 Standort und Betrieb (Zweckbestimmung und Verkehrsleistung) der Anlagen der Luftfahrt im Kanton Aargau sind entsprechend dem SIL-Objektblatt gewährleistet. Neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen erfordern eine vorgängige Koordination auf Stufe Richtplan.

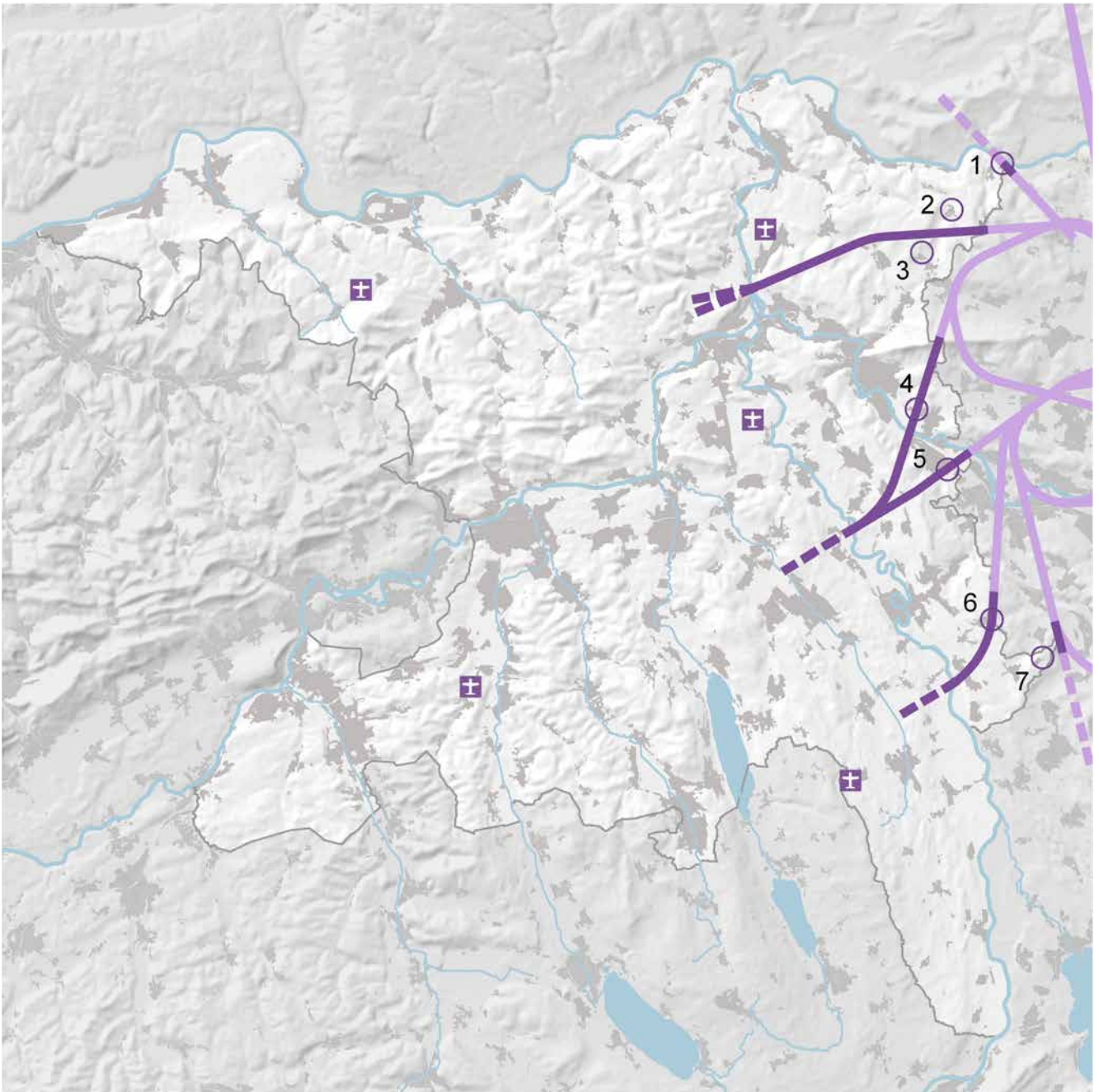
3.2 Anlagen der Luftfahrt im Aargau sind:




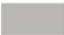
Bezeichnung	funktionale Einordnung gemäss SIL	Planquadrat
Birrfeld	Regionalflugplatz	H/I 4/5
Buttwil	Flugfeld	J8
Fricktal-Schupfart	Flugfeld	D3
Holziken	Heliport	E7
Würenlingen	Heliport	I3

3.3 Die zulässigen Lärmimmissionen aus diesen Anlagen gemäss den gültigen Lärmbelastungskatastern verstehen sich als obere Belastungsgrenze und sind nach Möglichkeit zu verringern. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer allfälligen Erhöhung der Lärmbelastung oder der bewilligten Flugbewegungen anzuhören.

Richtplan-Teilkarte M 7.1

Richtplan-Teilkarte M 7.1 Luftverkehr / Flugplätze, Flugrouten



Ausgangslage	Richtplanaussage	
 *	(...*)	Hauptlinien der Flugrouten zu/ab Flughafen Zürich (östlich von Reuss und Aare) gemäss Schlussbericht vom 3. Februar 2010 im Rahmen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
		Festgesetzte Orte mit Obergrenze für den Routenindex im Gemeindegebiet von: 1. Kaiserstuhl 2. Siglistorf 3. Schneisingen 4. Würenlos 5. Spreitenbach 6. Oberwil-Lieli 7. Isisberg
		Anlagen der Luftfahrt im Kanton Aargau gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
		Siedlungsgebiet

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Freihaltegebiete für Wasserstrassen

M 8.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen. Er kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 76 Abs. 4, 81 BV

Schiffbar im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist der Rhein unterhalb von Rheinfelden. Die Schiffbarmachung des Rheins vom Raum Aaremündung bis Rheinfelden einschliesslich der wesentlichen Hafenstandorte ist vorbehalten. Über dessen Schiffbarmachung ist durch einen Bundesbeschluss zu entscheiden, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Ein entsprechender Staatsvertrag kann nicht vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses genehmigt werden.

Art. 24, 27 WRG

Projekte für Wasserbauten und andere Werke, welche die Gewässerstrecken Rhein (Basel bis Weiach) und Aare (Mündung bis Klingnauer Stausee) berühren, bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Grundlage der Projektbeurteilung ist der Sachplan Wasserstrassen. Bis zum Erlass des Sachplans gelten die vom Bundesamt festgelegten Normalien.

Art. 1, 2, 5 Verordnung über die Freihaltung von Wasserstrassen

Herausforderung

Die Schiffbarmachung des Rheins oberhalb von Rheinfelden und des Unterlaufs der Aare hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Natur und die Flusslandschaften. Ökologische, raumplanerische und verkehrspolitische Gründe sprechen gegen einen Ausbau, insbesondere auch gegen einen Hafen in der Aaremündung.

Stand / Übersicht

Der Bund hat bis heute auf die Ausarbeitung des Sachplans Wasserstrassen verzichtet. Bei den zurzeit im Bau oder in einem Konzessionsverfahren liegenden Kraftwerken am Rhein wurden die Freihalteräume für zukünftige Schleusen nachgewiesen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. (...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Energie allgemein

E 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen effizienten Energieverbrauch. Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den effizienten Energieverbrauch. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind die Kantone zuständig.

Art. 89 Abs. 1–2 und 4 BV

Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft.

Art. 2 Abs. 1 EnG

Der Kanton fördert die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie den effizienten Energieverbrauch vorab in Gebäuden. Er kann Versorgungsbetriebe errichten und unterhalten oder sich an Werken beteiligen.

§ 54 Abs. 1 KV

(Der Entwurf zum Energiegesetz wurde noch nicht aufgenommen.)

Entwurf Energiegesetz

Herausforderung

Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung sind eng mit einer gesicherten Energieversorgung verknüpft. Einer sicheren Energieversorgung kommt daher eine hohe Priorität für die Wirtschaft und Gesellschaft zu. Die Energieversorgung ist auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Im Aargau ist insbesondere die Stromproduktion von grosser Bedeutung.

energieAARGAU, 2006

Produktion und Verbrauch von Energie sind immer mit einer direkten Umweltbelastung (Abgase, Lärm, Belastung von Landschaft und Lebensraum von Flora und Fauna) verbunden. Andererseits ermöglicht der Einsatz von Energie auch die Reduktion von Umweltbelastungen (Steuerungen, Rauchgasreinigung, thermische Nachverbrennung). Der effiziente Einsatz von Energie wirkt sich positiv auf die Schadstoffbelastung aus. Das Ziel besteht in der Optimierung nach den Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung.

energieAARGAU, 2006

Stand / Übersicht

Der Kanton Aargau ist mit einem Anteil von rund 30 % vor allem wegen der Kernenergie der grösste Stromproduzent der Schweiz. Er weist zudem einen hohen Wasserkraftanteil (Bandenergie) auf. Damit leistet der Kanton Aargau einen grossen Beitrag bei der CO₂-freien Energieproduktion.

Dank verschiedener Anstrengungen ist es in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, den Energieverbrauch relativ zu stabilisieren, nicht aber absolut, da das Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft zu Mehrverbrauch führt. Im Gebäudebereich und insbesondere bei der Mobilität ist nach wie vor aufgrund des Wachstums eine jährliche Steigerung zu verzeichnen.

Die Energieeffizienz wird durch das ganze Spektrum der Richtplanung beeinflusst; eine Betrachtung ist nicht auf den Bereich Energie begrenzt, sondern muss integral erfolgen.

Energieeffiziente Siedlungsstrukturen zeichnen sich aus durch dichte Siedlungen an gut erreichbaren Standorten und eine architektonische Gestaltung der Bauten, welche zu einem geringeren Energiebedarf für die Raumwärme führen. Eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr und eine gute Vernetzung mit den Freizeit- und Naherholungsräumen führen zu einem geringeren Energiebedarf für die Mobilität (kurze Wege für Dienstleistungen, Kunden, Arbeitnehmer, Erholungssuchende usw.). Mit einem Planungsgrundsatz B. werden diese in vielen Richtplankapiteln konkretisierten Aspekte aufgenommen.

Konsequent umgesetzt führen die bestehenden Werkzeuge der Richtplanung zu energieeffizienteren Siedlungsstrukturen. Der Schwerpunkt im Kapitel Energie liegt auf der räumlichen Abstimmung von Energieerzeugungsanlagen und der erforderlichen Infrastruktur.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton schafft die geeigneten Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, nachhaltige Energieversorgung.
- B. Kanton und Gemeinden streben mit ihren Planungen energieeffiziente Siedlungsstrukturen an, das heisst insbesondere dichte Siedlungen an gut erreichbaren Standorten, eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr, eine gute Vernetzung mit den Freizeit- und Naherholungsräumen und eine entsprechende architektonische Gestaltung (kompakte Bauweise).
- C. Es sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien vorhandene Potenzial der erneuerbaren Energien und der Abwärme genutzt werden kann.
- D. Energieerzeugungsanlagen sind richtplanrelevant, wenn sie erhebliche räumliche und umweltmässige Auswirkungen haben oder ein Koordinationsbedarf besteht. Der Kanton unterstützt standortgerechte, wirtschaftlich sinnvolle Anlagen und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale.

Wasserkraftwerke

E 1.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung. Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Der Bund kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen. Art. 76, 81 BV

Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und privaten Gewässer. An den Grenzflüssen ist das Verfügungsrecht mit den Nachbarkantonen zu koordinieren. Die Gewässerhoheit bleibt bei den Kantonen. Am Rhein ist die Koordination mit dem Land Baden-Württemberg Sache des Bundes unter Beizug der betroffenen Kantone. Art. 1, 6, 7 WRG

Der Kanton kann Versorgungsbetriebe errichten und unterhalten oder sich an Werken beteiligen. Dem Kanton steht zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung die Fassung und Nutzung von öffentlichen Gewässern zu. Der Kanton kann diese Befugnis selber ausüben oder durch Gesetz oder Konzession auf Dritte übertragen. §§ 54, 55 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 KV

Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung der Konzessionen für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr Megawatt mittlerer Bruttoleistung. Das zuständige Departement erteilt die übrigen Nutzungsrechte (Konzessionen und Bewilligungen). § 2 Abs. 1 WnG

Eine Konzession für Kleinwasserkraftwerke wird in der Regel nur erteilt, wenn die Nettoleistung mindestens 50kW beträgt und keine unerwünschten Auswirkungen auf das Gewässer als Lebensraum für Fische zu erwarten sind. § 5 WnV

Natürliche und naturnahe Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte sind zu schützen. Empfehlung des Bundes im Bereich Kleinwasserkraftwerke

energieAARGAU, 2006,
S. 19, 28, 38–40

Herausforderung

Die Produktion aus Laufwasserkraftwerken hängt von der Wasserführung in den Flüssen ab. Die Kleinwasserkraftwerke sind für die kantonale Stromversorgung nicht von grosser Relevanz, hingegen haben sie eine hohe Akzeptanz als erneuerbare Energie. Zur Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Lebensraum Gewässer hat der Kanton strategische Planungen erstellt. Gestützt auf diese haben die Kraftwerksbetreiber Sanierungsmassnahmen zur Reaktivierung des Geschiebehaltss sowie zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit zu treffen.

energieAARGAU, 2006,
S. 39–40

Stand / Übersicht

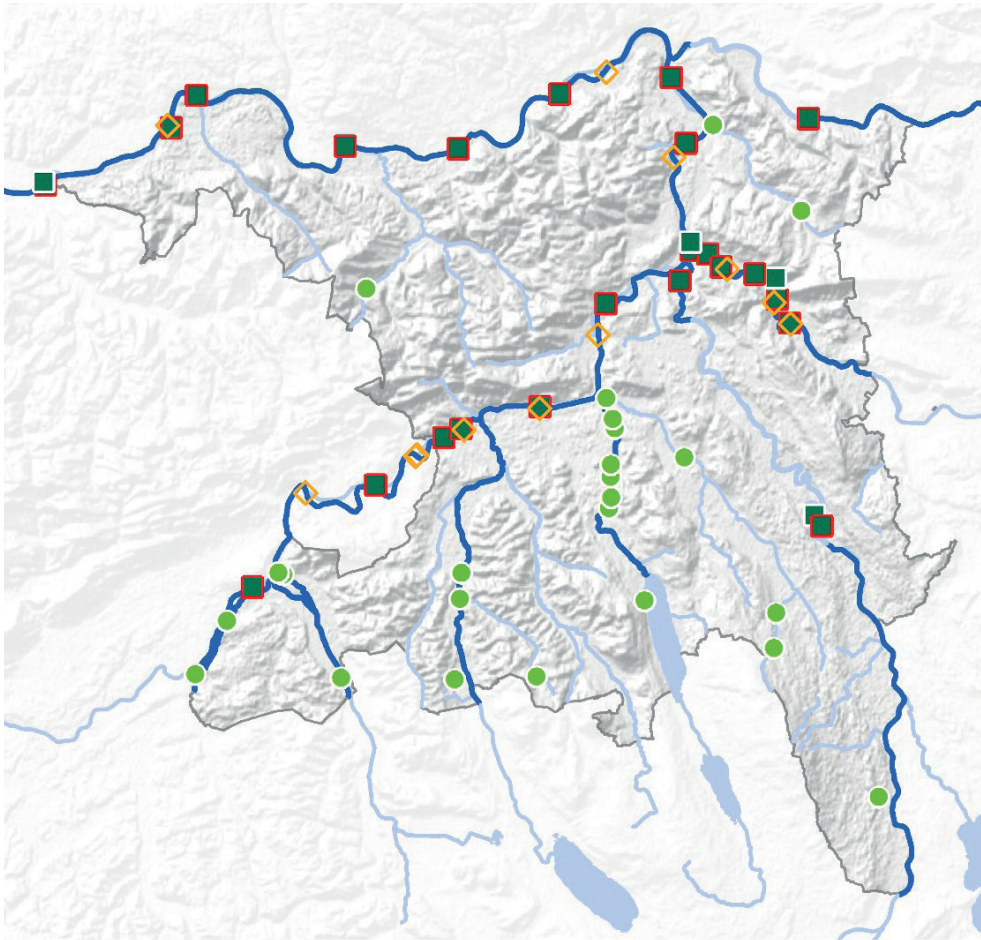
Die Produktion von Strom aus Wasserkraft ist im Kanton Aargau ausgebaut. Es werden insgesamt 23 Wasserkraftwerke von über einem Megawatt installierter Leistung betrieben. Der Aargauer Anteil beträgt bei der Produktion rund 3'000 GWh, bei der installierten Leistung rund 560 MW.


Im Kanton Aargau bestehen 81 Konzessionen für Wasserkraftwerke. 50 Werke sind in Betrieb, 6 sind Museen oder nutzen die Wasserkraft rein mechanisch und 25 sind stillgelegt. Zudem bestehen 12 Dotierkraftwerke an Flüssen (Stand Dezember 2019).

Kleinwasserkraftwerke

Die Regelung für Kleinwasserkraftwerke erfolgt im Wassernutzungsgesetz (WnG) und in der Wassernutzungsverordnung (WnV). Im Richtplan erübrigt sich damit eine spezielle Regelung. Das Potenzial ist bereits so weit genutzt, dass nur noch in wenigen Gewässern die Erneuerung von Kleinkraftwerken (> 100 kW, < 300 kW) möglich ist. Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen.

Übersicht Wasserkraftwerke (Stand 31. Dezember 2019)



 Erneuerung bestehender Anlagen und Neubauten von Kleinwasserkraftwerken gemäss WnG und WnV zulässig, sofern die Vernetzung der Flussläufe verbessert wird.

 Wasserkraftwerke an Flüssen mit mehr als 1 MW Leistung

 Wasserkraftwerke an Flüssen

 Dotierkraftwerke an Flüssen

 Wasserkraftwerke an Bächen

 Gewässer

Nicht dargestellt sind Kraftwerke mit mechanischer Nutzung der Wasserkraft, Museumsbetriebe und stillgelegte Wasserkraftwerke

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton Aargau schafft für den zweckmässigen Ausbau der Wasserkraft geeignete Rahmenbedingungen.
- B. Der Kanton setzt sich für wirtschaftlich zweckmässige Produktionserhöhungen und die Aufwertung der ökologischen Verhältnisse ein.
- C. Die Nutzung des vorhandenen Potenzials an Kleinwasserkraft ist zweckmässig. Dabei ist eine Abwägung zwischen ökologischer Auswirkung und effektiv erreichbarer Stromproduktion unter Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele des Bundes vorzunehmen.
- D. Für folgende Vorhaben ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:
 - neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wasserkraftwerken mit 10 oder mehr Megawatt mittlerer Bruttoleistung,
 - neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wasserkraftwerken unter 10 MW Bruttoleistung, welche mit grossflächigen, raumrelevanten Auswirkungen verbunden sind (zum Beispiel Höherstau Oberwasser) oder aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser einen Koordinationsbedarf aufweisen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wasserkraftwerke: Festsetzung / Zwischenergebnis

1.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
Aarau	KW Aarau-eniwa	Festsetzung	F6

1.2 Bund und Kanton stimmen im Rahmen des Konzessions- respektive Bewilligungsverfahrens die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander ab. Die Verfahren für die Richtplananpassung und die Konzessionierung sind miteinander zu koordinieren. Das benachbarte Ausland ist bei Grenzkraftwerken einzubeziehen.

1.3 Am Aabach, an der Wigger inklusive Tych, am Rotkanal sowie am Unterlauf der Suhre (ab Schöffland) sind die Erneuerung bestehender Anlagen sowie Neubauten für Kleinwasserkraftwerke unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch die Vernetzung der Bachläufe verbessert wird. Natürliche und naturnahe Abschnitte an Aabach und Suhre sind zu schützen. Für alle anderen Bachläufe hat die Ökologie mit Längsvernetzung primär Vorrang.

2. Wasserkraftwerke: Vororientierung

2.1 Vorhaben:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Stand	Planquadrat
–	–	–	–

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

Windkraftanlagen

E 1.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das 2007 revidierte Energiegesetz des Bundes (EnG) schreibt vor, die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Von der Windenergie wird zu diesem Zeitpunkt ein Beitrag von gut 10 % oder rund 600 GWh erwartet. Das Energiegesetz enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien.

Art. 1, 7a EnG

Herausforderung

Bei der Planung und Projektierung von Windkraftanlagen sind Grundlagen zu berücksichtigen beziehungsweise zu bearbeiten, welche in den verschiedenen Planungsphasen zum Tragen kommen können. Es geht einerseits um die Beurteilung von Gebieten und Standorten nach Eignungskriterien als auch um die Auswirkungen von Windkraftanlagen.

Als positives Standortkriterium wird ein genügendes Potenzial an Wind vorausgesetzt. Die Windenergie ist eine inländische erneuerbare Energie. Die technologische Entwicklung, zum Beispiel durch höhere Türme oder effizientere Rotoren und die generelle Energiepreisentwicklung ermöglichen wirtschaftliche Windkraftanlagen auch an Standorten im Kanton Aargau.

Bei den negativen Standortkriterien geht es in erster Linie um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur (Übertragungsleitungen, Erschliessung, Bauplatz usw.). Das Landschaftsbild wird besonders an exponierten Stellen durch die Grösse der Anlagen und die Bewegung der Rotorblätter erheblich beeinflusst, was – je nach subjektivem Empfinden – als Beeinträchtigung oder Bereicherung empfunden werden kann.

Die Lärmimmissionen und der Schattenwurf von Windkraftanlagen können zu Störungen des Wohlbefindens der Bevölkerung führen. Windkraftanlagen können besonders schützenswerte Fauna-Lebensräume (zum Beispiel Vögel und Fledermäuse) stark beeinträchtigen. Es können aber auch noch weitere Ansprüche an den Raum betroffen sein: Grundwasser, Landwirtschaft, Wald, Flugsicherheit, Freizeitnutzungen usw.

Stand / Übersicht

Mittels eines Computermodells der Strömungsmechanik wurde 2008 eine Windpotenzialkarte des Kantons Aargau erstellt. Als Input für die Modellierung dienten ein Geländemodell, ein Rauigkeitsmodell sowie langjährige Wind-Klimatologien der Meteorologischen Stationen St. Chrischona und Uetliberg.

Diese Modellierung wurde 2009 anhand von fünf temporären Messungen an hohen Masten im Kanton Aargau validiert. Somit liegt für das Gebiet des Kantons Aargau eine Windpotenzialkarte vor, die sich als Grundlage für Richt- und Nutzungsplanungen gut eignet. Gegenüber der älteren Windkarte der Schweiz konnte die Unsicherheit (Standardabweichung) von +/- 1 m/s auf ca. +/- 0,5 m/s reduziert werden. Trotz der erzielten Steigerung der Genauigkeit entsprechen die ermittelten Werte rechnerischen Annäherungen an die realen örtlichen Verhältnisse, bilden diese aber nicht absolut ab.

Wesentlich für die Beurteilung eines Anlagenstandorts ist die mittlere zu erwartende Windgeschwindigkeit, da die Windleistung mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zunimmt. Die Windgeschwindigkeit ist somit einer der bestimmenden Faktoren für den zu erwartenden Jahresertrag an elektrischer Energie einer Anlage.

Für grosse Windkraftanlagen (Beschluss 1.2) braucht es eine Spezialzone in der kommunalen Nutzungsplanung oder einen kantonalen Nutzungsplan. Gemäss Beschluss 1.3 sind in der Regel pro Gebiet jeweils mindestens 3 Anlagen gleichzeitig zu planen und zu realisieren. Damit wird sichergestellt, dass das Potenzial eines Gebiets als Ganzes gleichzeitig erschlossen und genutzt wird und dass gleichartige Anlagen erstellt und betrieben werden. Bei den Gebieten Burg, Lindenberg und Hochrüti gilt diese Vorgabe unter Einbezug der benachbarten ausserkantonalen Gebiete.

Für kleine Windkraftanlagen braucht es eine Regelung in der kommunalen Nutzungsplanung. Sie sind in Industrie- und Gewerbebezonen zonenkonform. Die spezifischen Zonenvorschriften (zum Beispiel Gebäudehöhen) sind einzuhalten. Der Standort muss zudem für eine Windkraftanlage geeignet sein. Der rechnerische Nachweis des Windpotenzials gemäss Beschluss 2.3 muss, ausgehend von der Windpotenzialkarte Aargau (METEOTEST, Bern, 2008), mit folgender Formel erbracht werden:

$$v = v_{50m} \times \frac{\ln\left(\frac{h_N}{z_0}\right)}{\ln\left(\frac{50m}{z_0}\right)}$$

v_{50m} = berechnete, mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf 50 m über Grund
 h_N = Nabenhöhe
 z_0 = Rauigkeitslänge

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsatz**

A. Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert werden. Vorrang haben Grosswindkraftanlagen für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Grosse Windkraftanlagen (mehr als 30 m Gesamthöhe)**

- 1.1 Die folgenden Gebiete entsprechen dem Planungsgrundsatz A und kommen zur vertieften Überprüfung der Eignung in Frage:
- Burg (in Verbindung mit Anteil Kanton Solothurn)
 - Hochrüti (in Verbindung mit Anteil Kanton Luzern)*
 - Hundsrugge (Einzelstandort)*
 - Lindenberg (in Verbindung mit Anteil Kanton Luzern)
 - Uf em Chalt

* gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017 als Zwischenergebnis genehmigt

1.2 Grosse Windkraftanlagen bedürfen einer besonderen, regional (zum Beispiel mit regionalem Sachplan) abgestimmten Grundlage für das gesamte Gebiet in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan.

1.3 Im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans hat eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- es ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet in der Regel mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gemeinsam zu planen und auch gleichzeitig zu realisieren,
- geeignetes Windpotenzial (anzustreben sind 450 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr),
- keine Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung (Richtplankapitel L 2.5 und L 4.1),
- keine Moore gemäss Bundesinventar,
- keine Trockenwiesen gemäss Bundesinventar,
- keine Grundwasserschutzzonen 1 und 2,
- Abstand zu Wohn- und Mischzonen mindestens 300 Meter,
- Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie.

1.4 Die Erschliessung der Anlagenstandorte hat in der Regel über das bestehende Strassen- und Wegenetz zu erfolgen.

2. Kleine Windkraftanlagen (weniger als 30 m Gesamthöhe)

2.1 Innerhalb der Bauzonen sind kleine Windkraftanlagen für Testzwecke und für die Eigenversorgung bis 30 m Gesamthöhe in Industrie- und Gewerbebezonen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung möglich. Sie müssen die Grundanforderungen gemäss Beschluss 2.3 erfüllen.

2.2 Ausserhalb der Bauzonen sind kleine Windkraftanlagen für die Eigenversorgung bis 30 m Gesamthöhe mit Bezug zu bestehenden Bauten möglich, soweit sie standortgebunden sind, die Grundanforderungen gemäss Beschluss 2.3 erfüllen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

2.3 Kleine Windkraftanlagen sind an Standorten zulässig, die auf Nabenhöhe ein mittleres jährliches Windpotenzial von minimal 3 m/s aufweisen. Der Nachweis kann auf zwei Arten erbracht werden:

- rechnerisch, ausgehend von der Windpotenzialkarte Aargau unter Anwendung der im Erläuterungstext aufgeführten Formel,
- durch Messung auf Nabenhöhe mittels eines qualifizierten Messgeräts während mindestens 6 Monaten. Aus den Ergebnissen ist ein aussagekräftiger, mittlerer Jahresdurchschnitt zu ermitteln.

Die jährliche Produktionszeit soll in der Regel rund ein Drittel der Jahresstunden betragen.

Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen

Ausschnitt 1



Burg

Richtplan-
aussage

Masstab 1:50'000

	Festsetzung
	Zwischenergebnis

Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo

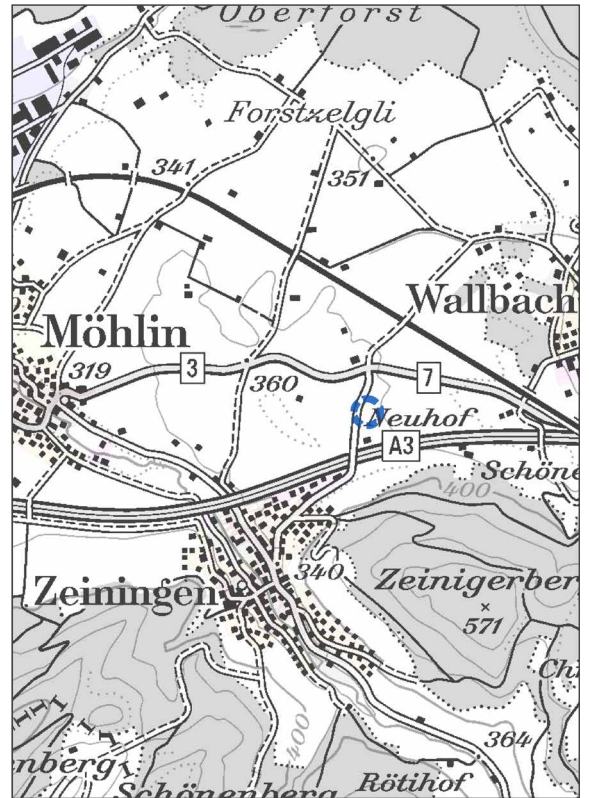
Stand: August 2017

Ausschnitt 2



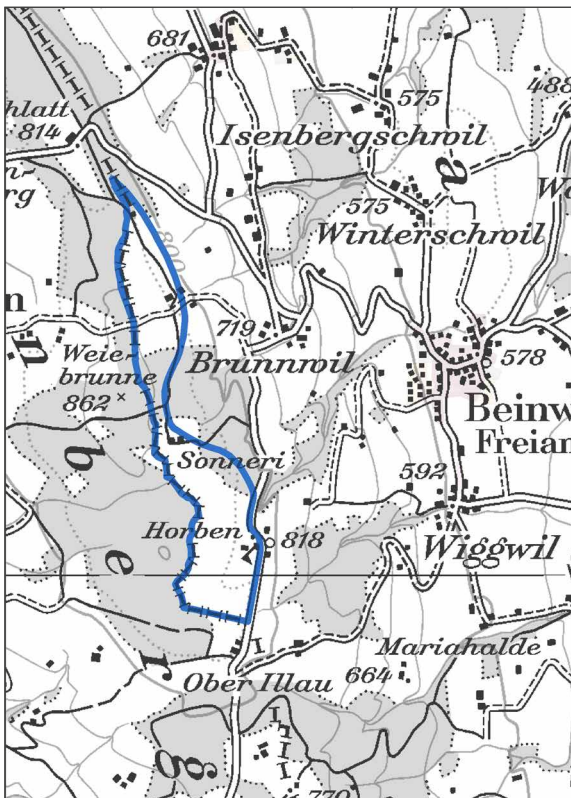
Hochrüti

Ausschnitt 3



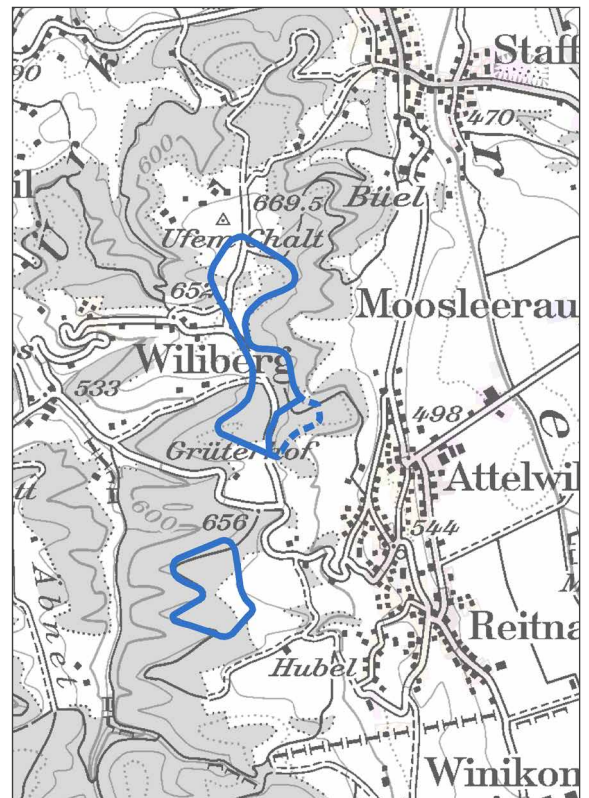
Hundsruge (Einzelstandort)

Ausschnitt 4



Lindenberg

Ausschnitt 5



Uf em Chalt (2 Teilgebiete)

Geothermie

E 1.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Geothermische Energie ist weltweit und auch in der Schweiz in hohem Mass vorhanden und besitzt den Vorteil, dass sie unabhängig von klimatischen und saisonalen Einflüssen stets in gleichbleibender Quantität und Qualität vorhanden ist.

Das Energiegesetz des Bundes bezweckt die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Es legt die Anschluss- und Lieferbedingungen für erneuerbare Energien fest. Der Bund unterstützt Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 1 Abs. 2 lit. c, 7–7b, 13 lit. b EnG

(Der Entwurf zum Energiegesetz wurde noch nicht aufgenommen.)

Entwurf Energiegesetz

Bohrungen zur Erkundung des Untergrunds sowie zur Nutzung von Grundwasser oder der Erdwärme bedürfen einer Bewilligung durch die kantonale Fachstelle. Die Trinkwasserversorgung hat Priorität vor der energetischen Nutzung (Kapitel V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung).

Art. 19 Abs. 2 GSchG
§ 15 EG UWR

Für die kommerzielle Nutzung des tiefen Untergrunds gibt es keine verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage. Der Entwurf zum Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen wurde noch nicht aufgenommen. Der Entwurf eines Gesetzes ist in Bearbeitung.

Entwurf Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen

Herausforderung

Die Nutzung der Geothermie ist erst mittel- bis langfristig möglich, wenn Erfahrungen mit Pilotanlagen vorliegen und die Technik insbesondere bezüglich Effizienz bei der Stromproduktion verbessert ist. Die Produktion von Strom ist heute noch teuer. Für einen effektiven Einsatz der Tiefengeothermie für die Wärmenutzung müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: erstens geeignete geologische Voraussetzungen und zweitens geeignete Abnehmer für die erzeugte Wärme. Dies bedingt den Anschluss von Grossverbrauchern oder ein dichtes Netz an Wärmeabnehmern mit existierender Infrastruktur. Die Nutzung der Tiefengeothermie wird vom Kanton unterstützt, weshalb auch ein Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds dem Grossen Rat unterbreitet werden soll.

Stand / Übersicht

In der Schweiz befindet sich die tiefe Geothermie noch in der Testphase; es ist noch keine entsprechende Anlage in Betrieb.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Geothermische Energie ist vermehrt zu nutzen. Die untiefe Geothermie ist soweit als möglich zu nutzen; Wärmepumpenanlagen sind zu unterstützen und deren Anzahl kontinuierlich zu steigern.
- B. Der Kanton koordiniert und unterstützt die Nutzung der Tiefengeothermie.

Übrige Energieerzeugungsanlagen

E 1.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Energiegesetz des Bundes bezweckt die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien. Es legt die Anschluss- und Lieferbedingungen für erneuerbare Energien fest. Der Bund unterstützt Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 1 Abs. 2 lit. c, 7–7b,
13 lit. b EnG

(Der Entwurf zum Energiegesetz wurde noch nicht aufgenommen.)

Entwurf Energiegesetz

Herausforderung

Im Kanton Aargau kann eine Vielzahl von erneuerbaren Energiequellen genutzt werden: Wasserkraft, Holz, Geothermie, Umgebungswärme, Abwärme, Biomasse und Sonne. Das vorhandene grosse Know-how am Technologiestandort Aargau soll genutzt werden, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen. Der Kanton sorgt für günstige Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung des Technologiestandorts sowie für die Nutzung der erneuerbaren Energien. Der Einsatz des Energieträgers Holz kann ausgeweitet werden. Bei den neuen erneuerbaren Energien sind neben ökologischen auch ökonomische und soziale Kriterien zu beachten.

energieAARGAU, 2006

Die Nutzung der Solarenergie soll dort gefördert werden, wo sie eine sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Ergänzung zur Energieerzeugung bringt. So soll insbesondere die Anwendung von Sonnenkollektoren gefördert und deren Anzahl kontinuierlich gesteigert werden.

Das Potenzial an Biomasse ist lokal oder regional zu nutzen. Biogas kann in das lokale Gasnetz eingespeist oder mittels Wärmekraftkopplung mit entsprechender Abwärmennutzung genutzt werden. Eine effiziente Nutzung ist nur durch eine regionale Planung möglich. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und ihrer Grösse eignen sich Abwasserreinigungsanlagen (ARA) besonders für die Nutzung von Biogas, zum Beispiel zur Verstromung.

Stand / Übersicht

Der Anteil der Energieträger Holz, Fernwärme, Müll- und Industrieabfälle sowie der übrigen erneuerbaren Energien (Erd- und Umgebungswärme, Sonne, Wind, Biogas, Biotreibstoffe) betrug 2008 8,3 % des schweizerischen Endverbrauchs. Den Hauptanteil steuerte Holz mit 3,9 % bei. Fernwärme hatte einen Anteil von 1,8 %, Müll- und Industrieabfälle 1,3 % und die übrigen erneuerbaren Energien ebenfalls 1,3 % des gesamten Endverbrauchs. Obwohl letztere ein relativ hohes Wachstum aufweisen, liegt das Potenzial zur Nutzung dieser Energieformen in den nächsten Jahren wesentlich hinter demjenigen der effizienten Anwendung der Energie zurück.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Für folgende Vorhaben ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:
- neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10MW oder mehr beträgt,
 - neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wärmeproduktionsanlagen mit insgesamt 5 oder mehr Megawatt elektrischer Leistung, welche durch fossile Brennstoffe befeuert werden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Solaranlagen

- 1.1 Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind mit Priorität auf Bauten und Anlagen zu realisieren. Die Anlagen sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Die Gemeinden erlassen in den Nutzungsplanungen die erforderlichen Vorschriften.

2. Holzenergie und weitere Biomasse

- 2.1 Die Nutzung der Holzenergie und weiterer Biomasse ist regional zu koordinieren und zu optimieren (zum Beispiel mit einem regionalen Sachplan). Dazu werden Anlagen mit einem regionalen Einzugsgebiet in geeigneten Zonen angestrebt. Die Anlagen sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes und des Landschaftsschutzes abzustimmen. Diese Anlagen haben insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:
- hohe Energieeffizienz,
 - geregelte Stoffflüsse, insbesondere bezüglich Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz.

3. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Festsetzung

- 3.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Döttingen	Holzheizwerk Döttingen	12

Richtplan-Gesamtkarte

4. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Vororientierung

- 4.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Baden	Energie-Hub	14

Richtplan-Gesamtkarte

Hochspannungsleitungen

E 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Starkstromanlagen sind der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Die Eigentümerin der Anlage reicht dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) die Unterlagen zur Genehmigung ein. Sie enthalten unter anderem Angaben über Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft sowie die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone. Das Inspektorat veranlasst die Publikation des Gesuchs, führt das Einspracheverfahren durch und holt die Stellungnahme der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden ein.

Art. 81 BV
Art. 3 Abs. 4 lit. c RPG
Art. 1 EleG
Art. 2 Abs. 1 lit. e–f,
5 Abs. 1 VPeA

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen. Er regelt die Erstellung und die Instandhaltung dieser Anlagen.

Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a
EleG

Der Bund hat in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Immissionsgrenzwerte und vorsorgliche Emissionsbegrenzungen für elektrische Übertragungsleitungen festgelegt. Diese sind bei der Erstellung, Änderung und beim Betrieb von Leitungen und der Ausweisung von Bauzonen zu beachten. Neue Bauzonen dürfen nur noch dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte von bestehenden Leitungen eingehalten werden können. Dabei sind auch zukünftige Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 4 Abs. 1, 16,
Anhang 1 NISV

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220 kV und 380 kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132 kV). Er muss die kantonalen Richtpläne berücksichtigen. Andererseits haben die Kantone die Pflicht, die Vorgaben des Bundes zu berücksichtigen und die eigenen Tätigkeiten darauf abzustimmen.

Sachplan
Übertragungsleitungen
(SÜL)

Gemeinden und private Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von leitungsgebundenen Energien auf ihrem Gebiet zu dulden.

§ 15 Abs. 1 EnergieG

Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit Bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

RP, H 5.4

Herausforderung

Die Übertragungsinfrastrukturen, welche im Richtplan behandelt werden, umfassen Hochspannungsleitungen ab einer Spannungsebene von 110kV sowie Unterwerke und Umformerstationen, welche sich erheblich auf den Raum auswirken. Diese Übertragungsinfrastruktur gilt insbesondere dann als raumwirksam, wenn ihr Bau oder Ausbau:

- die Versorgungssicherheit beeinflusst und dadurch weitere Leitungen auf einem tieferen Spannungsniveau notwendig machen,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erstellung von Bauten entlang der Leitungen stark erschwert oder verunmöglicht,
- erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge hat.

An diversen Orten im Kanton behindern Starkstromfreileitungen die Siedlungsentwicklung.

Art. 33–35 USG
§ 16 EG UWR

Die Anlage von unterirdischen Übertragungsleitungen ist ein Eingriff in die Bodenfruchtbarkeit und ist bei der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Stand / Übersicht

Die elektrischen Übertragungsleitungen sind im Kanton Aargau im Wesentlichen erstellt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- Beim Neubau, beim Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. Es sind namentlich folgende Interessen zu beachten: Siedlungsentwicklung, Versorgungssicherheit und Netzoptimierung, Investitions- und Betriebskosten, Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz.
- Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden.
- Der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen unterstützen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Planung

- 1.1 Kanton und betroffene Gemeinden sind von den Leitungsinhaberinnen frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassen, Umbauten, Erneuerungen und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen einzubeziehen.

2. Hochspannungsleitungen: Festsetzung / Zwischenergebnis

2.1 Vorhaben:

Richtplan-Gesamtkarte

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Abschnitte der 380-kV-Leitung UW Beznau–UW Birr	Festsetzung	H2–H5
Planungsgebiet für Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden (AG/ZH)	Zwischen- ergebnis ^a	G6

^a Mit der Planungsgebiets-Festlegung als Zwischenergebnis wird der Regierungsrat beauftragt, sich beim Bund in den Bundesverfahren aus kantonaler Sicht für dieses Planungsgebiet einzusetzen.

2.2 Der Bund nimmt im Rahmen der Voruntersuchung die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Verfahren für die Sachpläne und die Richtplananpassung sind miteinander zu koordinieren.

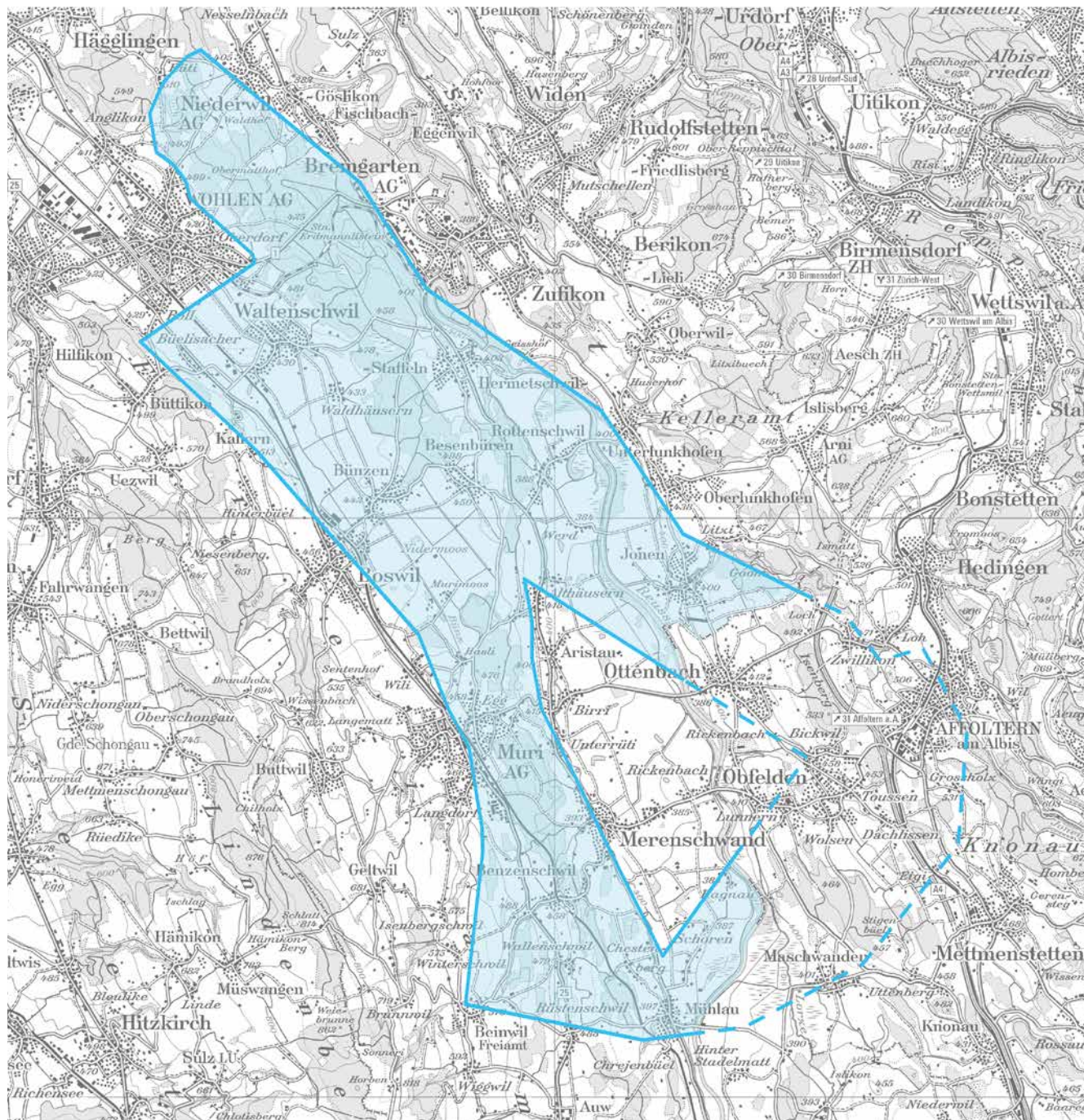
Richtplan-Gesamtkarte

3. Hochspannungsleitungen: Vororientierung

3.1 Vorhaben:

Vorhaben	Stand	Planquadrat
Ersatz 132-kV-Leitung Hägendorf–Rupperswil (AG/SO)	Vororientierung	D6–G5
132-kV-Leitung Oftringen–Dagmersellen (AG/LU)	Vororientierung	
Ersatz 220-/380-kV-Leitung Beznau–Breite (AG/ZH)	Vororientierung	H2–K5
Umbau 380-kV-Leitung Beznau–Koblentz	Vororientierung	H2–H1/I1

Richtplan-Teilkarte E.2.1 Hochspannungsleitungen



Planungsgebiet für Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Obfelden (AH/ZH)

Rohrleitungen

E 2.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem maximalen Betriebsdruck über 5 bar werden gemäss Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG) geregelt. Sie unterstehen der Aufsicht des Bundes. Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis zu 5 bar erfordern eine Bewilligung durch die Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Diese Rohrleitungsanlagen unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes.

RLG

Für Leitungen unter Bundesaufsicht erfolgt die Plangenehmigung auf der Grundlage des Ausführungsprojekts. Das Bundesamt für Energie führt ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bundesstellen und den betroffenen Kantonen durch. Der Kanton seinerseits führt das Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Fachstellen und bei den betroffenen Gemeinden durch. Für die Plangenehmigung ist unter anderem ein Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone, einzureichen.

Art. 5–16 RLV

Gemeinden und private Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von leitungsgebundenen Energien auf ihrem Gebiet zu dulden.

§ 15 Abs. 1 EnergieG

Herausforderung

Unter Bundesaufsicht stehende ober- und unterirdische Rohrleitungen mit ihren Nebenanlagen sind raumwirksam. Diese Rohrleitungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Oft sind Fruchtfolgefleichen und Böden bester Qualität durch den Bau betroffen. Massnahmen zum Schutz des Bodens sind von grosser Bedeutung. Die notwendigen Sicherheitsabstände haben Auswirkungen auf die bestehenden Bauzonen und die weitere bauliche Entwicklung.

Art. 8, 43 Abs. 2 RLSV

Art. 33–35 USG

§ 16 EG UWR

Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau wurden bisher nur Rohrleitungen für den Transport von Erdgas und Fernwärme gebaut und betrieben. Im Februar 2009 waren 83 Gemeinden im Aargau mit Erdgas erschlossen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Die Auswirkungen von Rohrleitungsanlagen auf Bevölkerung, Siedlung, Bodenfruchtbarkeit und Landschaft sind gering zu halten. Sicherheitsaspekte und Störfallvorsorge sind zu berücksichtigen.

B. (...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Wärmeversorgung

E 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Eine effiziente Energienutzung bedeutet vor allem auch, die verwendbare Abwärme zu nutzen. Art. 3 Abs. 2 lit. d EnG

Der Bund und der Kanton können Massnahmen unterstützen zur Nutzung der Abwärme, die insbesondere beim Betrieb von Kraftwerken sowie Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und Industrieanlagen anfällt. Der Kanton erhält den Globalbeitrag des Bundes nur unter der Bedingung, dass er ein eigenes Förderprogramm unterhält. Dabei darf der Globalbeitrag des Bundes nicht höher sein als die vom Kanton aufgebrauchten Mittel. Art. 13 lit. c, 15 EnG
§ 12 EnergieG

Ziel des Energiegesetzes ist es, die Abwärmenutzung zu fördern. Bei der Erstellung und Erneuerung von Anlagen, in denen grosse Mengen von Abwärme anfallen, sind dem Stand der Technik angepasste Einrichtungen zur rationellen Nutzung einzubauen, sofern eine sinnvolle Weiterverwendung der Abwärme gewährleistet ist. §§ 1 Abs. 1 lit. f, 7
EnergieG

Die Gemeinden können im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist. Sie sind dabei von den Gemeindeverbänden, die eigene Energiekonzepte ausarbeiten können, koordinierend zu unterstützen. Ein Anschlusszwang oder eine zwangsweise Entrichtung von Grundeigentümerbeiträgen ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 1–3 EnergieG

(Der Entwurf zum Energiegesetz wurde noch nicht aufgenommen.)

Entwurf Energiegesetz

Herausforderung

Im Rahmen einer diversifizierten, Ressourcen und die Umwelt schonenden Energieversorgung (Klimaschutz und Luftreinhaltung) kommt der Nutzung von Abwärme grosse Bedeutung zu. Die Fernwärme hat eine ungünstige Ausgangslage auf dem Aargauer "Wärmemarkt". Die Gründe dafür sind der hohe Investitionsbedarf, die heutige Siedlungsstruktur und die oft ungenügende Wirtschaftlichkeit.

Damit die vorhandenen Chancen für einen vermehrten Einsatz der Abwärme bei der Wärmeversorgung genutzt werden können, ist eine räumliche Koordination notwendig.

Bei Wärmeverbänden spielen die spezifischen Anschlusskosten eine entscheidende Rolle. Aufgrund der höheren Wärmeeffizienz der Gebäude, ausgelöst durch verschärfte gesetzliche Anforderungen, steigen die spezifischen Kosten an. Die Erstellung und der wirtschaftliche Betrieb von Wärmeverbänden setzt ein dichtes Siedlungsgebiet oder grosse Abnehmer in der Nähe der Wärmeproduktion voraus.

Der Aufbau einer Fernwärmeversorgung muss mit anderen Versorgungsinfrastrukturen koordiniert werden.

Stand / Übersicht

Der Regierungsrat setzt sich für einen sinnvollen Einsatz der Fernwärmeversorgung ein, insbesondere für die Verwendung von sonst nicht genutzter Abwärme. Er erarbeitet dazu die notwendigen Grundlagen.

Im Kanton Aargau sind neben kleineren kommunalen und privaten Verbundsystemen folgende grössere Fernwärmeversorgungen in Betrieb:

- Die REFUNA versorgt in 11 Gemeinden mit mehr als 2'300 Anschlüssen rund 20'000 Kunden mit Heizwärme, darunter verschiedene mittlere und grössere Industrien. Als Wärmequelle dienen die beiden Reaktoren Beznau I und II.
- Die Fernwärmeversorgung Wynenfeld AG versorgt das Industriegebiet Wynenfeld Buchs / Suhr und das Kantonsspital Aarau mit der Abwärme aus der Kehrrechtverbrennungsanlage.
- Die Jura-Zement-Fabriken Wildegg sowie die Stadt Lenzburg (Altstadt) betreiben Fernwärmeversorgungsanlagen.

Die für die Fernwärmeversorgung benötigten Rohranlagen haben in der Regel keine wesentlichen Auswirkungen auf den Raum. Sie werden daher nicht in den Richtplan aufgenommen.

BESCHLÜSSE

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Optionen der Wärmeversorgung

- 1.1 Für die Wärmeversorgung sind folgende Wärmequellen auszuschöpfen:
1. Nutzung ortsgebundener hochwertiger Abwärme (zum Beispiel langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme),
 2. Nutzung ortsgebundener niederwertiger Abwärme (zum Beispiel Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen oder Schmutzwasserkanälen),
 3. Nutzung regionaler erneuerbarer Energieträger (zum Beispiel Biomasse wie Holzenergie oder örtlich ungebundene Umweltwärme aus der Umgebungsluft, Sonnenenergie, tiefe und untiefe Geothermie),
 4. Verdichtung bereits bestehender Versorgungsgebiete mit leitungsgebundenen fossilen Energieträgern.

2. Abwärmenutzung

- 2.1 Der Kanton zeigt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden mittels eines Abwärmekatasters Interessengebiete für die Abwärmenutzung auf.

3. Fernwärmeversorgung

- 3.1 Die Gemeinden können Gebiete bezeichnen, die für die Fernwärmeversorgung geeignet sind.

Gasversorgung

E 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Erdgas ist ein fossiler Energieträger, der gegenüber dem Erdöl beachtliche Vorteile aufweist. Es wird länger zur Verfügung stehen, produziert deutlich weniger CO₂ als andere fossile Brennstoffe und verbrennt praktisch ohne Russpartikel und mit weniger giftigen Abgasen.

Erdgas steht heute in der Schweiz neben der Kernenergie praktisch als einzige mögliche Energiequelle für den Ausbau der grosstechnischen Stromerzeugung zur Verfügung. Bei der Entscheidung über solche Anlagen ist aber immer zu prüfen, wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. Art. 6 EnG

Gas aus Biomasse kann als erneuerbare Energie in dezentralen Anlagen genutzt oder ins Erdgasnetz eingespeist werden. Art. 7 EnG

(Der Entwurf zum Energiegesetz wurde noch nicht aufgenommen.) Entwurf Energiegesetz

Dem Kanton steht die Gewinnung von Bodenschätzen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung zu. Er kann diese Befugnis selber ausüben oder durch Gesetz oder Konzession auf Dritte übertragen. Bestehende Privatrechte an Regalgütern bleiben bestehen. § 55 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 KV

Herausforderung

Die Verdichtung bestehender Netze zur Erdgasversorgung kann aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll sein. Dabei muss jedoch eine Verdrängung von erneuerbaren Energieträgern vermieden werden. Potenzielle Einsatzgebiete für Erdgas sind Feuerungen in der Industrie (Prozesswärme), Gas-Kombi-Kraftwerke, Feuerungen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in dicht überbauten Wohn- und Dienstleistungsgebieten und grösseren Einzelobjekten.

Stand / Übersicht

Der Ausbau der schweizerischen Gasnetze wurde in den vergangenen Jahren stark vorangetrieben. Die lokalen Netze sind parallel dazu gewachsen.

Aufgrund von Untersuchungen wird heute im nordöstlichen Aargau ein Erdgasvorkommen vermutet. In diesem Gebiet ist eine neue Tiefenbohrung vorgesehen. Auf ein entsprechendes Gesuch hin hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) der SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl grundsätzlich in Aussicht gestellt, eine neue Konzession zur Erkundung und Ausbeutung von Erdgas zu erteilen.

Die Ausbeutungskonzession bedarf vorgängig einer Festsetzung im Richtplan.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die Versorgung mit Gas ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren. Sie ist in erster Linie durch die Erhöhung der Anschlussdichte in den bereits mit Gas versorgten Gebieten weiter auszubauen, sofern keine erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen.
- B. Ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten sind neue grössere Erschliessungsvorhaben nur im Ausnahmefall anzustreben; dies namentlich beim Anschluss von Grossbezügern an bestehende oder neu zu erstellende Transportleitungen nach einer Abstimmung mit erneuerbaren Energieträgern.
- C. Für eine effiziente Nutzung des Biogases sind grössere Biogasanlagen möglichst in Reichweite des Erdgasnetzes zu realisieren, damit – neben der Verstromung mit Abwärmenutzung – aufbereitetes Biogas in das Erdgasnetz eingespiesen werden kann.

Planungsanweisungen

1. Erdgasversorgung

- 1.1 Die Gemeinden prüfen bei ihren energiewirksamen Planungen und Entscheiden die Möglichkeit einer Verdichtung bestehender Gasversorgungen. Sie beachten dabei die Prioritätenfolge bei der Energieversorgung.

2. Erdgasausbeutung

- 2.1 Die Konzessionsgebiete für die Erdgasausbeutung werden vorgängig einer Konzessionserteilung im Richtplan festgesetzt.

Grundwasser und Wasserversorgung

V 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Grundwasser ist ein unterirdisches Gewässer und gehört zu den öffentlichen Gewässern. Im Kanton Aargau ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Art. 1, 2 GSchG
Art. 53 KV
§ 114 BauG

Der planerische Schutz des Grundwassers verlangt vom Kanton,

- sein Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen und diese in Gewässerschutzkarten darzustellen,
- Grundwasserschutzareale auszuscheiden, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind,
- für die Ausscheidung der Schutzzonen um Quell- und Grundwasserfassungen zu sorgen.

Art. 19–21, 34 GSchG
§ 10 BauG
§ 13 EG UWR
§ 14 EG UWR
§ 26 V EG UWR

Der Kanton sorgt unter anderem dafür, dass:

- einem Grundwasservorkommen langfristig nicht mehr Wasser entnommen wird als ihm zufließt,
- Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden,
- in Zusammenarbeit mit den Inhabern von Wasserversorgungen die Trinkwasserversorgung in Notlagen entsprechend den definierten Betriebszuständen sichergestellt wird.

Art. 43 GSchG

VTN

Herausforderung

Die bedeutenden Grundwasservorkommen liegen in den Schottern der Talsohlen. Siedlungen, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Materialabbau, Altlasten aber auch die Übernutzung von Grundwasserströmen können das Grundwasser beeinträchtigen.

Am Grundwasser bestehen unterschiedliche Nutzungs- und Schutzinteressen. Durch den Abbau von Kies wird lokal die natürlich gewachsene Schutz- und Filterschicht des Grundwasserleiters entfernt oder durch Material mit geringerwertigen Schutz- und Filterfunktionen ersetzt. Vermehrt wird das Grundwasser auch für thermische Zwecke, zur Kühlung und/oder Beheizung von Gebäuden genutzt. Die verschiedenen Anlagen können sich gegenseitig durch Absenktrichter oder durch Temperaturveränderungen konkurrenzieren.

Durch die anhaltende Versiegelung der Landschaft wird die natürliche Grundwasserbildung eingeschränkt. Im Gegenzug soll heute sauberes Regenwasser nicht mehr in die Kanalisation eingeleitet, sondern auch im Siedlungsgebiet versickert werden (Trennsystem).

Die Grundwasserströme kennen keine Grenzen. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarn ist zwingend (zum Beispiel INTERREG II: Grundwasserleiter Hochrhein, 2001).

Stand / Übersicht

Art. 19 GSchG

Gestützt auf Art. 19 GSchG sind für den Kanton Aargau die Gewässerschutzkarten erstellt worden.

Die Grundwasservorkommen sind in den Grundwasserkarten dargestellt. Durch eine Vielzahl neuer Aufschlüsse, durch Erdwärmesonden- und Grundwasser-Bohrungen, ist das hydrogeologische Bild des Kantons Aargau in vielen Bereichen verfeinert worden. Diese Daten werden in einer Überarbeitung der Karten, die 2009 begonnen wurde, aufgenommen. Mit besseren Grundwasserkarten kann auch dem grossen Interesse an der Energienutzung aus dem Untergrund entsprochen werden.

Anhand von hydrogeologischen Kriterien aktualisiert der Regierungsrat die im Richtplan dargestellte Ausdehnung der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung und der vorrangigen Grundwassergebiete von kantonomer Bedeutung. Er überprüft auch, ob die bestehenden Grundwasserschutzareale ihren Zweck noch erfüllen können. Gegebenenfalls sind sie aufgrund der neuen Erkenntnisse anzupassen.

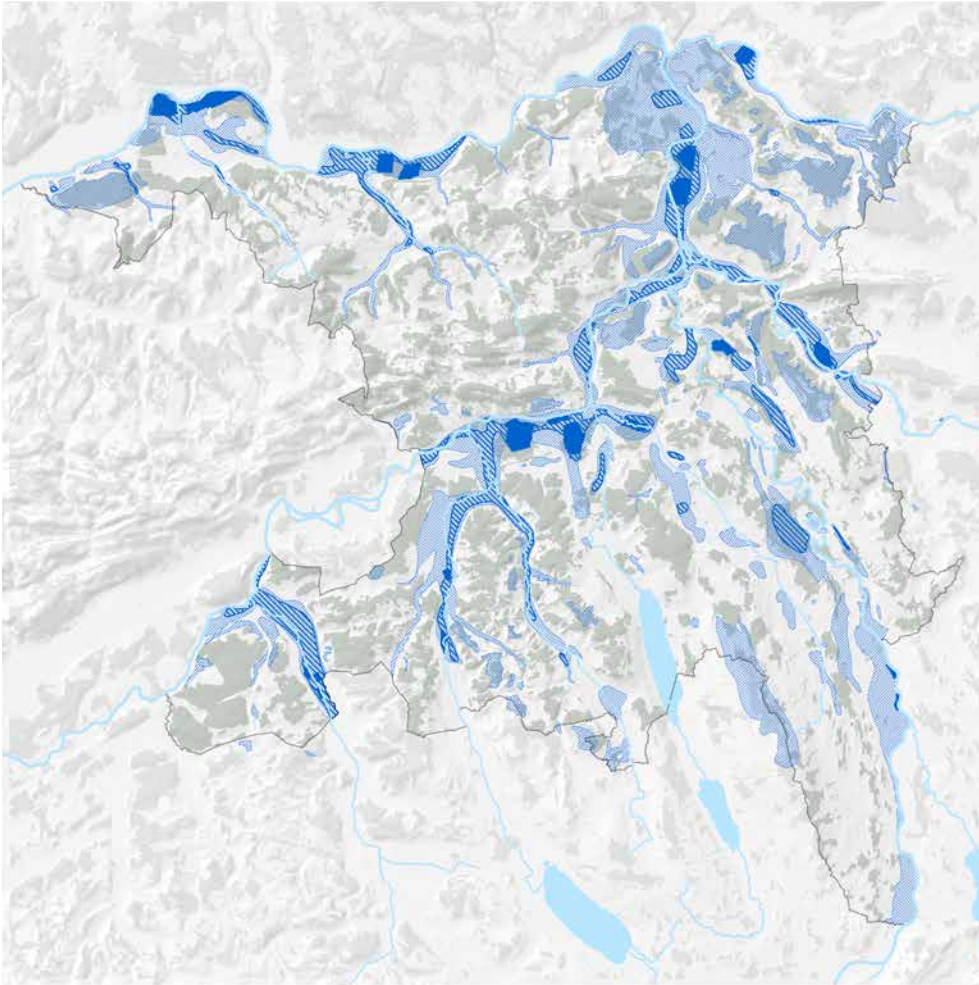
Eine intakte Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft. Mit dem Leitbild Wasserversorgung Aargau vom September 2007 unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihrer Aufgabe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Das Leitbild zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen (Zusammenschlüsse, Verbände) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.

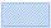



Das Inventar der Wasserversorgungsanlagen ist im Wasserversorgungsatlas ersichtlich.

Art. 58 GSchG

Die Wasserversorgungen sind mehrheitlich gut untereinander vernetzt. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei extremen Trockenperioden nur noch vereinzelt zu Engpässen bei der Trinkwasserversorgung kommen wird.

Übersicht Grundwasser



-  Kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung
-  Vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung
-  Kantonales Interessengebiet für Grundwasserschutzareal
-  Wald

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. An einer koordinierten regionalen Grundwasserbewirtschaftung besteht ein öffentliches kantonales Interesse.
- B. Mit dem Schutz des Grundwassers ist die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherzustellen. Alle weiteren möglichen Nutzungen des Grundwassers dürfen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen.

Planungsanweisungen

1. Kantonale Interessengebiete für Grundwassernutzung

Richtplan-Gesamtkarte

- 1.1 In den festgesetzten kantonalen Interessengebieten für Grundwassernutzung sichert der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers.

2. Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung

Richtplan-Gesamtkarte

- 2.1 In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung. Es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig.

3. Kantonale Interessengebiete für Grundwasserschutzareale

Richtplan-Gesamtkarte

- 3.1 Die festgesetzten kantonalen Interessengebiete für Grundwasserschutzareale sind langfristig zu erhalten.

4. Leitbild Wasserversorgung

- 4.1 Das Leitbild Wasserversorgung aus dem Jahr 2007 und dessen Revisionen sind von den Gemeinden als Grundlage für die langfristige Sicherstellung der zukünftigen Trink- und Brauchwasserversorgung zu berücksichtigen.

Materialabbau

V 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan sind die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.

§ 8 Abs. 2 lit. b und
§ 13 Abs. 2 BauG

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300'000m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen.

UVPV, Anhang 80.3

Grundlage des Kapitels "Materialabbau" im Richtplan ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 1995 (RVK).

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist die Grundlagenkarte der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. Im Übrigen erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

Materialabbaugebiete mit einer flächendeckenden Abbaubewilligung sind nicht Gegenstand des Richtplans. Ebenso benötigen Kleinabbaustellen sowie Umschlagplätze keine Grundlage im Richtplan.

Herausforderung

Der Materialabbau steht in Konkurrenz zu anderen wichtigen Nutzungen, vorab zur Grundwasserbewirtschaftung und der Landwirtschaft. Weitere tangierte Interessen sind namentlich der Landschaftsschutz und der Bodenschutz.

Die für das RVK erhobenen Grunddaten sind nach wie vor aktuell. Die Bedarfsabschätzungen bei Kies und Sand haben sich jedoch als zu hoch erwiesen. Das heisst, dass die im RVK nachgewiesenen Kubaturen die Nachfrage über einen deutlich längeren Zeitraum abdecken können als ursprünglich vorgesehen.

Stand / Übersicht

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt der Kanton Aargau über umfangreiche Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Ein beachtlicher Teil davon ist bereits abgebaut, zum Abbau freigegeben oder im Richtplan gesichert. Ende 2008 beliefen sich die bereits bewilligten und im Richtplan festgesetzten Kiesreserven auf insgesamt rund 60 Millionen Kubikmeter. Das entspricht bei gleich bleibendem Verbrauch (Jahresabbaumenge von 2 Millionen Kubikmetern) einer Reserve von 30 Jahren. Der Bedarf für weitere rund 60 Jahre wird durch die übrigen Kiesabbaustellen im Richtplan abgedeckt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.
- B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.
- C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbebezonen

- 1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbebezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

- 2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein/Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Grosszelg ^a	I4
Birmenstorf	Niderhard Nord	I4
Birr	Neuhof	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2
Fisibach	Mülifeld	K1
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
Gontenschwil	Hinterfeld	G8
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7
Hermetschwil-Staffeln / Bremgarten	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
Kaisten	Langenacher Süd	F2
Klingnau	Hard/Härdli Nord	H1
Kölliken	Schürlifeld	F7

Künten	Oberhalte	J6
Künten	Broterli	J6
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5
Lenzburg	Bergfeld	H6
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig	H5
Mägenwil	Steiacher	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
Mettauertal	Haldesacher / Pfannestiel	G2
Möhligen	Chilli	B2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost	I4/H4
Niederlenz	Herrengasse	G/H5
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8
Rheinfeld	Grossgrüt West	B2
Rupperswil	Oberbann West	G6
Schinznach-Dorf	Elbis	G4
Schinznach-Dorf	Eriwis	G4
Schmiedrued	Vorder Höchi	G9
Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung Mitte	G6
Sisseln	Sisslerfeld Nord	E2
Staffelbach	Stoltenrain	F8
Stetten	Chlosterfeld Ost	J6
Tägerig	Pulverächer	I6
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Würenlos	Tägerhard	J4

^a Das Materialabbauvorhaben ist dem Strassenbauprojekt der Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE" untergeordnet. Die Realisation eines Strassenbauvorhabens ist jederzeit gewährleistet und hat Priorität.

- 2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.
- 2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.
- 2.4 Für die im Beschluss 4.1 mit einem (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.
- 2.5 Die Festsetzung neuer Materialabbaugebiete der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.

3. Festlegung von Materialabbauzonen

3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:

- das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1),
- der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen,
- die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6m,
- innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen:

- Materialqualität,
- Beitrag zur regionalen Versorgung,
- Grundwasser,
- beanspruchte Fruchtfolgefläche,
- beanspruchte Waldfläche,
- betroffene Landschafts- und Naturwerte,
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung),
- Auffüllvolumen, Folgenutzung.

4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis

4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birmenstorf	Niderhard Mitte	I4
Fislisbach	Wolfbiel / Untere Hagenbüechler	I5
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld (K)	G6
Tegerfelden	Burgste	I2
Villmergen	Hasel	I7
Zeiningen	Innerer Kieslig	C2

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birrhard	Vierbrunne	I4
Döttingen	Steigli	I2
Eiken	Schnäpfbüel / Rötler	E2
Fislisbach / Niederrohrdorf	Rückerfeld	I5
Full-Reuenthal	Langacher	H1
Full-Reuenthal	Untерem Tal	H1
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7
Hermetschwil-Staffeln	Höhi	J7
Holderbank	Weid	H5
Kaisten	Boll West	E2
Kaisten	Langenacher Nord	F2
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1
Kölliken	Dornhurst	F7
Mellikon / Rekingen	Ziegelhalde	J2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher West	H4
Niederlenz	Unteres Länzertfeld	G5
Oftringen	Birefeld	D8
Rheinfelden	Grossgrüt Ost	B2
Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6
Scherz	Götschtel	H4
Schinznach-Dorf	Dägerfeld	G4
Schöftl. / Staffelb. / Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8
Schöftland / Staffelbach	Ober- / Unterfeld (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6
Staffelbach	Obere Stolten (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Villigen	Gabenkopf West	H3
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3
Zeiningen	Chrumbacher	C2

Telekommunikation

V 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Bedeutung der Telekommunikation und insbesondere des Mobilfunks und der Breitbandkommunikation hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Eine gute Telekommunikationsinfrastruktur ist Voraussetzung für die im Fernmeldegesetz festgeschriebene Gewährleistung von Fernmeldediensten und zudem ein wesentlicher Standortfaktor für den Kanton Aargau als attraktiver Wirtschafts- und Wohnkanton.

Art. 1 FMG

Sendeanlagen des Mobilfunks verursachen wie alle elektrischen Anlagen und Geräte nichtionisierende Strahlung (NIS) und wirken sich auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Entsprechend werden in den vorhandenen Rechtsgrundlagen Regelungen zu diesen beiden Aspekten festgelegt: Die vom Bund erlassene Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) legt Grenzwerte fest und bildet eine Rechtsgrundlage für den Schutz der Menschen vor den Immissionen der NIS.

NISV

Für die Bewilligung neuer Antennen oder Änderungen von bestehenden Anlagen sind zwar die Gemeinden zuständig, ihr Handlungsspielraum ist jedoch aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sehr beschränkt. Um die Standorte von solchen Anlagen dennoch aus raumplanerischer Sicht optimieren zu können, verlangt der Kanton Aargau im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) für die Suche nach geeigneten Antennenstandorten eine Abwägung der Interessen von Gemeinden und Betreiberfirmen. Dabei müssen insbesondere Aspekte des Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

§§ 59, 63 BauG

§ 26 EG UWR

§ 42 BauG

Mobilfunkanlagen gehören zur Infrastruktur des Siedlungsgebiets und sind daher nur ausnahmsweise ausserhalb der Bauzonen anzubringen. Bei Standorten ausserhalb der Bauzonen führt der Kanton zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung durch.

Art. 24 RPG

Die Breitbandkommunikation und insbesondere Glasfasernetze stellen die Telekommunikationsnetze der Zukunft dar. Es handelt sich dabei um eine vergleichsweise neue Technologie, weshalb ein Markt von verschiedenen Providern, welche solche Leistungen anbieten entsprechend wenig entwickelt ist und rechtliche Grundlagen derzeit weitgehend fehlen.

Herausforderung

Auch in Zukunft werden neue Antennenstandorte benötigt und bestehende Anlagen ausgebaut, denn neben dem eigentlichen Telefonieren erlangt auch die Übertragung von Daten mittels Mobilfunk immer mehr Bedeutung. Dafür sind die heutigen Sendeanlagen nicht ausreichend. Entsprechend besteht die Herausforderung darin, die Standorte neuer und bestehender Antennenanlagen so zu koordinieren und planerisch aufeinander abzustimmen, dass sie die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit erfüllen, gleichzeitig aber auch die negativen Auswirkungen (NIS, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds) möglichst gering gehalten werden.

Die Breitbandkommunikation verfügt bezüglich Menge und Geschwindigkeit der übertragenen Daten über eine hohe Leistungsfähigkeit und gilt für Kommunikationsangebote wie Internet, Telefon, TV, Radio usw. als das Datenübertragungsmedium der Zukunft. Eine Breitbandkommunikationsinfrastruktur ist für den Wirtschaftsstandort von grosser Bedeutung. Aus diesem Grund gilt es, den Netzaufbau, insbesondere in den Vorzugsgebieten Spitzentechnologie und in den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten voranzutreiben respektive Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Netzaufbau in diesen Gebieten begünstigen.

Stand / Übersicht

Hinsichtlich der Standorte von Mobilfunk-Antennen strebt der Kanton Aargau auf kantonaler Ebene weder eine Positiv- noch eine Negativplanung an, da dies der dynamischen Entwicklung der Netze und dem technologischen Fortschritt nicht gerecht werden kann. Mittels einer Vereinbarung, die der Kanton mit den Mobilfunkbetreibern abgeschlossen hat, wird die Standortevaluation und -koordination im Einzelfall geregelt. Dadurch entsteht für die Betreiber Transparenz und Planungssicherheit bei den mittel- und langfristigen Netzwerkplanungen. Für die Gemeinden eröffnet die Vereinbarung die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen zu befassen.

Um Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Glasfasernetze zu klären, wurde durch die ComCom und das BAKOM ein Runder Tisch eingerichtet, an dem sich verschiedene Akteure beteiligen. Dank diesem Koordinationsgremium läuft die zunehmend beschleunigte Glasfasererschliessung in der Schweiz koordiniert. Die Akteure verständigen sich auf einheitliche Standards, vermeiden den parallelen Bau neuer Netze und sind sich einig, dass alle Anbieter zu gleichen Bedingungen Zugang zum Glasfasernetz erhalten müssen, um die Wahlfreiheit der Endkunden zu wahren.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Bei der Standortwahl für neue Mobilfunkanlagen oder beim Ausbau von bestehenden Anlagen sind neben einer guten Flächenabdeckung mit Mobilfunkdiensten vorab der Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierender Strahlung sowie die Interessen von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz zu berücksichtigen.
- B. Die Breitbandkommunikation ist für den Wirtschaftsstandort von grosser Bedeutung. Die Schaffung der nötigen Infrastrukturanlagen und Vernetzungen wird durch den Kanton in seinem Kompetenzbereich unterstützt.

Planungsanweisungen

1. Auswahl und Koordination der Mobilfunkanlagestandorte

- 1.1 Ausserhalb der Bauzonen können Mobilfunkanlagen bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind. Dies ist namentlich der Fall, wenn:
 - die Mobilfunkanlagen aus technischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind oder,
 - der betreffende Standort ausserhalb der Bauzone vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzone. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn die Mobilfunkanlage optimal in eine bestehende Infrastrukturanlage (zum Beispiel Hochspannungsmast oder Sendeanlage, Einzelgebäude) integriert werden kann und dadurch die Landschaft nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Der Kanton koordiniert die Errichtung von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen unter Berücksichtigung der Interessen insbesondere von Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz.

- 1.2 Wenn immer möglich sind Netzbetreiber anzuhalten, bestehende oder gemeinsame Mobilfunkanlagen zu nutzen.

2. Breitbandkommunikation

- 2.1 Ein spezielles Interesse für eine gute Breitbandkommunikationsinfrastruktur besteht in den Vorzugsgebieten Spitzentechnologie und in den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten. Der Kanton schafft in diesen Gebieten gute Rahmenbedingungen zur Erstellung dieser Infrastrukturanlagen.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

A 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs. Art. 1 GSchG

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren. § 17 EG UWR

Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP). § 17 EG UWR

Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen. § 19 EG UWR

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat. Art. 7 GSchG

Herausforderungen

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist für die Gemeinden eine grosse Aufgabe.

In gewissen, insbesondere kleineren Fliessgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden.

Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten. Art. 7 GSchG

Organische Spurenstoffe im Abwasser (zum Beispiel Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) gelangen trotz hohem Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Sie stellen eine Gefahr für Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen dar. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Massnahmen umzusetzen. Art. 61a GschG

Stand / Übersicht

Um die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind im Aargau Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von 6 Milliarden Franken erstellt worden. 98 % der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit rund 4'000 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 41 ARA (Stand 2020) behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten Jahren wurde die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung ausgebaut und dadurch die Anzahl der ARA von 90 (Stand 1990) auf 41 (Stand 2020) konzentriert. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und aktuelle und kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARA soll weiter verringert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter abzustimmen.
- B. Abwasserreinigungsanlagen an schwachen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei geeigneten Vorflutern anzuschliessen.
- C. Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können.

Planungsanweisungen

1. Siedlungsentwässerung

- 1.1 Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Abwasserreinigung

- 2.1 Die Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden und Abwasserverbände haben den Planungsgrundsätzen zu entsprechen. Dazu sind wo nötig die erforderlichen Massnahmen, ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen, umzusetzen. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

Abfallanlagen und Deponien

A 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Die Kantone geben Aufschluss über deren Stand und die anzustrebende Entwicklung. Art. 3, 6 RPG

Die Kantone erstellen eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest. Art. 31 USG

Die Kantone berücksichtigen die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung. Sie weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Art. 5 VVEA

Der Regierungsrat verfasst unter Mitwirkung der Gemeinden, der Anlagenbetreibenden und der betroffenen Gemeindeverbände einen Bericht zur Abfallentsorgung und unterbreitet diesen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Der Bericht legt die Entsorgungssituation (Bestandesaufnahme) dar, identifiziert Mängel und Lücken und zeigt auf, wie diese behoben werden können. Der Bericht stellt die Abfallplanung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften dar und ist periodisch, mindestens alle 8 Jahre, den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen. § 7 EG UWR

Herausforderung

Die Abfallwirtschaft hat sich in den letzten 15 Jahren stark gewandelt. Die stoffliche und energetische Nutzung von Abfällen ist zu einem wichtigen Faktor geworden. Zwar sind bereits viele Ziele der bisherigen Abfallpolitik wie Reduktion der Umweltbelastungen, Erhöhung der Entsorgungsautonomie oder Erfolge bei der Verwertung erreicht worden. Insbesondere aber bei der Reduktion des Ressourcenverbrauchs sind Mängel zu verzeichnen. Die künftige Abfallpolitik soll sich zu einer übergreifenden Ressourcenpolitik entwickeln.

Abfallanlagen haben Auswirkungen auf die Luft-, Lärm- und Verkehrsbelastung sowie auf das Landschaftsbild. Sie wirken sich direkt oder indirekt auf die Umgebung des Standorts aus. Aufgrund dieser Belastungen sind geplante und teilweise auch bestehende Standorte umstritten.

Stand / Übersicht

Mit dem Bericht zur Abfallentsorgung wird die aktuelle Entsorgungssituation aufgezeigt, insbesondere der anfallenden Abfälle, der Entsorgungsanlagen sowie der Verantwortlichkeiten von öffentlicher Hand und Wirtschaft. Der Bericht zeigt den Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entsorgungsstruktur im Kanton auf. Er legt die Schwerpunkte im kantonalen Vollzug fest und definiert die Rolle des Kantons für diese Schwerpunkte. Der erste Bericht zur Abfallentsorgung nach § 7 EG UWR liegt seit 2016 vor.

Die bestehenden Anlagen zur Behandlung von Abfällen wie beispielsweise KVA, Kompostier- und Vergäranlagen, Bauabfallbehandlungsanlagen, Sonderabfallbehandlungsanlagen, Deponien oder Zementwerke werden im Bericht zur Abfallentsorgung aufgeführt.

Geplante Erweiterungen und neue Vorhaben von Deponien sind Gegenstand der Beschlüsse 2.1 und 3.1. Bei den übrigen Anlagen sind keine grösseren Ausbauprojekte geplant.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Abfälle sollen vermieden werden. Entstehen sie trotzdem, hat das Recycling Vorrang, wenn die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Verbrennung oder die Deponierung.
- B. Bei der Abfallplanung fördert der Kanton aktiv die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den regionalen Planungsverbänden, den Zweckverbänden, den Verwertungs- und Entsorgungsbetrieben, den Nachbarkantonen und dem grenznahen Ausland.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**1. Deponien allgemein**

- 1.1 Falls bei der Planung und Realisierung von Deponien Konflikte mit anderen raumrelevanten Bereichen bestehen, hat die geologisch-hydrogeologische Standortsicherheit höchste Priorität.
- 1.2 Der Kanton unterstützt geeignete, regional abgestimmte private Projekte.
- 1.3 Falls kein privates Deponieprojekt umgesetzt werden kann, stellt der Kanton den erforderlichen Deponieraum in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden sicher.

2. Deponien: Festsetzung

- 2.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben sind TVA- beziehungsweise VVEA-konform:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Stand	Planquadrat
Auenstein	Jakobsberg	Festsetzung ^{c, d}	G5
Boswil/Kallern	Höll	Festsetzung ^c	I7
Döttingen/Tegerfelden	Buchselhalde	Festsetzung ^c	I2
Eiken	Chremet	Festsetzung ^c	E2
Fisibach	Leigruebe	Festsetzung ^d	K2
Frick	Erweiterung Seckenberg	Festsetzung	E3
Mellikon	Steinbruch Mellikon	Festsetzung ^d	J2
Mühlau	Au	Festsetzung ^a	K9
Seon	Emmet, Erweiterung Mitte	Festsetzung	G6
Seon	Turbemoos	Festsetzung ^a	G/H7
Suhr	Oberholz	Festsetzung ^b	F/G6
Waltenschwil/Boswil	Grünweide	Festsetzung ^a	I7

^a Standort für eine regionale Deponie des Typs A (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial) nach VVEA (früher Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss alter Technischer Verordnung über Abfälle [TVA], Anhang 3)).

^b Die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret muss erhalten bleiben.

^c Deponietyp A gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

^d Deponietyp B gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

3. Deponien: Zwischenergebnis/Vororientierung

3.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben werden aufgrund ihres Projektstands als Zwischenergebnis oder Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Stand	Planquadrat
Egliswil/Seengen	Rönnfeld	Zwischenergebnis ^a	H7
Wohlen	Fädehag	Zwischenergebnis ^a	I7
Fisibach	Oberwies/Tschudiwald	Vororientierung ^d	K2
Leuggern	Rägelhalde	Vororientierung ^d	H1
Seon	Emmet, Erweiterung West	Vororientierung	G6
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	Vororientierung	G6

^a Standort für eine regionale Deponie des Typs A (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial) nach VVEA (früher Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss alter Technischer Verordnung über Abfälle [TVA], Anhang 3)).

^d Deponietyp B gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).